J Can. M.

19 - 3/4

<36640173250017

<36640173250017

Bayer. Staatsbibliothek

A. Julius Cäsars
regulirten Korherrn des Stifts Vorau, der Gottesgelahrtheit
Lizenziaten, und resignirten Stadtpfarrers zu Friedberg

Nazionalkirchenrecht Oesterreichs,

oder

Verbindung der k. k. Verordnungen in publico-Ecclesiasticis mit dem päbstlichen Rechte;

aus den

Dekretalbüchern Gregors IX.

Dritter Band.

K. K. Verordnungen nach dem dritten Buche der Dekretalen Gregors IX.

Grätz,
in der Franz Ferstlischen Buchhandlung, 1789.

Bibliothek
München

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Summarischer Innhalt.

Seite.

Erster Titel. Von dem Lebenswandel und der Ehrbarkeit der Geistlichen. . . . 1

Zweyter Titel. Von der Zusammenwohnung der Geistlichen mit den Weibern. . . —

Dritter Titel. Von den verehelichten Geistlichen. 2

§. 1. Innhalt dieser Titeln. . . —

2. K. K. Verordnungen. . . 7

Seite.

Vierter Titel. Von den in ihren Kirchen oder Pfründen nicht residirenden Geistlichen. 9

§. 1. Innhalt dieses Titels. . . —

2. K. K. Verordnungen. . . 12

Fünfter Titel. Von den Präbenden und geistlichen Würden. 17

§. 1. Innhalt dieses Titels. . . —

2. K. K. Verordnungen. . . 20

Sechster Titel. Von den kranken und geschwächten Geistlichen. 29

§. 1. Innhalt dieses Titels. . . —

2. K. K. Verordnungen. . . 32

Siebenter Titel. Von der Investitur oder Installazion. 37

§. 1. Innhalt dieses Titels. . . —

2. K. K. Verordnungen. . . 39

Ach-

Seite.

Achter Titel. Von Vergebung einer nicht leer=
stehenden Präbende oder Kirche. . . 46

Neunter Titel. Daß bei einem leerstehenden
Sitze keine Aenderung geschehen solle. . —

Zehnter Titel. Ob, und was ein Prälat ohne
Konsens des Kapitels thun könne? . —

Eilfter Titel. Was der gröffere Theil des
Kapitels vermöge? . . . . —

§. 1. Innhalt dieser Titeln. . . —
2. K. K. Verordnungen. . . 53

Zwölfter Titel. Daß die geistlichen Pfründen
ohne einige Schmälerung der Einkünfte ver=
liehen werden sollen. 59

§. 1. Innhalt dieses Titels. . . —
2. K. K. Verordnungen. . . 64

Seite.

Dreyzehnter Titel. Von der Veräußerung der kirchlichen Sachen. 73

§. 1. Innhalt dieses Titels. . . —

2. K. K. Verordnungen. . . . 78

Vierzehnter Titel. Von bittweisen Lehen (*de precariis*). 89

Fünfzehnter Titel. Vom geborgten Gute (*de commodato*). . . . . —

Sechszehnter Titel. Vom hintergelegten Gelde (*de depositio*). . . . . —

§. 1. Innhalt dieser Titeln. . . —

2. K. K. Verordnungen. . . 92

Siebenzehnter Titel. Vom Kaufe und Verkaufe. 97

Seite.

Achtzehnter Titel. Von Verdingung und Miethung (*de locato & conducto*). . 97

Neunzehnter Titel. Vom Tausche der Sachen (*de rerum permutatione*). . . —

Zwanzigster Titel. Von Lehengütern. . —

§. 1. Innhalt dieser Titeln. . . —

2. K. K. Verordnungen. . . 101

Ein und zwanzigster Titel. Von Pfändern und anderen Versicherungen (*de pignoribus & aliis cautionibus*). . . . 104

Zwey und zwanzigster Titel. Von Bürgschaften (*de fidejussoribus*). . . . —

Drey und zwanzigster Titel. Von Bezahlungen. . . . . —

Vier und zwanzigster Titel. Von Schenkungen. . . . . —

Seite.

§. 1. Innhalt dieser Titeln. . . 104

2. K. K. Verordnungen. . . 109

Fünf und zwanzigster Titel. Vom Gelde der Geistlichen. 113

§. 1. Innhalt dieses Titels. . . —

2. K. K. Verordnungen. . . 117

Sechs und zwanzigster Titel. Von Testamenten und dem letzten Willen. . . 123

§. 1. Innhalt dieses Titels. . . —

2. K. K. Verordnungen. . . 127

Sieben und zwanzigster Titel. Von der gesetzmässigen Erbfolge (*de successione ab intestato*). 140

§. 1. Innhalt dieses Titels. . . —

2. K. K. Verordnungen. . . 143

Seite.

Acht und zwanzigster Titel. von den Begräb-
nissen. 153

§. 1. Innhalt dieses Titels. . . —
— 2. K. K. Verordnungen. . . 158

Neun und zwanzigster Titel. Von den Pfar-
ren und fremden Pfarrleuten. . . 172

§. 1. Innhalt dieses Titels. . . —
— 2. K. K. Verordnungen. . . 175

Dreyßigster Titel. Von den Zehenden, Erst-
lingen und Opfern. 193

§. 1. Innhalt dieses Titels. . . —
2. K. K. Verordnungen. . . 201

Ein und dreyßigster Titel. Von den Regu-
lären, und die in andere Orden über-
gehen. 209

Zwey und dreyßigster Titel. Von der Bekehrung der Verehelichten, wie sie können Geistliche werden. 209

Drey und dreyßigster Titel. Von der Bekehrung der Ungläubigen. . . . . —

Vier und dreyßigster Titel. Vom Gelübde und der Befreyung von demselben. . —

Fünf und dreyßigster Titel. Von dem Stande der Mönche und der regulirten Korherren. —

§. 1. Innhalt dieser Titeln. . . . —

2. K. K. Verordnungen. . . 215

Sechs und dreyßigster Titel. Daß die geistlichen Häuser dem Bischofe unterstehen sollen. 244

Sieben und dreyßigster Titel. Von den Kapellen der Mönche und anderer Ordensgeistlichen. . . . . —

§. 1.

Seite.

§. 1. Innhalt dieser Titeln. . . 244

2. K. K. Verordnungen. . . 248

Acht und dreyßigster Titel. Von dem Patronatsrechte oder den geistlichen Lehenschaften. 263

§. 1. Innhalt dieses Titels. . . —

2. K. K. Verordnungen. . . 272

Neun und dreyßigster Titel. Von den Zinsen, Foderungen und Prokurazionen. . . 282

§. 1. Innhalt dieses Titels. . . —

2. K. K. Verordnungen. . . 290

Vierzigster Titel. Von der Konsekrazion der Kirchen und Altäre. 294

Ein und vierzigster Titel. Von Abhaltung der Messen, des Sakraments des Altars und des Gottesdiensts. . . . . —

§. 1.

Seite.

§. 1. Inuhalt dieſer Titeln. . . . 294

2. K. K. Verordnungen von den Kirch=
weihen. 298

3. K. K. Verordnungen von der Re=
formazion des Glaubens und der
Sitten. 300

4. K. K. Verordnungen von der Got=
tesdienſtsordnung, den Meſſen, den
Predigten, der Muſik, den Kuraten,
Brevieren und den Meßbüchern. . 304

5. K. K. Verordnungen von dem Ka=
techiſiren, den Kriſtenlehren und den
Normalſchulen. . . . 313

6. K. K. Verordnungen von den Bru=
derſchaften und dem neuen Armen=
inſtitute. 331

7. K. K. Verordnungen von den Se=
gen, Abläſſen, verſchiedenen An=
dachten und Gebräuchen. . . 344

Seite.

Zwey und vierzigster Titel. Von der Taufe und den Wirkungen derselben. . . 351

Drey und vierzigster Titel. Von den nicht getauften Priestern. . . . . —

§. 1. Innhalt dieser Titeln. . . . —

2. K. K. Verordnungen. . . 352

Vier und vierzigster Titel. Von Bewahrung des H. Abendmals, Kryſams, und anderer Sakramente. 360

Fünf und vierzigster Titel. Von den Reliquien, und der Verehrung der Heiligen. —

§. 1. Innhalt dieser Titeln. . . —

2. K. K. Verordnungen. . . 364

Sechs und vierzigster Titel. Von Beobachtung der Fasten. 375

Sieben und vierzigster Titel. Von der Vorsegnung der Wöchnerinnen. . . —

§. 1.

Seite.

§. 1. Innhalt dieser Titeln. . . 375

2. K. K. Verordnungen. . . 377

Acht und vierzigster Titel. Von Erbauung und Herstellung der Kirchen. . . 382

§. 1. Innhalt dieses Titels. . . —.

2. K. K. Verordnungen. . . 385

Neun und vierzigster Titel. Von der Befreyung der Kirchen, der Begräbnißstätte, und anderer Kirchensachen. . . 388

§. 1. Innhalt dieses Titels. . . —

2. Von der Asylfreyheit der H. Orte, oder de immunitate locali. . 389

3. K. K. Verordnungen vom Asyl. . 394

4. Von der Befreyung geistlicher Personen, oder de immunitate personali. 398

5. K. K. Verordnungen von der Befreyung geistlicher Personen. . 400

§. 6.

Seite.

§. 6. Von der Befreyung geistlicher Güter, oder de immunitate reali. . 403

7. K. K. Verordnungen von solcher, besonders von der Amortisazion. . 405

Fünfzigster Titel. Daß die Geistlichen und Mönche sich in keine weltlichen Geschäfte einmengen sollen. 411

§. 1. Innhalt dieses Titels. . . —

2. K. K. Verordnungen. . . 412

Erinnerung.

Da nunmehr vom gegenwärtigen Werke der dritte Band die Presse verlassen hat, und das übrige als Fortsetzung und Vollendung im Manuskripte fertig liegt, so dient allen Liebhabern dieses in jedem Betracht gemeinnüzigen Werkes zur Nachricht, daß der vierte Band bereits unter der Presse ist, und nächstens erscheinen wird; dem auch der fünfte bald folgen soll. Ein Anhang und allgemeines Register, welches dann als der sechste Band anzusehen ist, wird das ganze Werk schliessen.

Der Verleger.

Nazionalkirchenrecht Oesterreichs, oder Verbindung der k. k. Verordnungen in publico-Ecclesiasticis mit dem päbstlichen Rechte. Aus den Dekretalbüchern Gregors IX.

Nazionalkirchenrecht Oesterreichs oder Verbindung der k. k. Verordn. in publico-Eccles. mit dem päbst. Recht aus den Dekretalb. Greg. IX.

Dritter Band.

Verbindung der k. k. Verordnungen in publico-Ecclesiasticis mit dem dritten Dekretalbuche Gregors IX.

3. Band Verbind. d. k. k. Verordn. in publ. Eccl. mit dem 3. Dekretalb.

Erster Titel.

Von dem Lebenswandel und Ehrbarkeit der Geistlichen.

1ter Titel v. Leben u. Ehrbark. d. Geistlichen.

S. lib. III. tit. 1. in 6. lib. III. tit. 1. in clement. lib. III. tit. 1. in extrav. commun.

Zweyter Titel.

Von der Zusammenwohnung der Geistlichen mit den Weibern.

2ter Titel von Zusamwohnung d. Geistl. und Weiber.

S. lib. III. tit. 2. in 6.

3ter Titel von den verehl. Geistl.

Dritter Titel.

Von den verehlichten Geistlichen.

S. lib. III. tit. 2. in 6.

§. 1. Inh. d. Tit.

§. 1.

Innhalt dieser Titeln.

Geistl. sollen tugendhaft leben

1. Obschon das Naturrecht und das geschriebene Gesetz Gottes jedem Mitgliede der Kirche, oder Kristen befiehlt, sowohl innerlich tugendhaft zu seyn, als auch äußerlich zu bezeigen, daß man es sey, so wird doch dieses in einem weit grössern Grade von den Altarsdienern gefodert; weil sie vorzüglich zum Dienste Gottes bestimmet sind, und den Ubrigen Beispiele der Nachahmung geben müssen (a). Der äußere Wohlstand der Geistlichen bestehet darinn: daß sie nicht nur durch das schwarze Kleid, und den Titel Hochehrwürdig, sondern auch durch ihr äußerliches Betragen eine Ehrwürdigkeit erlangen; hiemit alle ihrem Stande unanständigen Handlungen unterlassen. Obschon zwar das Kleid keinen Mönch oder Geistlichen macht, so trägt doch eine ehrbare angemessene Kleidung vieles

Kleidung d. Geistlichen

bei;

bei; und eben aus dieser Ursache hat die Kirche nach dem 6ten Jahrhunderte eine eigene Gestalt, nach dem 10ten Jahrhunderte lange geschlossene Kleider, im Okzident nach dem Konzilium von Trient endlich die schwarze Farbe für die Kleider der Geistlichen vorgeschrieben (b).

(a) 2 ad Tit. c. 7. Matth. v. 14.
(b) Thomassin. part. 1. lib. 2. c. 46. 48. 50. &c.

2. Die geistliche Tonsur erstreckte sich vordem über das ganze Haupt, und nur eine kleine Krone wurde vom Haare gelassen (c). Die heutige ist klein, und nur in die Runde gescheert. Die Kirche verbot den Geistlichen lange Haare zur Eitelkeit und Kräuslerey, Bärte zu zügeln (d). Sie verbot ihnen, rothe und grüne Kleider, Modeschnallen und Ringe zu tragen (e), um alle Eitelkeit von ihnen abzuwenden; als welche nicht durch Kleider und Weltmoden, sondern durch ihre ernsthaften Sitten gefallen sollen. Der trientische Kirchenrath hat den im H. Orden bestehenden Geistlichen die Tonsur und geistliche Kleidung zu tragen auferlegt, und den Bischöfen befohlen, sie dazu anzuhalten; wenn sie nicht gehorchten, so sollen sie von den

Tonsur. lange Haare. Bärte. gef. Kleider.

Bischöfen suspendirt, und endlich gar abgesetzt werden (f). Diese Strafe geht zwar jene Geistliche nicht an, welche nur zu Zeiten eitel oder weltlich sich kleiden, und ein oder andersmal die geistliche Kleidung ablegen (g); jedoch sind in den Augen der vernünftigen Welt eitle sich pflänzelnde Geistliche ein verachtetes Luftbild; besonders, wenn sie ehe in Klöstern gelebt, schon alt sind, und einen kleinen Todtenkopf unter einer grossen Meisenhüte (Frisur = Staatsperuque, Galanteriehaube) zum Gelächter tragen. Eben also

Gewehrverbote

ist den Geistlichen verboten, sich mit Gewehr zu behängen, und die Kirche (h) hat solche mit dem Banne belegt, wenn sie Waffen oder Gewehre, ohne das Vaterland zu beschützen, tragen würden. Bei unsern Zeiten will man von den Kanonen nicht viel sprechen: haben wir denn nicht zwo höchste Mächte, derer eine von der andern unabhängig ist? müssen landesfürstliche Gesetze in Kleinigkeiten gehalten werden, warum nicht die alten Kanonen? — Kein Wunder! da man öffentlich behauptet, daß die Kirche keine Gesetze geben könne. Von den Jagden, Spielen, Handel und Wandel der Geistlichen wird zu seiner Zeit Meldung geschehen.

(c) S. Hier. Canone 7. XII. 1.
(d) Cauſ. XXI. q. 4. per tot. c. 2. 4. 7. 15. & clement. 2. ead.
(e) Riegger inſtit. jur. eccl. part. III. ſ. 10.
(f) Conc. Trident. ſeſſ. 14. c. 6. de reform.
(g) Riegger cit. ſ. 11.
(h) Cap. 2. X. h. t.

3. Was die Ehrbarkeit der Geiſtlichen am meiſten anſtöſſig macht, iſt die Freyheit im Reden, die Trunkenbolderey, und der freyere Umgang mit dem weiblichen Geſchlechte. Wider den Konkubinat hat die Kirche durch alle Zeiten, und in allen Konzilien, beſonders zu Trient (i), geeifert, und ſie auf ſchärfſte beſtraft. Um auch allen Argwohn von den Geiſtlichen zu beſeitigen, hat ſie ferners befohlen (k), daß die Geiſtlichen in ihren Wohnungen außer den nöthigen Dienſtboten keine jungen außer dem 1ten und 2ten Freundſchaftsgrade beſtehenden Weibsperſonen unterhalten ſollten (l). Freche ausgelaſſene Reden (m) und die Trunkenheit verabſcheuet die Kirche (n); indem in den Augen der Gemeinde ein betrunkener Geiſtlicher ein Gräuel ſeyn muß. Und wie wird ein ſolcher das Volk von der Kanzel belehren, der ſo oft rauſchig und taumelnd geſehen wird? Aus der Urſache hat die Kirche den Geiſtlichen, außer den

Umgang u. Wohn. mit dem weibl. Geſchlechte

freche Reden

Trunkenheit

Reisen, die Trinkstuben und Wirthshäuser verboten (o).

(i) Conc. Trid. sess. 25. c. 14.
(k) Cap. 1. & 2. de cohabit. cleric. & mulier. dist. 81. authorit. episc. col. de episc. & cler.
(l) Can. 23. dist. 81. & can. penult. h. t. can. 25. d. 81.
(m) Can. 6. dist. 46. can. 19. dist. 34. c. 12. 15. h. t.
(n) Cap. 14. h. t.
(o) Cap. 15. h. t.

Verbot des Ehestands

4. Die abendländische Kirche hat auch den Geistlichen den Ehestand untersagt, damit sie durch Weibereyen und Kindergeschrey ꝛc. von ihren H. Diensten nicht verhindert, und in ihrem Ansehen nicht verkürzet werden möchten. Obschon der Ehestand dem geistlichen Stande nicht widerspricht, so erklärt die Kirche doch, daß der Ehestand nach den H. Weihen ungiltig seyn solle. Denn, da der Ehestand nicht jedem von dem Naturrechte oder Gesetze der Offenbarung geboten ist; da der Staat aus der Ehelosigkeit der Priester keinen Schaden leidet; da die Ehelosigkeit den Priestern anständiger ist, sie erhabner und ehrwürdiger macht; so hat die Kirche dieses Gesetz ganz billig in mehrern

Kon-

Konzilien geführet, und stäts beibehalten: damit 1) die Geistlichen den Gottesdienst füglicher verrichten (p), 2) nach der Lehre Paulus und der alten Kirche keusch fortleben sollten.

(p) Qui sine uxore est, sollicitus est, quæ domini sunt. 1. Cor. 7.

§. 2.

K. K. Verordnungen von diesen.

K. K. Verordnungen von diesen

Jos. Sorge f. d. Geistl.

5. Wie eifrig Joseph II. für seine Geistlichkeit besorgt sey, daß solche in allen nöthigen Wissenschaften unterwiesen, gut gebildet, und zu aller Tugend und Frömmigkeit angehalten werden sollen, bezeigen seine für die Generalseminarien gemachten Verordnungen, aus welchen als einem trojanischen Pferde künftighin alle Regulär- und Sekulärgeistlichen zu entnehmen wären. In der Normalkonstituzion (q) der Generalseminarien 1783 des 2ten Aprils setzt der Kaiser fest:

in Generalseminarien

1) daß alle Oesterreicher, die geweihet zu werden verlangen, in dem Generalseminario die Studien absolviren müssen. 2) Sollen keine von schwachen Talenten in das Seminarium präsentirt (r), und die Schlechten und wenig Hoffnung Gebende von solchem entlassen

werden. 3) Der Direktor und die Subdirektoren sollen sich alle Mühe geben, diese Zöglinge in Sitten und Gottesfurcht gut zu bilden. 4) Vor den geendigten Studien soll keiner ausgeweihet, und diese, wenn sie Priester werden wollen, ex jure canonico die die Note der ersten Klasse, aus den übrigen theologischen Wissenschaften aber die Note der zweyten Klasse beibringen. So machen uns Josephs Absichten hoffen, keine solche Helden in der Seelsorge zu überkommen, welche vorher die distinctionem specificam peccatorum per communicationem idiomatum erweisen wollten.

(q) Prot. Graz II. 55. 88.
(r) Prot. Graz III. 6. 27. vom Jahre 1783. 24. Nov.

Wein in Seminar. verboten

6) Um junge Leute vom Weine zu entwähnen, erlaubt Joseph II. nicht, daß seine Seminaristen Wein oder Bier auf oder unter Mittag trinken sollen. Ein hartes, jedoch, um nüchterne Geistliche zu erhalten, nöthiges Gesetz! Sie dürfen auch nicht ohne Erlaubniß ausgehen, oder einzeln solche Häuser besuchen, wo sie nicht erweisen können, befreundet oder sehr gut bekannt zu seyn, und wo nicht der geringste Verdacht auf sie fallen

Ausg. eingeschränkt

könn-

könnte. Daß die österreichische Priesterschaft unverehlicht bleiben sollte, erweiset Joseph II. in seinem Ehepatente 1783. 16. Jäner (s), da er sich also erkläret: In Ansehung der in der katholischen Kirche mit dem Stande der Geistlichkeit und mit den abgelegten Ordensgelübden verbundenen Unfähigkeit der Ehe lassen wir das bisher bestehende unabgeändert. Mehreres ist nun unnöthig herzusetzen. unverehel. Geistl. will Jos. haben

(s) Prot. Graz II. 25.

Vierter Titel.

Von den in ihren Kirchen oder Pfründen nicht residirenden Geistlichen.

4ter Titel v. den nicht resid. Geistl.

S. lib. III. tit. 3. in 6.

---

§. 1.

Innhalt dieses Titels.

§. 1. Inh. d. Tit.

7. Daß jeder Seelsorger (t) zur Residenz verbunden sey, lehren nicht nur alle Kanonisten und Moralisten, sondern auch die Vernunft. Eine mit der Seelsorge verknüpfte Pfründe giebt dem Pfründner das Recht lebens- Verbindlichk. z. Residenz.

länglich die Einkünfte wegen geleisteten Religionsdiensten zu genießen: so oft er nun diese Dienste ohne persönlicher Gegenwart nicht ausüben kann, so ist er zur Residenz verbunden (u). Wenn jedoch eine grössere Pflicht im Zusammenstosse ihn davon hinderte, so ist er von der Residenz entschuldigt. Diese hindernde Pflicht führt das Konzilium von Trient (w) an; als: die kristliche Liebe, dringende Noth, den schuldigen Gehorsam, Studien oder Lehramt in einer Universität, und augenscheinlichen Nutzen der Kirche oder des Staates. Gedachter Kirchenrath meldet nichts von der Lebensgefahr: und so folgt, daß zur Pest- und Kriegszeit, wo das Leben zu wagen ist, ein Bischof, Pfarrer ꝛc. so wenig sein Bißthum, Pfarr, als ein Soldat seinen Standort, verlassen könne.

Ursachen die von der Residenz entschuldigen

(t) Als: ein Primas, Patriarch, Erz- oder anderer Bischof, Abt, Probst, Pfarrer ꝛc.

(u) Apostelgeschichten 20. Kap. Joh. 10. Konz. v. Trient 23. Sitzung 1. Kap.

(w) Loc. cit.

einfache Benefizien, ob sie Residenz fodern

8. Einfache mit keiner Seelsorge verknüpfte Pfründen fodern zwar nach ihrer Wesenheit keine Residenz; allein vermög der Gesetze der Kirche sind auch die Domherren

der

der Kathedral- und Kollegiatkirchen zur Residenz so verbunden, daß sie über 3 Monate von solcher nicht abwesend seyn können, bei Verlust 6monatlicher, und das zweytemal der jährlichen (x) Einkünften (y). Denn auch die Pfründen der Domherren werden ihnen wegen geistlicher Verrichtungen des Kohrs gegeben. Wenn jedoch ein Domherr aus wichtigen (7.) Ursachen abwesend ist, so liegt er diesen Strafen nicht unter; indem er zwar nicht wahrhaft und physikalisch (*residentia vera*), wohl aber in einer von Rechten nachgesehenen (*residentia juris ficta*) Residenz gegenwärtig ist. d. Kanonik.

(x) Conc. Trid. sess. 24. de reformat. c. 12.

(y) Mensa communis, fructus grossi, annui, præbendæ, sind jene Früchten, welche dem gesammten Kapitel jährlich zufallen, und unter ihnen getheilet werden. Distributiones quotidianæ, fructus præsentiæ, manualia, victualia, aber werden genennt, welche nebst den jährlichen Einkünften täglich wegen der Gegenwart vertheilet werden.

9. Obschon die Apostel Anfangs die persönliche Residenz nicht halten konnten; obschon die Eintheilung in die Kirchsprengel und Kirchspiele nur von der Kirche ihr Daseyn erhalten hat; und obschon endlich der Kirchenrath Urspr. der Residenz

von

von Trient wegen Widerstand der italiänisch- und deutschen Bischöfe (z) ausdrücklich nichts von der Residenz bestimmen konnte, so hat doch gedachter Kirchenrath (a) mit fast gleichlautenden Worten erklärt, daß alle und jede Seelsorger vermög göttlichen Rechtes schuldig sind, in dem Orte ihrer Pfründe zu residiren; es kann also ein Pfründner so wenig durch einen angestellten Vikar seine Religionsdienste und Seelsorge verrichten, als ein kommandirender General durch einen andern die Armee anführen (b). Weg also mit aller alten Gewohnheit, sowohl in Ansehung der Bischöfe und Pfarrer, als auch der Domherren!

(z) Pallavicini hist. Conc. Trident. lib. 18. c. 15. lib. 21. cap. 13.

(a) Sess. 23. cap. 1,

(b) Tu vero vigila, sagt Paulus zu dem Timotheus in omnibus labora, opus fac Evangelistæ, ministerium tuum imple. 2. Tim. 4. &c.

§. 2.

K. K. Verordnungen

§. 2.

K. K. Verordnungen von diesem Titel.

10. Die mit dem trientischen Kirchenrath ganz gleichstimmige Gesinnungen Josephs II. in Ansehung der Residenz und geistlichen

Bene-

Benefizien weisen sich aus seinen hievon häufig gemachten Verordnungen. Wir wissen, wie eifervoll Joseph den Pfarrern ihre Pflichten vorstelle, zu predigen, das Armeninstitut zu befördern (c), arme Kinder, Kranke und Siechenhäuser zu versorgen (d), den Gemeinschulen nachzusehen (e), und in solchen wochentlich zu katechisiren (f). Diese Pflichten können ohne persönliche Gegenwart des Pfarrers nicht erfüllet werden; und so leuchtet klar ein, daß Joseph nach Verordnung des trientischen Kirchenraths die Residenz der mit der Seelsorge beladenen Pfründner erfodere. Im Jahre 1785 erließ Joseph II. drey Verordnungen in diesem Fache. Die erste vom 24sten Hornung (g) befiehlt, daß kein Geistlicher, er sey Bischof oder Domkapitular, 2 Aemter ohne Vernachlässigung eines oder des andern versehen, und, wenn er eine Pfarre besitzte, solche resigniren solle. Die zweyte vom 9ten Juny (h) betreibt solche 2 Kuratbenefizien innhabende Geistliche, daß sie sich erklären sollen, welches Benefizium sie beibehalten wollten? Die dritte vom 1ten Nov. (i) ist ein Normal für dieses Fach. In dieser wird 1) befohlen, eines der Kuratbenefizien zu resigniren; 2) wenn ein Benefizium curatum, und das andere ein simplex

von Resid. der Pfarrer

v. Bischöf. und Domh.

wäre,

wäre, welches doch eine Residenz fodere, z. B. ein Kanonikat, so soll der Pfründner das simplex z. B. ein Kanonikat beibehalten, und die darneben nicht in loco, wo er wohnet (k), habende Pfarr verlieren; 3) soll eine Kuratpfründe mit einem Amte dem Konsistorialsekretariats oder Rektorats im Seminario als unvereinbarlich anzusehen seyn (l); 4) wenn der Benefiziat sich nicht debito tempore erklärte, welches er aus beiden beibehalten wolle, so solle ihm das später erhaltene Benefizium genommen werden; 5) sollen in dieser Verordnung keineswegs zwey oder mehrere beneficia simplicia, oder ein curatum cum simplici, so keine Residenz erfodert, verstanden werden.

(c) Prot. Graz IV. 68.
(d) Ib. 38.
(e) Ib. 51.
(f) Prot. Graz I. 24.
(g) Prot. Graz IV. 27.
(h) Prot. Graz IV. 71.
(i) Prot. Graz IV. 111.
(k) Wenn also die Pfarr im Orte ist, wo er wohnet, so kann er solche beibehalten; z. B. er kann Domherr, und zugleich Dom- oder Burgpfarrer des nämlichen Orts seyn.
(l) Dessen Ursache weis ich nicht. Denn, da einer Domherr und zugleich Dompfarrer

seyn

seyn kann, warum solle er nicht Domherr und Konsistorial- oder bischöflicher Sekretär seyn können?

11. Von den Kanonikaten bestimmt Jo- Verordn. v. seph II. ferners, daß die Kanonikaten der Kanonikat. päbstlichen Monate künftig nominationis regiæ seyn sollen (m). Denn, da Joseph in seinen Staaten keine andern Domherren wissen will, als die 10 Jahre in der Seelsorge vorzüglich gedienet haben (n), so muste er diese Kanonikaten aufheben, und an sich ziehen. 1784. 9. Hornung befahl der Kaiser auch (o), daß, da die Kohr- oder Kollegiatstifter, dann die Präbendarien und Präbendar. Präsenziarien weder der Seelsorge obliegen, Präsenziar. noch dem Ordinario mit ihrem Rath dienen, künftighin mit allen derley Stellen die ordentliche Seelsorge dergestalt verbunden werden sollen, daß sie entweder in ordentliche Kuratbenefizien umgeändert, oder zu Dotirung der neuen Pfarren verwendet werden; worauf dann auch bei der neuen Pfarreinrichtung der gehörige Bedacht zu nehmen ist.

(m) Prot. Graz I. 112.
(n) Prot. Graz II. 114.
(o) Ib. IV. 30.

Aufheb. der benef. simp.

12. Die Hauptabsicht unsers Monarchen war, alle einfache Benefizien in Kuratpfründen zu verändern, oder solche sonst zu andern guten Werken zu verwenden, als: für die Erziehung der Soldatenkinder (p), Besorgung der preßhaften Soldatenweiber (q), Herstellung der neuen Pfarren und Lokalkaplaneyen (r). Daher mußten alle beneficia simplicia öfters eingelegt werden (s), und die *fructus intercalares*, welche vorher die Konsistorien und Kapiteln zogen, den Kirchen und Armen zugetheilet, oder zu dem Schulfond (t) angewendet werden. (2ter Band 13tes Kap.)

(p) Wien Prot. n. 8.
(q) Ebend. n. 10.
(r) Prot. Graz II. 115.
(s) Prot. Wien 219. gr. II. 90. 95.
(t) Prot. Wien 135.

Fünf=

Fünfter Titel.

Von den Präbenden und geistlichen Würden.

5ter Titel v. Präbend. und geistl. Würden.

S. lib. III. tit. 4. in 6. lib. III. tit. 2. in clement. tit. 3. in extrav. Joan. XXII. tit. 2. in extrav. commun.

§. 1.

Innhalt dieses Titels.

§. 1. Inh. d. Tit.

13. Von den Pfründen, Präbenden (u) und geistlichen Würden ist schon im ersten Bande (Tit. 3. 5. 6. 9. 10. 23 = 33.) und im 4ten Titel dieses Bandes vieles gesagt worden. Die geistlichen Pfründen (ein lebenslängliches Recht die Einkünfte einer Kirche wegen geleisteter Religionsdienste (w) mit Genehmhaltung der Obern zu genießen) waren in der ersten Kirche nicht üblich. Von den Apostelzeiten bis an das 5te Jahrhundert wurde die Geistlichkeit und die Armen von den freywilligen Opfern (x) unterhalten. Im 5ten Jahrhunderte fieng man an, aus dem Zusammenflusse des Geopferten 4 Theile zu machen, deren der erste dem Bischofe, der zweyte dem Klerus, der dritte den Armen,

Pfründen geistl. was?

Urspr. ders.

der vierte endlich zum Unterhalt der Kirche bestimmt wurde (y). Vom 6ten bis 9ten Jahrhundert haben die Bischöfe zur Festsetzung der gemachten Abtheilung das meiste beigetragen; und so wurde ihnen die Freyheit, diese Einkünfte zu verwalten, gelassen. Sie gaben demnach den Landgeistlichen einige Feldgüter (*prædia*) zum Genuße des Fruchts, welche nach Absterben derselben der Kirche rückfällig wurden. Mittler Zeit behielten die Pfarrgeistlichen solche Güter ohne alle Anfrage bei den Bischöfen; und hieraus glaubte man, daß jeder Pfarrer ein beständiges Recht habe, alle Renten seines pfarrlichen Bezirkes zu ziehen. So wurden die Pfründen und Renten, wie die weltlichen Lehen, auf eine gewisse Art verewigt.

(u) Präbende im engen Verstande wird für einen Unterhalt aus gemeinen Gütern genommen; und so hatten auch die Mönche und regulären Kohrherren Präbenden; eine Pfründe aber entsteht aus abgesönderten Gütern für einen bestimmten Unterhalt wegen den geistlichen Diensten.

(w) Riegger jurispr. eccl. 3. Theil. f. 57.

(x) 1 ad Corinth. & 1 ad Timoth.

(y) Gratian. c. 12. q. 2. c. 27.

14. Von den Kurat = einfachen = Sekulär= Regulär = Wahl = Verleihungs = Familien= verein = und unvereinbarlichen Pfründen ist schon das Nöthige vorgetragen worden. Daß zwo Kuratpfründen (Bißthümer, Pfarren) nicht sollen in einer Person vereinbaret werden, habe ich schon im vorhergehenden Titel erwiesen. Daß auch der Pabst außer der wahren dringenden Noth oder Nutzen der Kirche (z) keinem Bischofe mehr als ein Bißthum erlauben könne, hat der H. Thomas (a), das Konzilium von Trient (b), und fast alle Kanonisten gelehret. Ein gleiches verstehet sich von zwoen Pfarren. Diese und andere Pfründen, die keine kanonische Wahl erfodern, werden durch willkührliche Verleihungen erlanget. Nach den gemeinen Rechten gehört die Vollmacht in den Kirchsprengeln, sowohl neue Pfründen zu errichten, als schon errichtete zu verleihen, unter die bischöfliche Gerechtsame; und zwar also, daß im Zweifelsfalle die rechtliche Vermuthung immer für den Bischof stehe, bis das Gegentheil nicht erwiesen werde. Der Bischof muß jedoch allezeit bedacht seyn, so viel, als möglich ist, den Würdigern die Pfründen zu vergeben. (1ter Band 14ter Tit.) Von den Abtheil. der Pfründen

Konkursen wird am gebührenden Orte die Meldung geschehen.

(z) Syn. œcumen. 7. can. 15. Syn. chalcedon. can. 10. Emeritan. can 19.
(a) Quodlibet. 9. q. 7. art. 11.
(b) Sess. 7. c. 2. & 4. sess. 24. c. 17. de reform.

§. 2.
K. K. Verordnungen.

§. 2.

K. K. Verordnungen.

15. Daß die Präbenden und Kanonikaten künftighin nur Innländern, und solchen erlassen werden, die 10 Jahre in der Seelsorge gedienet haben; daß die beneficia simplicia in curata verwandelt, und keiner mehr, als eine Kuratpfründe, besitzen solle, ist allbereits gemeldet worden. Von den Pfarren und Konkursen werde ich im 29ten Titel weitläufiger abhandeln. Hier will ich nur anzeigen, welche Sorgfalt unsere österreichischen Monarchen für die Bestimmung würdiger Seelsorger angewendet haben. welchen die Kuratpfr. zu verleihen 1753 den 31sten Okt. hat unsere unvergeßliche Landesmutter Maria Theresia eine Verordnung (c) ergehen lassen; laut welcher 1) die Kurat- und einfachen Pfründen nur denen, die in erbländischen Universitäten das theologische

Stu-

Studium zurückgelegt haben, sollen verliehen werden; 2) welche nur in Gymnasien den Studien obgelegen, jedoch 12 Jahre in cura gestanden, sollen pro dispensatione nach Hof gewiesen, und 3) ehe bei der nächsten Universität geprüft werden, zugleich von solcher das Zeugniß der hinlänglichen Wissenschaft und Gelehrsamkeit beibringen; 4) wollen Ihre Majestät selbst einigen Weltpriestern den titulum mensæ ertheilen. Alle diese Punkte hat Joseph II. bestättigt (d). In eben diesem 1753sten Jahre den 1sten Dez. befahl (e) Maria Theresia ferners, daß auf jene, die einen gradum theologicum in einer erbländischen Universität erhalten haben, cæteris paribus der Bedacht genommen werden solle.

(c) Riegger jur. eccl. austr. part. 1. f. 124.
(d) Prot. Graz I. 85. S. 1. Band. Tit. 11. 14.
(e) Riegger cit. f. 127.

16. Im Jahre 1756 den 28sten Horn. von regul. Pfarren

muste Maria Theresia eine andere Verordnung (f) ergehen lassen; da einerseits der Weltklerus die Ordensgeistlichen von Pfarren verdrängen, andrerseits aber die Ordensäbte zur Ungebühr viele Pfarren unter den Patronats-

und andern Titeln an sich ziehen wollten. Maria Theresia setzte also folgende Regeln: 1) daß von nun an keine Kuratpfründen von Ordensgeistlichen besetzt werden sollen, welche sie aber nun besäßen, sollen bis zum Absterben oder anderer Vakanz ihnen verbleiben; 2) jene Kuratpfründen, zu welchen die Ordensgeistlichen, entweder durch landesfürstlichen Konsens, oder durch Zuthun der Ordinarien ein *jus quæsitum* haben, sollen den Regulären verbleiben; jedoch muß in der Konfirmazion ausgedrückt seyn, daß sie Ordensgeistliche das *jus præsentandi personam religiosam in perpetuum* haben; 3) sollen den Regulären alle Kuratpfründen verbleiben, welche sie *a primæva fundatione in partem dotis* erhalten, oder welche den Klöstern *a primo instituente inseparabiliter* inkorporirt worden sind; 4) auch jene Pfarren, welche die Regulären in den Religionsunruhen aus Abgang des cleri sæcularis besetzet, und darüber eine landesfürstlich-bischöfliche Konfirmazion *in perpetuum* erhalten haben; welche Pfarren aber die Regulären nur pro necessitate besetzet, müssen sie wieder abtretten, weil die rechtliche Vermuthung pro beneficio sæculari steht; 5) die *possessio immemorialis* soll nur damals den Regulären

pro

pro probando titulo fundationis ersprießlich seyn, wenn der Ordinarius nicht erweisen könnte, daß das quäſtionirte Benefizium *a tempore primæ fundationis* in den Händen der Weltprieſter geweſen ſey; 6) ſollen alle Ordensäbte ihre Geiſtliche dem Biſchofe pro approbatione ſtellen, auch ſolche nicht nach Belieben ohne Wiſſen des Biſchofs einen Regulärpfarrer (g) amoviren können; 7) muſte in Mähren bei einer beſonders angeſtellten Kommiſſion binnen 6 Monaten der titulus poſſeſſionis von allen Regulärpfarren erwieſen werden ꝛc.

(f) Riegger cit. f. 128.

(g) Dieſer Punkt wird den Herren Aebten nicht beſtens gefallen haben, welche ehe pflegten, alle 3 Jahre neue Pfarrer anzuſtellen, um ihr Anſehen zu behaupten.

17. Der öſterreichiſche clerus ſæcularis ſetzte nach dem Beiſpiele einiger Reichsfürſten den Prozeß noch immer fort, um die Ordensleute von ihren Pfarren zu verdrängen. Er brachte es auch ſo weit, daß Maria Thereſia 1772 den 20ſten März (h) erklärte: daß 1) die Ordensgeiſtlichen nur jene Pfarren beibehalten ſollten, welche 3 Geiſtliche erfoderten, und ſohin die Art einer geiſtlichen Gemeinde M. Theref. wider die Reg. Verordnung

und Abhängigkeit von einem Obern beibehielten (i); alle andere Pfarren sollen sie den Weltpriestern abtretten, diesen aber nur die Kongrua geben; 2) soll in diesen mit 3 Ordensleuten besetzten Pfarren ein anderer Geistlicher angestellt seyn, welcher die Wirthschaft richte, die Bauern zur Roboth und andern Schuldigkeiten mit Schärfe und Strafen anhalte, welches der geistlichen Sanftmuth entgegen steht, und unanständig für einen solchen ist, der sie zum Tode bereiten, und mit allen Sakramenten versehen solle (k). Maria Theresia änderte in etwas ihre Meinung 1772 den 15ten May, und erklärte sich: 1) daß die Ordensgeistlichen auf den Pfarren, wo ehe nur 1 oder 2 bestanden (l), 3 anstellen, und also die Pfarren beibehalten könnten; 2) daß die Capellani locales, die bei einer Filial ausgesetzt waren, zu der Zahl des dreyfachen Personalstands gezogen werden könnten (m).

(h) Prot. Graz I. 16. n. 4.

(i) Welche geistliche Gemeinde, welche Abhängigkeit ist wohl bei den Feldkaplänen, die vom Jahre 1775 aus den Ordensgeistlichen mußten genommen werden, welche so weit von ihren Obern und Klöstern entfernt sind?

(k) Heilsame Gedanken, welche aber eben so für die Weltpriester in den Pfarren anpassend seyn müssen! Wie heilsam wäre es, wenn die Pfarrer ihre Einkünfte in Geld, einigen Wiesen und Waldung ohne Dominikalgütern hätten.

(l) Prot. Graz I. 19.

(m) Dieses war eine Gelegenheit, alle auch einseitigen Pfarren, wo nur ein Pfarrer allein war, beizubehalten. Aber für diese Pfarrer war es eine schlechte Promozion, da sie augenblicklich Kapläne wurden. —

Joseph II. erklärt alle Ordensgeistl. fähig zu Pfarren

18. Diesen ewigen Zänkereyen und erfolgten Broschuren de incapacitate regularium ad beneficia curata machte Joseph II. ein Ende, da er 1783 den 12ten Sept. (n) befahl, daß bei Besetzung der Pfarrbenefizien blos die Fähigkeit und Würdigkeit eines Priesters, es möge derselbe welt- oder ordensgeistlichen Standes seyn, den Ausschlag geben; mithin zu den bisher vermeinten Sekulärbenefizien auch würdige Ordensgeistliche, und besonders jene aus den Stiftern, welche letztere ohnehin aus den Stiftseinkünften den zu exponirenden Geistlichen ein mehr zureichendes Auskommen beimessen könnten; ꝛc. — In der That, und zur Folge seiner andern weisesten Verordnungen mußte auch Joseph also sprechen: er umgie-

ßet alle beneficia ſimplicia in curata, oder ſonſt will er ſie zu andern frommen Werken angewendet wiſſen: er will, daß alle Domherren ehe 10 Jahre in der Seelſorge gedienet haben ſollen. Die Eremiten, welche ſich ad curam animarum nie verlegt, tilget er in ſeinen Staaten: und ſo iſt ihm in der That eine Sache, ob ein fähig- oder würdiger Welt- oder Ordenspriester eine Pfarre verſehe, wenn nur beide unter der Aufſicht der Ordinarien ſtehen.

(n) Prot. Graz II. 100.

war. er den Pfarr. das Opfer entzieht?

19. Hier könnte man fragen, ob die Geſinnungen Joſephs II. jenen der erſten Kirche entſprechen, da er das Kirchenopfer den Pfarrern entzieht, von welchem in der erſten Kirche die Geiſtlichen und Armen unterhalten worden ſind? 1783 den 17ten Jul. (o) befahl Joſeph, daß von dem Opfer der Kirchen, welches ſowohl in die Opferſtöcke, als auf den Altar unter den Aemtern und Meſſen gelegt wird, die Pfarrer ſich nichts zueignen ſollten. Schon ehe 1773 den 22ſten May (p) hatte ſich M. Thereſia geäußert, daß kein Pfarrer, auch unter dem Vorwand der biſchöflichen Erlaubniß (q), von dem Kirchenopfer ſich etwas zueignen können ſolle.

Wenn

Wenn unserem bestdenkenden Monarchen die Bischöfe vorher jene Vorstellungen gemacht hätten, welche nach diesem der Pfarrer zu Knittelfeld, gewester Domprobst zu Seccau, gegenvorstellte (r), daß die Pfarrer auf jene Opfer, welche während der Messe oder des Hochamts auf den Altar gelegt werden, nach dem *jus canonicum*, und der allgemein angenommenen Intenzion der Gebenden, ein *jus fundatum* haben, und ihnen *in regula* dieser Genuß nicht entzogen werden könne, so würde Joseph II. obiges nicht haben ergehen lassen. Auf gemachte Vorstellung erlaubte er alsogleich, daß dieses Altaropfer den Pfarrern zukommen sollte. 1784 den 14ten May erfolgte eine neue Verordnung (s) Josephs II. In dieser wird erlaubt, einen Opferstock in den Kirchen für die Nothdürfte derselben zu halten, und solches mußte von den Kanzeln verkündigt werden. Im folgenden 1785sten Jahre aber den 24sten Juny erließ Joseph ein Normal für die Opfer (t). In diesem bestimmet er: daß 1) der übliche Klingbeutl (oder Sammeltafel) niemals während der Predigt, dem Hochamte oder stillen Messe, sondern nur vor der Predigt herumgetragen. 2) Das Opfergehen, wo es bisher üblich ist, nur

an Sonntägen, und zwar, um das Volk in der Andacht nicht zu stöhren, jederzeit vor dem Hochamte gehalten. 3) Bei solchen kein Rang beobachtet, keine brennenden Kerzen ausgetheilet, das Opfer nur im Gelde, nicht in Naturalien, und nicht auf den Altar gelegt, sondern in eine an der Seite des Altars hinzustellende Büchse gegeben werden soll. 4) Daß in jeder Kirche nebst dem für die Arme aufgestellt- oder aufzustellenden Opferstocke keine anderen Opferstöcke, Büchsen ꝛc. gelassen, und 5) die Opfergänge bei Trauungen, Taufen, Begräbnissen und derley Vorfällen eingestellt werden sollen. Da durch den 4ten Punkt der Opferstock für die Kirchen abgeschafft wird, so ist zu hofen, daß der Monarch den armen alles Opfers beraubten Kirchen aushelfen werde.

(o) Prot. Graz II. 79.
(p) Prot. Graz I. Nacht. 14.
(q) Da sehr viele Pfarrer nicht standsmässig versorgt waren, so haben die Bischöfe einen Theil, oder das Drittelopfer, ohne Gewissensangst den Pfarrern eingestanden, nach dem Ausspruch Pauli 1 ad Cor. 9. und 1 ad Tim. 6. qui servit altari, vivat de altari, quis militat suis stipendus unquam &c.

(r) Prot. Graz II. 97.
(s) Prot. Graz III. 60.
(t) Prot. Graz IV. 83.

Sechster Titel.

6ter Titel von kranken und geschw. Geistlichen.

Von den kranken und geschwächten Geistlichen.

S. lib. III. tit 5. in 6.

§. 1.

§. 1. Inh. d. Tit.

Innhalt dieser Titeln.

Sorgfalt d. Kirche f. kr. Geistliche

20. Die Kirche hat zu allen Zeiten für ihre kranken geschwächten Geistlichen als eine sorgfältige Mutter alle Anstalten getroffen, um solche gut zu versorgen. Da sie wegen Alter, Krankheit, und Abnahme der Kräfte die geistlichen Dienste nicht mehr verrichten konnten, so wollte die Kirche solche verdiente Männer von den Pfründen nicht amoviren, sie dadurch nicht betrüben, und andere durch solche Beispiele von dem geistlichen Stande nicht abschrecken. In diesen heiligen Absichten bestimmte die Kirche den Bischöfen und Pfarrern, die ihrer geistlichen Dienste Alters und Gebrechlichkeit halber nicht mehr fähig

wa=

waren, Koadjutoren, Vikaren, Administratoren, welche die geistlichen Dienste besorgen, für solche eine Belohnung ziehen, die übrigen Pfarrsrenten aber dem alten kränklichten und geschwächten Pfarrer überlassen mußten (u). Von den Koadjutoren und Vikaren der Bischöfe und Kapiteln habe ich im ersten Bande 28sten Titel gehandelt. Hier habe ich nur von den Administratoren und Vikaren der kranken und geschwächten Pfarrer etwas zu melden. Das Konzilium von Trient meldet von diesen (w): daß die Bischöfe den ungelehrten und unwissenden Pfarrern, wenn sie sonst eines unsträflichen Lebens wären, auf eine Zeit Vikaren und Koadjutoren stellen, und diesen einen Theil der pfarrlichen Renten zum Unterhalt bestimmen sollten. Geschieht dieses unwissenden Pfarrern, weil sie durch die Pfarr ein lebenslängliches Recht die Pfarrsrenten zu genießen erhalten haben: desto billiger soll solches verdienstvollen Pfarrern geschehen, die ihre Kräfte in pfarrlichen Diensten angebracht haben.

(u) Haben die Pfarrer, in deren Distrikte neue Pfarren und Lokalkaplaneyen angelegt sind, von diesen alle jura stolæ ohne Mühe einzuziehen, warum soll ein alter Pfarrer wegen gelegter Verdienste der pfarrlichen

Ein=

Einkommen beraubet werden? Er arbeitet nicht. — Aber hat er nicht genug gearbeitet, und seine Kräfte verloren?

(w) Sess. 21. cap. 6. de reformat.

Vikaren Administratoren d. kr. u. alten Pf.

21. So gewiß es also ist, daß ein gesunder und starker Pfarrer die Seelsorge selbst, und nicht durch einen Vikar besorgen soll; so unwidersprechlich deucht mir auch zu seyn, daß der alte Gebrauch der Kirche, emeritirten kranken und geschwächten Pfarrern einen Vikar zuzustellen, unsträflich sey. Man soll doch mit verdienstvollen Pfarrern nicht umgehen, wie mit den Gesundheitskräutern, welche, nachdem sie ausgedruckt, und alles Saftes beraubet sind, der Apotheker unter die Bank zu dem Kehricht wirft. Ein eisgrauer Pfarrer, der auf einer schlechten Pfarr mit Ruhm gedienet, seine Kräfte angebracht, und sich nichts ersparren konnte, verdiente ja wohl mit einem guten Unterhalt versorgt zu werden, und diesen Trost von seinen Arbeiten zu erhalten; daß er in Ruhe, und guten Unterhalt und Bedienung dem Ende seines Lebens entgegen sehen können soll. Wie wird aber dieses ohne oder mit einer geringen Pension (x), da er sich nichts ersparrte, geschehen? und grosse Pensionen der Geistlichen können dem Staate auf einige

Mil-

Millionen zu stehen kommen, wie die Pensionen der emeritirten Soldaten, welche ehe von ihren verkauften Chargen lebten.

(x) Ich wüste den Ort zu nennen, wo ein gelehrter und seeleifriger Pfarrer erblindet ist, eine Zeitlang sich einen Vikar halten, und also sich in Schulden versetzen mußte. Er resignirte: und seine Pension war Anfangs 100 fl., endlich erhielt er 200 fl.; wie soll dieser verdienstvolle blinde Mann mit 200 fl. leben? — Joseph II. hat hierinn keine Schuld; nur die Landesstelle, welcher er das Gutachten überläßt, die Pension solcher Defizienten auszuweisen. (Prot. Graz IV. n. 25.)

§ 2. K. K. Verordn. von Defizient.

§. 2.

K. K. Verordnungen von Defizienten.

22. Joseph II. hat den Gebrauch der alten Kirche wegen der Defizienten nicht ohne wichtigen Ursachen abgeändert. Gleichwie er allein allen Priestern künftighin den Titulum mensæ (1. Band 12. Tit. n. 121.) ertheilet: also will er auch alle alten Pfarrer und Seelsorger unterhalten, und die Pfarren jederzeit mit arbeitsfähigen Männern besetzt erhalten.

M. Theres. v. Defizient. Zu den Zeiten Mariä Theresiä wurden alte abgelebte Pfarrer und Seelsorger in den Prie-

sterhäusern unterhalten: wie dann diese Monarchinn 1773 den 4ten Dez. beschloß, daß bei Einrichtung der Priesterhäuser 10 Plätze für junge zu Feldpatern vorgesehene Priester, und 6 für alte und untaugliche Feldpatern freygelassen werden sollen (y). 1783 den 21ten Aug. hatte Joseph II. (z) sich geäußert, daß, da alle pro Seminariis gewidmete Fundi den Bischöfen entzogen, und mit dem Generalseminarium vereinigt worden sind, er für solche den Herren Bischöfen zu ihren Priesterhäusern den ehemaligen Defizientenfond einzuziehen erlaubte, die dermaligen Defizienten hingegen der Kaiser aus dem geistlichen Fundo in den Stiftern versorgen würde. Daher erließ Joseph II. 1784 den 17ten April eine neue Resoluzion (a), laut welcher die Herren Bischöfe wegen des Defizientenfonds, und davon ersparrten Kapitalien à 1. Nov. 1783 jährlich Rechnung legen sollten: damit, wenn ein Herr Bischof kein Priesterhaus errichtete, dieser Fundus dem Successori unberührt verbleibe. Josephs II.

(y) Prot. Wien I. n. 73.
(z) Prot. Graz II. n. 89.
(a) Ebend. III. n. 74.

4 Klassen d. Defizienten

23. Die vom Kaiser zu versorgenden Defizienten sind in 4 Klassen einzutheilen. 1) Die den tituluni mensæ von Privaten, 2) von aufgehobenen Stiftern und Klöstern, 3) die solchen von dem kaiserlichen Hofe, und 4) von den Generalseminarien erhalten. Jede derselben haben ihre Bestimmung. 1784 den 6ten April (b) erklärte Joseph: daß

der 4. Klasse

1) jene, welche künftig den Titel von Generalseminarien erhalten, da sie zur Seelsorge untauglich wurden, in ein Stift oder Kloster versetzt, und allda aus dem Religionsfonde unterhalten werden sollen (c).

der 1. Klasse

2) Daß jene, welche bereits schon ad titulos der Privaten gewiehet sind, und vor Erhaltung eines Benefiziums in den Defizientenstand verfielen, von den Ausstellern des tituli mensæ zu unterhalten, und nach einem erhaltenen Benefizium von dem Religionsfonde zu versorgen wären.

der 4. Klasse

3) Da alle Stiftungen auf die titulos mensæ den Generalseminarien zukämen, so haben auch solche das onus, die mit höhern Weihen bereits versehenen Weltgeistlichen, falls sie vor Erhaltung eines Benefiziums in den Defizientenstand verfallen, nöthig zu versorgen. Von den Titeln collationis regiæ will Joseph II. 1783 den 22. May (d) einen Unterschied wissen. Einige sind überhaupt und unmittelbar *collatio-*

lationis regiæ, andere, welche durch Auf-
hebung der Stifter und Klöster dem Kaiser
zugefallen sind. Die ersten kommen dem lan der 3. Klasse
desfürstlichen Aerarium, und die zweyten dem der 2. Klasse
Religionsfonde zur Unterhaltung. 1785 den
17ten Horn. erklärte Joseph II. (e), daß
die Defizienten nicht verbunden seyn sollen,
ihre Pension in einem Kloster zu verzehren,
sondern ihnen freystehe, ihre Lebenstäge, wo
sie wollten, zu beschließen, ohne jedoch auf
eine höhere Pension einen Anspruch zu ma-
chen. Damit aber ein Defizient anständig
leben möge, und dem Religionsfonde keine
schweren Lasten auferlegt würden, so überläßt
der Kaiser dem Gubernium, das Gutachten
zu geben, welche Pension abzureichen sey (f).

(b) Prot. Graz III. 46.
(c) Prot. Graz II. 119. Hier werden 150 fl. als eine Pension der Wahnwitzigen, Rasenden ꝛc. bei den barmherzigen Brüdern bestimmet.
(d) Prot. Graz II. 64.
(e) Ebend. IV. 25.
(f) Die Pension der Defizienten ist also nicht gleich, sondern nach den Umständen der Bedürfnisse; und es kommt dem Gubernium zur Last, wenn es die Emeritirten zu gering (21. x) anschlägt. Denn, da der gütigste Monarch den alten gebrechlichen

Ernennen über die 200 fl. mehrers zutheilt, wie soll man glauben, daß er alte und kraftlose Pfarrer schmachten lassen soll? —

Bedingnisse d. Defizient.

24. Damit endlich nicht einige in Ruhe- und Defizientenstand sich versetzen möchten, die wohl noch arbeiten könnten, so hat Joseph II. 1785 den 6ten Jul. gleichsam für ein Normal zu verordnen geruhet; daß jeder Bittsteller des Defizientengehalts 1) ein gegen Dafürhaftung ausgestelltes medizinisches Attestat seinem Ansuchen beilegen soll, welches aber 2) von einem geprüften Arzte (g), oder wenn das Gebrechen das chirurgische Fach betreffe, von einem geprüften Wundarzt ausgestellet seyn müßte. 3) Diese Attestaten sind nur damals hinlänglich zur Erhaltung der Defizientenpension, wenn selbe klar enthalten, daß der Bittsteller nicht nur zum Theile, sondern überhaupt zur Seelsorge, und für beständig untauglich sey. Wenn daher 4) ein Benefiziat nur auf eine Zeit für die Seelsorge untauglich befunden, oder die Untauglichkeit nur auf eine oder andere schwerere Seelsorgverrichtung sich erstreckte, so hätte der Ordinarius blos ein Provisorium, damit der Seelsorge kein Nachtheil zugehe, zu treffen, und hiezu im nöthigen Falle die pen-

sio-

sionirten Exreligiosen zu gebrauchen. 5) In dem Falle, wo dem Bittsteller vom allerhöchsten Orte eine Pension bewilligt wurde, sey, um solche monatlich zu erhalten, nothwendig, daß die Quittung jedesmal, wenn der Supplikant in einem Kloster wohnte, von dem Klosterobern, oder sonst von dem Pfarrer seines Kirchsprengels koramisirt werde, welche Koramisirung unentgeltlich zu geschehen hat.

(g) Prot. Graz IV. 89.

Siebenter Titel.

7ter Titel von der Installazion.

Von der Investitur oder Installazion.

S. lib. III. tit. 6. in 6.

§. 1.

§ 1. Inh. d. Tit.

Innhalt des Titels.

25. Die nothwendige Investitur oder *institutio canonica* ist die Verleihung einer Pfründe auf die vorgehende Vorstellung (Präsentazion) eines geistlichen oder weltlichen Patrons. So gewiß solche dem Bischofe zusteht, so wenig kann sie von ihm abgeschlagen werden. Sie ist zweyfach: eine die Bestät-

instit. can.

approbatio authorizab. stättigung der geistlichen Gewalt (*approbatio authorizabilis*), die andere die Investitur Installazion (Installazion) in die Renten der Pfründen.

Die erste ist ein wesentliches Recht der Bischöfe (h), der Generalvikaren, und der Kapiteln sede vacante; die zweyte wird den Erzpriestern zugetheilt. Die Aebte können also ihre Geistlichen zu den Pfarren benennen, die *Approbationem authorizabilem* aber oder die Seelsorge können nur die Bischöfe denselben verleihen; weil nur die Bischöfe, nicht die Aebte, von dem H. Geiste gesetzet sind, die Kirche Gottes zu regieren (i).

(h) Trid. Sess. 14. de reform. c. 12. & cap. 3. h. t. c. 4. de offic. Archidiac.
(i) Id. sess. 13. & sess. 25. cap. 9.

was solche sey? 26. Die Investitur oder Installazion ist nichts anders, als eine wirkliche und thätige Uibergabe der Pfründe, durch welche der Pfründner den Besitz und alle Renten der Pfründe erhält. Diese war in ältern Zeiten unbekannt, indem der Pfründner durch die vom Bischofe verliehene geistliche Pfründe alle Rechte und den Besitz erhielt. Die Installazion steht zwar eigentlich den Bischöfen zu: da aber solche mit andern Geschäften beladen

wa-

waren, so überließen sie solche den Erzpriestern (k). Auch die Dechante können installiren, besonders, wo keine Erzpriester bestehen. Nachdem die Investiturprozessen der Bischöfe viele Unruhen in der Kirche erregt, und die Sachen endlich dahin verglichen wurden, daß wegen der Regalien der Kaiser die Reichsbischöfe und Aebte mit dem Szepter, der Pabst aber mit dem Ring und Hirtenstabe solche investiren soll, so ist diese Investitur (Installazion) nicht nur der Bischöfe, sondern auch der mindern Geistlichen, der Aebte, Pfarrer ꝛc. so abgetheilet worden, daß die geistlichen Kommissäre dem Electo, Præsentato die Kirche und Sakristey mit den H. Gefässen im Beiseyn der landesfürstlichen Kommissäre, diese aber die Unterthanen, Offiziere, Kasten, Keller, und alles liegende (*immobile*) und fahrende (*mobile*) Gut im Beiseyn der geistlichen Kommissäre übergeben sollen.

wie solche geschehe?

(k) Innoc. III. lib. 7. de offic. Archidiac.

§. 2.

K. K. Verordnungen.

§. 2. K. K. Verordnungen.

27. Ich habe im ersten Bande (Tit. 5. 6.) von der Wahl der Bischöfe und Aebte

etwas gemeldet, das mehrere aber auf diesen Titel gesparrt; weil hier in einem Zuge von derselben, und der Pfarrer Installazion, und andern Jurisdikzionsakten gemeldet werden muß. Von der allein den Bischöfen zustehenden *approbatione authorizabili* oder Seelsorge kann in den österreichischen Staaten derzeit kein Anstand genommen werden, da Joseph II. alle Klosterexemzionen samt ihren Privilegien und rostigen Gewohnheiten aufgehoben, und alle Geistliche den Bischöfen untergeordnet hat. Wegen der Wahl, Installazion ꝛc. der Prälaten und Pfarrer haben wir uralte k. k. österreichische Verordnungen und Verträge mit Salzburg und Passau, welche einen grossen Theil des österreichischen Kirchenrechts ausmachen. Mit dem Bischofe Urban zu Passau machte schon 1592 den 6ten Nov. Rudolph II. röm. Kaiser (l), wie auch 1600 den 2ten Nov. einen Vertrag. Mit dem Erzbischofe Max Gandolf zu Salzburg traf 1671 den 12ten Nov. der Kaiser Leopold (m), und 1729 den 13ten April mit dem Erzbischofe Leopold Anton Eleutheri (n) der Kaiser Karl einen Rezeß oder Vergleich wegen der geistlichen Jurisdikzion, und 1731 den 12ten Sept. wurde öfters wegen einiger Beschwerden (o) abgehandelt. Von diesen

Seelsorge steht privat unter den Bischöfen

Pass. Vertr.

Salzb. deto

muß

muß erstens, hernach von den Verordnungen des Kaisers Joseph II. in Kürze gehandelt werden.

(l) Riegg. corp. jur. eccl. austr. II. 267-289.
(m) Ib. 405-437.
(n) Ib. 437-483.
(o) Ib. 483-490.

28. In dem passauischen Vergleich Rudolphs II. wurden folgende Punkte beschlossen: Punkte des Pass. Vertr.

1) daß bei den Wahlen und Postulazionen die geistlichen Kommissärs allein sich einfinden, nach geschlossener Wahl aber 2) der Electus oder Postulatus den k. k. Kommissären namhaft gemacht, und, so kein Hinderniß vorstehe, von solchen der landesfürstliche Konsens, und vom Ordinario die Konfirmazion gegeben werden solle. v. d. Wahl.

3) Die Installazion soll also geschehen: dem Electo soll das Konvent und Kapitel vorgestellt werden; dieses wird zum schuldigen Gehorsam ermahnt, die andern üblichen Actus (26.) in der Kirche vorgenommen, und die geistlichen Güter im Beiseyn der k. k. Kommissärs, dann von diesen alle Temporalien eben im Beiseyn der geistlichen Kommissärs übergeben. Installazion.

4) Wenn eine landesfürstliche Pfarr oder Pfründe ledig wird, so untersucht der Landesfürst die Qua- in landesf. Pfarren

litäten der Supplikanten; sodann stellet er die literas præsentatorias an den Ordinarius aus: dieser kann den Præsentatum examiniren, und, wenn er untauglich ist, einen andern abfodern. Den Approbirten sollen an einem von beiden, dem Landesfürsten und Ordinarius, bestimmten Tage der geistliche Kommissär oder Offizial *in spiritualibus*, und die landesfürstlichen Kommissärs *in temporalibus* in beiderseitiger Gegenwart installiren.

Punkte des salzb. Vert. v. Installaz.

29. Mit Salzburg bestanden die österreichischen Verträge in folgendem: 1) daß die Installazionen der Herren Prälaten, Abtissinnen, Pfarrer und Benefiziaten ad traditionem temporalium, ex possessione & consuetudine immemoriali, independent vom Herrn Ordinario, & eo excluso, als ein actus mere temporalis, von den landesfürstlichen Kommissären vorgenommen werden soll.

Anstell. des Dekon. oder Administr.

2) Daß eben diese landesfürstlichen Kommissärs bei Absterben und Permutirung dergleichen Pfründen, einen Dekonom oder Administrator in temporalibus allein zu stellen, die Pfarrsurbarien Dokumenten übernehmen sollen; gleichwie solches in spiritualibus allein den salzburgischen Kommissären zusteht.

3)

3) Die Prälaten, Abtissinnen, Pfarrer ꝛc. sollen bei ihrem Antritte die reversales, die nur das Weltliche betrefen, den weltlichen Kommissären geben. 4) Wegen der Wahlen wurden die Sachen wie mit Passau verglichen, wegen der Präzedenz der Kommissärs aber verabredet, daß jede solche in ihrem Präzed. der Kommissärs
Fach haben sollen; die landesfürstlichen Kommissärs sollen bei der Tafel sich des Hut- und die Geistlichen des Kappelaufsetzens enthalten; in der Kirche sollen die landesfürstlichen Kommissärs ad cornu Evangelii extra Presbyterium, und die Geistlichen intra Presbyterium ihr Ort behaupten. 5) Die Prälaten von Vorau und Pöllau, wie auch die unterhalb dieser Distrikte liegenden Pfarrer (p), sollen pro infulatione & installatione sich nur zu den Generalvikar Bischof von Seccau, Admont und Rottenmann aber nebst den dabei liegenden Pfarren (q) nach Salzburg begeben. 6) Die von den Neoelectis dem Ordinario abzulegenden Juramenten und andere Verbindnisse sollen nur allein in sensu canonico statt haben, der landesfürstlichen Hoheit aber und dem Vasallagio nicht am mindesten derogiren. Letztlich protestirte der Kaiser Karl (r) 1731 den 12ten Sept. neuerdings, daß bei Uibergabe der Temporalien

welche nach Salzb. proben. install. reis. dürfen Jurament

Vasallag.

an

an die Geistlichen keine mindeste Konkurrenz der Geistlichkeit gestattet werden soll; obschon 1674 bei den Prälatenwahlen einzestanden wurde, daß bei solchen die geistlichen Kommissärs durch Hand- oder Fingeranlegung privatim nur aus dieser Ursache konkurrirten, damit gezeigt wurde, daß die Electi voto paupertatis obstricti ad bonorum temporalium administrationem habilitirt seyen.

(p) Diese werden alle benennt in den Salzb. Nachrichten I. 311.
(q) Ebend. benennt.
(r) Riegger corp. jur. eccl. austr. II. 486.

30. Diese alten Verordnungen Oesterreichs werden noch meistentheils beobachtet.

Infulsteuer verboten

Maria Theresia hat (s) 1770 den 19ten Jul. und 1773 den 26ten Jun. aufs schärfste verboten (t), von den Unterthanen der Bischöfe und Prälaten eine Infulsteuer einzutreiben.

Installez. v. Kreisamte

1782 den 24ten Dez. hat Joseph II. die Jurisdikzions- und Sperrsinventur und die Installazion bei Benefizien und Pfarreyen collationis regiæ dem dirigirenden Kreisamte zu Graz (u) gänzlich eingeräumt, und

Taxen derf.

1784 den 8ten Jul. alle Installazionstaxen und Honorarien bei den Pfarren und Benefizien, die auch nicht collationis regiæ sind,

an

an die Erzpriester und Repräsentanten des Ordinariats aufgehoben (w), und selben nichts als die Reisunkosten der Billigkeit nach (x) zu vergüten erlaubet. Den Dechanten erlaubt doch der Kaiser 1784 den 18ten Nov. für die Installazionen einen Dukaten anzunehmen (y); jedoch, daß dessen Gefolge nichts gegeben werde. Aber, warum nicht dem Erzpriester? — 1786 wurde beschlossen, daß den Bischöfen bei den Wahlen, Benedikzionen ꝛc. (Prot. Graz V. 10.) keine gröfsere Taxe als 30 fl. gereichet werden soll.

(s) Prot. Wien n. 21.
(t) Prot. Graz I. 23.
(u) Prot. Graz II. 15. perfect.
(w) Prot. Graz III. 87.
(x) Prot. Graz III. 93.
(y) Ebend. 133. (S. 202.).

8ter Titel von Vergeb. ein. u. leer= steh. Pfr.

Achter Titel.

Von Vergebung einer nicht leerstehenden Präbende oder Kirche.

S. lib. III. tit. 7. in 6. lib. III. in clement. tit. 4. in extrav. Joan. XXII.

9ter Titel d. bei leer= steh. Sitze keine Aend. gescheh. soll.

Neunter Titel.

Daß bei einem leerstehenden Sitze keine Aenderung geschehen solle.

S. lib. III. tit. 8. in 6. extrav. Joan. XXII. ne sede vacante.

10ter Titel w. ein Präl. ohne Kapit. thun könne?

Zehnter Titel.

Ob? und was ein Prälat ohne Konsens des Kapitels thun könne?

11ter Titel was d. gröss. Thl. d. Kap. vermöge?

Eilfter Titel.

Was der grössere Theil des Kapitels vermöge?

§. 1. Inh. d. Tit.

§. 1.

Innhalt dieser Titeln.

31. Das ursprüngliche Pfründenverleihungsrecht der Bischöfe wurde nach und nach durch

die

die päbstlichen Vorbehaltungen (*reservationes*), und Verleihungen der Antwartschaften auf unerledigte Pfründen (*gratias exspectativas*) gekränket. Die neuere Kirchenzucht der Dekretalen hat hierzu vieles beigetragen. Die Priesterweihe wurde im 10ten Jahrhunderte von der Verleihung einer Pfründe abgesöndert; es entstanden zugleich die geistlichen Lehenschaften (*jura patronatus*), vermög welchen jener, der eine Kirche erbauet, mit Renten versehen, oder den Grund zur Erbauung gegeben hatte, das Recht bekam, einen Vorsteher zur selben zu ernennen. Im 12ten Jahrhunderte fiengen auch die Päbste an, die bischöflichen Rechte in Verleihung der Pfründen zu beschweren, anstatt selbe zu beschützen. Sie erfanden die Vorbehaltungen und Antwartschaften auf unerledigte Gründe. Sie giengen Anfangs ganz leise und bittweise vor: sie ermahnten zu solchen (*preces monitoriæ*): der Pabst Alexander III. setzte schon Befehle hinzu (*preces præceptoriæ*), und, da diese nicht fruchten wollten, so haben dessen Nachfolger wider den Willen der Ordinarien ihre Befehle mit Gewalt vollstrecken lassen (*preces executoriæ*). Im 14ten Jahrhunderte zur Zeit der 40jährigen Spaltung, da ein Pabst zu Rom, der andere zu

päbstl. Res. u. Anwartschaften

Kränkungen der bischöfl. Rechte

Avi-

Avignon saß, wurden diese päbstlichen Vorbehälte und Anwarthschaften so weit getrieben, daß sich die meisten Fürsten und Nazionen darüber beschwerten. Die Bemühungen der Kirchenräthe zu Kostnitz und Basel wurden vereitelt; bis endlich der Kirchenrath zu Trient (z) die Anwartschaften des röm. Stuhles ganz abgeschaft, die Vorbehaltungen aber nur nach den Konkordaten Deutschlands eingeschränkt hatte.

(z) Seff. 24. cap. 19. de reformat.

jus precum primar. ob es v. Konz. zu Trient verboten?

32. Man zweifelte einstens, ob durch das Konzilium zu Trient nicht auch die ersten Kaisers Bitten (*jus precum primarum*), durch welche der Kaiser einmal auf eine unerledigte Pfründe einen ernennen konnte, aufgehoben worden seyen? Die Beweise wider die päbstlichen Anwartschaften streiten auch wider die ersten Kaisersbitten, und diese sowohl als die andern stehen dem ursprünglichen Verleihungsrechte der Bischöfe in Rücksicht der Pfründen entgegen. Bei unsern Zeiten, da man jedem Landesfürsten als Vogt- und Schutzherrn der Kirchen vieles zulegt, wird man dem römischen Kaiser als obersten Vogt- und Schutzherrn der Kirchen Deutschlands desto weniger dieses Recht strei-

tig

tig machen können, theils, weil das Konzilium von Trient ausdrücklich von diesem Kaisersrechte nichts meldet: theils, weil dieses Konzilium, wie die Kongregazion der Kardinäle, die dieses Konzilium auslegen, dieses alte (a) kaiserliche Recht nicht berührt hatte; welches doch hätte geschehen sollen, wenn dieses Recht streitig wäre. Eben so dachte Pabst Gregor XIII.

(a) Dieses Recht wurde schon vor Rudolph I. römischen Kaiser ausgeübt. Epist. Rudolphi I. Imp. apud Gmeiner instit. jur. eccles. part. II. f. 197.

Kapit. Beschreibung.

33. Der 9te, 10te und 11te Titel haben einen ganz natürlichen Zusammenhang; denn sie handeln von den Bischöfen (Aebten, Pröbsten) und den Kapiteln (Konventen). Die derzeitigen Kapiteln bestehen aus den Dom- und Korherren unter dem Dechant oder Probste, der das Haupt des Kapitels, wie der Bischof und Probst das Haupt der Kirche ist. Unter die Rechte besonders der Domkapiteln gehört, daß solche, wenn der bischöfliche Sitz durch den Tod, Resignazion, Uibertragung oder Absetzung leer geworden ist, in die Jurisdikzion des abgegangenen Bischofs eintretten. Wie weit sich dieses Recht erJurisdikt. sede vac.

strecke? woher solches seinen Ursprung habe? wie viele Mißbräuche sich hierin eingeschlichen haben? will ich hier nicht entscheiden: Man kann solches bei Herrn Dr. Riegger (b), und in jener wohlgerathenen Abhandlung ersehen, welche zu Amsterdam, Frankfurt und Leipzig 1758 (c) abgedruckt worden ist.

der Regul. Kapit. und Konventen

Von den Kapiteln und Konventen der regulirten Korherren, Benediktiner, Bernhardiner ꝛc. deren Aebte und Pröbste blosse Administratoren sind, ist hier die Rede nicht: denn nach derselben Absterben werden in spiritualibus von dem Ordinario, und in temporalibus von der Landesregierung Administratoren, und unter diesen allezeit ein Weltlicher angestellt.

(b) Jurisprud. eccles. part. III. f. 155.
(c) Disquisitio canon. publica de capitul. metropolit. Cath. Archi - & Episcop. germ. origine progress. & juribus, regim. præsertim territoriali interimistico sede vac. ejusque usu & abusu auth. M. C. JCto.

34. Der 9te Titel setzet also fest, daß von dem Kapitel zur Zeit des leerstehenden Sitzes nichts abgeändert werden solle. Denn die traurige Erfahrung lehrte, daß nach den bischöflichen Gütern Niemanden mehr, als

den

den Kapiteln gelüstete; da doch solche die Vormünder der verwaisten Kirchen seyn sollten.

Der trientische Kirchenrath (d) hat aus dieser Ursache aufs schärfste befohlen, daß die Kapiteln zur Zeit des leerstehenden Sitzes einen oder mehrere Wirthschafter (*œconomos*) für die zeitlichen Einkünfte, und einen Offizial oder Vikar für die bischöflichen und geistlichen Verrichtungen binnen 8 Tägen des verstorbenen Bischofs bestimmen, widrigenfalls alles dieses der Metropolit vorkehren sollte. Vorschr. d. Konzil. von Trient für die Kapiteln

(d) Sess. 24. cap. 16. de reform.

35. Da die Kapitelherren die Räthe der Bischöfe, und die Konventualen die Räthe der Aebte und Pröbste sind, so sollen Bischöfe, Aebte und Pröbste ohne Konsens des grösseren Theiles ihrer Kapiteln und Konventen in schwereren Geschäften nach der Art der ersten Kirche (e) nichts vornehmen. Ob und wann die Mehrheit der Stimmen erfodert werde? ist von der Wahl, Postulazion und Bestellung eines Koadjutors schon im 1sten Bande im 5ten, 6ten und 28sten Titel abgehandelt worden. Sonst muß ein Bischof, und noch mehr ein Abt den Konsens des Kapitels durch Mehrheit der Stimmen haben: 1) in Sachen, welche den Nu- wie Bischöfe u. Aebte an die Kapit. gebund. seyn

tzen des Stifts oder Bißthums betrefen (f); 2) in Veräußerung der kirchlichen Gülten; 3) in Verleihungen der Pfründen, welche zugleich dem Bischofe und dem Kapitel zustehen (g); 4) eben so, wenn diese Verleihung und Präsentazion dem Kloster oder Stifte zusteht, außer einer andern eingeführten Gewohnheit (h); 5) wenn ein Bischof einige Pfründen erlöschen, mit andern vereinigen, oder eine Pension auflegen wollte (i); 6) wenn ein neues Lehen dem Bißthume zugefallen wäre, außer solche wären schon von alten Zeiten her vom Bischofe zu Lehen gegeben worden; 7) da die Anzahl der Kapitularen zu vermehren oder zu vermindern wäre (k); 8) bei Aufnehmung der Kapitularen (l). Jedoch kann ein Bischof oder Abt ohne Konsens des Kapitels vorgehen: 1) wenn das Kapitel einen beschweret, und dieser bei dem Bischofe oder Abte klaget (m); 2) kann er auch das exemte Kapitel visitiren, und die Uibertreter und Fälligen strafen; 3) hat er in allen öffentlichen und häuslichen Akten den Vorrang, und die Obergewalt in der Regierung; 4) muß auf seinen Befehl das Kapitel zusammenberufen werden (n).

(e) Conc. Carthag. IV. apud Gratian, can. 6. cauſ. XV. q. 7. S. Ignat. epiſt. ad Tarſens. S. Cyprian. epiſt. 5. ad presb. & diacon. & c. 4. 5. de his quæ fiunt à Prælat.

(f) Cap. fin. de his quæ fiunt à Præl.

(g) Cap. 6. ibid.

(h) Cap. 6. cit.

(i) Cap- 8. 9. eod. clem. 2. de reb. eccleſ. non alien.

(k) Cap. 8. de conſtit.

(l) Cap. 33. de præbend. in 6.

(m) Cap. 11. de appellat. in 6.

(n) Van Eſpen part. 1. tit. 8. cap. 2.

§. 2.

K. K. Verordnungen.

§. 2. K. K. Verordnungen

Josephs II. Sorge f. d. Bischöfe

36. Wie ſorgfältig Kaiſer Joſeph für ſeine Biſchöfe ſey, zeigen ſeine Reſoluzionen, durch welche er alle päbſtlichen Diſpenſen, Vorbehaltungen, päbſtliche Monate, und Anwarthſchaften theils aufhebet, theils dem placito regio unterziehet, um zu erſehen, ob ſolche nicht den biſchöflichen Rechten einen Abtrag machen. Man kann hievon die k. k. Reſoluzionen der vorigen Bände erſehen.

österreichische Verordnung. wegen der Kapit.

Von gegenwärtigen Titeln haben wir einige ſchon ältere öſterreichiſche Verordnungen. 1675 den 15ten May hat Kaiſer Leopold

nach Ableben des Mathias Ferdinands Erzbischofs zu Prag die Administrazion in temporalibus dem Probste, Dechante und dem Kapitel zu Prag aufgetragen, und zugleich an Se. päbstl. Heiligkeit den Johann Friedrich Grafen von Waldenstein Bischofen zu Königgraz für einen Erzbischof nominirt (o). 1731 hat die wienerische Klosterkommission wegen der tempore vacaturæ von den geistlichen Benefizien abfallenden Nutzungen und Einkünften bestimmet: daß 1) bei solcher Vakatur eines landesfürstlichen Benefiziums die Früchte und Einkünfte in 12 Theile oder Monate von dem Feste St. Georgi bis auf künftigen Georgitag getheilet, und also zwischen dem neuen Pfarrer und des Verstorbenen Erben (p) dividiret werden sollen: jedoch dergestalt, daß der Sukzessor die von dem Verstorbenen in die Aecker, Weingärten ꝛc. gemachte Auslagen pro rato portionis suæ zu ersetzen gehalten sey; 2) wenn der Pfarrer eben um Georgi mit Tode abgienge, so soll zwar die ganze Fechsung auf den Nachfolger allein fallen; es müßte aber dieser den Erben des Verstorbenen die gemachten Auslagen der Fechsung vergüten; 3) sollen auch die wirklich eingefechseten Früchte unter desselben Erben und Nachfolger nach

obigem rato temporis der 12 Monate getheilet werden; weil, wenn ein Pfarrer nach eingebrachten Früchten starb, der Nachfolger bis auf die zukünftige Fechsung umsonst dienen, und die Wirthschaft aus dem Seinigen bestreiten mußte; 4) wenn ein Pfarrer erst nach 4 Monaten der Erledigung gesetzt wurde, so soll ihm frey seyn, ob er nach Abzug der seinem Vorfahrer oder dessen Erben gebührenden quotæ mit seinem rato temporis sich lediglich begnügen, den Uiberrest der nach der Hand gefallenen Früchte pro fabrica und andere Nothdürfte überlassen, oder sein ratum temporis beitragen, und mit der Kirche zur Hälfte theilen wolle; 5) sollte die Kirche ohnehin bemittelt, und kein Pfarrhofgebäude nöthig seyn, so kommt der halbe Theil der Früchte den Armen (2ter Band 13ter Titel); 6) diese Pragmatika soll auch in Ansehung der salzburgischen und neustädtischen, wie auch passauischen Kirchsprengelspfarren gehalten werden (q). Eben so hat M. Theresia 1731 ausgesprochen. 7) Den Administratoren der leerstehenden Pfarren und Lokalkaplaneyen, wenn sie unter 500 fl. fassionirt sind, erlaubt der Kaiser monatlich 20 fl., wenn sie über 500 fl. ertragen, 25 fl. gegen Pflicht, die davon abhangenden

Stiftungen unentgeltlich zu erfüllen, außer das Benefizium ertrüge jährlich nur 240 fl., in welchem Falle ein Betrag, der monatlich ausfällt, nur dem Administrator zukömt (r).

(o) Riegger jur. eccles. austr. part. I. 5.

(p) Z. B. der Pfarrer stürbe den 24sten Nov. das ist 7 Monate nach Georgi, so kämen dessen Erben 7, und dem Sukzessor 5 Theile. Wiener Prot. 1ster Theil Nachtrag I.

(q) Riegger cit. part. II. 303 - 309.

(r) Prot. Graz V. 5.

37. Was von der Abhandlung, Sperr und Inventur der Benefiziaten und Stifter beschlossen worden ist, wird in folgendem 26sten, 34sten und 35sten Titel vorgetragen werden.

wegen Inventur der Bischöfe

1785 den 29sten Aug. (s) bewilligte Kaiser Joseph II., daß das Reißparticulare der Personalkommission, welche das Inventarium nach Abtritt eines Bischofs aufgenommen hat, für diesesmal aus dem Fundo religionis ersetzet, für das künftige aber kein allodium eines austretenden Bischofs inventirt, und der Betrag der Reise- und Zehrungskösten für das Inventursperfonale in Ansehung der zum Bißthume gehörigen Güter von dem neuen Herrn Bischof vergütet wer-

werden solle. Daß die Stifter- und Klöster- obern ohne Konsens und Vorwissen ihrer Dechante, Prioren ꝛc. und des Kapitels und Konvents keine Kapitalien sollen aufnehmen können, hat Maria Theresia 1771 den 31sten Aug. (t) neuerdings aufs schärfste befohlen, damit durch die Unwirthschaft der Ordensobern die geistliche Gemeinde nicht in Schulden gesetzet, sondern aufrecht erhalten werde. Klosterob. keine Kapitalien aufnehmen

(s) Prot. Graz IV. 100.
(t) Prot. Graz I. 6.

38. Die Gerichtsbarkeit der inländischen Ordinarien beizubehalten, hat nicht allein Joseph II., sondern schon ehe Karl VI. 1729 besorgt, da er mit Salzburg einen Rezeß (u) errichtete, kraft welchem unter andern festgesetzt worden ist, daß den Generalvikaren in Steyermark und Kärnten ihre Aktivität und Fakultäten nicht eingeschränkt werden sollen. Diese sollen seyn: 1) *Dispensatio indulgentiarum, recognitio, executio earundem*; 2) *Causarum & congregationum confirmatio*; 3) *Executio Bullarum ad matrimonium dispensatoriarum*, so auf sie *qua vicarios generales* oder *officiales* von Rom aus dirigirt werden; 4) *Anniversariorum & funda-* Agenda d. Generalvikaren in Steyerm.

tionum approbatio, und 5) Erlaubniß zu geben, Kirchen und Kapellen zu erbauen; dieses jedoch mit Vorwissen des Ordinarii, mit welchem der *vicarius generalis* zu korrespondiren, und den Konsens für sich zu requiriren, auch sonsten alles zu exerziren haben solle, was ein Ordinarius selbst, wenn er sich in diesen Distrikten befände, *omnimoda facultate* thun kann. Joseph II. hielt auf diese Verordnungen, und beschloß 1781 den 1sten Nov. (w), daß in Hinkunft von keinem Pfarrer oder Benefiziaten die persönliche Erscheinung oder Entrichtung der Gebühren nach Salzburg pro confirmatione & investitura gefodert, sondern alle derley geistliche Personen an den *vicarium generalem* Bischof zu Seccau angewiesen werden sollen.

(u) Riegger corp. jur. eccles. austr. II. 445.
(w) Prot. Graz I. 66.

Zwölfter Titel.

Daß die geistlichen Pfründen ohne einige Schmälerung der Einkünfte verliehen werden sollen.

12ter Titel v. verboten. Schmäler. d. geistlichen Pfründen.

§. 1.

Innhalt dieses Titels.

§. 1. Inh. d. Tit.

39. Ich habe von der Schmälerung der Pfründen schon vieles im 1sten Bande 9ten Titel angemerkt, wo von den Pensionen, Annaten und landesfürstlichen Taxen der Pfründen die alten und neuen k. k. Verordnungen angeführt worden sind. Damit der 29ste Titel dieses Bandes von den Pfarren, Konkursen ꝛc. nicht zu stark anwachse, will ich hier die k. k. Verordnungen sowohl von Einrichtung neuer Pfarren und Zerstückung der alten, als auch von den Eigenschaften der Pfarrer und Beneficiaten ansetzen. Nach den gemeinen Rechten müssen alle geistlichen Pfründen ohne eine Schmälerung der Einkünfte verliehen werden: hiemit sind alle Vereinen (*uniones*) derselben eine Kränkung der gemeinen Rechte, welche ohne unumgängliche

Schmäler. d. Pfründen ist verboten

liche Nothwendigkeit oder grösseren Nutzen als ein Neuerungsfall (*innovatio*) nicht geschehen kann.

Pfründenvereinigung ist dreyfach

40. Die Pfründenvereinigung kann auf dreyerley Arten geschehen; denn entweder werden mehrere in eine zusammengeschmolzen, oder nicht. Die Zusammenschmelzung mehrerer in eine ist die Vereinigung mittelst der gänzlichen Erlöschung (*unio per suppressionem*). Geschieht die Vereinigung ohne die Zusammenschmelzung, so werden mehrere von einander abhängend, oder nicht. Die Vereinigung mittelst der Abhängigkeit (*unio per subjectionem*) geschieht, wenn zwo oder mehrere Kirchen untereinander zwar verschieden bleiben, jedoch nur einen Vorsteher haben, und die mindere von der grössern abhängt. Endlich ist damals die Vereinigung ohne eine Abhängigkeit (*unio per æqualitatem*) vorhanden, wenn zwo oder mehrere Kirchen nichts von ihrem ursprünglichen Zustande verlieren, außer daß alle einen einzigen Vorsteher haben.

41. In der ersten Vereinigung werden alle Gemeinden nur ein Theil der Hauptkirche (x), und verlieren alle pfarrlichen Rechte.

In

In der zwoten erhält eine vor der andern den Vorzug. In der dritten verlieren die Kirchen nichts, als daß sie nur einen Pfründner haben. Das Konzilium von Trient welche aus hat (y) jene Pfründenvereinigung, welche nur zum Nutzen des Pfründners auf dessen Lebenlang geschieht, als einen Deckmantel, mehrere Pfründen zu genießen, aufs schärfste verboten, und nur eine ewige Pfründenvereinigung zum Nutzen der Kirchen zugelassen. Eben so sehen einige (z) die Pfarrenvereinigung an die Klöster, um derselben Armuth auszuhelfen, als unbillig an: denn warum soll nicht ein Kloster dem andern mildreiche Hände bieten? Warum thun die Klöster keinen Beitrag (a) einer durch Unglück in Verfall gekommenen Pfarre der Petriner?

diesen das Konzil. von Trient verboten

(x) Diese wird matrix (Mutterkirche), und die minderen filiales, filiæ (Tochterkirchen) genannt.

(y) Seff. 7. cap. 4. & seff. 24. c. 17. de reform.

(z) Operis author sub titulo: Beweis, daß die Ordensgeistlichen und Mönche zur Seelsorge unfähig, und von den Pfarreyen abzurufen seyen.

(a) Dieses hält nicht. Ich selbst habe als Pfarrer zu Friedberg so, wie das Stift Vorau, zur Beihilfe einer durch ihren Agenten

ken in Schulden versetzten Pfarrkirche cleri sæcularis einen nicht geringen Beitrag von der Regularpfarr Friedberg machen müssen.

Ursachen d. Pfründenvereinigung

42. Pfründenvereinigungen können außer dem Falle der Nothwendigkeit oder des Nutzens der Kirchen und Gemeinden nicht vorgenommen werden. Die Untersuchung, ob ein Nutzen oder eine Nothwendigkeit vorhanden sey? steht der Obrigkeit zu; und so folgt: daß solche ohne Ansehen und Einwilligung der Obrigkeit nicht geschehen können (b). Obschon das Recht, Bißthümer zu vereinigen, welches bis in das 10te Jahrhundert die Metropoliten mit ihren Provinzialbischöfen ausübten, nur ein zufälliges Recht des Pabstes ist; so ist doch das Recht, die Pfründen eines Kirchsprengels zu vereinigen, ein wesentliches Recht der Bischöfe (c), welche aber weder die landesfürstlichen (d), noch die Patronatsrechte verletzen, weder die Vorschrift des trientischen Kirchenraths (e) außer Acht lassen sollen. Wenn demnach eine Pfründenvereinigung schon vor mehr dann 40 Jahren geschehen ist, so kann solche von den Ordinarien untersucht, und, die als erschlichen (*sub - vel obreptitie*) erkannt worden ist, für nichtig erkläret werden. Jene aber, die

unter

unter 40 Jahren verliehen, und noch nicht ganz zu Stande gebracht worden sind, oder erst geschehen sollen, werden, wenn keine rechten Ursachen vorhanden sind, mittelst der rechtlichen Vermuthung für erschlichen und nichtig erklärt; außer es entscheide der päbstl. Stuhl das Gegentheil (f).

(b) Riegger jurispr. eccles. part. III. 204.
(c) Cap. 8. de Excess. Præl. Trid. sess. 21. c. 5. 7. sess. 23. c. 15. sess. 25. c. 9.
(d) Der Landesfürst muß hierüber befragt werden, und sein Placitum ertheilen. Riegg. cit. 206.
(e) Sess. 24. c. 13. sess. 14. cap. 9.
(f) Sess. 7. cap. 6. de reform.

Pfründenzerstückung wie solche geschehen könne

43. Der Pfründenvereinigung steht entgegen die Zerstückung derselben, welche im engern oder weitläufigern Verstande geschehen kann. Diese ist die Schmälerung oder Verkleinerung der pfründlichen Einkünfte; jene, wenn aus einer zwo oder mehrere Kirchen oder Pfarren gemacht werden. Auch diese beiden Zerstückungen sind nach den gemeinen Rechten (g) verboten, und können nur aus oben angeführten Ursachen (42), und mit Konsens des Obern geschehen. Sie sind aber gemeiniglich nützlicher, als die Vereinigungen. Denn da der Endzweck der Kirche

das

das Seelenheil ist, dieses aber desto mehr befördert wird, je öfter und bequemer die Gläubigen von ihren Hirten den Unterricht und die Sakramente empfangen können, so ist es besser, daß mehrere, als grössere Pfarren bestehen; damit das Volk wegen Entfernung von der Pfarrkirche zu den Gottesdienst, und die Seelsorger zu den Kranken und Sterbenden zu kommen, nicht so grosse Beschwerlichkeit haben sollen.

(g) Cap. 8. de Præbendis.

§. 2.
K. K. Verordnungen

§. 2.

K. K. Verordnungen.

44. Zu diesem Titel kommen einige besonders merkwürdige k. k. Resoluzionen sowohl wegen Fähigkeit der Pfarrer und Benefiziaten, als auch wegen Einrichtung der neuen Pfarren und Lokalkaplaneyen anzumerken. Von den Pfarrern und Benefiziaten hat Joseph II. 1782 den 1sten Jul. (h) verordnet, daß künftighin nicht nur alle landesfürstlichen, sondern auch alle anderen Pfarren durch den Konkurs salvo jure præsentandi verliehen werden sollen; und obschon bei der Ordinazion der Priester die nota 1 classis von geistlichen Rechten, 2 classis

Eigenschaft. der Pfarrer u. Benefiz.

von

von den übrigen theologischen Wissenschaften (i) hinlänglich erkläret wurde, so haben doch Se. Majestät beschlossen, daß bei Vergebung der landesfürstlichen Benefizien auf jene, welche aus dem theologischen Fache die notam I classis sich beigelegt haben, der Hauptbedacht genommen werden solle.

(h) Prot. Graz I. 96.
(i) Prot. Graz I. 85.

45. Schon im Jahre 1753 den 1sten Dez. (k) hat Maria Theresia, um den ächten Studieneifer und die Fähigkeit zu belohnen, befohlen, daß bei Vergebung der Benefizien jene cæteris paribus sollen vorgezogen werden, welche den gradum theologicum auf einer erbländischen Universität erlanget haben. grad. theol. Eben aus dieser Ursache befahl auch Joseph II. 1784 den 19ten May und 1785 den 1sten Aug. (l), daß die öffentlichen Lehrer des theologischen Faches, die um Erhaltung eines Kuratbenefiziums Ansuchung machen, sich zwar bei dem Konkurs anmelden, solchem aber sich bis an die einzige Probepredigt nicht unterziehen dürften. Diese Begünstigung extendirte der Kaiser auch auf jene theologische Lehrer, welche ihr Lehramt resignirten, oder bei Reduzion der Univer- theol. Lehramt

sitäten zu Lyzäen reduzirt worden sind; jedoch nur auf 3 Jahre von Verlassung der Lehrkanzel.

(k) Riegger corp. jur. eccl. austr. I. 127.
(l) Prot. Graz III. 64. & IV. 93.

Zerstückung der Pfarren Josephs II.

46. Joseph unser Monarch wird gar wohl eingesehen haben, daß die Zerstückung grösserer Pfarren und Pfründen, sowohl im engern als weitläufigern Verstande (43.), dem Seelenheile weit ersprießlicher sey, als die Vereinigung derselben: obschon in den Dekretalbüchern (m) die Zerstückung der Pfründen öfters und nachdrücklicher ohne hinreichende Ursache untersagt wird. Er hat deswegen 1783 den 20sten Nov. eine Eintheilung (n) der hierländischen Diözesen gemacht, ein Erzbißthum zu Laybach, und 5 Bißthümer, als: Gurk, Lavant, Judenburg, Laybach und Graz angeordnet, das Bißthum Bedena aufgehoben, den Bischof in das erledigte hungarische Bißthum Zengg und Madrusch übersetzt, und solchem zugleich Fiume mit seinen Territorien pro diœcesi zugetheilet.

der Bißth. ist nicht vollbracht word.

(m)

(m) Cap. 8. 10. 20. 21. 25. 26. 36. de præbendis.

(n) Prot. Graz III. 4.

47. Um das Seelenheil in Steyermark neue Benefizien in Steyermark Josephs II. besser zu befördern, hat Joseph II. 1785 den 30sten Jun. (o) in Steyermark allein 40 neue Pfarren, 140 Lokalkaplaneyen und 42 exponirte Kapläne ernannt. Die Direktivregeln Josephs zur Errichtung dieser Pfarren sind folgende (p): 1) Neue Pfarren oder Lokalkaplaneyen sollen angelegt werden, wo die Pfarrkinder durch Wasser, hohes Gebirg, Schnee im Winter, oder üble Wege zu ihrer Pfarrkirche schwer oder gar nicht kommen können. 2) Wo die Entfernung über eine Stunde. 3) Wo die Gemeinde über 700 Personen (oder unter den Akatholischen über 500) stark ist, weil der Unterricht im Glauben besonders unter den Akatholikern wegen Gefahr des Abfalles nothwendiger ist. 4) Wo schon ehe Kirchen oder Dokumenten vorhanden, daß vor ältern Zeiten ein Geistlicher oder Fond zum Unterhalt eines Geistlichen bestanden. 5) Wo der Pfarrer durch eine andere Pfarr, um die seelsorglichen Pflichten zu verrichten, gehen muß, oder wo verschiedene Pfarrkinder vermischt sich befin-

Direktivreg. für solche

den; in welchem Falle eine Ein- oder Zutheilung der Pfarren nothwendig ist.

(o) Prot. Graz IV. 85.
(p) Prot. Graz II. perseff. 14.

Landdechte sollen die Eintheilung machen

48. Um dieses Geschäft zu erleichtern, haben Sr. Maj. den Herren Ordinarien eingestanden, die Landdechante anzuweisen, daß solche mit den Herren Kreishauptleuten in Erhebung der Lokalität und Eruirung der Nothwendigkeit dieser neuen Seelsorger gemeinschaftlich zu Werke gehen, und ihre gleichförmige oder unterschiedene Meinungen ad Protocollum geben sollen, welche dem Gubernium mit jenen der Kreishauptleute eingesendet, sodann das Gubernium mit dem Herrn Ordinario sich in das Vernehmen setzen, und den allseitig erhobenen Befund gutächtlich nach Hof einzubegleiten haben. Jedoch setzte der Kaiser auch als eine Hauptregel an, daß, da der Religionsfond nur vorzüglich auf die Dotirung der Pfarren zugeeignet sey, die Kirchen und Gebäude bei den neu zu errichtenden Pfarren und Lokalkaplaneyen von den Patronen und Grundobrigkeiten herzustellen, und alle Kosten zu bestreiten (q) seyen.

wer die neuen Kirch. u. Gebäude führen solle

(q)

(q) Prot. Graz II. inter persessa n. 14.

49. Zu Dotirung der neuen Pfarren und Lokalkaplaneyen sollen nach der Vorschrift Josephs II. (r) die Kohr = und Kollegiatstifter, und die Præbendarii und Præsentiarii, die weder der Seelsorge obliegen, noch dem Ordinario mit ihrem Rathe dienen, entweder in Kuratbenefizien umgeändert, oder zu Dotirung der neuen Pfarren verwendet werden. Wegen fernerer Einrichtung und Besoldung dieser neuen Seelsorger schrieb der Kaiser 1783 den 24sten Okt. (s) folgende Regeln vor: 1) Wenn die Ortsherrschaften die neuen Kirchen und Pfarrhöfe nicht selbst herstellen wollen, so werden solche aus dem Religionsfonde erbauet, das Präsentazionsrecht der Religionskommission. jedoch mit Konkurs vorbehalten. 2) Die neuen, auch alte arme Kirchen werden mit Paramenten der aufgehobenen Klöster und Kirchen unentgeltlich zu versehen seyn (t). 3) Diese neuen Seelsorger sollen aus den in der Diözesanprüfung am tauglichsten befundenen Klöster = und Stiftsgeistlichen gewählet werden, also zwar, daß auf den Herrschaften und Filialen der geistlichen Stifter die neuen Seelsorger, die Pfarrvikaren und Kapläne aus ihren eigenen

Dotir. der neuen Ben.

Errichtung der neuen Kirch. u. Pfarrhöfe

Parament.

Stiftsgeistliche wie a. solche zu setzen

Geistlichen, auf andern Ortschaften aber aus Weltgeistlichen und den übrigen Ordensleuten nach Maß der Tauglichkeit genommen werden sollen. 4) Gestifteten Benefizien sollen die cura und die Pfarrrechte eingeräumt, und die beneficia simplicia bei künftiger Erledigung in curata verwandelt werden. 5) Jedermann, vom Bischofe anzufangen, mithin auch Stifter, Klöster, Pfarreyen und Benefiziaten bleiben vollkommen bei ihrem itzigen Genuße (u). Nur die neuen Seelsorger werden aus der Religionskasse also besoldet: die Pfarrer mit 600 fl., die Lokalkapläne mit 350 fl. und die Kooperatoren 250 fl. Jedoch haben 6) die von Stiftern anzustellenden Seelsorger nur das von Stiftern und Klöstern fatirte Quantum aus den Stiftern zu empfangen. 7) Diese neu angestellten Seelsorger, gleichwie sie von den alten Pfarrern unabhängig sind, so haben sie doch die Pflicht, die Stolgebühren an die alten Pfarrer abzuführen, damit diese in ihrem Einkommen keinen Abbruch leiden (w). Nur die Beiträge der Gemeinden wegen des an dem neuen Benefizium abzuhaltenden Gottesdienstes entgehen den alten Pfarrern, weil sie solche nicht mehr zu halten haben. 8) Nebenkirchen und Filialen sind bei neu errich-

Benef. sollen Pfarren werden

Gehalt Pfarrer 600 fl. Lokalkaplan 350 fl. exp. Kaplan 250 fl.

die Stole den alten Pfarrern

richteten Benefizien nicht mehr nöthig, doch ist den Güterbesitzern und andern unbenommen, mit Erlaubniß der Ordinarien sich solcher Kirchen oder Hauskapellen zum Meßlesen zu gebrauchen.

Filialen, welche zu bestehen haben Nebenkirch.

(r) Prot. Graz III. 30.
(s) Prot. Graz II. 115.
(t) Von Oesterreich weiß ich zwar Beispiele, von Steyermark aber keines.
(u) Dieser Punkt ist 1785 den 30sten Jun. fast ganz umgeschaffen worden, wie ich gleich zeigen werde.
(w) Eben dieses wird 1783 den 26sten April und den 16ten Aug. bestättigt. Prot. Graz II. 56. & 87. n. 6. 1785. 30. Jun. Prot. Graz IV. 85.

50. Was wegen der Hoftaxen dieser neuen Benefizien beschlossen worden ist, habe ich im 1sten Bande (9ten Titel §. 2.) angezeigt. Was aber von dieser Sache der neuen Pfarreinrichtung noch hier anzusetzen wäre, werde ich in dem 31sten, 35sten und 41sten Titel bei Vortragung der Einrichtung des Gottesdienstes und Regulirung der Klöster anführen (x). Nur will ich hier bemerken, was Joseph II. 1785. 30. Jun. (y) von seinem vorigen Dekrete 1783. 24. Okt. (49.) abgeändert habe. 1) Soll bei Auswählung

Abänderung Josephs II.

Stiftsgeistliche pensionirte sollen promovirt werden

der neuen Seelsorger der vorzügliche Bedacht auf die reduzirten Stifts- und Klostergeistliche genommen werden, um den Religionsfond der Pensionen zu entheben. 2) Die

Kapl. neue Mendikant. 30 fl. für Kleidung

Stellen der Kapläne sind aus den Mendikantenklöstern zu besetzen, welchen unbeschuhten Mendikanten, sobald sie ausgesetzt werden, 30 fl. um Kleidungen einzuschaffen aus dem Religionsfonde werden bezahlet werden (z).

neuer Geh. Pf. 400 fl. Lokalkaplan 300 fl. exp. Kaplan 200 fl. fgirte 150 fl.

3) Den neuen Seelsorgern setzt der Kaiser den ehe (49. n. 5.) zugesagten Gehalt herab. Als: einem Pfarrer nur 400 fl., einem Lokalkaplan nur 300 fl. (a), einem exponirten Kaplan 200 fl., und den bei den Pfarrern anzustellenden Kaplänen 150 fl. 4) Müssen

Bau d. Pfarrhöf.

die nöthigen Kirchen und Pfarrgebäude jene Stifter herstellen (49. n. 1.), in deren Herrschaften oder Pfarreyen solche liegen, und welche auch Patroni dieser neuen Benefizien

neue Benef. wenn nöth.

werden. 5) Wenn Orte sind, wo noch neue Benefizien nothwendig wären, so steht es den Kreisämtern und Dekanen frey, solche

Filialen

herzustellen. 6) Filialen, wo nur eine steht, sind den Gemeinden nicht zu entziehen (b). S. einen Beitrag (129).

(x) Prot. Graz II. 56. 87.
(y) Prot. Graz IV. 85.

(z) Von diesem Gelde werden sie sich Hemder, Strümpfe, Schuhe, Stifel, Beinkleider, Röcke, Mantel, Hut, Hauben ꝛc. schwer anschaffen, und so vielleicht institutmässig betteln müssen.

(a) All dieser Gehalt ist sehr gering für einen Pfarrer, Lokal- und exponirten Kaplan, der Dienstboten erhalten, Hospitalität pflegen, Armen beistehen ꝛc. muß, besonders, da er die Stolgebühr dem alten Pfarrer zu überlassen hat. Und warum hat denn ein Lokalkaplan weniger, der gleichen Aufwand mit dem Pfarrer hat? —

(b) So stehen noch heutiges Tags viele zum Einsturz projektirte Filialen. —

Dreyzehnter Titel.

13ter Titel v. Veräuß. der kirchl. Sachen.

Von der Veräußerung der kirchlichen Sachen.

S. lib. III. tit 9. in 6. lib. III. tit. 4. in clement. lib. III. tit. 4. in extrav. commun.

§. 1.

§. 1. Inh. d. Tit.

Innhalt dieses Titels.

§1. Die Veräußerung kirchlicher (c) Sachen ist eine Uibertragung dessen, was der

Kirche (d) gehöret, in das Eigenthum eines andern. Wie solche geschehen könne, werden die folgenden Titeln lehren. So lang die Geistlichen und die Armen von dem freywilligen Opfer der Kristen unterhalten wurden, und die Verwaltung darüber den Bischöfen zustand, war diese Veräußerung nicht (e) verboten. Als aber nach erloschener Verfolgung die Kirche unbewegliche Güter erhielt, wurde den Bischöfen die Veräußerung derselben nur unter gewissen Bedingnissen erlaubt: und schon im 4ten Jahrhunderte erschienen einige Gesetze in Betref derselben (f). Auch die Landesfürsten haben sich dieser Veräußerung entgegen gesetzt, wie §. 2. wird erwiesen werden.

wann sie verb. wurde

(c) Diese sind fungibiles, mobiles, welche durch den Gebrauch zu Grunde gehen, fahrende Güter; oder immobiles, unbewegliche Güter, die stets bleiben.

(d) Unter den Namen Kirche kommen andere geistliche Orte: Seminarien, Spitäler, Klöster ꝛc. Nov. 7. princ. cap. 1. 2. l. 14. cod. cum auth. hoc jus porrectum, & l. 19. de Ss. Eccles.

(e) Canon. apost. 37.

(f) Epist. Leon. P. can. 52. caus. XII. q. 2. Conc. Carthagin. can. 4. van Espen tom. II. jur. eccl. univ. part. 2. sect. 4. tit. 5. c. 3.

c. 3. §. 6. & cap. 7. 8. de his quæ fiunt à Præl.

52. Unter die rechtmässigen Ursachen und Bedingnisse der gültigen Veräußerung gehört 1) die Ausübung der guten Werke, 2) der Nutzen, 3) die Nothdurft der Kirche. Die Ausübung der guten Werke. So hat Kaiser Justinian (g) erlaubt, die Gefangenen mit Veräußerung der H. Gefässe (h) zu erlösen. Hieher gehört der Unterhalt der Armen, und die Begräbniß der Kristen (i); der Nutzen der Kirche, um das Nöthige zum Unterhalt der Altarsdiener, Kirchengebäude, und anderer zur Religion gehörigen Sachen beizuschaffen, nicht aber den unmässigen Prunk der Kirchen und Pracht des Klerus zu befördern (k). Die Nothdurft der Kirche; als, da die Kirche in Brand, Zusammenfalle oder Schuldenlast gerathen ist, so: daß man auch derselben unbewegliche Güter hernehmen müsse. Bedingnisse der Veräuß.

(g) L. 21. cod. de Ss. Eccles.

(h) Da man dieses dem Justinian nicht zur Last legt, beschuldigt man Ferdinand III. ohne Grund, daß er in der größten Noth, um den Frieden zu erwirken, die Sekularisirung einiger Bißthümer und Stifter zuließ.

(i)

(i) Greg. lib. 6. epist. 35. Ambros. l. 2. de offic. c. 28. Jetzt müssen die Armen der Kirche für die Gräber Taxen zahlen.

(k) S. Bern. apol. cap. 11. ad Guilielm. Abbat. S. Chrysost. hom. 51. in Matth. S. Ambros. cit.

wer solche zu erkennen hat?

53. Die Erkenntniß, ob eine dieser drey hinlänglichen Ursachen der Veräußerung vorhanden sey, steht bei den Pfarrkirchen nicht dem Pfarrer, sondern dem Landesfürsten und dem Bischofe, bei den Dom- Stift- und Klosterkirchen dem Kapitel, (außer den Gütern *mensæ episcopalis*) und bei den Exempten dem Pabste zu. Da aber in Deutschland die meisten Stiftsgüter Reichslehen sind, so hat die Veräußerungsart nur der Kaiser zu bestimmen. Die zur Veräußerung nöthigen Rechtsförmlichkeiten sind: eine aus obgedachten drey Ursachen (52.), die Untersuchung (l), und die Einwilligung des Obern (m). So oft nun ein Zweifel entsteht, ob die geschehene Veräußerung gültig sey, muß die Gültigkeit derselben durch schriftliche Urkunden erwiesen, und daß keine Rechtsförmlichkeit unterblieben sey, bezeiget werden; es sey dann, daß die Verjährung von 40 Jahren (n) könne vorgeschützt werden.

in Deutschl.

Rechtsförmlichkeiten

(l) Cap. 1. h. t. & can. 52. cauſ. XII. q. 2.

(m) Und zwar von Kapiteln die ausdrücklich unterſchriebene Einwilligung. C. 1. 2. de his quæ fiunt a Præl. c. 1. 7. 8. eod.

(n) Der Kaiſer Leopold hat 1704 die Verjährung von 100 Jahren wider die Kirchen gebilliget.

was zu thun wenn ſolche unterblieb.

54. Im Falle, daß die Rechtsförmlichkeiten unterblieben wären, kann die Kirche auf verſchiedene Arten (o) ſich entgegen ſetzen; nämlich ſolche Veräußerung ungültig erklären, und die Wiedereinſetzung in den vorigen Stand (*reſtitutionem in integrum*) als ein ihr zuſtehendes Vorrecht begehren. Wenn ein Biſchof unrechtmäſſig die Kirchengüter veräußert, ſo wird ihm der Eintritt in die Kirche verboten; macht er binnen 6 Monaten keine Richtigkeit, ſo wird er im Geiſtlichen und Zeitlichen ſuſpendirt: ein Pfarrer, anderer Geiſtlicher oder Laye wird mit dem Bann belegt, und verliert das Geld, welches für die Kirchengüter ausgelegt worden iſt (p).

Strafe der Veräußer.

(o) Riegger jurisprud. eccles. part. III. 232.

(p) Cod. de Ss. Eccles. & c. 5. h. t.

§. 2.

§. 2.
K. K. Verordnungen.

§. 2.

K. K. Verordnungen.

der alt-kristlichen Kais.

55. Schon die alten kristlichen Kaiser haben die möglichste Sorge getragen, daß die Kirchengüter nicht veräußert werden sollen. Kaiser Leo scheint der erste gewesen zu seyn, welcher sein Augenmerk auf das Wohl der Kirchen richtete, und der Kirche zu Konstantinopel ihre Güter zu veräußern verbot (q). Kaiser Anastasius hat dieses Gebot auf das ganze Patriarchat zu Konstantinopel ausgedehnet (r), Justinian endlich auf alle Kirchen des Reichs gelegt (s). Karl der Grosse gab gleiche Verbote in Ansehung der Spitäler = Armen = Kranken = Wayfen= alten Defizienten = und Findelhäuser (t), aller Manns = und Frauenklöster (u).

(q) L. 14. de Ss. Eccles.

(r) Lib. 17. c. eod.

(s) Nov. 17. 120.

(t) Xenodochia, Prochotrophia, Nosocomia, Orphanotrophia, Gerantocomia, Brephotrophia.

(u) Baluz. capitular. lib. 1. §. 29. tom. 1. cap. 746.

landesfürstl. Erlaubniß nöthig

56. Daß zur gültigen Veräußerung der Kirchengüter die landesfürstliche Erlaubniß nöthig sey, ist eine allgemeine Lehre der Kanonisten: indem dem Landesfürsten zusteht, für die Unterhaltung seiner Altarsdiener, und anderer zum Gottesdienste nöthiger Sachen zu sorgen, und aufzusehen, ob die geistlichen Güter, welche ohnehin von ihm und seinen Unterthanen herrühren, zu diesem Endzwecke verwendet werden. Ja, die Gewalt des Landesfürsten soll sich soweit erstrecken, daß er vermög des hohen Eigenthumsrechtes (*Dominium supereminens*) alle Kirchengüter, ohne die Geistlichkeit oder den Pabst zu befragen, zur Rettung und zum grossen Nutzen des Staates (wenn solcher nur nicht den Fürsten allein angeht) verwenden könne (w). Die Flüche und Verwünschungen der Stifter trefen die Landesfürsten nicht, da sie die Kirchenschätze zum Nutzen des Staates anwenden, weil die Religion dem Endzwecke des Staates nicht widersprechen kann, und in allen ewigen Stiftungen der Fall einer Noth immer ausbedungen ist.

(w) Causa XII. q. 2. can. 70.

ält. österr. Verordn.

57. Die älteren landesfürstlich-österreichischen Verordnungen wegen Veräußerung der

der kirchlichen Güter sind folgende: 1) Im Jahre 1545 den 14ten April erließ Erzher-

Ferdin. I. zog Ferdinand I. ein Generalmandat, laut welchem jenen Prälaten und Geistlichen in Niederösterreich, die sich erkühnt hatten, Gründe und Güter der Gotteshäuser, Klöster und Pfarren unnöthig und ohne landesfürstlichen Konsens zu versetzen, oder gar zu verkaufen, aufs schärfste verboten wird, einen solchen Schritt mehr zu wagen. Ferdinand erklärte zugleich dergleichen Verkauf und Versetzungen als nichtig und kraftlos, und sofern solches mehrmal geschehen möchte, soll solches Unternehmen alsogleich nach Hof berichtet werden (x). 1552 den 31sten Okt. erfolgte von hochgedachtem Erzherzoge an alle Unterthanen und Landleute eine Verordnung, daß, wenn an sie geistliche Güter ohne landesfürstlichen Konsens als Kauf- Pfand- Satz- Leibgeding auf 3, 4 Leiber, oder mehrere Jahre wären veräußert worden, sie solche gegen Auslösung den Kirchen zurückgeben sollen; indem diese Kontrakte ohne landesfürstliche Erlaubniß ohnehin ungültig wären (y).

Karls VI. Karl VI. befahl 1725 den 9ten Horn. (z), die milden Stiftungen in allen handzuhaben; und 1729 den 18ten Jul. (a), daß nach der alten Verordnung von 1714 den

26sten

26sten Jän. kein Geld von Prälaten und andern Obern ohne landesfürstlichen Konsens aufgenommen, und keine neuen Gebäude nach der Verordnung von 1715 den 21sten März ohne Einsicht und Einwilligung der hohen Landesstelle aufgeführet werden sollen.

(x) Riegger corp. jur. eccl. austr. part. II. f. 30.
(y) Ebendas. f. 25. part. II.
(z) Ebendas. f. 500.
(a) Ebendas. II. 566.

58. Maria Theresia, um aller Veräu- M. Theres.
ßerung der geistlichen Güter vorzubeugen, erließ 1750 den 29sten Jul. eine Verordnung, daß künftig alle Gotteshäuser, Stifter und Klöster ad finem consequendæ hypothecæ securitatis & prioritatis der königlichen Landtafel fähig und theilhaftig seyn sollen: und, noch besser für die Kirchengelder und Kapitalien zu sorgen, verordnete unsere unvergeßliche Monarchinn in eben diesem Jahre den 8ten August, daß nach der 1724 ergangenen Pragmatika Karls VI. 1) solche genau gehalten, 2) alle Kirchen und Stifter in Böheim landtafelmässig seyn sollen; 3) bei Ausleihung der Kirchengelder, wenn ein Extraneus ein solches Geld verlange, soll des

Pfarrers und Patrons Konsens genug seyn; jedoch, daß der Darlehenwerber einen landtafelmässigen Extrakt (um die auf der Hypothek haftenden Schulden zu ersehen) produziren, und eine landtafelmässige Schuldobligazion übergeben solle; sodann wäre es dem Konsistorium zu melden, um die Intabulazion zu erhalten. 4) Wenn der Darlehenwerber nicht begütert, ein Bürger oder eine Stadt wäre, so soll den k. k. Städten ohne höchsten Konsens, und den übrigen ohne obrigkeitliche Einwilligung und Vormerkung in den Stadt- und Grundbüchern kein Kirchengeld dargeliehen werden: so dieses nicht geschehe, habe der Patron dafür zu haften. 5) Wenn der Patron selbst Geld zu erborgen verlanget, soll solcher die Bewilligung des Ordinarius und Konsistoriums, wie auch der Landesstelle mittels eines landtafelmässigen Extrakts erhalten, sodann eine landtafelmässige Schuldobligazion (b) übergeben. 6) Soll der Patronus auf eine andere Art sich eines Kirchengeldes bemächtigen, so müsse es der Pfarrer dem Konsistorium, und dieses der hohen Landesstelle berichten. 7) Die Einbringung der Interessen soll über drey Monate nicht verschoben werden (c). 1759 den 8ten Dez. erfolgte wider die Sorglosigkeit in Kirchen-

rech-

rechnungswesen eine andere nahmhafte Verordnung von Maria Theresia (d).

(b) Bei dem Landtafelamte kann man das Vermögen und die Schulden einer Herrschaft einsehen, und richtig erfahren. Solches ist 1730 den 15ten März eingeführt, und auf den böhmisch- und mährischen Fuß eingerichtet worden. 1763 den 7ten Jäner.

(c) Riegger corp. jur. austr. parte I. 7.

(d) Ebend. part. II. 11.

59. Kraft dieser Verordnung befiehlt Maria Theresia: 1) Daß bei allen Kirchen eine Lade oder Kassa mit 3 unterschiedlichen Schlössern und Schlüsseln bestehen solle, deren einen der Kommissär, den 2ten der Pfarrer, und den 3ten der erste Kirchenprobst verwahren, einer also ohne den andern die Lade nicht eröffnen können solle. 2) In dieser Lade sollen die Kirchengelder, Obligazionen, und andere Kircheninstrumente aufbehalten werden. 3) Die Lade soll in der Kirche, Sakristey, oder in den Schlössern, sichern Herrschaftswohnungen, oder, nach Gutbefinden des Patrons oder Vogtherrns, in dem Pfarrhofe gegen gehöriger Rekognizion aufbehalten werden. 4) Alle Jahre soll 6 Wochen nach dessen Beschluß die Kirchenrechnung ordentlich im Beiseyn des Kommissärs von

M. Theres. v. Assekuraz. d. Kirchgeld. und Rechn.

der Vogtey, des Pfarrers, der Zechpröbste, und eines Ausschusses der Gemeinde des Ortes abgehalten werden; den bestimmten Tag zur solchen soll der Pfarrer 14 Täge vorher verkünden. 5) Alle Gastereyen sollen ausbleiben, als Zechpröbste nicht gar Mittellose angestellt werden, und auf 3 Jahre verbleiben. 6) Bei den landesfürstlichen Pfarren soll ein landesfürstlicher Kommissär von der Regierung gestellet werden. 7) Kein Kirchenprobst soll über 8 Täge (e) die Kirchengelder behalten, sondern solche sollen in die Lade gelegt werden; nur ein kleines Quantum, höchstens 30 fl., soll ihnen zur Beischaffung der kleinen Nothdürfte bleiben, auf ihre jedoch getreue Verrechnung. 8) Kirchengebäude, Paramenten und Kirchengeräthschaften sollen jederzeit mit Bewilligung der Lehens- und Vogtherrschaft, und bei landesfürstlichen Pfarren, des kais. Kommissärs und der k. k. Regierung eingeschafft werden. 9) Interessen, Dienstzehende und Zinsen sollen ad fructificandum angelegt werden. 10) Wegen Ausleihung der Kirchengelder S. 58. n. 3. bis 7.; auch soll kein Geld aufgenommen werden. 11) Alle 3 Jahre sollen Extrakte der Rechnungen an die innerösterreichische

chische Regierung zur Ein = und Nachsicht eingeschickt werden.

(e) Ist es nicht bedenklich, wenn bei unseren aufgeklärten Zeiten nicht unbeträchtliche Kirchengelder den Zechleuten auf ein halbes Jahr und länger gelassen werden?

60. Wegen Verjährung der geistlichen Güter hat Ferdinand II. röm. Kaiser 1634 den 9ten März ein Dekret (f) ergehen lassen, daß nach den schon vorigen Resoluzionen 1624 den 26sten Jun. und 1631 den 8ten März alle Streitigkeiten von solchen Gütern nach dem k. k. Hof gezogen, und aufs kürzeste entschieden werden sollen. Vor allen Dingen soll der titulus legitimus, wie ein geistliches Gut erworben worden sey, angezeigt, ansonst non obstante quacunque præscriptione alle auch aufgehobene Früchte restituiret werden. Indem aber der k. k. Hof ohnehin mit höchstwichtigen Geschäften beladen war, so übertrug Ferdinand diese causas an seine niederösterreichische Regierung als erste Instanz, so, daß solche die Edirung des tit. possessionis Anfangs in einem Monate, das 2te und 3temal in 14 Tägen peremptorie vorlegen, und den Prozeß summarissime mit jedem Theile zugelassenen 2

von Präskr. u. Verjähr. der geistlich. Güter Ferdin. II.

Schriften entscheiden soll. Leopold hat hernach 1704 den 23sten Dez. (g) diese Verordnung Ferdinands wegen der Worte: *non obstante quacunque præscriptione* erklärt, und entschieden: daß diese Klausula temperirt, und den Verstand: *ultra centenariam aut immemorialem præscriptionem* nicht mehr haben soll. Wenn demnach ein Besitzer des geistlichen Guts keinen tit. possess. erweisen könne, so soll solcher sich nur mit der centenaria præscriptione zu bewähren vermögend seyn.

(f) Riegger corp. jur. eccles. austr. part. II. f. 312.

(g) Ebend. f. 315.

v. Kirchenkapitalien

61. Daß die Prälaten und Ordensobern ohne Vorwissen ihrer Dechante, Prioren und Konvente keine Kapitalien aufnehmen oder Schulden machen sollen, habe ich oben

M. Theres. (37.) aus einer Verordnung Mariä Theresiä 1771 vom 31sten Aug. angezeigt. Wegen der Kirchen- und Stiftungskapitalien verord-

Josephs II. nete Joseph II. 1783 den 10ten Jäner (h), daß, wenn solche bei Privaten ohne Intabulazion oder ersten Sätzen angelegt wären, die Oberen und Zechmeister, Vogteyverwalter ꝛc. solche aufkünden und sicher stellen sollen.

1785 den 18ten Hornung (i) wurde befohlen, unabweichlich alle Kirchen- und Stiftkapitalien *ad fundum publicum* anzulegen; widrigenfalls hätten die Herrschaften und Obrigkeiten dafür zu haften. Jene Kapitalien, die bei Herrschaften lägen, sollen nach 5 Jahren, und die bei den Unterthanen, nach 10 Jahren nebst den bedungenen Interessen abgezahlet werden (k). Die unaufkündlichen Kapitalien aber, die auf Stiftungen gemacht, und auf bestimmte Realitäten radizirt sind, sollen außer der Gefahr nicht aufgekündet werden (l). Nur erlaubte Joseph II. 1785 den 30sten May (ll), daß die von Bauern und Unterthanen zurückgezahlten Schuldengelder zum Theil wieder an andere Bauern und Unterthanen unter Aufsicht der Kreisämter, und mit Haftung der Obrigkeiten, gegen bestimmte Fristen sollen ausgeliehen werden können.

(h) Prot. Graz II. 19.
(i) Prot. Graz IV. 34. & 73.
(k) Prot. Graz IV. 74. V. 34.
(l) Prot. Graz V. 11.
(ll) Ebend. n. 75.

62. Von den Kirchenrechnungen hat M. Theresia 1752 den 27sten May im Patente v. Kirchenrechnungen M. Theres.

§. 9. dem Gubernium befohlen, daß alle geistlichen und weltlichen Privatobrigkeiten längstens 2 Monate nach Ausgang des Jahres die adjustirte Kirchenrechnung bei 12 Dukaten Strafe einschicken, und die Strafe durch das Kreisamt eingebracht werden soll. Es ist auch ein besonderes Formular zu Abfassung solcher Kirchenrechnungen (m) 1774 den 15ten Nov. zugeschickt, und die Auslagen bei solcher bestimmet worden. 1784 den 24sten

Joseph II. May (n) übermachte Joseph II. ein neues Formular zu solchen Rechnungen. Um alle möglichste Genauigkeit zu gebrauchen, hat Joseph 1785 den 12ten May befohlen (o), daß bei den k. k. und geistlichen Patronatsvogteyen, und derselben Pfarr- und Kirchenrechnungen, besondere weltliche Kirchenrechnungskommissärs unter Leitung der Kreisämter erscheinen, den Kassarest und die Baarschaft einsehen, die Bedenken dem Kreisamte melden, und die Kirchenrechnungen unterschreiben sollen.

(m) Prot. Graz I. 24.
(n) Prot. Graz III. 77.
(o) Prot. Graz IV. 29.

Vierzehnter Titel.

14ter Titel v. Prekar.

Von bittweisen Lehen.
(de Precariis)

Fünfzehnter Titel.

15ter Titel vom geborg. Gelde.

Vom geborgten Gute.
(de Commodato)

Sechszehnter Titel.

16ter Titel v. Depoten.

Vom hintergelegten Gelde.
(de Depoſito)

§. 1.

§. 1. Inh. d. Tit.

Innhalt dieſer Titeln.

63. Nachdem ich von der Veräußerung der geiſtlichen Güter allgemein gehandelt habe, ſetze ich hier nach Ordnung der Titeln die Gattungen dieſer Veräußerungen in möglichſter Kürze an. Ein kirchliches Gut kann auf verſchiedene Arten veräußert werden, und zwar nur bittweis. Dieſer von geiſtlichen

Rechten erfundene Kontrakt wird 2fach genom-
precaria men: 1) *Precaria*, da einem Bittwerber auf ewig oder eine gewisse Zeit der Fruchtgenuß gelassen wird, jedoch, daß er alle 5 Jahre um solchen ansuchen müsse (p). Solcher wurde auch *præstaria data* vel *oblata*
precarium genannt. 2) *Precarium*, da einem mit blosser Zulassung ohne Widerspruch des Eigenthümers ein Fruchtgenuß gelassen wird, welcher doch nach Belieben ohne bestimmte Zeit zurückgenommen werden kann (q). Der erste ist mit der Nutzgenießung und Pachtung (*emphitheusis*) fast gleich, und sonst wenig in der Uibung.

(p) Gratian. c. X. q. 2. Riegger jurispr. eccl. III. 248. &c.
(q) Julius Paul. recept. sent. L. V. tit. 6. §. 11.

64. Oefters ergiebt sich der Fall, daß bewegliche Kirchengüter, welche durch den Gebrauch verzehret werden (*fungibiles*), hiemit nicht anders als im Werthe zurückgegeben werden können, (Geld ꝛc.) kann an einen
mutuum andern geliehen werden (*mutuum*). Zur Ausborgung der Kirchengelder ist nicht nur die landesfürstliche Erlaubniß (56.), sondern auch andere vorgeschriebene (57-62.) Bedin-

gungen

gungen nothwendig; besonders, weil die Kirche nach den gemeinen Rechten keine heimliche Haftung (Hypotek) oder Vorrecht (Priorität) auf die Güter des Schuldners hat; und nach dem heutigen Gerichtsbrauch nur in die 4te Klasse zu stehen kommt. Wie die Kirchengelder aufzunehmen? wie solche auf Interessen ausgeliehen und eingetrieben werden? wer für solche zu haften habe? kann in dem 13ten Titel ersehen werden.

65. Jedoch kann die Kirche eine durch den Gebrauch nicht zu verzehrende Sache (*non fungibilis*) andern unentgeltlich borgen (*commodatio*); z. B. auf eine Zeit ein Meßkleid, Kelch ꝛc. welche Sache demnach wieder, wie sie ehe war, zurückgestellet wird. In grössern kostspieligern Sachen wird doch die Erlaubniß des Bischofs erfodert. Das *Pallium* auszuborgen ist jedoch verboten (r). Die Ursache, warum geistliche Güter also ausgeborgt werden können, ist, weil hierinn das Eigenthum der Kirche verbleibt, und nichts veräußert wird. Eben gleiches Verhältniß ist mit dem hintergelegten Gelde: dieses Geld oder die zur Verwahrung übergebene Sache gehört ganz dem Deponenten, so, daß der andere nicht einmal den

coñodatum

depositum

Ge-

Genuß der Sache habe, und solche jederzeit dem Hinterleger zurückgeben müsse. Wenn demnach ein Depot einem Prälaten oder Obern gegeben wird, und solches aus dessen Schuld in Verlust kommt, so muß das Kapitel oder Bißthum für solches nur damals haften, wenn das Depot im Beiseyn und mit gutem Wissen des Kapitels dem Bischofe oder Prälaten zur Verwahrung gegeben worden ist; nicht aber, wenn das Kapitel nichts davon wuste. Wenn aber einem Pfarrer oder andern Geistlichen ein Depot gegeben wird, und er solches wider den Willen des Hinterlegenden angebracht hat, so muß der Pfarrer oder Geistliche solches genau, auch mit Einziehung seiner Renten, ersetzen.

(r) Cap. 2. de usu & authorit. pall. c. un. h. t.

§. 2.
K. K. Verordnungen

§. 2.

K. K. Verordnungen.

66. Die meisten Verordnungen von diesen 3 Titeln sind schon im 13ten Titel angeführt worden; nur sind hier einige Umstände des Darlehens und der Kirchenschulden zu bemerken: Wenn eine Kirche, Stift ꝛc. ein Darlehen ohne die Rechtsförmlichkeiten,

v. d. Darleh. der Kirche

und

und ohne Wissen derselben, welche die Kirche vorstellen, aufgenommen hätte, so muß der Gläubiger oder Darleiher erweisen, daß sein vorgestrecktes Darlehen (*mutuum*) zum Nutzen der Kirche oder des Stiftes angewendet worden sey (s), damit er sein Darlehen erhalte (t). Ein gleiches ist zu verstehen von den Ordensgeistlichen, Prälaten und Bischöfen (u).

(s) Dieses wird probatio versionis nämlich in rem Ecclesiæ genannt.

(t) Lib. 17. de reb. cred.

(u) Als: wenn der Geistliche ohne Konsens des Obern, der Prälat oder Bischof ohne Konsens seines Kapitels, und ein Pfarrer ohne Wissen der Vogtobrigkeit Schulden macht. Erweiset der Darleiher, daß das Geld zum Nutzen der Kirche oder des Bißthums verwendet worden sey, so wird er bezahlet.

wie verschuldet. Kirchen zu helfen

67. Wenn nun die Kirche ꝛc. wegen nicht zum Nutzen derselben verwendeten Geldes geklagt würde, so kann solcher durch 2 Wege geholfen werden: 1) durch 2 Jahre mit der Einrede des nicht gezählten Geldes (*exceptione non numeratæ pecuniæ*); 2) binnen 4 Jahren mit der Wiedereinsetzung in vorigen Stand (*restitutione in inte-*

integrum). Im Falle endlich, daß eine Kirche, Stift oder Bißthum mit allen Rechtsförmlichkeiten und Konsens der Obern Schulden gemacht hätte, solche aber nicht oder sehr schwer bezahlen könnte, so muß der Gläubiger oder Darleiher auch etwas anders als Geld annehmen (w). Kann eine Kirche oder Stift die Zinsen oder Interessen nicht bezahlen, so wird ihr mit Nachlassung eines Theils derselben, oder mit ganzer Aufhebung der Interessen geholfen; und diese sind die Mittel, verschuldeten Kirchen zu helfen.

(w) Dieses wird datio in solutum novel. 4. c. ult. Uibergabe einer Sache statt der Bezahlung genannt; jedoch werden ehe die beweglichen oder fahrenden, als unbeweglichen und liegenden Güter veräußert.

Joseph II. hebt das morator. u. pact. præjudic. auf

68. Joseph II. scheint hierinn durch seine Gerichtsordnung (x) eine Abänderung getroffen zu haben. Er sagt: künftighin ist einem Stillstande (*moratorium*) nicht mehr Statt zu geben. — Es soll auch eine Behandlung der Gläubiger, wornach sie einen Theil ihrer Foderungen nachzulassen beurtheilet (y) werden (*pactum præjudiciale*), nicht Statt haben, ausgenommen, wenn ein Dritter den über Abzug des gebettenen

Nach=

Nachlasses verbleibenden Schuldenrest zu zahlen übernimmt, und die übernommene Zahlung den Gläubigern vortheilhafter ist, als jene, so sie aus dem Vermögen des Schuldners hoffen können. Daß die Kirchen und Stifter hiervon ausgenommen seyn sollen, ist nur aus verliehenen landesfürstlichen Freyheiten abzunehmen.

(x) Kap. 32. §. 353. 354.

(y) Freywillig können solche nachgelassen, wie auch ganz geschenkt werden.

69. Hochgedachter Kaiser hat in seiner Gerichtsordnung (z) von dem Darlehen und hintergelegten Gelde (*de mutuo & deposito*) also geschlossen: So weit der Kläger eine Foderung, die der Beklagte wegen eines Darlehens, hintergelegten Geldes (*depositi*) oder aus einer andern Ursache an einen Privaten (a) zu stellen hat, an Zahlungsstatt annehmen wollte, soll der Richter ihm diese nach Maaß seiner eigenen Foderung einantworten. 1780 den 13ten Nov. wurde befohlen, daß alle alten Deposita, zu denen sich Niemand legitimirt, dem Ærario zufallen sollen; es sey denn, die

v. Darlehen und Depot

Orts-

Ortsobrigkeiten hätten besondere Freyheiten zu solchen. Es sollen ferners auch alle Depoten gemeldet werden, zu welchen nach 32 Jahren über 1 Jahr 6 Wochen und 3 Tägen sich Niemand insinuirt, (von 1790 anzufangen) angezeigt werden. (Prot. Wien I. 106.)

(z) Kap. 31. §. 314.

(a) So könnte auch die Kirche ihre Schuldbriefe für baare Bezahlung hergeben.

Siebenzehnter Titel.

17ter Titel v. Kaufe u. Verkaufe.

Vom Kaufe und Verkaufe.

Achtzehnter Titel.

18ter Titel v. Verding. und Mieth.

Von Verdingung und Miethung.

(de locato & conducto)

Neunzehnter Titel.

19ter Titel v. Tauschen.

Vom Tausche der Sachen.

(de rerum permutatione)

Zwanzigster Titel.

20ter Titel von Lehen.

Von Lehengütern.

§. 1.

§. 1. Inh. d. Tit.

Innhalt dieser Titeln.

70. Da den Geistlichen aller Handel und Wandel (Tit. 50.) untersaget ist, so können solche nicht anders, als für ihre Wirthschaft zu bestreiten, etwas kaufen und verkaufen (*œconomica*), nicht aber, um ein Gewerb

emptio & venditio

daraus zu machen, und Gewinn zu suchen (*negotiatoria emptio & venditio*). Weil durch den Kauf und Verkauf das Eigenthum der Sachen veräußert wird, so folgt, daß die Kirchen und Klöster ꝛc. ihre unbeweglichen Güter ohne landesfürstliche Erlaubniß und andere Rechtsförmlichkeiten weder verkaufen, noch andere an sich bringen können: jedoch ist ihnen wie andern Geistlichen erlaubt, für ihre Wirthschaft zu kaufen, und ihre Produkte zu verkaufen. (S. 13. 50. Titel.)

locatio conductio emphyteus. arenda

71. Die Verdingung und Miethung (*locatio & conductio*), die Nutzgenußlassung der Erbzinnsgüter (*emphyteusis*), und die Pachtung (*arenda*) sind vom Kauf und Verkauf nur hierin unterschieden, daß in diesen Kontrakten nicht das Eigenthum, wie im Kauf und Verkauf, sondern nur der Gebrauch einer Sache, die Arbeit und der Fruchtgenuß erlassen werde. Nach den geistlichen oder päbstlichen kann 1) kein Laye das Kirchenopfer und andere kirchlichen Einkünfte (b) miethen, pachten oder benutzen (c); 2) kann kein geistliches Gefäß um Geld vermiethet werden (d); 3) ist den Geistlichen verboten, ein Grundstück zu dingen oder zu miethen (§. 2.) (e); 4) Bischöfe, Prälaten und Stifter sollen

über

über 3 Jahre unbewegliche Güter der Layen nicht verdingen (f). In Deutschland wird doch diese Pachtung auf 9 Jahre (g) geduldet; und, wenn eine solche Miethung oder Verdingung, Pachtung mit den Rechtsförmlichkeiten errichtet ist, so hält sie auch nach dem Tode des Bischofs oder Prälatens.

(b) In Polen soll der abscheuliche Gebrauch seyn, daß die Pfarrer den Juden sogar die Taufsteine versetzen, und diese die Schlüssel zu solchen haben. Aber die Israeliten werden die Schlüssel gern zurückgegeben haben, da 1783 den 24sten Oktober (Prot. Graz II. 115.) die Tauftaxe aufgehoben worden ist. — So weit kommt man, wenn die Pfarrer keine Congruam haben!

(c) Cap. 6. ne cler. v. monachi.

(d) Die Vermiethung oder Verdingung wird auch datio ad firmam genannt. c. 2. h. t. c. 24. de decim. c. 7. de jure patron. cap. 6. ne cler. v. mon. cap. un. de exceff. Prælat.

(e) Extrav. ambit. int. com. de reb. eccl. alienand.

(f) Ib. & c. 1. 4. ne cler. v. mon.

(g) §. 2. pl.

72. Da durch den Tausch (*permutatione*) das Eigenthum einer Sache veräußert

permutatio

wird, so können geistliche Güter nicht anders, als mit landesfürstlicher Erlaubniß, und andern Rechtsförmlichkeiten vertauschet werden; jedoch wird der Tausch leichter als der Verkauf eines geistlichen Gutes zugelassen. Da nach den Amortisazionsgesetzen die Stifter und andere geistliche Körper keine unbeweglichen Güter an sich bringen können, so wird ihnen doch erlaubt, gegen Verkauf eines Stiftsgutes ein anderes an sich zu bringen,

feudum

und also zu tauschen. Lehen (*feuda*) das Grab der deutschen Freyheit (h), welche das Faust- oder Kolbenrecht (*jus manuarium*) in Deutschland eingeführet hat, können die Geistlichen sowohl verleihen als empfangen; und also für den Genuß oder Besitz eines unbeweglichen Gutes (i) die Treue und Kriegsdienste entweder fodern oder leisten. Die geistlichen Lehen werden krumstäbische a baculo pastorali genannt. Wenn Bischöfe oder Stifter neue Lehen vergeben, so müssen sie bei solchen alle Rechtsförmlichkeiten der Veräußerung geistlicher Güter genau beobachten, weil durch solche der nützliche Eigenthum veräußert wird.

(h) Staats- und Kirchengeschichte Steyermarks II. 117.

(i)

(i) Diese sind naturaliter, wie Grundstücke, oder civiliter, wie Rechte und Würden unbeweglich.

§. 2.

K. K. Verordnungen.

§. 2. K. K. Verordnungen.

73. Karl VI. röm. Kaiser hat 1716 den 12ten Sept. und 17ten Aug. (k) eine Konstituzion ergehen lassen, durch welche den Stiftern und andern todten Händen verboten wurde, unbewegliche Güter der Layen über 3 Jahre zu miethen, oder in Bestand zu nehmen. Maria Theresia hat 1771 den 18ten Sept. (l) nach den Amortisazionsgesetzen festgesetzt, daß 1) die dos der Geistlichen per 1500 fl. niemals in bonis immobilibus bestehen solle; 2) wenn bona immobilia zu Errichtung einer Stiftung ꝛc. bestimmt werden sollen, so müsse hierüber die landesfürstliche Einwilligung angesucht werden.

Karls VI.

M. Theres. v. unbewegl. Gütern der Geistlichen

(k) Riegger corp. jur. eccl. austr. II. 35.
(l) Prot. Graz I. 5.

74. Da unter den unterthänigen Gründen auch Mieth- und Pfenninggründe waren, deren die ersten dem Unterthan gegen einen gewissen jährlichen Betrag in Bestand

von Mieth- u. Pfenning- gründen

gelassen, die anderen aber, oder Pfenninggründe dem Unterthan also übergeben werden, daß er solche anbaue und genieße, der Herr aber ihm allezeit abnehmen könne; so erlaubte Maria Theresia 1774 den 12ten Febr., daß

solche werd. aufgehoben

die Mieth- und Pfenninggründe zu Kaufrecht gemacht, und die Fideikommißbesitzer und Pfarrer in jenem Falle, wenn die Fideikommißherrschaft und Pfarr nichts verliert, sich ihnen die Behebung des eingelösten Kaufschillings zueignen können. Joseph II. hat 1783 den 19ten Febr. (m) mit Einführung des Robothabolizionssystems die Einräumung des vollkommenen Eigenthums den Unterthanen von den von ihnen wirklich schon besitzenden Haus- und Uiberlandsgründen anbefohlen; und also diese Mieth- und Pfenninggründe aufgehoben.

(m) Prot. Graz II, 35.

nun s. alle Grundhold. ad. emphyt.

75. Auf diese Art wurden alle Mieth- und Pfenninggründe in Hungarn, Unterstever ꝛc. in Grundholdschaften (*emphyteusis*) verwandelt, von welchen der Grundherr immer der Eigenthümer des Grundes (*Dominus directus*), der Unterthan aber Grundhold *emphyteuta* und Eigenthümer des Nutzens *Dominus utilis* ist, wie es in andern öster-

reichi-

reichischen Staaten gewöhnlich war. Lehen zu verleihen hat Rudolph 1586 den Klöstern verboten. In Betref der geistlichen Lehen hat Joseph II. 1784 den 16ten April (n), um allen Kaduzitätsklagen und nachtheiligen Rechtsgängen vorzubeugen, ernstlich befohlen, daß alle Pfarrer, Benefiziaten, Kirchenvorsteher und Besorger der piarum causarum vom Kreisamte verhalten werden sollen, die bereits versäumten und zukünftig verfallenden Lehen zu rekognosziren; widrigen Falls sie den durch ihre Unterlassung verursachten Schaden zu ersetzen unnachsichtlich würden verhalten werden. 1786 den 25sten Nov. befahl Joseph II., daß die kleinen Lehengüter der geistlichen Stifter allodialisirt, und hierüber die Behandlung mit den Lehensvasalen getrofen, sodann das aus der Allodialisirung erhaltene Kapital ad fundum publicum angelegt, und der Interessenbetrag den Stiftern ausgefolget werden solle (nn).

von Lehen Josephs II. Verordn.

(n) Prot. Graz III. 48.
(nn) Prot. Graz V. 55.

21ter Titel von Pfänd.

Ein und zwanzigster Titel.

Von Pfändern und anderen Versicherungen.
(de pignoribus & aliis cautionibus)

22ter Titel v. Bürgsch.

Zwey und zwanzigster Titel.

Von Bürgschaften.
(de fidejussoribus)

23ter Titel v. Zahlung.

Drey und zwanzigster Titel.

Von Bezahlungen.
(de solutionibus)

24ter Titel v. Schenk.

Vier und zwanzigster Titel.

Von Schenkungen.
(de donationibus)

§. 1.
Inh. d. Tit.

§. 1.
Innhalt dieser Titeln.

Pfands und Hypot. Unterschied

76. Ein Pfand (*pignus*) und Hypotek sind in diesem unterschieden, daß in dem Pfands-

Pfandskontrakte nur ein fahrendes oder bewegliches Gut durch Einwilligung des Schuldners und des Gläubigers übergeben, in dem Kontrakte der Hypotek aber ein unbewegliches Gut dem Gläubiger aus richterlicher Gewalt angewiesen wird (o). Weil auch hierin eine Veräußerung der geistlichen Güter geschieht, so kann 1) ein Bischof, Prälat oder Oberer zum Nutzen der Kirchen nur allgemein (*generaliter*) bewegliche nicht kostbare Kirchensachen (p) versetzen und verpfänden (q). 2) In der äußersten Noth kann der Obere der Kirche auch ohne die Rechtsförmlichkeiten etwas verpfänden (r). 3) Der Gläubiger verliert das Pfand, wenn er eine besondere (*specialem*) geistliche Sache ohne die Rechtsförmlichkeiten angenommen hat; jedoch kann er den Regreß bei diesen suchen, die ihm das Pfand gegeben haben. 4) Geistliche können ihre Pfründen und Domherren ihre Präbenden verpfänden, weil auf solche auch der Ansatz geführet wird. 5) Es können auch Geistliche von Layen zur Sicherheit ihrer Schuld ein Pfand annehmen.

(o) L. 9. ff. §. 2. de pignor. actione.

(p) Riegger lehret jurispr. eccl. III. 256., daß Kelche, Patenen ꝛc. in äußerster Noth nicht nur andern Kirchen, sondern auch

Layen sollen also versetzt werden können, daß solche diese geistlichen Gefässe nur zu ihrer Sicherheit aufbehalten, nicht aber veräußern können; weil diese Gefässe durch die Weihe den innerlichen Werth nicht verlieren.

(q) Weil eine allgemeine Hypotek keine Veräußerung, sondern nur eine Gutstehung ist: insonderheit aber darf ein Prälat kein Pfand von kostbaren Sachen geben. Novel. 7. c. 6. §. 1.

(r) C. 5. de reb. eccl. alienand. c. 1. h. t.

cavere & fidejubere

77. Kaviren, gutstehen (*cavere, fidejubere*) ist, für fremde Schulden oder Verbindlichkeiten sich durch einen Kontrakt anheischig machen. Geistliche sollen für sich keine weltlichen Kaventen oder Gutsteher, sondern Geistliche, Kirchenvögte, œconomos bestellen (s). Wenn ein Prälat gutsteht, schadet es der Kirche und dem Kapitel nicht; außer es habe der grössere Theil des Kapitels eingestimmt (t). Weltgeistliche können für andere gutstehen, weil auch der Ansatz auf ihre Pfründen geschehen kann; jedoch mit Vorbehalt des Regresses wider den Schuldner.

(s) Institut. lib. III. tit. 21. Digest. lib. 46. tit. 1. lib. 16. tit. 1.

(t) Lib. 25. §. 1. l. 33. §. 2. cod. de episc. & cleric. c. 2. de solut. c. 4. h. t.

78.

78. In Ansehung der Geschenknisse muß eben jene Regel, welche vom Verkauf der geistlichen Güter gegeben worden ist, beobachtet werden; weil durch Geschenknisse eine Veräußerung der geistlichen Sachen geschieht. Den Prälaten ist doch nicht verboten, geringe Geschenke zu machen, oder zur Errichtung einer Kirche, eines Klosters ꝛc. einige Beiträge zu verschaffen, wenn solche nur nicht den bestimmten 50sten oder 100ten Theil der Einkünfte ihrer Kirchen übersteigen. Nach den alten Rechten war auch den Layen nicht erlaubt, bei Lebenszeit (*inter vivos*) ein Geschenk von mehreren als 500 solidis (u) zu machen. Nach den österreichischen Verordnungen (w) wird bestimmt, daß die *donatio inter vivos* in Geld oder Geldswerth 1000 fl. nicht übersteigen solle. Daß man einer Kirche, einem Kloster ꝛc. mehr als 1000 fl. ohne landesfürstliche Erlaubniß solle schenken können, oder daß ein der Kirche gemachtes Geschenk bei Erfolg der Leibserben nicht ganz soll aufgehoben werden können, läßt sich aus keinem Rechte erweisen. v. Geschenk.

(u) Solidus ist eine ungleiche Münze nach Verschiedenheit der Provinzen: ein Dukaten, Gulden, oder 16 Schilling, das ist: 2 fl.

(w) Erbsteuerpatent 1759. §. 3.

Bezahlung

79. Die Bezahlung ist nichts anders, als der Erlag desjenigen, was man schuldig ist (x). Zu solcher sind die Stifter, Kirchen ꝛc. wie alle andere aus natürlicher Billigkeit verbunden. Da die geistlichen Gemeinden und milden Stiftungen nicht schuldig seyn sollen, eine übertriebene Erbschaft, welche sie ohne die Gutthat der Inventur übernommen, zu befriedigen; oder die aus den richtigen Kaufmanns- ꝛc. Büchern erhobenen Schulden zu bezahlen, davon zeiget sich keine Spur in den Rechten, weder eine landesfürstliche Freyheit für die Kirchen. Es muß also 1) ein Bischof, Prälat ꝛc. die Kirchenschulden eher aus den fahrenden und beweglichen Gütern, als aus den unbeweglichen bezahlen. 2) Kirchenschulden, welche mit Konsens des Kapitels und der gehörigen obrigkeitlichen Erlaubniß gemacht worden sind, muß ein Kirchenvorsteher oder dessen Nachfolger auch von unbeweglichen Gütern bezahlen, weil in diesem Falle zu vermuthen ist, daß solche zum Nutzen der Kirche sind verwendet worden, und hiemit die Kirche für solche haften, und endlich bezahlen muß. 3) Wenn ein Prälat oder Vorsteher der Kirche die Schulden allein gemacht hat, so muß der Gläubiger, um die Bezahlung zu

erhal-

erhalten, erweisen, daß dieses ausgeborgte Geld zum Nutzen der Kirche verwendet worden sey; ansonst muß er den Verlust seiner Schuld der eigenen Fahrlosigkeit zuschreiben.

(x) Riegger jurisprud. eccl. III. 261.

§. 2.

K. K. Verordnungen.

§. 2. K. K. Verordnungen.

80. Von diesen Titeln lesen wir einige Sätze in der allgemeinen Gerichtsordnung Josephs II., und zwar erstens von den Pfändungen (y). Die *captionem pignorum* oder gerichtliche Pfändung soll der Richter auf das Gesuch des Gläubigers verwilligen, diese dem Gerichtsbedienten auftragen, und ihm die gehörige Anweisung geben, Falls der Kläger die Auswahl der zu pfändenden Güter gemacht hätte. Der Gerichtsbediente soll bei eigener Dafürhaftung sich mit dem Kläger oder dessen Gewaltsträger zu dem Beklagten begeben, ihm eine Abschrift der verwilligten Pfändung zustellen, und die zu pfändenden Güter genau beschreiben. So erlangt der Kläger das wirkliche Pfandrecht. Die gepfändeten Güter sollen auf Verlangen und Gefahr des Klägers einem 3ten in die Verwahrung gegeben,

Pfändungs Bewillig.

geben, oder die kostbaren und leicht zu übertragenden Sachen in die gerichtliche Verwahrung gebracht werden — auch die gepfändeten Kühe, Pferde ꝛc. können dem Beklagten oder Schuldner zum Gebrauche gelassen werden, wenn der Kläger nur die Pfändung verlangte. Sollte der Beklagte mit seinen Leuten sich absentiren, so kann der Richter den Schlosser und die Wache verwilligen, um die Pfändung ungesäumt vorzunehmen. Sollte aber der Geklagte sich widersetzen, so muß der Richter zu den Zwangsmitteln schreiten, und diese Verachtung strafen. Das mehrere von der Sequestrazion und Exekuzion S. im 2ten Bande Tit. 17. 27.

(y) Kap. 31. §. 341 = 246.

v. der Gutstehung

81. Von den Gutstehern bestimmt Joseph II. in gedachter Gerichtsordnung (z) folgendes: Wenn einer den Schuldenrest zu zahlen übernimmt, der ist schuldig, den Gläubigern nach Innhalt einer getroffenen Behandlung die Zahlung zu leisten, oder wegen der versprochenen künftigen Zahlung annehmliche Sicherheit zu verschaffen. Dieser Punkt betrift die Weltpriester (77.), nicht aber die Mönche oder Regulären, welche,

che, weil sie nichts eigenes haben, nicht gut stehen können.

(z) Allgemeine Gerichtsordnung Josephs II. Kap. 32. §. 355.

v. Zahlung.

82. Was die Bezahlung der Schulden betrift, hat unser Kaiser im 9ten Kapitel seiner Gerichtsordnung von dem Konkursprozesse, im 28sten von dem Arreste, im 29sten vom Verbote auf fahrende Güter, und im 30sten von Sequestrazionen vieles abgehandelt. Von der Vorrechtsklage handeln die §. 84 - 88. des 9ten Kapitels. Die römischen Rechte (a) verliehen gewissen Personen ein Vorrecht, welches sie das Vorrecht der Kompetenz nannten, und diese Wirkung hatte, daß dem Schuldner der standesmässige Unterhalt versichert, und er weder in Kerker geworfen, noch mit dem Banne belegt werden konnte. Dieses Vorrecht wurde den Eheleuten, Eltern, Kindern, Brüdern und Schwestern gegen einander, den Minderjährigen, den Soldaten und den Schuldnern, die auf ihre Habschaft Verzicht thaten ꝛc. verliehen. Solches wurde auch auf die Geistlichkeit ausgedehnet; da ein Klerikus Odoard wegen der Schulden, die er nicht bezahlen konnte, von dem Erzprieſter zu Rheims in Champagne

von Vorrechtsklagen

pagne in Bann gelegt wurde (b). Da nun der Pabst den Bann zurückgenommen hatte, so schlossen die Kanonisten, obschon nicht bestens, daß auch den Geistlichen das Vorrecht der Kompetenz zustehe. Die nachfolgenden Zeiten haben aus einer natürlichen Billigkeit dieses Vorrecht der Geistlichkeit in höhern Weihen (c), und nur in gewissen Umständen (d) eingestanden.

(a) Strykius in der Anwendung der Pandekten auf unsere Zeiten.

(b) Cap. 3. de solut.

(c) Die Geistlichen der 4 ersten Weihen haben solches nur, wenn sie dem Dienste einer Kirche ausdrücklich zugeschrieben sind.

(d) Diese sind: 1) wenn sie durch Ausschweifungen mit Schulden nicht beladen sind, und durch Spielen, Unmässigkeit oder unreinen Lebenswandel sich nicht in Armuth gestürzet haben; 2) wenn der Gläubiger nicht bedürftiger ist als der Geistliche; 3) wenn dieser der Kompetenz freywillig nicht entsaget hätte.

Vorrechtsklagen

83. Von diesen Vorrechtsklagen bestimt Joseph II., daß (e) 1) solche bei Verlust dieses Rechtes binnen 30 Tägen nach der kundgemachten Klassifikazion eingereicht, und zur Aufstellung eines gemeinschaftlichen Rechtsfreundes um eine Tagsatzung angelangt

langt werden soll. 2) Wenn die Frist der 30 Täge hierzu zu kurz ist, so soll er 3 Täge vor Verlauf der ersten Frist eine weitere ansuchen, die Ursachen melden, und die Zeit darthun, die ihm nöthig ist, und der Richter nach Erkenntniß der Richtigkeit solche ertheilen. 3) Die Vorrechtsklage ist dem gemeinschaftlichen Rechtsfreunde zuzustellen, und die erste Frist zur Erstattung der Einrede nur auf 14 Täge zu bestimmen. Von Abtretung der Güter (*cessio bonorum*), welche dem Vorrechte der Kompetenz sehr nahe kommt, handelt Joseph II. in seiner Gerichtsordnung (f).

(e) Allgemeine Gerichtsordnung Josephs II. Kap. 9. §. 84-88.

(f) Ebend. Kap. 33. §. 362-371.

Fünf und zwanzigster Titel.

25ter Titel vom Gelde der Geistl.

Von dem Gelde der Geistlichen. (de peculio clericorum)

§. 1.

§. 1. Inh. d. Tit.

Innhalt dieses Titels.

84. Die Güter (Gelder, Einkünfte) der Geistlichen werden überhaupt in Patrimonial-

Patrimonialgüter d. Geistlich.

und Benefizial = oder Pfründengüter eingetheilet. Daß über die Patrimonialgüter (aus den Erbschaften) oder Quasipatrimonialgüter (von Geschenken, Arbeiten, Fleiß, Amt ꝛc.) die Weltpriester vollkommene Herren seyn, selbe verschenken, und durch Testamente vermachen können, ist eine ungezweifelte Sache, weil sie derselben ungebundene Herren und Eigenthümer sind. Die Frage ist nur von den Benefizial = oder Pfründeneinkünften. Diese sind zweyfach: *Beneficialia* (Pfründengüter), welche sie von den Pfründen, derselben Zinsen, Grundstücken, Unterthanen, Zehnten ꝛc. ziehen, und *Clericalia* (geistliche Güter), welche ihnen wegen der Altarsdienste (g): als Stole, Messen ꝛc. zukommen. Alle diese Güter wurden den Geistlichen von der Kirche nach dem Endzwecke aller Stiftungen und Pfründen gelassen; welcher der Unterhalt der Geistlichen und Armen, und die Bestreitung des zum äußern Gottesdienste nöthigen Aufwandes ist: denn aus dieser Absicht wurde das Opfer gegeben, Stiftungen gemacht, und waren alle diese Güter gemeine Güter. Im 5ten Jahrhunderte geschah eine Abänderung: die Güter wurden in 4 Theile zerstücket, und ein Theil dem Bischofe, der andere den Geistlichen,

Quasipatrimonialgüt.

Benefizial- u. Klerikalgüter

der dritte der Kirche, und der vierte den Armen, jedem, wie ich glaube, zum Eigenthum von der Kirche übergeben.

(g) 1. Cor. IX. 7. 13. cap. 9. de testam. can. 2. cauf. XII. q. 3. can. 4. ead. cauf. q. 5.

ob die Geistlichen davon Eigenthüm.

85. Obschon die fast allgemeine Lehre der Kanonisten dahin geht, daß die Geistlichen, Pfarrer ꝛc. keine Eigenthümer dieser geistlichen Einkünfte (h) seyen; obschon der berühmte Archidiakon (i) behaupten will, daß es eine Ketzerey in geistlichen Rechten sey, die Geistlichen Herren und Eigenthümer der geistlichen Einkünfte zu nennen; obschon die alten Kanonen und Väter (k) die geistlichen Güter, Gelübde der Gläubigen, ein Lösegeld der Sünden, und ein Erbgut der Armen betiteln; so will ich doch mit dem Pabste Benedikt XIV. (l) und andern Lehrern (m) ganz aufrichtig gestehen, daß nach gemachter Abtheilung der ehe gemeinschaftlich gewesenen Kircheneinkünfte die Geistlichen, Bischöfe, Stifter, Pfarrer, Pfründner ꝛc. das Eigenthum der geistlichen Güter jedoch nur so von der Kirche erhalten haben, daß sie unter einer schweren Sünde kraft des Kirchengebotes schuldig seyen, die überflüssigen Renten doch

grösten Theils den Armen und Kirchen mitzutheilen, und, so sie dieses nicht thäten, zum Ersatz verbunden wären. Die Hauptursache dieses Satzes ist die im ganzen Deutschlande, Oesterreich und andern Staaten anerkannte Billigkeit und Gültigkeit der Testamente der Bischöfe, Pfarrer und Pfründner, welcher auch der römische Stuhl und die Bischöfe nicht widersprechen. Denn, wie könnten wohl diese Geistlichen von einer Sache testiren, die ihnen nicht eigen ist? wie könnten sie dieses überflüssige und ersparrte Eigenthum der Kirchen und Armen ihren Freunden und Andern zuwenden? Siehe §. 2.

(h) Riegger jurispr. eccles. III. 268.
(i) In cap. 11. §. V. de rescript. in 6.
(k) S. Julian. Pomerius. l. 5. de fut. vita contempl. cap. 39. S. Greg. lib. 5. epist. 55. Petr. Bles. epist. 15. Gratian. can. 59. caus. XVI. q. 1.
(l) Syn. diœces. part. 1. lib. 7. cap. 2.
(m) Soto. Bonnes. Sylveira. Gonzalez. Fagnan. Barbosa. Wigand. Antoine &c.

Beweisthümer

86. Diese Lehre des Pabsts Benedikts läst sich 1) aus dem Kirchenrathe zu Trient erweisen, welcher (n) lehret, daß die Pfründner, die die gehörigen Kirchendienste nicht verrichten, das Eigenthum der Pfründen

nicht

nicht erhalten; und, wie Pius V. sagt: die Früchte sich nicht eigen machen. Jene Pfründner also, welche die gehörigen Kirchendienste verrichten, erhalten das Eigenthum der Pfründen, und machen ihnen die Pfründen eigen. 2) Die *bona clericalia* werden als ein Lohn, als eine Besoldung wegen der geistlichen Dienste (o) den Altarsdienern gegeben; und so erhalten sie ein obschon onerirtes Eigenthum, wie in Fideikommissen, Legaten, bedingten Geschenken ꝛc. 3) Die Stifter und Klöster sind des Eigenthums fähig, wie auch die Armen, obschon eben so beschwert, daß sie das übrige zu eitlem Gebrauche nicht anwenden können. Warum sollen denn die Pfarrer, Benefiziaten ꝛc. kein so eingeschränktes Eigenthum erhalten können? besonders, da der Endzweck der frommen Stifter erfüllt wird, daß die von ihnen gemachten Stiftungen hauptsächlich für die Kirchen und Armen verwendet werden.

(n) Sess. 21. cap. 3. de reform.
(o) 1. Cor. IX. 7. 13. Luc. 10. 7.

§. 2.
K. K. Verordnungen.

§. 2. K. K. Verordnungen von Testam. der Geistl.

87. Von den Testamenten der Bischöfe, Pfarrer, Pfründner ꝛc. können die Kanonisten

nur sehr schwer sich behelfen. Denn, wenn diese geistlichen Pfründner kein Eigenthum der geistlichen Güter haben, wie können sie von diesem Erbgute der Armen testiren? Da solche Testamente in ganz Deutschland, Oesterreich, und anderen Staaten ohne Gewissensängsten, und ohne Widerrede des päbstlichen Stuhles und der Bischöfe ganz frey gemacht werden, so lehren unsere Herren Kanonisten, daß solche nicht erlaubt, sondern nur geduldet werden, und zwar 1) um viele Streitigkeiten zu vermeiden; 2) weil man unter den Patrimonial- und Benefizialgütern der Geistlichkeit nicht genau unterscheiden kann. Allein, wenn diese Testamente nur geduldet, und nicht erlaubt sind, so können die Pfarrer, die keine Patrimonialgüter haben, so wenig mit gutem Gewissen ein Testament machen, als ein Laye in die nur geduldeten, und nicht erlaubten Frauenhäuser sich begeben kann.

88. Wie kann, frage ich ferners, der päbstliche Stuhl und die Bischöfe mit offenen Augen ohne Widerspruch zusehen und dulden, daß man das Erbgut der Armen durch Testamente an Andere verwende? Wie viele Pfarrer, und vielleicht wohl der halbe Theil derselben

selben haben kein Erbgut, und ihre Mittel nur von Kirchengütern erhalten, und dennoch sollen sie Testamente von solchen machen können? Woher ist denn der Grund dieser Testamente? Beziehet man sich auf die vieljährige Gewohnheit, landesfürstliche Befehle, Verjährung wider die alten Kirchensatzungen, so lehre man lieber, um die Gewissen der Benefiziaten nicht zu kränken, und um die eingeführte Gültigkeit dieser Testamente zu bedecken, daß nach so vielen landesfürstlichen Verordnungen von dieser Sache die Kirche als eine nachgiebige Mutter den geistlichen Pfründnern das eingeschränkte Eigenthum dieser geistlichen Einkünfte, so wie den Armen in Ansehung ihres Theiles, übergeben habe: ich sage, das eingeschränkte Eigenthum (85); und so vermuthe ich, daß, wenn ein Pfründner in seinem Testamente den Armen und der Kirche nichts, oder sehr wenig vermache, schwer sündige, und der Bischof betreiben müsse, daß wie in casu intestati (S. 26. Titel) ein Theil seines hinterlassenen Guts der Kirche, und ein Theil den Armen zukomme, wenn er die Kirche und Armen nicht als Universalerben eingesetzt hätte.

89. Aus diesen halte ich für wahrscheinlich, daß ein Pfarrer, Pfründner ꝛc. der mässig gelebt, und kein Spiel, keine Reise, oder andere ihm erlaubte standesmässige Ergötzlichkeit vorgenommen, von diesen ersparrten Einkünften ein Testament machen, und den 3ten Theil derselben seinen Befreundten oder Andern im Testamente verschaffen könne. Denn kann ein Pfründner nach Zeugniß des H. Hieronymus aus seinen ersparrten Einkünften Grundstücke kaufen, den Pfarrhof verschönern, und im Leben seinen Freunden schenken; können Stifter und Klöster aus geistlichen Renten, welche sie im Uiberflusse genießen, und sich ersparren (p), herrliche Gebäude aufführen, grosse Dienstfamilien unterhalten, Gülten und Güter kaufen ꝛc. warum soll ein Pfründner nicht auch im Todtenbette testiren können?

(p) Niemand sage: die Klöster haben solche Sachen aus eigenen Mitteln gethan. Woher? ihre Stiftungen sind geistliche Güter, und eben so das durch gute Wirthschaft Ersparrte. Die dos der Kandidaten ist auch nur als ein Allmosen zu betrachten; denn sonst wäre es eine Simonie, die Gelübde durch paktirte Geldsummen zu erkaufen.

90. Die Erlaubniß und Gültigkeit dieser Testamente wird durch die k. k. Resoluzionen befestigt. 1772 den 18ten Jul. (q) hat Maria Theresia verordnet: daß dem *clero sœculari* die Freyheit, mit seinem Vermögen sowohl bei Lebzeiten, als durch Testamente und andere letztwillige Ankehrungen frey disponiren zu können, so wie er ohnehin größtentheils schon bisher in dem unbeschränkten Genusse sey, allgemein zugestanden seyn solle. Ob Joseph II. eben diese Erlaubniß auf die Exreligiosen der aufgehobenen Klöster ausgedehnet habe, da er solche 1781 den 9ten Nov. (r) als fähig aller Erbschaften und Akquisizionen per donationes &c. erklärte? ist etwas zweifelhaft. Ich finde 2 Resoluzionen vom Kaiser Joseph (95. o. s.), daß solche ohne einen päbstlichen Breve weder testiren, noch Zeugen eines geschriebenen Testaments abgeben sollen. Den Exjesuiten ist auch keine Veräußerung oder freye Disposizion *inter vivos* gestattet, sondern ihnen lediglich nur der Fruchtgenuß des Akquirirten eingestanden. Sie können einerley akquirirtes Kapital oder *immobile bonum* nicht veräußern; die legirten geschenkten Fahrnisse (*bona mobilia*) aber von minderm Werthe bleiben ihrer freyen Disposizion

k. k. Resol.

ob Exrelig.

und Exjesuit. testiren können

fizion über, und sie können mit dem gleich gedachtermassen *per actum inter vivos* unveräußerlichen Vermögen *mortis causa* und *per ultimam voluntatem* frey disponiren; jedoch dergestalt, daß diese Disposizion niemals zu Handen eines fremden außer den k. k. Erblanden befindlichen Unterthans sub pœna nullitatis geschehen könne (s). Jedoch hat Joseph II. 1786 den 21sten April (ss) sogar den als Pfarrer und Lokalkapläne ausgestellten Mendikanten die Fähigkeit zu testiren von den Einkünften dieser Pfründen eingestanden, und solchen den ihnen gebührenden Erbtheil wie den Exnonnen den 28sten Dez. eben dieses Jahrs zugesprochen.

(q) Prot. Graz I. 21.
(r) Ebend. n. 70.
(s) Prot. Wien n. 75. von 1774. 20. Jun. de Dato Graz 6. Aug. Diese Resoluzion ist im Grazer Prot. nicht zu finden.
(ss) Prot. Graz V. 19. 22. 58. (95)

Sechs und zwanzigster Titel.

Von Testamenten und dem letzten Willen.

26ster Titel von Testam. und letzten Willen.

S. lib. III. tit. 11. in 6. lib. III. tit. 5. in clem.

§. 1.

Innhalt dieses Titels.

§. 1. Inh. d. Tit.

91. Die Uibergabe des Eigenthums kann durch Handlungen bei Lebzeiten (*per actus inter vivos*), und durch letztwillige Ankehrungen (*per actus mortis causa*) geschehen. Diese wird auch eine Schenkniß mit Bedingnissen des Todes (*donatio mortis causa*) genannt; und die letztwillige Ankehrung ist eine gesetzmässige Anordnung, was mit den Habschaften eines jeden nach seinem Tode geschehen soll. Diese ist vielfältig, als: ein Testament (t), ein Legat (u), eine Aftererbsetzung (w) (*substitutio*), ein Fideikommiß (x), ein Kodizill (y), und ein Geschenk nach dem Tode (*donatio mortis causa*) (z).

letzte Anordn. ist vielfältig

(t) Eine gesetzmässige Erklärung des letzten Willens mit gebietender Einsetzung eines Erben. als Testament

(u)

Legat (u) Ein Vermächtniß mit Abzug von der dem Erben gehörigen Verlassenschaft nach dem letzten Willen des Erblassers.

Substituz. (w) Die Einsetzung mehrerer Erben in solcher Ordnung, daß dem Abgange des vorhergehenden Erben immer der nachfolgende untergeordnet werde.

(x) Wodurch der Erblasser seinen Erben ersuchet, entweder die ganze Erbschaft, oder einen Theil oder eine Sache insonderheit zurückzulassen. Dieses ist das besondere, und jenes das allgemeine Fideikommiß.

Kodizill (y) Die letztwillige Anordnung ohne Einsetzung des Erben.

donat. causa mortis (z) Ein Geschenk, das nach dem Tode des Erblassers erst übergeben wird.

verschiedene Testamente

92. Die Testamente können geschriebene oder geschlossene (*scripta vel clausa*), und mündliche oder ungeschlossene (*nuncupativa vel non clausa*) seyn; diese aber müssen als Thatsachen durch Zeugen erwiesen werden. Gesetzmässig ist ein Testament, wenn solches alle Rechtsförmlichkeiten hat; widrigenfalls ist es nicht gesetzmässig. Die inneren Rechtsförmlichkeiten sind: die Einsetzung eines Erben, und die Fähigkeit zu testiren. Die äußeren: die Unterschrift und Fertigung 7 erbetener fähiger Zeugen, und andere landesfürstliche Verordnungen. (§. 2.) Unfähig zu testiren sind:

Rechtsförmlichkeiten

die inneren

die äußeren

sind: die Unmündigen, die der väterlichen Gewalt Unterstehenden, die den Gebrauch der Vernunft nicht haben, Leibeigene, Verschwender, Stumme, Taube, die Schuldigen der verletzten Majestät, die Abtrünnigen (a), Ketzer (b), die Pasquillanten, die zum Tode Verurtheilten (c), die Ordensgeistlichen, die öffentlichen Wucherer, und die, welche gewaltsame Hände an einen Kardinal gelegt haben; wie im geistlichen und weltlichen Rechte zu ersehen ist. Alle diese sind auch unfähig, zu frommen Endzwecken zu testiren; es sey denn, sie hätten eine landesfürstliche Freyheit. Unfähig. zu testiren

(a) Wenn Weltgeistliche zur protestantischen Religion übertretten, so verlieren sie zwar nach dem geistlichen Vorbehalt (reservat. eccles.) §. 15. art. 5. ihre Pfründen, jedoch behalten sie das jus succedendi ab intestato nach den 5 Artikeln des osnabrückischen Friedens §. 35. bey. Die Mönche aber können wegen des Gelübdes der Armuth nicht als Erben ab intestato eingesetzt werden.

(b) Die Protestanten und Reformirten können in ganz Deutschland, und neben diesen die disunirten Griechen auch in den österreichischen Staaten testiren, weil sie im politischen Verstande keine Ketzer sind.

(c)

(c) Dieses ist in Deutschland nicht gebräuchlich.

7 Zeugen ob nothw.

93. Wegen der 7 Zeugen des Testaments ist das päbstliche und bürgerliche Recht nicht einstimmig. Alexander III. röm. Pabst hat (d) alle Testamente ohne Unterschied, welche in Gegenwart des Pfarrers, und 2 oder 3 Zeugen geschehen, für gültig erklärt. Allein dieser Kanon und das päbstliche Reskript hatte keine Gesetzkraft, da Kaiser Maximilian 1512 die 7 Zeugen nach römischer Vorschrift wieder bestättigt hatte. Da aber hernach dieses Reskript durch den Gebrauch und die Uibung der Gerichte in Deutschland, und durch die Zeugnisse der berühmtesten katholischen und protestantischen Lehrer die Gesetzkraft erhalten hat, so fällt die Nothwendigkeit der 7 Zeugen weg. Daß ein Testament zu frommen Endzwecken auch ohne Zeugen gültig sey, sobald der Willen des Erblassers durch ächte schriftliche Urkunden erwiesen werden kann, lehren die Kanonisten allgemein, wenn nur die nothwendigen Erben durch solches nicht beseitiget werden. Daß auch die frommen Vermächtnisse derselben ausgefolget werden sollen, wenn auch diese Testamente in Rücksicht des Erben oder der weltlichen Vermächtnisse

nisse unvollkommen und widerrechtlich sind, lehren auch mehrere Kanonisten, wenn sie nur durch die Handschrift des Erblassers erwiesen werden können.

(d) Cap. 10. tit. de testam.

§. 2.
K. K. Verordnungen.

§. 2. K. K. Verordnungen

94. Von den Testamenten und Legaten haben wir sehr viele k. k. Verordnungen. Von Testamenten verordnet Joseph II. 1783 den 15ten May (e), daß alle Testamente in legaler Abschrift an die Kreisämter so wie die frommen Vermächtnisse abgeschickt werden sollen. 1784 den 13ten May (f) wurde vorgeschrieben, daß zu dem Normalschulfond Beiträge aus den Testamenten, wo die Verlassenschaft wenigstens 300 fl. erreicht hat, in Kärnten, Krain, wie in Steyermark geschehen sollen. Da die güterfähigen Klöster nach den päbstlichen und Zivilrechten Erben ihrer Professen (g) sind, so wurde wegen der Testamente der Novizen vom Kirchenrathe zu Trient (h) sub pœna nullitatis verordnet, daß sie um ihre Freyheit zu erhalten, nur 2 Monate vor der Profession Testamente machen, und in solchen ihre Aeltern

von Testam.

der Novizen

und

und Kinder nicht verkürzen sollen (i). 1771 den 18ten Sept. hat Maria Theresia in vim pragmaticæ sanctionis perpetuæ angeordnet, daß kein Kandidat oder Noviz ohne Unterschied des Geschlechts und Ordens mehr als 1500 fl. *titulo dotis* in das Kloster bringen, und unter diesen 1500 fl. auch die Ausstaffirung und alle übrigen möglichen Unkösten verstanden werden sollen. Das *Vitalitium* soll nicht mehr dann höchstens 200 fl. betragen, und nach dem Tode den Erben, und nicht dem Kloster zufallen. Diese Dos soll nur in fahrendem Vermögen bestehen, und ad fundum publicum angelegt werden. Vom übrigen Vermögen können die Novizen frey an Andere außer dem Kloster testiren, und wenn solches vor dem 20sten Jahre ihres Alters geschieht, so soll die Anzeige de casu in casum nach Hof gemacht werden, worüber die höchste Entschließung erfolgen soll (k). Die Testamente der Novizen mußten nach dem Befehle M. Theresiä (l) 1779 den 28sten Sept. der Landesstelle zur Einsicht eingeschickt werden. Joseph II. machte 1780 den 20sten Dez. (m) eine Abänderung; und, da ohnehin den weltlichen Interessenten der Weg offen stand, ihre Rechte zu behaupten, wenn etwas über 1500 fl. den Klöstern

Dos d. Ordensgeistl.

Vitalitium

ver=

vermacht wurde, erließ er die Schuldigkeit, diese Testamente der politischen Stelle einzuschicken.

(e) Prot. Graz II. 62.
(f) Prot. Graz III. 76.
(g) Auth. ingress. cod. de SS. Eccles.
(h) Sess. 24. cap. 16. de regular.
(i) Auth. siqua mulier. cod. de SS. Eccles. nov. 5. c. 5.
(k) Resoluz. Wien 15. Febr. 1759.
(l) Prot. Graz I. 48.
(m) Prot. Graz I. 53.

Ordensgeistl. können nicht testir.

95. Daß die Ordensgeistlichen wegen der geschwornen Armuth nicht selbst testiren können, ist schon oben (92.) gemeldet worden. Von denen auf Kuraziepfründen ausgesetzten Regulärgeistlichen der aufgehobenen Klöster befiehlt Joseph II. 1784 den 4ten Nov. (n), daß, wenn sie nicht als wirkliche Weltpriester cum facultate testandi erklärt sind, ohne ein Testament zu machen, ein Drittel ihrer Verlassenschaft ihrer Kirche zugewendet werden soll (o). Warum die Jesuiten testiren können (I. 108.), nicht aber die anderen Exreligiosen und Nonnen S. später (173); daß Ordensgeistliche weder ein fremdes Testament verfertigen, noch einen Zeugen dessen abgeben können, haben wir

ob jene der aufgehoben. Klöster

können kein fremd. Test. machen, weder der Zeugen seyn

viele k. k. Verordnungen. 1771 den 4ten Sept. (p) verordnete Maria Theresia: 1) daß alle sowohl von Welt- als Ordensgeistlichen auch in casu summiæ necessitatis gemachten Testamente der Bürger und Bauern ungültig seyn sollen. 2) Daß die Weltpriester, nicht aber die Ordensgeistlichen, Zeugen solcher Testamente seyn könnten; und wenn ein Ordensgeistlicher ein Zeug eines Testaments wäre, so soll solches null und nichtig seyn. Indem aber einige Testamente theils von Geistlichen gemacht, theils von Ordensgeistlichen als Zeugen unterschrieben existirten, so bestimmte M. Theresia 1772 den 25sten Jul. (q), daß derley Testamente nach 2 Monaten vom Tage der geschehenen Publikazion an für null und nichtig, und der Erblasser als decedens ab intestato angesehen werden soll. 1785 den 20sten May verordnete Joseph II. (r), daß die auf Kurazien ausgesetzten Religiosen als Zeugen der Nunkupativtestamente nicht zuzulassen seyen, wenn sie nicht durch ein päbstliches Breve ordentlich als Weltpriester sekularisirt worden wären (s).

(n) Prot. Graz III. 121.

(o) Diese und die (90) angeführten k. k. Resoluzionen machen mir öfters zweifelhaft, daß Joseph II. die Ordensleute der aufgehobenen

hobenen Klöster als fähig zu testiren erkenne, wenn sie nicht durch ein päbstliches Breve sekularisirt wären.

(p) Prot. Graz I. 9.

(q) Prot. Graz I. 22.

(r) Prot. Graz IV. 66.

(s) Mehrmal ein Anstand, ob Joseph II. einem Religiosen der aufgehobenen Klöster die facultatem testandi gebe.

k. k. Verordnung. v. Legaten

96. Auch von frommen Vermächtnissen (Legaten) haben wir verschiedene alte und neue Verordnungen. Nach den alten bürgerlichen Rechten durfte kein Geschenk 200 Solidos (78. u) übersteigen, wenn solches nicht gerichtlich (*cum insinuatione*) geschah; die den frommen Endzwecken gemachten Geschenke könnten doch 500 Solidos ohne gerichtliche Anfrage betragen. Kaiser Justinian hat alle (t) Geschenke bis 500 Solidos auch sine insinuatione gebilliget. Hieher gehört hauptsächlich der Umstand zu bemerken, daß, wenn dem Schenkenden hernach Leibeserben gebohren werden, solcher von allen Legaten und frommen Geschenken wenigstens soviel zurückbegehren könne, als zur Erfüllung des den Kindern schuldigen Pflichttheiles (*legitima*) erfodert wird. Obgedachter Kaiser Justinian hat den Bischöfen anbefohlen, über die from-

men Vermächtnisse Sorge zu tragen, und die nachlässigen Erben sowohl, als die Testamentsvollstrecker zur richtigen Ausfolgung derselben anzuhalten, und, so sie sich weigerten, durch die Landesstellen zur Schuldigkeit zu zwingen. Hieraus wird die *portio canonica episcopalis* entstanden seyn (w), welche sich die Bischöfe aus diesen Legaten zueigneten, nämlich den 3ten oder 4ten Theil derselben. Joseph II. hat 1782 den 24sten Dez. und 1783 den 5ten May (x) die Berichtigung aller frommen Legaten den Kreisämtern übergeben, und 1783 den 28sten Nov. (y) ein Normal vorgelegt, wie alle Legaten besorget werden sollen. Da also die Bischöfe die Legaten nicht mehr zu besorgen haben, so hat höchstgedachter Kaiser (z) 1783 den 28sten Sept. verordnet, daß den Bischöfen, von den Verlassenschaften der Pfarrer und Beneficiaten (und also auch von andern frommen Legaten) die *portionem canonicam* zu ziehen, nicht mehr erlaubt seyn solle.

port. can. epiſcop. v. Joſeph II. aufgehoben

(t) L. ſiquis. 36. de donat.

(u) L. 46. cap. de epiſcopis.

(w) C. 15. & fin. h. t. c. 16. de offic. jud. ordin. c. 4. de præſcription.

(x) Prot. Graz II. perſ. 15. & 62.

(y) Prot. Graz II. 125.
(z) Prot. Graz II. 107. (S. 202. ꝛc.)

97. Von den frommen Vermächtnissen (Legaten) hatte 1772 den 13ten Jun. (a) M. Theresia verordnet, daß bei neuen Stiftungen der ewigen Messen die Zahl der schon ehe gestifteten und der Geistlichen des Klosters kombinirt werden solle, um zu ersehen, ob solche von ihnen verrichtet, oder andern armen Klöstern und Pfarren zugetheilt werden sollten. 1775 den 28sten Jän. (b) erfolgte eine neue Verordnung, daß 1) in Klöstern keine Stiftmeß (c) höher als 1 fl. gerechnet werden soll; 2) daß nur den Mendikanten, die von blosser Sammlung leben, etwas titulo eleemosynæ im Gelde soll vermacht werden können; 3) wenn dieses Legat 100 fl. oder mehr betrüge, so soll solches ad fundum publicum angelegt, und die Anzeige der Fundazionskommission gemacht werden; 4) für andere fromme Werke, als: Haltung der Lytanien, Gebete, Segen, und andere geistliche Funkzionen, so weit sie einer Belohnung fähig sind, soll nicht mehr, als was gebräuchlich oder in der Taxordnung eingesetzt ist, abgereicht werden. 1783 den 3ten Jän. Verordn. v. Legaten M. Theres.

(d) befahl Joseph II., daß die Stiftungen Josephs II.

auf Prozessionen für das Beste der Erziehung der Jugend verwendet werden sollen.

(a) Prot. Graz I. 20.
(b) Prot. Graz I. 26.
(c) Hochämter bleiben bei dem alten Betrage.
(d) Prot. Graz II. 18.

98. Den 22sten Aug. des 1783sten Jahrs (e) gab Joseph ein Formular heraus, nach welchem alle Legaten und Stiftungen einzulegen sind; und wegen der bei aufgehobenen Klöstern bestandenen Stiftungen und Messen hat Joseph II. (f) 1783 den 24sten Okt. angeordnet, daß von der Stiftungsbuchhalterey jedem Stifter und dessen Erben der Namen und Ort desjenigen Geistlichen bekannt gemacht werden soll, welcher solche zu verrichten hat; so wie auch bei der Aenderung die Anzeige geschehen soll (g). In eben diesem Jahre gab Joseph II. (h) ein Normal und Maaßregeln wegen dieser Stiftungen der aufgehobenen Klöster heraus; als 1) sollen solche so lang fortgesetzt werden, als der Stiftungsfond existirt, und hinreichend ist: und sollen solche Messen ꝛc. den unter der Kongrua stehenden Pfarrern und neuerrichteten Kaplaneyen gegeben werden (i); 2) sollen solche nur so lang fortgesetzt werden, bis

Normal der Legaten von aufgehoben. Klöstern

eine

eine nützlichere Anwendung verordnet werden wird; 3) wenn der Stiftungsfond unzureichend würde, so müßten auch die Stiftungsschuldigkeiten vermindert werden, und wenn 4) solcher mehr als zureichend wäre, so fiele das übrige dem Religionsfonde zu, mit dem onere, daß, falls die Stiftungskapitalien weniger abwürfen, oder die Unterhaltung der Stiftungsschuldigkeiten höher als dermalen zu stehen kämen, der Pfarr- oder Religionsfond beizutragen habe, und obgleich 5) solche Untersuchung jetzt geschehen könnte, so soll das Gubernium nun alles dieses einzusehen, und pro futuro zu bestimmen haben; gleichwie dieses in einem Beispiele erwiesen wird; 6) wie 4; 7) bis zu vollständiger Errichtung der Kurazien sollen die Herren Ordinarien gegen monatlichen Ausweis solche Legaten nach dem 1sten Punkte vertheilen, und brennende gestiftete Lampen der gesperrten Lampen andern bedürftigen Pfarrkirchen überlassen; 8) gestiftete Allmosen blieben in der Pfarr; hingegen 9) gottesdienstliche Verrichtungen ohne Stiftungsfond haben aufzuhören, und werden für solche unbekannte Stifter und Gutthäter jene Pfründner, welche aus dem Religionsfond mehr als die Hälfte zu ihrer Einrichtung erhalten, jährlich eine Messe zu lesen

haben; 10) nicht erwiesene Stiftungen hören auf. Von den Legaten der aufgehobenen Bruderschaften hat Joseph II. (k) 1784 den 23sten Febr. bestimmt, daß solche zur Stiftungskasse eingezogen, und hernach zu der allgemeinen Bestimmung verwendet werden sollen. Den 22sten April gedachten Jahrs wurden die Stiftungsrechnungen von der Raittaxe (l), und den 2ten Sept. die Legaten der Kirchen (m) der gestifteten Messen per 1 fl. (n) von der Erbsteuer und derselben Beweise von dem Stempel frey erklärt (o).

von Legaten der Bruderschaften

(e) Prot. Graz II. 90.
(f) Prot. Graz II. 115.
(g) Unendliche Genauigkeit, wenn sie nur auch befolgt würde! Man supponirt zugleich, daß es immer auch nach Aufhebung aller Klöster Pfarren geben werde, die unter der Kongrua stehen.
(h) Prot. Graz III. 1.
(i) S. g.
(k) Prot. Graz III. 33.
(l) Prot. Graz III. 52.
(m) Prot. Graz III. 106.
(n) Prot. Graz IV. 16. 1766. 6. Nov.
(o) Prot. Graz IV. 15.

v. Sperr u. Invent. der Geistl. k. k. Verordn.

99. Von den Sperr- und Inventursabhandlungen der Bischöfe (37), Pfarrer und Benefiziaten haben schon unsere alten gottseligen

ligen Landesfürsten viele Verordnungen ergehen lassen. 1545 den 16ten Jän. (p) hatte Kaiser Ferdinand I. befohlen, daß 1) sein im Ferdin. I. vorigen Jahre erlassenes Generalmandat genau beobachtet, die Sperr- und Inventursverwahrung der pfründlichen Güter von der Vogtobrigkeit vorgenommen, bis zur Ersetzung der Pfründe nichts, als was die Nothdurft erfodert, vorgekehret, und die Erbschaft nicht eher abgeführet werden soll, bis die Schulden der Pfründner abgefaßt, und die Gebäude in guten Stand hergestellt würden. 2) Daß die Vogtobrigkeiten Acht haben sollen, daß die Pfründner ihre guten Einkünfte ohne Vorwissen der Stifts- und Lehensherren nicht versetzen, verkaufen, oder sonst veräußern, und solche im gehörigen Anbau erhalten sollen. Eben dieses verordnete Ferdinand I. 1548 und 1562 den 6ten Jul. (q); nur setzte er bei, daß die Sperr- und Inventursexekuzion von der weltlichen Vogtobrigkeit im Beiseyn des Dekans oder 2 nächstgelegener Pfarrer oder Beneficiaten geschehen, und neben obgedachten Posten und Giebigkeiten auch die ausständige Landessteuer, und die den Ordinarien gebührende nun abgestellte (96) *portio canonica* entrichtet werden soll.

(p) Riegger jur. eccl. auſtr. II. 1.

(q) Ebend. f. 5.

Erzh. Karls

100. Nach der Verordnung des Erzherzogs Karl (r) wurde 1574 die Sperr und Inventursabtheilung der Pfründner der Geistlichkeit überlaſſen, wo ſelbe nicht ex congruo jure, poſſeſſione, conſuetudine immemoriali den Zivilherrſchaften Vogteyen zuſtand. 1600 den 2ten Nov. wurde zwiſchen Kaiſer

Rud. II.

Rudolph II. und dem Bißthume Paſſau (s), und 1671 und 1674 zwiſchen dem Kaiſer

Leopolds

Leopold und dem Erzbißthume Salzburg die Kumulativſperr und Inventur der innerösterreichiſchen Regierung, und dem Konſiſtorium verglichen (t). Auch in Anſehung

Karls VI.

der Ritterorden haben wir 2 k. k. Reſoluzionen 1738 den 15ten Jäner, daß bei derſelben Sperren und Inventuren die innerösterreichiſche Regierung nicht zu verdrängen ſey (u). Von der Theilung der Erbſchaft nach dem Tode der Pfründner habe ich oben (36) das Gehörige gemeldet. 1733 wurden zur Einberufung der Foderungmachenden an der Erbſchaft der Pfründner (w) 2 Edikte, jedes auf 4 Wochen, und das letztere cum clauſula perpetui Silentii eingeräumet.

(r) Riegger corp. jur. eccl. austr. II. 414.
(s) Ibid. 284.
(t) Ibid. 443. 461.
(u) Ibid. 7. 10.
(w) Ibid. 557.

101. 1752 den 27sten May (x) wurde von allen geistlichen Inventuren und Verlassenschaften die Raittaxe zu bezahlen anbefohlen. 1774 (y) erließ M. Theresia ein Patent, daß bei den Verlassenschaften der Exjesuiten, wie bei andern landesfürstlichen Benefiziaten die Mitsperr der Ordinarien gestattet werden soll. Da aber Joseph II. die Geistlichkeit der Gerichtsbarkeit der weltlichen Instanzen unterzog, so erklärte er 1785 den 10ten May (z), daß sich das Ordinariat in die Verlassenschaftsabhandlung der Geistlichen keines Orts einzumengen habe; nur könne der Ordinarius bei den geistlichen Pfründnern wegen der Tauf- und andern Pfarrsbüchern und Schriften einen Kommissär zu der Sperr und Inventur abordnen, welcher jedoch ohne Taxe oder Diät diese Schriften abnehmen und bewahren soll. S. 117. M. Theref. Josephs II.

(x) Riegger cit. I. 3.
(y) Patent Graz 1774. 9. April.
(z) Prot. Graz IV. 32.

Sie-

27ter Titel v. d. gesetzmäßig. Erbfolge.

Sieben und zwanzigster Titel.

Von der gesetzmäßigen Erbfolge. (de successione ab intestato)

§. 1. Inh. d. Tit.

§. 1.

Innhalt dieses Titels.

102. Wenn Jemand, ohne seinen letzten Willen erklärt zu haben, und so ohne einer Erbeinsetzung stirbt, so findet das Erbrecht außer Testament, oder die gesetzmäßige Erbfolge (*successio ab intestato*) statt, in welcher die Gesetze bestimmen, wem in derley Fällen die Verlassenschaft zuzutheilen sey. Da hier von den geistlichen Erbfolgen die Rede ist, so hat Kaiser Justinian (a) die gesetzmäßige Erbfolge aus der Blutsfreundschaft also hergeleitet, daß erstlich die Befreundten des Verstorbenen in der absteigenden, nach diesen in der aufsteigenden Linie mit den leiblichen Brüdern und ihren Kindern, drittens die einseitigen und einbändigen Brüder mit ihren Kindern, und viertens die übrigen Befreundten in der Seitenlinie, und in Abgang aller dieser die Hofkammer (*fiscus*) auf die Erbschaft Anspruch haben sollen.

gesetzmäßige Erbfolge

v. d. Blutsfreundschaft

Ob-

Obschon das päbstliche Recht die Blutsfreundschaft anders ansetzet, so muß man doch in diesem bloß politischen Fache nach den Zivilgesetzen vorgehen (b).

(a) Novel. 118.
(b) Heinecc. jur. civil. elem. institit. lib. 3. tit. 1. 14. Pandectar. part. 6. lib. 38. tit. 17. append.

welche dem Weltklerus ab intestato nachfolgen

103. Gleichwie der Weltklerus von der gesetzmässigen Erbfolge der Blutsbefreundten, so können auch im Gegentheile seine Blutsbefreundten von der Erbfolge der Patrimonialgüter nicht ausgeschlossen werden. Denn, da der Klerus unter die Bürger des Staats gehört, so kann weder solcher, noch dessen Befreundte von dieser gesetzmässigen Erbfolge ausgeschlossen werden. Wenn ein Weltpriester keine Erben hätte, und ohne Testament abführe, so soll nach den gemeinen Rechten (c) die Kirche, in welcher er gedient hatte, nachfolgen: hätte er aber in keiner gedienet, so soll im Abgange der Erben nach den päbstlichen Rechten (d) die Kirche des Orts, nach allgemeiner und eingeführter Gewohnheit aber die landesfürstliche Hofkammer (*fiscus*) die Erbschaft einziehen. (§. 2.)

(c)

(c) L. 20. cod. de episc. & cleric. cap. fin. XII. q. 5. c. 1. tit. de succeſſ. ab inteſtat.

(d) L. 56. cod. de episc. & cleric. l. 10. D. de jure fisci.

Klöſter ſind nicht Erben ihrer Noviz.

104. Die Klöſter ſind nicht einmal in der Legitima Erben ihrer ohne Teſtament verſtorbenen Novizen; und ſo hat Juſtinian das Teſtament eines Novizen für gültig gehalten, in welchem er das Kloſter weder zu einen Erben eingeſetzt, noch ſelbem etwas vermacht hatte. Daher ſagt Juſtinian (e): wir verordnen auch, daß es jedem, der in das Kloſter will, frey ſtehen ſolle, ehe er in daſſelbe eintritt, mit ſeinen Habſchaften nach Belieben anzuordnen. Um aber den Novizen die Rückkehr in die Welt zu erleichtern, ſo hat der trientiſche Kirchenrath (f) angeordnet: daß keine Veräußerung des Novizens, wenn ſie auch durch einen Eid bekräftiget, oder zu Gunſten eines frommen Endzweckes gemacht würde, gültig ſeyn ſolle, als mit Genehmhaltung des Biſchofs, und nach 10 Monaten des Probjahres.

wohl aber der Profeſſ.

Wenn aber ein Profeß ſtirbt, ohne im Noviziat Teſtament gemacht zu haben, ſo ſind güterfähige Klöſter Erben ihrer Profeſſen; jedoch ſo, daß ihren Aeltern und Kindern

der

der gehörige Erbtheil nach der Profession ausgefolgt werde; ist aber das Kloster unfähig, so fällt alles (wenn der Noviz nicht ehe testirte) seinen Befreundten zu (g).

(e) Novel. 5. cap. 5.
(f) Sess. 25. cap. 16. de regular.
(g) Authent. ingress. cod. de SS. Eccl. auth. siqua mulier cod. ibid. nov. 5. c. 5. nov. 123. c. 38. can. 7. 9. caus. XIX. q. 3.

§. 2.
K. K. Verordnungen.

§. 2. K. K. Verordnungen

Weltpriest. succ. ab intestato

105. Weil die Testamente der Geistlichen unter gewissen Bedingungen für gültig gehalten werden (85. 87.), so hat M. Theresia 1772 den 18ten Jul. für die österreichischen Erbländer (h) folgende Verordnung von der gesetzmässigen Erbfolge ergehen lassen: Daß nämlich von dem verlassenen Vermögen eines Pfarrers *in casibus intestati* ein Drittheil der Kirche, einer den Armen, und der letzte den nächsten Befreundten zuzutheilen, und so die Befreundten arm wären, ihnen auch das zweyte Drittheil zuzuwenden sey. Unter der Kirche verstand die Monarchinn die letzte, welcher der Pfarrer vorgestanden ist. Wenn diese ein gutes Vermögen besässe, so könnte

der

der Erbtheil nach Anordnung des Ordinarius und der Landesstelle einer andern armen Kirche der Diözes zugewendet werden: wenn der Antheil 500 fl. überstiege, so soll die allerhöchste Entschließung erwartet werden. Der Theil der Armen soll unter die Armen des Landes getheilt werden; unter den Befreundten folgen jene, welche nach Nachfolgordnung der Länder berufen sind. In dem seltenen Falle keines vorhandenen Befreundten soll der erblose Theil dem Fiskus zufallen.

(h) Prot. Graz I. 21.

Dos der Klöster

106. Eine andere Verordnung wegen der Klostergeistlichen hat M. Theresia schon 1770 den 17ten Okt. (i) kundgemacht, daß nicht nur nicht mehr als 1500 fl. in das Kloster gebracht, sondern auch kein Kostgeld für das Noviziat angenommen, oder sonst etwas paktirt werden solle. 1776 den 25sten May (k) erfolgte eine neue Verordnung, daß der bemittelten in Frauen = und Mannsklöstern ablebenden Personen Sperr = und Inventur bei Strafe von 12 Dukaten von den Obern der Klöster nicht vorgenommen, sondern jederzeit der Landesstelle gemeldet werden soll, welche sodann mit Anzeige an den Ordinarius von der Landesstelle vorzunehmen seyn wird.

nichts pro novitiatu

Sperr = und Invent. der in Klöstern lebend. Personen Kostgänger

End=

Endlich hat Joseph II. 1784 den 4ten Nov. (l) beschlossen, daß bei Abgang der auf Kurazien ausgesetzten Ordensgeistlichen der aufgehobenen Klöster, welche die facultatem testandi durch kein päbstliches Dekret (m) erhalten haben, ihre Kirchen den dritten Theil ihrer Verlassenschaft zu erben hätten.

die Kirche erbt v. exponirt. Exreligiosen

(i) Prot. Graz I. 3.
(k) Prot. Graz I. 34.
(l) Prot. Graz III. 121.
(m) Prot. Graz IV. 66.

Anhang.

Joseph II. hat 1786. den 11ten May (Prot. Graz V. 26.) eine allgemeine für alle Stände (hiemit auch für Geistliche) gleiche Ordnung der gesetzlichen Erbfolge des freivererblichen Vermögens eingeführet, und zwar also:

1) Wenn jemand ohne gemachten Testament (ab intestato) stirbt, so kommt sein Vermögen seinen nächsten Verwandten zur Zeit seines Todes zu; solche mögen

2) Innwohner der österreichischen Staaten, oder auch erbsfähige Ausländer seyn.

3) Die nächsten Verwandten sind die Verwandten der nächsten Linie. Zur ersten

Linie gehören Kinder und weitere Nachkömmlinge. Zur zweiten, Vater, Mutter, Geschwister, und deren Nachkömmlinge. Zur dritten die Großeltern samt den Geschwistern und deren Nachkömmlingen. Zur vierten des Erblassers Urgroßeltern samt den Geschwistern. Zur fünften die 2ten Urgroßeltern samt deren Nachkömmlingen. Zur sechsten die 3ten Urgroßeltern samt den Nachkömmlingen.

4) Der ersten Linie oder den Kindern männlichen und weiblichen Geschlechts, die auch erst nach dem Tode des Erblassers geboren werden, fällt die ganze Erbschaft in gleichen Theilen zu. Enkeln von noch lebenden Kindern, und Urenkeln der noch lebenden Enkeln haben kein Recht zur Erbschaft.

5) Wenn des Erblassers Kind vor dessen Tode gestorben ist, und Enkeln hat, so kommt der Theil des verstorbenen Kindes an die Enkeln in gleichen Theilen; und wenn ein verstorbener Enkel Urenkeln hat, so theilen diese den Theil ihres Enkels gleich. Eben dieses ist von den entfernteren Nachkömmlingen zu verstehen.

6) Ein gleiches wird bestimmt, wenn die Erbschaft blos zwischen Enkeln und Urenkeln zu vertheilen ist.

7) Wenn in abstammender Linie Niemand vorhanden ist, so kommen die Eltern und die von solchen Abstammenden zum Erbtheil. Leben beide Eltern, so theilen sie die Erbschaft. Ist eines gestorben, so folgen dessen Nachkömmlinge in die Hälfte der Erbschaft. wie 4. 5. 6.

8) Sind beide Eltern gestorben, so komt die Hälfte des verstorbenen Vaters unter seine Nachkömmlinge, und die andere Hälfte den Nachkömmlingen der Mutter. wie 4. 5. 6. Sind keine anderen Kinder vorhanden, als die gemeinschaftlich mit dem Erblasser gezeuget sind, oder dieser Kinder Nachkömmlinge, so theilen sie die beiden Hälften gleich. Sind aber nebst solchen Kindern andere aus einer andern Ehe, so haben die vom Vater und Mutter gemeinschaftlich Erzeugten und dessen Nachkömmlinge sowohl an der väterlichen als mütterlichen Hälfte gleichen Antheil mit den einseitigen Geschwistern.

9) Wenn eines der vorgestorbenen Eltern des Erblassers weder Kinder noch Nachkömmlinge hätte, so fällt die ganze Erbschaft dem andern Elterntheile, wenn er noch lebt, zu, oder, wenn derselbe Theil ebenfalls gestorben ist, so wird die ganze Erbschaft unter dessen Kinder und Nachkömmlinge getheilet.

10) Wenn weder Eltern des Erblassers mehr am Leben sind, noch von einem oder andern ein Nachkömmling vorhanden ist, dann wird die dritte Linie zur Erbfolge berufen; nämlich des Erblassers Großeltern, und diejenigen, so von diesen Großeltern abstammen. In diesem Falle wird die Erbschaft in zween gleiche Theile getheilet: ein Theil gebühret den Eltern des Vaters und ihren Nachkömmlingen, der andere den Eltern der Mutter und ihren Nachkömmlingen.

11) Jede dieser Hälften wird unter die Großeltern der Seite, wenn sie beide noch leben, gleich getheilet: ist eines, oder sind beide Großeltern gestorben, so wird die dieser Seite zufallende Hälfte zwischen den Kindern und weitern Nachkömmlingen dieser Großeltern nach eben den Grundsätzen getheilet, nach welchen die ganze Erbschaft zwischen den Kindern und Nachkömmlingen von des Erblassers Eltern getheilet wird.

12) Wenn von väterlicher und mütterlicher Seite beide Großeltern gestorben, und keine Nachkömmlinge von ihnen vorhanden sind, so gebühret den von der andern Seite noch lebenden Großeltern, und nach derselben Tode ihren Kindern und Nachkömmlingen die ganze Erbschaft.

13) Sollte die dritte Linie ganz erloschen seyn, so folgt die vierte, das ist: die Eltern des väterlichen Großvaters und ihre Nachkömmlinge, die Eltern der väterlichen Großmutter und ihre Nachkömmlinge, und die Eltern des mütterlichen Großvaters und Großmutter samt ihren Nachkömmlingen.

14) Sind von allen diesen Seiten Anverwandte vorhanden, so wird die Erbschaft zwischen den 4 Stämmen in 4 Theile getheilet, und jeder Theil wieder zwischen den zu diesem Stamme gehörigen Personen, wie oben.

15) Ist einer von diesen Stammen erloschen, so fällt dessen Antheil nicht allen übrigen zu, sondern wenn der erloschene Stamm von der väterlichen Seite ist, so fällt dem andern Stamme von dieser Seite die Hälfte ganz zu; und so auch von der mütterlichen Seite. Wären beide Stämme erloschen, so bekommen die beiden Stämme von der andern Seite, oder, wenn von diesen einer erloschen ist, der einzige von dieser Seite noch übrige Stamm die ganze Erbschaft.

16) Wenn von der vierten Linie kein Anverwandter vorhanden ist; dann fällt die Erbfolge an die fünfte Linie. Zu dieser ge-

hört der Stamm der väterlichen Großeltern des väterlichen Großvaters, der Stamm der mütterlichen Großeltern des väterlichen Großvaters, der Stamm der väterlichen Großeltern der väterlichen Großmutter, und der mütterlichen Großeltern der väterlichen Großmutter ꝛc.

17) Jedem von diesen Stämmen gebührt gleiches Erbrecht, und wenn von jedem Stamme Anverwandte zum Vorschein kommen, so wird die Erbschaft in 8 gleiche Theile abgetheilet.

18) Wenn von allen 4 Stämmen der väterlichen Seite ein Stamm erloschen ist, so fällt dasjenige, was den väterlichen Großeltern eines Großvaters oder einer Großmutter gebührt hätte, dem Stamme der mütterlichen Großeltern eben dieses Großvaters oder dieser Großmutter zu ꝛc. Wenn beide Stämme des Großvaters oder der Großmutter erloschen sind, so bleiben die Antheile der väterlichen Seite des Erblassers bei den Stämmen der väterlichen Seite, und eben so von der mütterlichen Seite. Wenn aber von allen 4 Stämmen der mütterlichen Seite Niemand mehr vorhanden ist, so bekommen die von anderer Seite vorhandenen Stämme die ganze Erbschaft.

19) Wenn endlich aus der fünften Linie kein Anverwandter vorhanden ist, so folgt die sechste Linie, die sich mit dem Erblasser unter seinen 3ten Großeltern vereinigen. Zu dieser Linie gehören 16 Stämme: nämlich die Stämme derjenigen Eltern, wovon die Stammeltern der 5ten Linie entsprossen sind; und wenn von jedem Anverwandte vorhanden sind, so wird die Erbschaft in 16 gleiche Theile der Stämme untergetheilet.

20) Kämen aber von einigen Stämmen keine Anverwandten vor, so fallen die Antheile derselben allzeit denjenigen Stämmen zu, die nach Maß des §. 15. und 18. mit den erloschenen Stämmen in der nächsten Verbindung stehen. Wenn nur von einem Stamme Anverwandte vorhanden sind, so bekommen diese die ganze Erbschaft.

21) Ist Jemand dem Erblasser von mehreren Seiten verwandt, so genießt er von jeder Seite dasjenige Erbrecht, welches ihm als einem Anverwandten von dieser Seite insbesondere betrachtet, zukömmt.

22) Auf diese Linien wird diese Erbfolge beschränket, die 7te Linie hat auf die Erbschaft keinen Anspruch. Hingegen hat

23) in solchem Falle die hinterlassene Ehegattin in die Erbfolge einzuschreiten. Wenn aber

keine vorhanden ist, so fällt die ganze Erbschaft der Kammer oder denen zu, welche von dem Hofe zur Einziehung solcher Güter ein Recht haben.

24) Sonst gebühret dem überlebenden Theile bei Eheleuten ohne Unterschied, ob er reich oder arm, so lang er nicht zur zweiten Ehe schreitet, und wofern drey oder mehrere Kinder vorhanden sind, ein gleicher Genußtheil mit den Kindern. Wenn keines oder weniger als 3 Kinder vorhanden sind, der Genuß vom 4ten Theile. In beiden Fällen wird, wenn ein Heurathsbrief vorhanden ist, was dem überlebenden Theile daraus zuzukommen hat, in diesem Theile eingerechnet.

25) Erbsunfähige werden hier ausgeschlossen, wie auch, welche sich der Erbfolge unwürdig gemacht haben, als: der durch Betrug oder Gewalt den Erblasser an der Errichtung oder Abänderung des letzten Willens gehindert, oder solchen unterdrücket hat; wenn er den Erblasser ermordet, nach dem Leben gestanden, oder ihn fälschlich eines Kriminalverbrechens angeklaget hat.

26) Eben diese Laster machen auch die Ehegatten der Erbfolge unwürdig.

Man sieht, daß der Monarch hierinn sich nach den Gesetzen des Justinians (102.)

gerich=

gerichtet, jedoch viel gründlicher und deutlicher sich ausgedrücket habe. Alle vorigen Erbfolgen werden aufgehoben, und nur die vergangenen Fälle beibehalten.

Acht und zwanzigster Titel.

28ster Titel v. Begräbn.

Von den Begräbnissen.

§. 1.

§. 1. Inh. d. Tit.

Innhalt dieses Titels.

107. Auch die grausamsten Barbaren haben ihrer abgelebten Mitbürger Leiber nicht als ein Aas, wie der unverschämte Verfasser der Charteke von den Reliquien, angesehen, sondern mit aller Ehrerbietigkeit zur Ruhestatt gebracht. Die ersten Kristen, die wohl wusten, daß ihre Leiber Wohnsitze der unsterblichen Seelen, und Tempeln des H. Geistes wären (n), haben für die ehrwürdige Bestattung derselben geeifert; nur die Art und Orte der Begräbnisse waren nicht zu allen Zeiten gleich bestimmt. Die geistliche Begräbniß (*sepultura ecclesiastica*) ist also jene Bestattung, welche in geweihten Orten, Kirchen, Krüften und Freydhöfen mit Lich-

Begräbniß Alter

sep. eccles. Bestimmung

tern, Psalmen und Gebeten (o), auch mit Opfern (p), und mit Berauchung und Besprengung des Weihwassers unter Begleitung der Geistlichen und des Volkes vorgenommen wird.

(n) Hier. lib. 1. epist. 25.
(o) Can. 28. XIII. q. 2.
(p) Can. 12. XXIII. q. V.

in d. Städt. verboten

108. Schon bei den alten Römern war die Begräbniß in den Städten (q) verboten; und Kaiser Adrian hat jenen eine Strafe von 40 Dukaten gesetzt, die einen Menschen in der Stadt begraben würden (r). Nachdem wann solche erlaubt aber die kristliche Religion sich immer mehr empor erhob, so fieng man an, die Leiber der H. Aposteln und Martyrer in die Städte zu verlegen, und ihnen Kirchen zu bauen; und da die Kristen neben solchen begraben zu werden verlangten, so hatten hiedurch die Freyd. Freydhöfe Ursprung höfe (*Cœmeteria* griechisch, *Dormitoria* lateinisch, Ruhestätte) ihren Ursprung (s) erhalten; welche hiemit nichts anders, als öffentliche zur Begräbniß bestimmte und eingeweihte Orte sind (t).

(q) Lege XII. tabular.
(r) Ulpian. l. 3. §. 1. ff. & §. 5. Dig. de sepulchr. violat. l. 12. cod. de relig. & sumpt. fun.

(s)

(s) L. 6. cod. Theod. de sepulchr. violat. Nov. Leon. 53. Van Espen p. 2. sect. 4. tit. 7. c. 2.

(t) Cap. 4. de religios. domib.

Krüft. Kirchenbegräbnisse Anfang

109. Um das zehnte Jahrhundert wurde auch in den Städten die Begräbniß erlaubt; allein diese Erlaubniß erstreckte sich nur auf die Bischöfe, Geistliche und ansehnlichere verdienstvollere Layen. Sie wurde aber auch bald mißbraucht, da alle Reiche in den Kirchen, und nur die Armen in den Freydhöfen begraben wurden. Daher erhoben sich die Krüfte oder unterirrdischen Behältnisse der Leichen in den Kirchen. In diesen und in den Freydhöfen der Pfarre steht die Begräbniß dem Pfarrer zu, weil er auch im Leben für seine Pfarrkinder sorgen mußte. Es sollen also alle Eingepfarrten in ihrer Pfarre begraben werden, es sey denn, sie hätten besondere Freyheiten (u); sie können sich doch nach Belieben frey eine geistliche Grabstätte wählen (w), nur der Pfarrer kann dadurch nicht verkürzet werden. Da die alten Kanonen (x) alle Foderungen für Begräbnisse und Exequien verboten, und als eine Simonie behandelten; zugleich aber den Layen untersagten, alle löblichen Gebräuche wegen der Begräbnisse (y) zu verhindern,

Begräbniß steht dem Pfarrer zu

so

so traten die geistlichen und weltlichen Herrschaften zusammen, um Ziel und Maaß zu treffen, daß den Pfarrern von ihrem Gehalte nichts entgehe. Daher wurde der Pfarrkirche

4ta funer. portio can. und dem Pfarrer die *quarta funeralis* und *portio canonica* (z) zugetheilet, und vom Konzilium zu Trient (a) jenen Pfarrkirchen und Pfarrern bestättiget, welche schon vor 7 Jahren solche gezogen hatten (116). In Deutschland ist solche fast ganz aufgehoben.

(u) Cap. 3. de sepulturis. c. 2. eod. in 6. clem. 2. eod.
(w) Cap. 3. §. 1. de sepultur. in 6. can. 2. 3. XIII. q. 2. h. t. cap. 4. eod. in 6.
(x) Can. 12. 14. 15. XIII. q. 2. c. 8. 9. de simon. c. 13. h. t.
(y) Cap. 42. de simonia.
(z) Cap. 2. h. t. in 6. in clement. 2. h. t.
(a) Sess. 25. c. 13, de reform.

welche der geistl. Begräbn. nicht zu genießen haben

110. Die Kirche hat einigen Personen die geistliche Begräbniß (107) untersagt; als: 1) Den Nichtgetauften (b); 2) den Ketzern (117), ihren Vertheidigern und Verhehlern (c); 3) denen, die zur Osterzeit die Kommunion nicht empfangen haben (d); 4) den in Turnieren und Zweykämpfen Entleibten (e); 5) den öffentlichen Wucherern, wenn sie nicht zurückgestellet (f); 6) den Mönchen,

chen, die Eigenthum besitzen (g); 7) denen, die die Kirchenzehnte nicht zurückstellen (h); 8) den offenbar Exkommunizirten (i); 9) den benanntlich Interdizirten (k); 10) den sich selbst (l) Entleibenden (m); 11) öffentlichen Sündern, wenn sie wie obige unbußfertig sterben (n).

(b) Can. 27. 28. dist. I. de consecrat.
(c) L. 10. 13. de *hæret.* cap. 2. eod. in 6.
(d) Omnis *utri*usque sexus. c. 12. de pœnit. & remiss.
(e) Cap. 1. de Torneam. Trid. sess. 25. c. 19. de reform.
(f) Cap. 3. de usurar. c. 2. eod. in 6.
(g) Cap. 24. de statu monach.
(h) C. 19. de decim.
(i) Can. 1. XXIV. q. 2. c. 12. h. t. c. fin. h. t. cap. 28. de sent. excommunic.
(k) Clement. 1. de sepult. c. 20. de sent. excommun. in 6.
(l) C. 12. XXIII. q. V. 12.
(m) Wenn der Ausspruch der Aerzte wahr ist, daß kein Mensch, der bei Sinnen ist, ein Selbstmörder (autochiros) seyn könne, so mag man solchen die geistliche Begräbniß zwar nicht abschlagen; jedoch muß man auch eingestehen, daß in England, und bei unseren aufgeklärt ausposaunten Zeiten, in Deutschland und vorzüglich in Oesterreich, da der Selbstmord so einreißet, viele sinnenlose Menschen sind.
(n) Rituale romanum.

§. 2.

§. 2.
K. K. Verordnungen.

§. 2.

K. K. Verordnungen.

111. Von diesem Titel haben wir sehr viele und nützliche Verordnungen unserer Landesfürsten aufzuweisen. Da die traurige Erfahrung lehrte, daß einige theils aus Unvorsichtigkeit der Menschen, theils aus Begierde, die Erbschaften zu erschnappen, noch lebend begraben worden sind, so hat M. Theresia höchstweislich verordnet, daß Niemand vor Verlauf von 48 Stunden begraben werden soll. Da der Fürstbischof von Seccau dagegen einige Einwendungen wegen des Gestanks und der Ungelegenheit in den Häusern machte, so hat hochgedachte Monarchinn (o) 1771 den 7ten März befohlen, daß, ohne von der 48stündigen Todtenlage abzugehen (112), bei allen Kirchen aus derselben oder der Gemeinden Vermögen Todtenkammern von Holz errichtet, und in solche die Todten besonders zur Sommerszeit bis zur Begräbniß eingesetzt werden sollen. Den 30sten März eben dieses Jahrs erfolgte eine andere k. k. Resoluzion, kraft welcher M. Theresia verordnete, daß Niemand (nur die Frauenklöster ausgenommen) von der Todtenbeschau befreyet seyn solle; und daß als Todtenbeschauer (p)

v. Begräbn. noch 48 Stunden

Todtenkammern v. Holz

Todtenbeschau

jene

jene anzustellen wären, welche die nöthigen Kenntnisse von den Krankheiten, und den Merkmalen des Todes besitzen, und von der medizinischen Fakultät geprüfet seyn würden. Um die Verfaulung der Körper eher zu befördern, wollte Joseph II. 1784 den 23sten Aug., daß alle Leichen in leinene Säcke eingenähet (q), und ohne Kleider und Truhen begraben werden sollen. Da jedoch das Volk sich nicht dazu verstehen wollte, so ließ Joseph II. 1785 den 27sten Jän. (r) jedem frey, wie er sich wolle geschwind oder langsam in die Verfaulung begeben, und begraben lassen.

Begräbniß in leinen. Säcken

w. abgeschaft

(o) Prot. Graz I. Nachtr. 6.
(p) Ebend. n. 1. Nachtr.
(q) Prot. Graz III. 101. n. 4.
(r) Prot. Graz IV. 21.

112. Wegen der Krüfte, Freydhöfe und Begräbnisse haben M. Theresia und Joseph II. gewisse Maaßregeln gesetzt, wie in solchen vorzugehen sey. M. Theresia verordnete 1772 den 14ten Aug. (s): daß 1) die Krüfte und Begräbnisse in Kirchen also gestattet seyn sollen, daß der Kruftstein in der Kirche nicht mehr geöffnet, sondern außer der Kirche ein Eingang in solche gemacht werden soll. 2) Wo keine Kruft in der Kirche

Normal v. Kr. Freydhöfen ꝛc. M. Theres.

von Krüften

be-

besteht, sollen keine Verstorbene in die Kirche begraben, oder doch dafür gesorget werden, daß für die Todten unter dem Kirchenpflaster eine recht tiefe Gruben gemacht, die Todten mit ungelöschtem Kalke wohl beschüttet, und die Truhe mit Erde nach Möglichkeit verstossen werde. 3) Soll darauf gesehen werden, wie viele in einer Kirche könnten begraben werden, hauptsächlich aber sollen die Behältnisse der Todten nicht eher geöffnet werden, als bis die Körper ganz verwesen sind. 4) Die Luftlöcher sollen nicht zu ebener Erde oder in der Kirche angebracht seyn. 5) Die in epidemisch-bösartigen Krankheiten gestorben sind, sollen zur Schau nicht ausgesetzt, sondern ehestens mit Kalk dick besäet begraben werden.

v. Freydh. Von den Freydhöfen ordnete M. Theresia an, daß solche Leichen auch mit Kalk sollen beschüttet, und 2) die aus Krankenspitälern nur in eine Grube Gelegten lagweis mit Kalk bestreuet, und die Grube mit Erden fest vermacht werden soll; 3) eine solche Grube sey ohne Erlaubniß der politischen Stelle nicht wieder zu eröffnen; 4) die an hitzig-epidemischen Krankheiten Verstorbenen können binnen 24 Stunden begraben werden, besonders wo enge Wohnungen sind; jedoch mit Attestat des Medikus oder Todtenbeschauers;

Disp. v. der 48stündigen Begräbniß

schauers; 5) in die Freydhöfe der Vorstädte sollen nicht mehr als ein Todter in eine fünf bis sechs Schuhe tiefe Grube zu legen seyn; 6) soll kein neuer Gottesacker ohne Erlaubniß der politischen Landesstelle errichtet werden.

(s) Prot. Graz I. Nachtr: 12.

Normal K. Josephs II.

113. Kaiser Joseph II. gab 1784 den 23sten Aug. (t) folgende Maaßregeln wegen der Krüfte und Freydhöfe: 1) Daß alle Krüfte, Kirchhöfe und Gottesäcker, die inner dem Umfange der Ortschaften bestehen, geschlossen, und neue in einer gemessenen Entfernung ausgewählt werden sollen. 2) Alle Leichen sollen vom Sterborte bei Tag oder Abends in die Kirche gebracht, allda nach abgesungenen Kirchengebeten eingesegnet, und von dannen in die außer den Ortschaften angelegten neuen Freydhöfe ohne Gepränge zur Eingrabung gebracht werden. 3) Diese neuen Freydhöfe sollen an Orten gewählt werden, welche keinem Wasser ausgesetzt sind, oder keine Erde haben, die der Fäulung widersteht. Der Ort ist mit einer Mauer umzufangen (114), und mit einem Kreuze zu versehen. 4), 5), 6) Punkt betrift die hernach eingestellten Begräbnisse in leinenen Säcken. 7) Die Kreuze und Denkmäler der Verstor-

von Krüften u. Freydh. in Städten u. Märkten

neue Freydh.

benen sollen im Umfange der Mauern gesetzt werden. 8) Da alle Krüftenbegräbnisse der Klöster, auch bei den Barmherzigen und Elisabethinerinnen aufhören, und alle Leichen in Pfarrhöf=Freydhöfe zu begraben sind, so sollen sie sich mit dem Todtengräber verstehen, und die alten Freydhöfe nach Erfoderniß grö=ßer gemacht werden.

(t) Prot. Graz III. 101.

derselben Anbau

114. 1785 den 25sten Jul. (u) erfolgten neue Maaßregeln wegen der in Städten und Vorstädten abgestellten Krüfte und Freydhöfe, welche die Pfarrer wegen der Stollgebühren von Begräbnissen zu errichten hätten; als: 1) sollen solche nach dem Verhältnisse des Orts und der Populazion grösser oder kleiner seyn, und die Gruben 4 Schuhe breit und wenigstens 6 Schuhe tief seyn; 2) könnten solche mit hölzernen Planken, und Stein- oder Leimerden Mauer so hoch aufgeführet werden, daß kein Vieh hinein könne; 3) wenn der Pfarrer solchen wegen Abgang der Mitteln oder Kongrua nicht herstellen könnte, so sollen die vorhandenen Kirchengelder, jedoch mit Einwilligung des Kreisamts, hergenommen, und solche durch die eingehenden Begräbnißtaxen wieder ersetzt werden. Da

der

der Kaiser in eben diesem Jahre den 31sten März (w) die Gebühr der Grabstellen den Pfarrern überläßt, wenn solche die neuen Gottesäcker errichten und erhalten, so folgt, daß, wenn sie zu solchen nichts, und nur die Kirche beiträgt, die Pfarrer diese Gebühr nicht zu heben haben.

(u) Prot. Graz IV. 92.
(w) Ebend. n. 53.

Todtenbüch. Genauigk.

115. Wegen der genauen Führung der Todten = Trau = und Taufbücher waren unsere Landesfürsten unendlich besorgt. 1774 den 10ten May (x) befahl M. Theresia, daß alle diese Matrikeln an sichern Orten vor dem Feuer bewahret werden sollen. Fernere Resoluzionen ordnen an, daß die in Feldspitälern angestellten Regulären genaue und verläßliche Protokollen führen sollen, besonders der Verstorbenen (y); daß die katholischen Pfarrer eben so genau die Matrikeln der akathcliſchen berichtigen (z), und die Pastoren ihnen solche einzuschicken verbunden (a) wären; daß die Kreishauptleute solche untersuchen, und derselben Gebrechen verbessern (b); daß die Feldkapläne die Summarien dieser Matrikeln durch das Militärkommando an die politische Stelle erlassen, die Ortspfarrer aber

diese militärischen Relazionen an die Feldkapläne abschicken, solche zwar auch in ihre Protokollen eintragen (c), in den Jahrstabellen aber an das Kreisamt auslassen sollen (d). 2 Tabellen der pfarrlichen Einlagen sind hier zu sehen (e). Da wegen dieser Einlagen einige Bedenken vorgekommen, so verordnete Joseph II. 1784 den 10ten Dez. (f), daß die Pfarrer die Militärextrakten zu Ende des Jahrs in einem besondern Auszuge an das Kreisamt oder an das Konsistorium einschicken sollen. Endlich, wenn in einer Pfarre mehrere Ortschaften vorfindig wären, so solle für jedes eine besondere Matrikel geführet, und jährlich eine Tabelle von jedem derselben einzusenden seyn (g).

(x) Prot. Graz I. Nachtr. 15.
(y) Ebend. n. 21.
(z) Ebend. n. 32.
(a) Prot. Graz III. 92.
(b) Prot. Graz II. 15.
(c) Prot. Graz III. 103.
(d) Prot. Graz III. 71. 83.
(e) Ebend. n. 25. & 73.
(f) Prot. Graz III. 137.
(g) Prot. Graz III. 92.

Stollgebühr der Pfarrer

116. Die Gebühr der Begräbnisse weiset die 1774 den 13ten Dez. für Steyermark er-

erlassene Stollordnung aus. Wegen der Exzessen der Geistlichen in Abfoderung eines mehreren müssen solche dem Kreisamte gemeldet (h), und von demselben abgethan werden (i). Wenn aber Jemand sein Recht oder Klage weiter führen wolle, so soll ihm dieses frey seyn (k). 1784 den 19ten Jun. wurde den Pfarrern befohlen, für die abgenommene Stollgebühr eine Bescheinung auszustellen (l); und 1785 den 24sten Jun. (m) wurden alle Opfergänge bei den Begräbnissen, Trauungen und Taufen verboten. 1786 den 20sten April verbot Joseph II., daß die Todtenmahlzeiten eingestellt, auch bei den Pfarrern nicht gehalten, und in den Inventarien bei Strafe von 50 Reichsthalern nicht eingesetzt werden (Prot. V. 18.), und die Pfarrer ihre Schankgerechtigkeit verkaufen oder in Pacht geben sollen. Da die Pfarrer neue Gottesäcker errichten, und die alten erhalten sollten (114), so erließ ihnen Kaiser Joseph II. 1785 den 31sten März, die im Stollpatente rubr. VII. von den Grabstellen ausgemessenen Gebühren einzuziehen (n). Endlich wurde den alten Pfarrern die Stollgebühren der neuen Pfarren und Lokalkaplaneyen (o), und den katholischen Pfarrern von allen auch unter den Pastoren stehenden Akatholischen (p) zu-

gestanden; damit aber kein Exzeß in der Abnahme der Stolle geschehe, so mußte die Stollordnung an die Thüren der Pfarrkirchen öffentlich zur Jedermanns Einsicht angeschlagen werden (q).

(h) 1782 den 26sten Jul. befahl Joseph II., daß alle Gebrechen der Geistlichen benanntlich die Exzessen in der Stolle erstlich bei der geistlichen Behörde angezeigt, und erst, wenn keine Abhilfe erfolgte, der politischen Stelle gemeldet werden solle. Wien Prot. Nachtr. des 1sten Bandes n. 64. und so glaube ich, daß auch die nachfolgende Resoluzion zu verstehen sey.

(i) Prot. Graz II. 74.

(k) Prot. Graz ib. & 75.

(l) Prot. Graz III. 72.

(m) Prot. Graz IV. 83.

(n) Prot. Graz IV. 53.

(o) Prot. Graz II. 115. III. 72. IV. 85.

(p) Prot. Graz I. 67.

(q) Prot. Graz II. 74. 116. III. 72. IV. 31. 33.

Bericht von d. Erbsteuer

117. Weil nach dem Tode auch die Erbsteuer gezogen wird, so will ich hier etwas von solcher ansetzen. Der Erbsteuer unterliegen alle Erbschaften, welche sich für einen oder mehrere Erben nach Abzug aller Schulden über 500 fl. belaufen. Eben so die

Ver-

Vermächtnisse, Geschenke und der jährliche Genuß. Also nur von dem reinen Vermögen wird die Erbsteuer 10 von 100 fl. gezogen.

Befreyung von solcher

Von der Erbsteuer sind befreyet: 1) alle Erbschaften, Legaten ꝛc. in der ab- und aufsteigenden Linie; 2) der 3te Theil des reinen Vermögens eines Ehegatten (r); die randlosen Heurathskontrakte sind von der Erbsteuer frey; 3) einige Geschenke unter den Brautpersonen (s); 4) die wittibliche Unterhaltung, wenn sie im Heurathskontrakte bedungen ist; 5) kleine Erbschaften, die nicht 500 fl. übersteigen; 6) Legaten unter 100 fl.; 7) jährliche Legaten unter 50 fl.; 8) die frommen Legaten zu H. Messen, für Jahrtäge, Arme, Krankenbetter, Errichtung der Pfarren ꝛc. (t); 9) die Legaten für den Testamentsexekutor; 10) wie auch für Arbeiten und Bemühungen; 11) alle Donazionen und Geschenke inter vivos unter 1000 fl.; 12) Legaten pro redemptione captivorum (u), und zum Unterhalt der Schulen; 13) die Stollgebühren und von Krüften; 14) die Waisenhäuser, das Invalideninstitut, und die legirten Unterthansausstände; 15) die Mobilien, und der Vorrath an Wein und Getraid (w); 16) die außer Land liegenden einem Unterthan zur Erbschaft erlassenen Kapitalien; 17)

Fideikommiß-Silber und Geschmuck. Diese Abänder. Erbsteuer ist auf 5 p. Cent. gesetzt worden von allem unterthänigen dem laudemio & mortuario unterworfenen Gelde, wie auch vom Abfarthgelde. Die Fideikommißkapitalien, wenn auch die Interessen nur 4 p. Cent. betragen, bezahlen doch 10 von 100 fl.

(r) Hier sind einige Beschränkungen gemacht worden, welche in der praktischen Einleitung für Steyerm. erst. Th. f. 196. zu sehen sind.

(s) Ibid. f. 197.

(t) Wegen der Stiftmessen, wenn solche über 1 fl. betragen, ist schon gesagt worden, daß solche der Erbsteuer unterliegen. 1759. §. 3. 1760. §. 5.

(u) 1783 den 17ten Jul. hat Joseph II. beschlossen, daß die zur Sklavenerlösung bestimmten Kapitalien den Armen der Erbländer zugetheilet; jene aber, die zur Auslösung der Schulden halber Sitzenden gestiftet sind, noch ferner dahin verwendet werden sollen. Prot. Wien II. 56.

(w) Aber nur von so viel, als in einem Jahre kann verzehret werden.

Erbsteuer d. gestift. oder legirt. Mess.

118. Was wegen der gestifteten oder legirten Messen über 1 fl. oben gesagt worden ist, hat M. Theresia 1768 den 28sten Jän. (x) neuerdings bestättiget. Von den Siechen-

häu-

häusern und Spitälern verordnete höchstgedachte Monarchinn 1769 den 17ten Okt. (y), daß jene, welche die Armen mit Speise und Trank, aber nicht mit Kleidung versehen, und zugleich die sogenannte Pfründe haben, wenn sie für leprose, preßhafte und müheselige gestiftet sind, von der Erbsteuer frey, bei den Spitälern aber zu sehen sey, ob sie das erbsteuermässige Quantum tragen? quo casu die Erbsteuer zu bezahlen sey. 1770 den 17ten März wurde bestimmt, daß der den Pfarrern und Kaplänen nur geringe jährliche Erbsteuerbetrag per 4, 3 und 2 fl. ohne Abzug der Kongrua zu bezahlen sey (z). Das Donazionsquantum der Ordenshäuser per 1500 fl. hat Joseph II. 1781 den 11ten Okt. (a) von der Erbsteuer frey erkläret; wenn aber einer weltlichen oder geistlichen Kommunität ein Erbtheil an Wein oder Früchten zufiele, so soll das dritte Drittel mit der Erbsteuer belegt werden (b).

für Leprose, Sieche, Arme

für Spitäl.

der Pfarrer Kapläne

Dos der Regul. frey

Viktual. der Gemeinden

(x) Prot. Wien I. Nachtr. 4.
(y) Ebend. n. 9.
(z) n. 11.
(a) Prot. Graz I. 65.
(b) Prot. Wien I. Nachtr. 23.

v. Begräbn. d. Akathol.

119. Auf die Begräbnisse zurückzukommen, müssen nach der vom Joseph II. eingeführten Toleranz nicht nur die Protestanten und Reformirten (wie es im westphälischen Frieden (c) ist festgesetzt worden), sondern auch in Oesterreich die disunirten Griechen in die öffentlichen Freydhöfe begraben, und von der Ehre des Begräbnißes nicht ausgeschlossen werden; und dieses hat auch Joseph in seinem Toleranzpatente 1781 den 13ten Okt. (d) bestimmt. Jedoch ist dieses Begräbniß der Akatholiken in Freydhöfen für kein geistliches oder sepultura ecclesiastica anzusehen (107). Joseph II. belehret uns dessen selbst 1782 den 6ten März (e), wo er anordnet, daß an Orten, wo kein akatholischer Prediger oder Bethhaus ist, der katholische Pfarrer, wenn er ersucht wird, die protestantische Leiche zwar begleiten, das Grab aber nicht einsegnen, noch eine Kollekte sagen, sondern nur sorgen soll, daß kein dem katholischen Glauben oder Fegfeuer anstössiges Lied gesungen werde.

(c) Art. V. §. 35.
(d) Prot. Graz I. 67.
(e) Prot. Graz I. Nachtr. n. 35.

der ungetauft. Kind.

120. Von den Begräbnissen der ungetauften Kinder hat Joseph II. 1785 den

31sten

31sten März (f) verordnet, daß die abgesönderten Freydhöfe für die ungetauften Kinder nach und nach aufgehoben, und auch die Akatholischen ihre ungetauften Kinder, wie sie wollten, mit oder ohne Gepränge auf den gewöhnlichen Freydhöfen sollen begraben können. Ein gleiches erklärte Joseph II. 1785 den 28sten April (g) in Ansehung der Katholiken: zugleich aber verbot er solchen, sich den Akatholischen in diesen Begräbnissen zu widersetzen. Der katholische Pfarrsvikar zu Kulm machte zwar wider diese Begräbnisse der Ungetauften einige gar nicht fanatische Vorstellungen, als: daß die Ausschließung der ungetauften Kinder von den geweihten Kirchhöfen vorzüglich dahin diente, damit die Mütter angeeifert würden, zu sorgen, sowohl, daß ihre Kinder geschwind getauft würden, als auch, daß keine frühe unglückliche Geburten erfolgten. Allein die ganze Vorstellung wurde als nicht sehr entsprechend angesehen, weil gute kristliche Mütter ohnehin dafür sorgen; schlechte aber dadurch nicht würden angetrieben werden (h).

(f) Prot. Graz IV. 52.
(g) Prot. Graz IV. 62.
(h) Prot. Graz IV. 52.

29ster Titel von Pfarren u. fremden Pfarrleuten

Neun und zwanzigster Titel.

Von den Pfarren und fremden Pfarrleuten.

§. 1. Inh. d. Tit.

§. 1.

Innhalt dieses Titels.

121. Die Kirchen, zum Gottesdienste gewidmete Orte, waren eher als die Pfarreyen. Thomassin (i) will den Ursprung der Pfarren aus den Afterdekreten Isidors dem Pabste Dionyß (k) zueignen. Gewiß ist indessen nur, daß die Kristen zu den Zeiten der Aposteln einige Orte gehabt, in welchen sie ihren Gottesdienst verrichteten (l); und da schon zu Zeiten der Aposteln die Anzahl der Gläubigen so vermehrt wurde (m), daß ein Bischof nicht erklekte, sondern Priester und andere Seelsorger angestellt werden mußten; besonders, da durch Konstantin der Friede der Kirche hergestellt, in Städten mehrere Kirchen erbauet, und nach derselben Erbauung auch mehrere Gemeinden errichtet wurden. Hier liegt also der Unterschied der Dom- und Pfarrkirchen sowohl in Städten, als auf dem Lande (n). Dem Wesentlichen

Ursprung d. Pfarren

nach

nach haben die Pfarrkirchen ihren Ursprung von den Aposteln, nach dem Zufälligen aber, als den Bezirk, Eintheilung ꝛc. von spätern Zeiten. Eben so muß auch der Ursprung und die Gewalt der Pfarrer nach ihrer Wesenheit von Kristo unmittelbar beim Anfange der Kirche hergeleitet werden, in so weit nämlich jederzeit in der Kirche Priester waren, welche als Untergeordnete des Bischofs die Seelsorge verrichteten: denn, gleichwie die Bischöfe Nachfolger der Aposteln, so sind die Priester Nachfolger der Jünger Kristi (o). Gewalt und Ursprung d. Pfarrer

(i) De vet. & nov. eccl. discipl. part. 1. lib. 2. cap. 21. 22.
(k) Can. 1. XIII. q. 1.
(l) 1. Cor. 11.
(m) Act. Apost. c. 2.
(n) Nov. 3. c. 1. Epiphan. hær. 69.
(o) Dist. XXI. Actor. 20. 28.

122. Das Recht, Pfarren zu errichten, ist unwidersprechlich ein Recht der Bischöfe (p). Da aber die Pfarrenerrichtung Gemeinden, Renten und Ortschaften erfodert, solche aber ohne landesfürstlichen Konsens nicht abgegeben werden können, so haben jederzeit die Bischöfe und Landesfürsten in dieser Sache gemeinschaftlich gehandelt. — Die Pflichten der Pfarrer bestehen allgemein in der Seelsorge: Pfarrenerrichtung; ders. Pflicht.

in-

indem sie im wahren Verstande geistliche Hirten und Seelsorger ihrer Gemeinden sind. Sie müssen also die Sakramente ausspenden, und die geistliche Gerichtsbarkeit ausüben; jedoch nicht in so grossem Grade, als die Bischöfe. Sie müssen in ihren Pfarren residiren (4ter Titel), taufen, beichthören, das H. Abendmal im Leben und im Tode samt der letzten Oelung mittheilen, die Hochzeiten einsegnen, dem Volke die Ehen, Feyer- und Fasttäge und Abläsſe verkünden, die Asche, Wasser, Fleisch ꝛc. weihen, die Todten begraben, die Messe lesen, das Wort Gottes selbst predigen, dem Pfarrvolke mit gutem Beispiele vorleuchten, und, wenn die Pfarr zu groß ist, sich andere Priester zugesellen (q). Hingegen ist auch die Schuldigkeit der Pfarrgemeinde, dem Gottesdienste beizuwohnen (r), von ihren Pfarrern die Sakramente zu empfangen (s), und ihnen die Gebühren, den Unterhalt und das Opfer nicht zu entziehen. Was von dem Gebäude und der Reparazion der Pfarrhöfe, von der Kosse und der Veräußerung der pfarrlichen Güter zu wissen nothwendig ist, wird im 36sten Titel abgehandelt werden.

(p) Trid. sess. 21. c. 4. 5. sess. 24. c. 23. de reform.

(q)

(q) Trid. seff. 21. c. 4. Van Espen p. 1. tit. 3. c. 1. &c.

(r) Trid. seff. 22. in decr. de observ. & evit. in celebr. missæ. & cap. 2.

(s) Cap. 2. extrav. 20.

§. 2.

K. K. Verordnungen.

§. 2. K. K. Verordnungen

v. Visit. u. Korrekz. der Pfarrer

123. Da die Pfarrer so wie andere Menschen mehreren Gefahren ausgesetzt sind, und sich auch leicht vergehen können, so ist der Bischöfe Pflicht, solche entweder persönlich, oder durch die Erzpriester und Dechante zu visitiren, und ihre Gebrechen zu verbessern. In diesem Fache hat sich viel Mißverstand, Streit und Irrung zwischen der geistlichen und landesfürstlichen Jurisdikzion erhoben. Um diese abzustellen, hat schon Rudolph II. röm. Kaiser 1592 den 2ten Nov. (t) sich mit dem Bißthume Passau verglichen, daß 1) der Ordinarius auch die landesfürstlichen Pfarrer *quoad spiritualia & mere personalia* visitiren soll, wie der Landesfürst *quoad temporalia*; 2) sollen etwa diese Pfarrer sich gegen den Ordinarium ungehorsam betragen, so wolle der Landesfürst alle Hilfe leisten; 3) die vom Bischofe gefällten Suspensionen und andere Zensuren sollen unver-

vergriffen der landesfürstlichen Rechte sich nur auf den geistlichen Beruf beziehen. Ein Gleiches wurde mit dem Erzbißthume Salzburg in dem Rezesse von 1671 unter dem Kaiser Leopold festgesetzt (u), daß nämlich 1) *quoad delicta personalia in causis civilibus*, und *in ecclesiasticis, dum agitur quoad æstimationem & reparationem damni, & ejus, quod læsi interest*, nur allein die politische Stelle vorzugehen habe: so es aber *ad pecuniariam pœnam fisco applicandam, vel corporis afflictivam*, ankäme, so wollen Se. Maj. solche dem Herrn Ordinario überlassen; jedoch, daß Salzburg die gebührende Ausrichtung und schleunige Remedirung verschaffe; 2) das *Crimen læsæ Maj. & perduellionis* sey doch dem Landesfürsten zur Bestraffung vorbehalten; 3) soll die *visitatio diœcesis in spiritualibus generaliter vel particulariter* jederzeit vorher an Se. Maj. erinnert, und Dero Konsens erwartet werden, weil zugleich die *visitatio in temporalibus* würde vorgekehret werden; und so wollen auch Se. Maj. die *visitatio in temporalibus* eher nach Salzburg berichten; 3) versprachen Se. Maj., daß die politischen Stellen von den Vogt- und Lehensobrigkeiten und Stadt- Markt- und Dorfrich-

tern die Inquisizion wegen Administrazion der Sakramente, Stolleneinnahme, vitam, mores &c. cleri nicht mehr durch offene Patente, sondern durch geschlossene Begehren und die Remedur bei Gehörden abfodern würde.

(t) Riegger jur. eccl. austr. II. 280.
(u) Ibid. 433. 459. &c.

Konkurs d. Pfarren

124. Da zur Seelsorge die Tauglichsten der Kirche und des Staates erwählt werden müssen, um den Bauer von seinen Vorurtheilen und seiner Gedankenlosigkeit zu befreyen; zu solchem heilsamen Endzwecke aber der Konkurs und die Prüfung das beste Mittel zu seyn scheint, so hat solchen M. Theresia in Ansehung der landesfürstlichen Pfarren, Joseph II. aber auch zur Erhaltung aller Privatpfarren (w) salvo jure præsentandi festgesetzt, und für solchen ein Normale, wie er gehalten werden Norm. dess. solle, ergehen lassen. Wir haben auch verschiedene Hofkanzleydekrete von M. Theresia (x) wegen der Konkurse, aus welchen und den neuen Regeln Josephs II. 1) in jedem Bißthume oder Archidiakonate 3 (Joseph II. bestimmt 4) (y) Examinatores, deren einer die Examin. der Direktor Universitatis oder des Lycæi seyn soll, von den Ordinarien zu benennen

seyen; 2) diese Examinatores müssen nach der Vorschrift Josephs tüchtige, in der geläuterten Theologie und in dem Kirchenrechte bewanderte Individuen, und, wo Schulen sind, die öffentlichen Lehrer, wo aber keine Schulen sind, andere gut bewanderte Subjekte vom Bischofe gestellt werden (z); 3) der Konkurs ist allda, wo der Bischof, dessen Generalvikar, oder Erzpriester residirt, oder das Konsistorium sich befindet, anzustellen; 4) da nach der neuen Verordnung 1784 den 7ten Sept. (a) zwo allgemeine Prüfungen jährlich allzeit nach Verlauf eines Semesters zu Anfang des May und Ende des Augusts aus allen vorgeschriebenen Gegenständen in Gegenwart des Direktors, um viele Reisen und Unkösten zu ersparen, vorzunehmen sind, so muß der Ordinarius nach Ableben eines Pfarrers (b) einen tauglichen Administrator stellen, welcher die Pfarre bis zur Anstellung eines neuen Pfarrers verwalte. Der Bischof soll (Prot. V. 56.) a) die Originalurkunden des erledigten Benefiziums beilegen, b) keine unbestimmte Gesuche annehmen, c) auch keine ungestempelte, d) für jede Pfarre besondere Berichte geben, e) von jedem Konkurrenten und Konkurs Vorschläge anstellen.

Ort des Konk.

2 allgemeine jährl. Konk.

(w)

(w) Prot. Graz II. pers. 20. 43. & III. 116.
(x) 1772. 2. May und 31. Dez. 1774. 9. Apr.
(y) Prot. Graz III. 24.
(z) Ibid.
(a) Prot. Graz III. 124. V. 4.
(b) Prot. Graz III. 24. V. 4.

Ausschreib. des Konk.

125. Da nebst den allgemein geprüften auch andere neue Konkurrenten vorkommen; da ferners die Erledigung einer Pfarre bekannt gemacht werden muß, so hat Joseph II. 1785 den 27sten Jäner (c) anbefohlen, daß bei künftigen Konkursen für Kuratbenefizien die Originalkurrenda wegen des vom Erzpriester gehörig kundgemachten Konkurses den Akten beigelegt, ferners der Vorschlag des Erzpriesters durch das Ordinariat eingesendet, und die schriftliche Predigt und Katechisazionsübung, wie auch der Vortrag an Kranke nicht in der lateinischen, sondern in derjenigen Sprache aufgesetzt werden soll, welche in dem Orte der zu verleihenden Pfarre die herrschende ist. Die Zeit des Konkurses wird dem Diario eingesetzt, *cum pœna* oder *clausula præcluſi*, welche nicht erscheinen. Die Fragen in den Konkursen haben die Lehrer und Examinatores zu stellen; es kann aber auch der Direktor solche setzen, oder die gesetzten erweitern (d). Die Fragen

wie solcher zu halten

sind schriftlich (e) abzufassen, und die katechetischen und Predigt = Prüfungen mündlich zu halten. Die Gegenstände der Fragen, wie der praktische Predigt = Katechisazions= und Religionsvortrag an die Kranke vorzunehmen sey, hat Joseph II. im erst angeführten Dekrete erkläret, und zugleich die Tabelle über die konkurrirenden Individuen beigelegt. Wie die Fragen einzurichten, die Fähigkeit der Konkurrenten anzudeuten ꝛc. kann man im Dekrete Josephs 1784 den 7ten Sept. (f) vollkommen ersehen.

(c) Prot. Graz IV. 20. V. 4.
(d) Prot. Graz III. 124.
(e) Prot. Graz III. 24.
(f) Prot. Graz. III. 124.

die Redeüb.

126. Von der Redeübung gab Joseph II. 1783 den 12ten Febr. (g) seine Gesinnung zu erkennen, daß künftig bloß der Text bekannt gemacht, die Eintheilung der Redeübung aber den Konkurrenten selbst überlassen werden solle. Die Kalkuln nach gehaltenem Konkurse müssen von den Examinatoren aufgesetzt, und dem Ordinario übergeben werden, welcher nach vorgelegter Tabelle aller Umstände diese samt den schriftlichen Prüfungsarbeiten bei den k. k. Benefizien nach Hof senden,

Kalkulazion des Konk.

in

in den Pfarren aber *patron. privati* 3 Subjekte dem Patron vorschlagen, und der Patron einen davon wählen soll (h). Da Se. Maj. zu den höhern Weihen die notam 1 cl. ex jure can. und 2 cl. in dem theologischen Fache foderte, so befahlen Höchstdieselbe 1782 den 25sten April (i), daß zu einem landesfürstlichen Benefizium auch im theologischen Fache die nota 1 cl. nöthig sey (k). Uibrigens sollen die Konkursprüfungen binnen 2 Monaten einer erledigten Pfarre gehalten, und bei den k. k. Pfründen zugleich die Erhebung des Erträgnißausweises samt allen übrigen so eingeleitet werden, damit binnen 3 Monaten der Bericht nach Hof erstattet werde (l). Es müssen auch einige an den allerhöchsten Hof gerichtete Bittschriften mit allen Umständen der Konkurrenten mitgesendet werden, welche aber zu gehöriger Zeit eingelegt, und von den Konsistorien keine alternativen oder unbestimmten Bitten dürfen angenommen werden (m).

welche nota zu k. k. Pfründ. nöthig

(g) Prot. Graz II. perfect. 31.

(h) Prot. Graz III. 24.

(i) Prot. Wien I. 176.

(k) Wenn dieses nur richtig in dem geistlichen Wettlaufen oder den Konkursen geschieht.

(l) Prot. Graz III. 24.
(m) Prot. Graz III. 84.

Befreyung der theolog. Lehrer

127. Wenn theologische Lehrer konkurriren sollten, so hat Kaiser Joseph II. solche bis an die einzige Probepredigt von der Prüfung befreyet, und diese Befreyung auch auf die resignirten und reduzirten theologischen Lehrer erstrecket; jedoch nur auf 3 Jahre nach ihrer Resignazion und Redukzion (n). Es soll ihnen auch cæteris paribus der Vorzug zustehen (o). Im Jahre 1785 hat Joseph II. (Prot. Graz V. 4.) auch jene Pfarrer vom Konkurse frey gelassen, die sich durch die Seelsorge, Sitten, gute Grundsätze, aufgeklärten Verstand, Thätigkeit in Normalschulen, Armeninstitut ꝛc. vorzüglich ausgezeichnet hatten.

wenn keiner konk. oder gut bestünde was zu thun

Wenn zu einem Konkurse Niemand erschiene, oder die Konkurrenten nicht einmal mittelmässig bestünden, so soll der Herr Ordinarius (p) 3 seit einem noch nicht verstrichenen Jahre mit dem Erfolge der ersten Klasse geprüfte Individuen dem Patron vorschlagen, welcher einen von diesen 3 annehmen, oder einen andern seit einem noch nicht verstrichenen Jahre mit dem Erfolge der ersten Klasse in der Diözes Geprüften präsentiren kann. Endlich, da Joseph auf

die

die Spitzfindigkeit der Kanonisten *de capacitate vel incapacitate regularium ad beneficia sæcularia* nicht sieht, und nur fähige Seelsorger wünschet, so hat er 1783 den 22sten Jul (q) sich erkläret, daß die Religiosen eben so wie die Weltpriester als Pfarrer und Lokalkapläne auf die bisher vermeinten Sekulärbenefizien anzustellen seyen; besonders die Stiftgeistlichen, als welche aus ihrem Stifte ein mehr zureichendes Auskommen (r) erhalten können, und sind hierinn cæteris paribus die Exreligiosen zur Ersparung der Pension (s) vorzuziehen. Es müssen hiemit alle Konkurse den Stiftern und Klöstern per currendam archidiaconalem gemeldet werden (t). Regul. kön. konkurriren

(n) Prot. Graz III. 64.
(o) Prot. Graz IV. 93.
(p) Prot. Graz IV. 95.
(q) Prot. Graz II. 81.
(r) Prot. Graz II. 100.
(s) Prot. Graz IV. 84. V. 43.
(t) Prot. Graz III. 84.

128. Daß Joseph II. in Steyermark 40 neue Pfarren, 140 Lokalkaplaneyen, und 42 exponirte Kaplaneyen (u) gestiftet, und daß er für solche, deren Bau, und Unterhalt der neuen Geistlichen Direktivregeln gesetzet, habe von neuen Pfarr. Lokalkapl. ꝛc.

ich schon oben (von 49 bis 51) weitläufig erkläret; nur einige Stücke sind hier nachzutragen, als: 1) daß im Geschäfte dieser neuen Benefizien die Rücksicht auf nicht nur allgemeine, sondern auch außerordentliche Fälle der Krankheiten (w) genommen; 2) daß auch auf die Aushilfe der Mönche, die sie im Beichtstuhle und Beistande der Kranken (x) geleistet haben, Bedacht genommen werden soll; 3) soll sich keine Pfarr in die Vorstädte erstrecken, und 4) solche Kirchen gewählet werden, die nach ihrer Lage einen guten Zugang haben, und so geräumig sind, daß sie auf zweymal die eingepfarrte Gemeinde fassen; 5) daß nach Anzahl der vermehrten Pfarren auch die Dechante vermehret werden sollen (y); 6) soll in diesen neuen Kirchen die Vervielfältigung der Altäre vermieden (z) werden, und da 7) die Steuerregulirung angefangen wurde, so befahl Joseph II. 1785 den 30sten Aug., daß die baldige Bestimmung der zu neuen Kirchen-Freydhöfen- Pfarr- und Schulgebäuden gehörigen Grundstrecken ehestens nach beigelegter Vorschrift bestimmt werden sollen.

(u) Prot. Graz II. 14. 115.

(w) Prot. Graz II. 56.

(x) Daher ist die Aufhebung des Kapuzinerklosters zu Hartberg nicht wohl projektirt worden, besonders, da das Stift Pöllau aufgehoben, und auch Vorau untergehen dürfte. Dieses Kapuzinerkloster hatte ehe 20 Patres, welche über 8 Stunden weit die Geistlichkeit überhalfen, und Pöllau zählte auch im Stifte 15 und mehrere Priester. Nach dem salzburgischen Konspekte der Geistlichkeit 1772 hatte Hartberg mit seinen Vikariaten 10,664 Seelen, Vorau mit den Vikariaten 10,587, Pöllau mit den Vikariaten 8028, zusammen 29,279 Seelen, und nun 35 Seelsorger weniger.

(y) Prot. Graz II. 115.

(z) Prot. Graz IV. 101.

wie die Pfarrer predig. soll.

129. Joseph II. war auch wegen der Pflichten der Pfarrer (123) bestens besorgt. Ein Muster, wie das Wort Gottes nützlich vorgetragen werden soll, hat 1752 den 1sten Jän. Joh. Joseph Graf von Trautson Erzbischof zu Wien vorgelegt (a), nach welchem der Kaiser 1783 den 19ten Febr. (b) folgende 9 Predigtregeln erließ: 1) solle jeder Prediger ohne doppelsinnigen Ausdrücken oder ungeziemenden Anspielungen sich an das Evangelium halten, und undienliche Nebendinge umgehen; 2) nichts wider zensurirte Bücher anführen, vielweniger 3) mit verdeckten An-

züglichkeiten auf die Gesetze oder Staatseinrichtung anspielen; 4) aller Kontroversen und Einwürfe wider die Schrift sich enthalten; 5) alle praktischen Lehren des Kristenthums mit Anwendung auf das tägliche Leben in einem Jahre vortragen; 6) alle Predigten besonders zur Pflanzung der Tugenden und Besserung des Lebens anwenden; 7) die Predigten auf dem Lande in dem Tone eines freundschaftlichen Gespräches abhalten; 8) alle Predigten mit Bemerkung des Tages schriftlich, und mit Benennung des Buches, aus welchem sie entlehnt ist, aufsetzen, und zur Vorzeigung aufbewahren; 9) sollen die Ordensobern unter dem Jahre wegen des 5ten Punkts die Prediger nicht abändern. 1785 den 8ten Jun. (c) erfolgte ein Befehl an die Geistlichen, daß solche ihre Pfarrgemeinden in den Pflichten gegen Gott und den Monarchen genau belehren, und öfters davon predigen und katechisiren sollen.

(a) Riegger corp. jur. eccl. II. 127. hat solche lateinisch, und die deutsche Kirchengeschichte des Fleury erst. Th. Vorr. f. 59. in deutscher Sprache.
(b) Prot. Graz II. 34.
(c) Prot. Graz IV. 76.

was sie abkünd. sollen

130. Wegen Abkündung der Profansachen von der Kanzel hat Salzburg schon längst eine Beschwerniß bei dem k. k. Hofe eingelegt, benanntlich: daß auf Befehl der Regierung und Kammer das Schlachtgeld und der Fleischtaz vermeldet werden mußte. Kaiser Leopold hat 1671 die Sache dahin verglichen (d), daß künftighin nur die Zehende und Bergrechte nach altem Gebrauch, die übrigen Profanen aber, als Fleischtaz ꝛc. in loco sæculari verlautbaret, und die Patente nicht mehr ad valvas ecclesiæ affigirt werden sollen (e). M. Theresia ließ Anfangs dem Volke die k. k. Verordnungen durch die Magistrate und Obrigkeiten bei den gewöhnlichen Stiften (Zahlung der herrschaftlichen Steuer), hernach aber alle jährlichen Dekrete an einem Sonn- oder Feyertaze nächst der Kirche oder dem Schulhause durch den Schulmeister abkünden. 1780 den 11ten März (f) verordnete höchstgedachte Monarchinn, daß die an die Geistlichkeit ergehenden Verordnungen durch solche dem Volke kundgemacht, und diese Kundmachung durch eine glaubwürdige Anzeige bei dem Kreisamte legitimirt, die Dekreten aber zu allmaliger Aufweisung genau bewahret werden sollen.

(d)

(d) Riegger corp. jur. eccl. austr. II. 456.
(e) Da die Geistlichen um einige Kreuzer Ochsen, Kühe ꝛc. und andere Sachen von der Kanzel verkündeten, so kann man sich wegen Abkündung würdigerer und allgemeiner Gegenstände nicht aufhalten.
(f) Prot. Graz I. 49.

Besorg. der Armen eine Pflicht der Pfarrer

131. Die Besorgung der Armen ist eine besondere Pflicht der Pfarrer. Diese hat Joseph II. allen Pfarrern besonders anbefohlen; und 1784 den 6ten May (g) verordnete er: 1) daß die Bittschriften der Armen zu Erhaltung eines Allmosens, oder eines Ortes in einem Kranken- oder Versorgungshause, nicht durch die Winkelschreiber, sondern durch die Pfarrer und Armenväter eingereichet werden sollen; 7) wenn der Pfarrer oder Armenvater solche abweisen sollten, so hätte sich der abgewiesene Arme mit schriftlichem Zeugnisse an den Hauptbezirk oder das Kreisamt zu wenden, und von dannen alle Hilfe zu erwarten. Da 1785 den 5ten Jun. (h) der Kaiser die allgemeinen Waisenhäuser aufhob, und solche Kinder in die Kost und Erziehung auf das Land zu vertheilen anordnete, so hat er 3) den Pfarrern und Grundobrigkeiten auferlegt, daß solche einem Bauer oder Bürger, der ein solches Kind annehmen wolle, ein

der Waisenkinder

Atte-

Attestat wegen des guten Nahrungsstandes gratis ausstellen sollen, welches (i) bei der Armen- und Waisenvermögens-Administrazion einzulegen ist; 5) diesem solche Kinder Annehmenden wird sodann der Tag zur Uibernahme des Kindes, und dieses mit ganzer Kleidung und Wäsch versehen gegen Empfangsschein gegeben werden; 6) für ein Kind von 10 bis 15 Jahren werden jährlich 12 fl, und für ein jüngeres bis 10 Jahr 15 fl. in monatlichen Fristen abgereichet, den ersten Monatsbetrag aus der Waisenhauskasse, und hernach von dem Pfarrer gegen gedruckte Quittungen. 7) Mit Uibernahme des Kindes wird eine gedruckte Instrukzion wegen solcher mitgegeben, und haben wegen guter Auferziehung die Obrigkeiten und der Pfarrer zu sorgen. 8) Nach 15 Jahren wird kein weiteres Kostgeld bezahlet, sondern sie müssen in Dienste treten. 9) Wenn es erkrankte, so soll das Kind, wenn es geschehen kann, in das Waisen- oder Findelhaus gebracht, und die Krankheit von der Grundobrigkeit und dem Pfarrer gemeldet werden. 10) Wie jedes Kind kann zurückgenommen, so kann es auch zurückgegeben werden, nur muß der Pfarrer und die Grundobrigkeit dieses einen Monat zuvor melden. 11) Wenn

ein solches Kind stürbe, oder wegen Verwahrlosung abgenommen werden müßte, so soll der Pfarrer das noch übrige Erziehungsgeld, und vor Verlauf eines Jahres auch die Kleidung und Wäsche nehmen, und so wie jene des Verstorbenen dem neuen kleinen Waisenhause zusenden. 12) Der Todtfall des Waisen und der Pflegältern, und die Uiberbringung des Waisen an ein anderes gutes Ort sind von der Grundobrigkeit und dem Pfarrer dem Kreisamte zu melden. 13) Die Tauffscheine dieser Waisen werden erst nach dem 15ten Jahre des Alters von dem kleinen Waisenhause verabfolget. 14) Die Stolgebühr für die Begräbniß zahlen die Pflegältern. 15) Alle halbe Jahre wird eine Musterung dieser Kinder vorgenommen werden. Den langen Unterricht und die Tabellen der Pfarrer wegen dieser Kinder kann man gleich nach diesem k. k. Dekret (k) ersehen.

(g) Prot. Graz III. 127.
(h) Prot. Graz IV. 10.
(i) Prot. Graz IV. 38.
(k) Prot. Graz IV. 39.

Pfarr. soll. Leh. rekogn.

132. Endlich will Joseph II. 1784 den 16ten April (l), daß 1) die Pfarrer und Kirchenvorsteher die Lehen der Kirchen und Pfrün-

Pfründen gehörig rekognoſziren ſollen. 2) Im Jahre 1783 den 13ten Febr. (m) befahl er, daß ſelbe, beſonders die keine Kapläne haben, die entfernten Kirchweihfeſte nicht beſuchen, und (n) daß die Gaſtereyen derſelben nicht auf die Koſten der Kirche geſchehen ſollen. 3) Befahl er 1784 den 30ſten Sept. (o), daß alle Pfarrer und Lokalkapläne den Normalſchulkurs, ſoweit ſolcher das Katechiſiren und die Sittenlehre betrift, als Präparanden vollendet, und ein Atteſtat deſſen haben ſollen. 4) Wegen der pfarrlichen Kirchenſtrafen iſt ſchon im Reverſe mit Salzburg 1671 unter dem Kaiſer Leopold feſtgeſetzt worden, daß die Pfarrer *in caſibus mixti fori* nicht zu ſtrafen, *in caſibus mere eccleſiaſticis* allein *quoad pœnam canonicam* (p), *quoad pœnam pecuniariam* aber und *corporis afflictivam* nur die weltliche Obrigkeit zu ſtrafen haben ſolle. 1779 den 27ſten Febr. (q) wurde beſchloſſen, daß alle eigenmächtigen äußerlichen Kirchenſtrafen (r) ohne Vorwiſſen der politiſchen Stelle verboten ſeyn ſollen, dieſe aber wegen ſolchen de caſu in caſum nach Hof zu rekurriren habe. Da im Jahre 1769 beſchloſſen wurde, daß die Meßner und Schulmeiſter von den Pfarrern abhangen ſollen, ſo erläuterte 1770 den 13ten

ſollen Kirchweihf. nicht beſuchen die Tafel u. v. d. Kirch:

Normalattеſtate

Kirchenſtrafen verboten

Meßn. und Schulmeiſt. Abhäng. v. Pfarrern

Okt.

Okt. (s) Maria Theresia diesen Befehl dahin, daß die Meßner und Schulmeister, wenn sie in einer Person bestehen, in den Kirchen- und Dienstverrichtungen blos von der Geistlichkeit abhangen sollen: da aber das Schulwesen eine politische Sache ist, so könne kein Meßner, der zugleich Schulmeister ist, von der Geistlichkeit abgedankt werden. Wenn aber der Meßner vom Schulmeisterdienste abgesöndert wäre, so kann jener von den Geistlichen, wie dieser von den Weltlichen abgesetzet werden.

(l) Prot. Graz III. 48.
(m) Prot. Graz II. 32.
(n) Prot. Graz II. 72.
(o) Prot. Graz III. 112.
(p) Riegger jur. eccl. austr. II. 430.
(q) Prot. Graz I. 44.
(r) Daher sind die Precheln, Fideln ꝛc. verboten.
(u) Prot. Graz I. Nachtr. 4.

Dreyßigster Titel.

Von den Zehenden, Erstlingen und Opfern.

30ster Titel v. Zehend. Erstling. u. Opfern.

§. 1.

Innhalt dieses Titels.

§. 1. Inh. d. Tit.

133. Die Zehende überhaupt sind ein von den Gesetzen oder der Gewohnheit bestimmter Theil (t) der Erzeugnisse, welchen derselben Eigenthümer den Zehendherren, die das Recht haben, ihn zu fodern, geben muß. Schon bei den Babyloniern und Aegypziern war sol. cher gewöhnlich, sogar von den Metallgrabern wurde (u) er gefodert, und von dem alten Testamente vorgeschrieben (w). Jene Zehende, welche die Altarsdiener wegen der geistlichen Verrichtungen empfangen, werden geistliche, die anderen weltliche genannt. Ich habe schon anderswo (x) erwiesen, daß diese Abtheilung der Zehende in geistliche und weltliche in spätern Zeiten zu finden sey; denn im Anfange der Kirche wurden die Zehende wie andere Opfer der Geistlichkeit zum Unterhalt gereicht, aber nur freywillig. Erst im 6ten Jahrhunderte legte das Konzilium zu Mascon

Zehend was

dessen Alter

geistl. weltl.

wie alt diese

wann sie v. d. Kirche geboten

(*Matisconense*) das Gebot (y) bei Strafe des Bannes auf, die Zehende den Geistlichen zu entrichten. Die Zehende sind also weder aus dem natürlichen noch göttliche Rechte vorgeschrieben; ausgenomen, wenn solche unumgänglich nöthig wären, die Altarsdiener zu unterhalten.

von Kaisern

Kaiser Karl der Grosse war der erste, der die Kirchengesetze von den Zehenden annahm, sie selbst reichte, und durch landesherrliche Bewilligung 779 bei den Franken einführte, und 794 wieder bestättigte (z).

(t) Ich sage: ein bestimmter Theil; denn es wurde auch der 20ste, 12te, 9te Theil zum Zehend gegeben; und dieser wurde der 2te Zehend, wie jener der Drittelzehend genannt, der nur im dritten Jahre gegeben wurde.

(u) L. cuncti cap. de Metallariis.

(w) Gen. XIV. 18. XXVIII. 22. 1. Reg. VIII. 15. 17.

(x) Staats- und Kirchengeschichte Steyermarks. II. 40.

(y) Can. 5.

(z) Staatsgeschichte cit. II. 32.

dingl. real. Zehende

134. Anfangs waren alle Zehende dingliche (*reales*), die von den Erzeugnissen der Erde oder des Viehes genommen wurden. Pabst Zölestin III. hat hernach vom Gewerbe

und

und Künstenvermögen solchen zu geben befohlen; und diese nannte man die persönlichen Zehende, die aber in Deutschland ungewöhnlich sind. Es ist auch ein grosser und kleiner Zehend zu Feld und Dorf §. 2., und in Rücksicht des Grundes ist ein alter und neuer Zehend; jener von beständig bearbeiteten Aeckern, und dieser von Neubrüchen und Neugereuthen. Neubrüche im weitläufigsten Verstande sind Aecker, die man durch ein Jahr brach oder öde liegen läßt, damit die Erde ausruhen könne (a). Neubrüche im weiten Verstande oder Aufbrüche sind, da der Bau umgeändert, und aus einem Acker eine Wiese oder ein Weingarten, oder umgekehrt, gemacht wird. Fängt man aber an, einen schon durch viele Jahre ödeliegenden Acker wieder zu bebauen, so ist es ein Neubruch im engen Verstande; und endlich werden jene Aecker im engsten Verstande Neubrüche genannt, welche entweder gar nicht, oder doch wenigstens von undenklichen Zeiten her nicht mehr bebauet worden sind (b).

Personalzehende

grosse u. kl. zu Feld und Dorf

alte u. neue

Neubrüche

Aufbrüche

(a) L. 30. §. 2. de V. S.
(b) Cap. 21. de V. S.

135. Obschon einige Zehende geistliche und andere weltliche sind, so gehört doch die

Entsch. der Zehendstreitigk. gehört dem weltl. Gerichte

Entscheidung der Zehendstreitigkeiten dem weltlichen Gerichte; weil theils die Zehende durch die Landesfürsten die Gesetzkraft erhalten, theils den Landesfürsten zusteht, die vorkommenden Fälle mit seinen Gesetzen zu vergleichen, und auf sie anzuwenden. (§. 2.)

pfarrl. Zehende

Nach den gemeinen Rechten gehören die geistlichen Zehende einer Pfarre dem Pfarrer derselben, weil die rechtliche Vermuthung so lang für den Pfarrer steht, bis der andere, der den Zehend anstreitet, sein Recht nicht klar erweiset. Eben so gehören den Bischöfen die Zehende der Domkirchen; ja sie wären nach den gemeinen Rechten befugt, den 4ten Theil aller Zehende der Diözes sich zuzueignen: dieses aber ist in sehr wenigen Orten üblich. Auch von Neubrüchen im engsten Verstande gehören nach den gemeinen Rechten die Zehende dem Pfarrer (c), wenn gleich ein anderer die alten Zehende (135) hebet, es sey denn, der gewöhnliche Zehendherr erzeige sein Recht auf die Neubrüche.

(c) Cap. 29. tit. de decim. cap. 2. §. fin. tit. eod. c. 30. h. t.

wie d. Layen das Zehendrecht erhalt.

136. Obschon aber nach den gemeinen Rechten die Heerde ihrem Pfarrer den Zehend entrichten soll, so können doch Weltliche und

Geist-

Geistliche durch Privilegien (d), durch undenkliche Verjährungen (e), und durch Verträge das Zehendrecht ohne ein päbstliches Privilegium erhalten, weil das Zehendrecht ein blos weltliches Recht ist, und auch ein Geistlicher, um z. B. seine Schulden zu tilgen, dieses Zehendrecht ohne päbstliche Erlaubniß einem Layen überlassen kann.

(d) Solche Privilegien, keinen Zehend zu geben, haben viele Mönchsorden erhalten cap. 2. §. 10. tit. de decim., obschon sie zu solchen verbunden waren. Solche Orden waren: die Zisterzienser, Tempelherren, Johanniter ꝛc.

(e) Nicht jede Verjährung can. 1. XVI. q. 7. cap. 7. in fin. de præscription., sondern die undenkliche giebt ein solches Zehendrecht. Bonifac. VIII. c. 1. de præscript. in 6.

Zehendholden pfärrliche.

137. Alle, die einem Pfarrer unterstehen, und die ein zehendmässiges Feldstück besitzen, sind Zehendholden, die Pfarrleute ohne Grund sind dessen Zehendholden wegen der Person (f), die andere wegen des Grundes (g); es sey dann, daß sie von dieser Pflicht durch ein Privilegium, Verjährung, Gewohnheit, oder Vertrag befreyet wären. Ob dieser Zehend dem Pfarrer des Zehendholden, der ihm die Sakramenten reichet, oder in dessen

Pfarre die Grundstücke liegen, zu geben sey? ist im päbstlichen Rechte (h) entschieden: Die Personalzehende (135) gehören dem Pfarrer, der die Sakramenten reichet, die dingliche aber (reales) dem Pfarrer, wo die Grundstücke liegen (i); der Viehzehend aber muß selbem bezahlet werden, wo das Vieh weidet; und wenn solches in 2 Pfarren geschieht, so muß der Zehend getheilet werden (k).

(f) Cap. 23. 24. tit. de decimis.
(g) Cap. 4. 23. 24. 29. tit. de decimis.
(h) Cap. 18. h. t. glossographus.
(i) Cap. 2. de restit. spolior. in 6.
(k) Gloss. ad cap. 20. h. t.

Art, Ort, Zeit der Zehenden.

Naturalzehend.

138. Von der verschiedenen Art, dem Orte und der Zeit der Zehende lesen wir sehr vieles in den österreichisch- und steyrischen Zehendordnungen (§. 2.). So sind Naturalzehende (in natura), welche wie die dinglichen (reales, prædiales) aus der Erzeugung der Grundstücke bezahlet werden (l). Diese können zwar in Geld abgeführet werden; jedoch, wenn der Zehendhold solche in natura entrichten will, so kann der Zehendherr für solche kein Geld fordern; so, wie auch dieser sie in natura fodern kann, obschon er ehe Geld davor angenommen hätte (m). Ein anders ist von

un-

undenklichen Zeiten zu sagen. Die Zehende können nach hergebrachter Gewohnheit in Garben oder Mändel, oder in Körnern (daher ist der Garben und Sackzehend) gereichet werden. Der Garbenzehend wird gleich nach der Ernde durch den 10ten Garben abgenommen; um aber allen Betrug zu verhindern, kann der Zehendherr zu zählen anfangen, wo er will. Im Sackzehend wird auch der 10te Metzen genommen; dieser auf der Scheuer oder Tenne, jener auf dem Felde, welchen doch der Zehendherr selbst nach Hause bringen muß. Garben- Sackzehend.

(l) L. 2 §. 1. D. de R. C. cap. 26. 28. 33. h. t.

(m) Trid. sess. 25. c. 12. de reformat.

139. Wenn die Zehendholden den Zehend abläugnen, oder wegen der Zehendgerechtigkeit einen Streit anfangen wollten, so hat die gerichtliche Klage, und der Rechtszwang statt. Im ersten Falle der Abläugnung ist entweder der Zehendtheil von dem übrigen Haufen abgesöndert, oder nicht. Ist das erste, so hat der Zehendherr schon dessen Eigenthum ohne Uibergabe (n) erhalten, und kann sich den Zehendtheil zueignen (vindicare). Wäre aber der Zehendtheil nicht abgesöndert, so kann er (ex condictione) (o) wie die Rechts- Zehendstreitigkeiten wie zu führen.

gelehrten sagen, vor Gerichte handeln. Im zweyten Falle hingegen, da von dem Zehendrechte selbst der Streit ist, so ist die in bürgerlichen Rechten in Dienstbarkeitsachen gewöhnliche Klage über angemaßte Dienstbarkeit (actio negatoria) oder die Klage wegen Verhinderung an Dienstbarkeit (actio confessaria) nach Gestalt der Sachen zu führen. Mit den Kirchenstrafen ist so lange zu warten, bis andere Mittel nicht hinreichen, besonders, da die Zehendstreitigkeiten zu dem bürgerlichen Fache gehören, wie das Conc. zu Trient (p) selbst ausspricht.

(n) 3. Can. dist. 16. Q. 1.

(o) Diese ist die Klage wider eine Person, wegen eines Rechtes zur Sache (jus ad rem).

(p) Das Conc. von Trient hat zwar sess. 25. c. 12. de reform. die Zehende bei Strafe des Bannes zu bezahlen befohlen; allein cap. 3. will es, daß in bürgerlichen Streitigkeiten (als der Zehende) die Kirchenstrafen nicht statt haben sollen.

Primitiæ Erstlinge.

140. Den Zehenden sind sehr ähnlich die Erstlinge (primitiæ) oder ersten Früchte des Landes, die in dem alten Gesetze in das Haus des Herrn zu bringen geboten war. (q) Da in den Büchern Mosis nichts von diesen bestimmet war, so scheinet es, der Will-

führ

kühr eines jeden überlassen gewesen zu seyn, was er geben wollte. Nachher haben nach der Lehre des H. Hieronimus (r) die Gewohnheit und die Rabbiner den 40sten Theil zu den größten, den 60sten zu den kleinsten gemacht. In der kristlichen Kirche haben diese eingeführten Erstlinge, ein gemeines Recht der Pfarrer, ganz aufgehöret; gewöhnlicher sind in unseren Zeiten die freywilligen Opfer (oblationes), welche die Gläubigen auf den Altar oder ein anders Ort der Kirche hinlegten, und im Gelde oder in andern Sachen, als: Eier, Butter, Flachs 2c. bestehen. Diese Opfer (s) sind verschieden; als 1) Das Altaropfer unter der Messe. 2) Opfer für Ausspendung der Sakramente, und andere geistliche Verrichtungen. 3) Der Opferstöcke, und 4) Klingenbeutel. 5) Naturalopfer an Korn, Flachs, Butter 2c. 6) Kapellen und Gnadenbildopfer. Siehe den folgenden §. 2.

Opfer.

verschiedene.

(q) Exod. 23. 19.
(r) C. 1. h. t.
(s) Espen p. 2. sect. 4. tit. 2. c. 10.

§. 2.
K. K. Verordnungen.

§. 2. K. K. Verordnungen.

141. Wir haben zwo Zehendordnungen; eine für Oesterreich (t) die andere für Steyermark

2 Zehendverordnungen österr. steyr.

ermark (u). Ich setze hier ganz kurz die Punkte derselben an. 1) In der österreichischen werden die Layen zehendfähig erkläret, wenn sie solches Recht mit einem rechtmässigen Titel oder Verjährung an sich gebracht haben (137). Die steyrische redet ganz gleich von weltlichen und geistlichen Zehendherren. 2) In der österreichischen wird der grosse Zehend zu Feld und Dorf der Getreid und Weinzehend genannt Unter dem Getreide wird Weizen, Gersten, Korn, Haber, Erbsen, Linsen, Bohnen, Haiden, Brein und dergleichen verstanden. Von den letzten 5 Stücken läßt die steyrische Zehendordnung den Zehend nicht zu, wie auch keinen von Kraut, Rüben, und andern Küchennaturalien, ausgenommen, wo er ehe gewöhnlich war. Ein gleiches wird von Prachhaiden, Hirsch oder Hirsen angeordnet. Der kleine Zehend zu Feld besteht in Safran, Kraut, Rüben, Flachs ꝛc. Dieser wird vom Kraut auch nur in einigen Orten Steyermarks gegeben. Zu Dorf in grossen und kleinen Vieh, Eyern, Käse und dergleichen. So besteht dieser in Steyermark von dem Vieh für das Stück kr. zwoer dr. einem Stubpfenning, Käsgroschen, Flachs, Eiern ꝛc. 3) Orte, welche wenigstens 32 Jahre keinen Zehend gereichet, sind in Oesterreich vom Zehend befreyet; jedoch, wenn ein Vasall oder Pachter dergleichen Zehend

Layen zehendfähig.

Grosse Zeh. zu Feld und Dorf.

Der kl. Zehend.

Jahre der Verjähr.

hend nicht eingenommen, so soll es dem Eigenthümer und Lehensherrn nicht präjudiziren. Von diesen hat die steyrische Zehendordnung nichts.

(t) Riegger Corp. jur. eccl. austr. II. 576.
(u) Landshandvest Steyerm. am Ende v. J. 1605. zu Grätz vom Ferdinand II. Erzherzog.

Poine-Gartenzeh.

142. 4) Von dem, was im 3ten Jahre in Brachgetreidfeldern, was jährlich in Pointen oder Gartenzehend erbauet wird, soll Zehend gegeben werden. Nur die Gärten und Weinsätze bei einem Hause oder Hofe, die nur zur Lustbarkeit geziegelt sind, geben keinen Zehend. Die steyrische Ordnung sagt: die Pinthueben und Huebweingärten sollen sich nach alten Gebrauch richten. 5) Die Neubrüche und Neugereuthe werden im engsten Verstande (135) von der österr. Zehendordnung genommen, als: wo weder Furche, Strange noch Kräften gesehen, auch nie was angebauet worden ist. Von diesen soll den Zehendherren, wenn sie zu Aecker gemacht werden, durch 5 Jahre, wenn sie aber zu Weingärten gepflanzet würden, durch die ersten 8 Jahre kein Zehend gegeben werden. Von den Aufbrüchen (135), wenn sie 10 Jahre öde gelegen, sollen die Aecker durch 3 Jahre, die

Pinthueben Huebweing.

Neubrüch Neugereuth

Aufbrüche.

Wein-

Weingärten aber durch 6 Jahre zehendfrey seyn. Wenn aus einem ganz freyen Grunde ein Neugereuth gemacht wird, so ist davon kein Zehend zu geben. 6) Die steyrische Zehendordnung ist hier ganz unterschieden. Deñ die Neubrüche, Prändte, Gereuthe waren vor Alters nur durch 3 Jahre zehendfrey. Da sich aber der Mißbrauch dieser Freyheit so weit erstreckte, daß viele Wälder ausgereutet und abgeödet, die Baufelder unbearbeitet blieben, und dadurch den Zehendherren ihr Genuß entgieng, so wurde befohlen, daß kein Neugereuth von Jahr zu Jahr gemacht werde, von den bestehenden aber die Bauern im 2ten Jahre, ihre Söhne aber, Gäste und Inleute, im ersten Jahre den Zehend reichen sollen. 7) Wenn einer, sagt ferners die steyrische Zehendordnung, einen Wald umhauen, und zum Getreidbau brauchen wolte, (die den Bergwerken gewidmete dürfen nicht umgehauen werden) so muß er den Zehend geben; doch solle es dem Eigenthümer frey seyn, auf einen solchen Grund einen mehrern Dienst zu schlagen, oder nach Abzug des Zehends die neunte Garbe zu nehmen.

wie in Steyermark.

Von umgehauen Wälderzehend.

143. 8) Der Sichelzehend, sagt die wienerische oder österreichische Zehendordnung, soll im Felde von den Zehendholden in Mandel

Abzähl. der Mändel vd. Garben.

del oder Garben gebracht, vom Zehendherrn abgezählet (139), ausgesteckt und gehoben, die Madten aber nach den 10ten Häufel genommen und nach Hause gebracht werden. Die Aussteckung des Zehends soll wenigstens binnen 3 Tagen geschehen; sonst kann der Zehendhold solchen durch Unpartheyische aussticken lassen, und seine Fechsung nach Hause bringen. Die steyrische Ordnung befiehlt, daß der Zehendhold 3 Tage mit der Heimführung warten, den Zehend 2 Tage hüten, und wenn der Zehendherr solchen nicht aussteckе, nicht mehr zu hüten schuldig seyn solle; nur allein die Gründe müssen verzäunt gelassen, und kein Vieh dahin getrieben werden. Im Mangel des Brodes kann der Bauer mit Vorwissen des Zehendherrn seine Fechsung nach Hause bringen. Von Ablösung des Sackbestandzehends, von der Fuhr von dem Felde zu dem Zehendherrn, siehe oben (139). Der Wohnzehend soll nach dem alten Gebrauche verbleiben. Der Weinzehend wird in Oesterreich mäschweis beschrieben, und darf vor der Ansage die Fechsung nicht heimgeführet werden. In Steyermark sind die Suebgründe, die in Weingärten verkehret, und mit Zinsmost belegt versteuert werden, wie auch die Bergrechte vom Zehende frey. Der Baumann kann dem Herrn zu Gefahr seine

Die Madten

Wohnzeh.

Weinzeh.

Bergrecht.

Bau=

Baugründe nicht öde oder zu Wiesen liegen lassen; thäte er es, so muß er die zehente Mahde dem Zehendherrn liegen lassen; die Brach- oder Rastfelder ausgenommen, wie auch jene Aecker, die ehe Wiesen gewesen, weil kein Heuzehend gegeben wird.

Strafe der Betrüger ohne Ansage einführenden.

144. Wenn ein Zehend von einem Jahre ausständig ist, und der Acker indessen an einen andern kömmt, so muß der Ausstand nicht von diesem, sondern von dem andern gefodert werden. Wenn der Zehend nicht recht angesagt wird, so muß 2facher Zehend gegeben werden. Wenn aber der Zehendherr aus Mißtrauen den Zehend im Stadel abzählete (w), und der Bauer gerecht befunden würde, so verliert der Zehendherr seinen Zehend. Jeder Zehendherr kann wegen des ausständigen, oder ohne Ansage heimgebrachten Zehends den zehendmässigen Grund, auch im Jahre hernach, nach vorhergehendem gütlichen Ersuchen, und in Ermanglung der Ansaat auch das betretene Vieh pfänden. Man sieht hieraus, wie die k. k. Verordnungen den päbstlichen Rechten in unsern Ländern eine andere Wendung gegeben haben.

(w) Der Mostzehend ist ausgenommen; denn er muß besichtiget werden. So kann auch der

Ze-

Zehendherr die ungleich gemachten Fässer visiren.

145. Daß die Altarsopfer ein Theil der pfarrlichen Renten gewesen sind, wird Niemand läugnen (x): theils nach dem uralten Gebrauche, und theils nach der Meinung der Opfernden. Diese Altarsopfer wurden hernach weitschichtiger für verschiedene Gattungen des Opfers genommen (140). Einigen Eingriffen der Geistlichkeit vorzubeugen, da solche unter dem Vorwande einer von den Ordinarien erhaltenen Erlaubniß sich die bei den Kirchen eingehenden Almosengelder zueignete, hat M. Theresia 1773 den 22sten May diese Eingriffe einzustellen befohlen. Eben so hat Joseph II. 1783 den 17ten Jul. nicht nur alle Opfer der Opferstöcke (y), sondern auch das Opfer unter den Aemtern und Messen den Geistlichen eingestellt. Auf nachfolgende Vorstellung des Pfarrers von Knitelfeld aus obenangeführten Gründen hat er doch das Altarsopfer (z) den 9ten Sept. den Pfarrern wieder zugestanden. Das mehrere von den Opfern habe ich schon oben (19) angeführt. Nur habe ich hier noch anzumerken, daß Joseph II. 1784 den 9ten Horn. (a) aus den Kirchen alle Opfer, Opfertafeln,

K. K. Verordnungen v. Altars- und andern Opfern.

Opfertafeln in Kirchen abgeschaft.

Holz-

Holzfüsse, Krücken, Säbeln, Panzer, Ketten ꝛc. nach und nach wegzuschaffen befohlen habe. Die Ursache Josephs war, weil solche Opferzeichen Zeugnisse meistens unerwiesener Wunderwerke wären. Da aber Joseph II. 1784 den 29sten April (b) statt der Opfertafeln erlaubte, grosse Tafeln an die Kirchthüren zu hängen, damit an solche die dankbaren Verehrer der Gnadenbilder ihre Namen, Jahre, und den Beisatz *ex voto* aufzeichnen könnten, so fürchte ich ebenfalls, daß 1) durch diese grossen Tafeln die Kirchen mehr als durch die Opfertafeln verunstaltet werden; 2) daß auch auf diese Tafeln Namen und Zeugnisse meistens unerwiesener Gutthaten möchten aufgezeichnet werden. Bis jetzt hat noch kein Pfarrer derlei Tafeln aufgehängt.

(x) Cap. 3. de his, quæ fiunt a Prælatis.
(y) Prot. Graz II. 79.
(z) Prot. Graz II. n. 97.
(a) Prot. Graz III. 20.
(b) Prot. Graz III. 55.

Ein

Ein und dreyßigster Titel.

Ziffer Titel von Regul. u. Uibergeh.

Von den Regulären, und die in andere Orden übergehen.

Zwey und dreyßigster Titel.

32ster Titel von Bekehr. der Verehl.

Von der Bekehrung der Verehlichten, wie solche können Geistliche werden?

Drey und dreyßigster Titel.

33ster Titel von Bekehr. d. Ungläub.

Von der Bekehrung der Ungläubigen.

Vier und dreyßigster Titel.

34ster Titel v. Gelübde und dessen Befreyung.

Vom Gelübde und der Befreyung von denselben.

Fünf und dreyßigster Titel.

35ster Titel v. Mönchen und regul. Korherren.

Von dem Stande der Mönche und regulirten Korherren.

§. 1.

§. 1.

Innhalt dieser Titeln.

Inh. d. Tit.

146. Ich verbinde diese 5 Titeln mit einander, weil sie von den Gelübden und Per-

sonen, die entweder als ehelose die Gelübde beschworen haben, oder erst nach geschlossenem Ehestande ablegen wollen, handeln. Alle Kristen sind entweder Layen oder Geistliche; und diese sind in Welt- und Ordensgeistliche abgetheilet. Die Weltgeistlichen werden erst durch die 5te Weihe zur Ehelosigkeit in der lateinischen Kirche angehalten, und die Ordensgeistlichen durch die Profession zu den 3 Gelübden der Armuth, Keuschheit und des Gehorsams. Ob Verehlichte auch nach vollbrachter (*consumatum*) Ehe mit beiderseitigem Konsense in das Kloster gehen, und die Gelübde ablegen können? und ob solche nach beschlossener (*ratum*), und noch nicht vollbrachter Ehe (*consumatum matrimonium*) ohne Einwilligung des Mittheiles Mönche werden können? ist eine Sache, welche der 32ste Titel durch 21 Kapiteln abhandelt, und von welcher weder die k. k. Verordnungen etwas melden, noch unsere aufgeklärten Zeiten viele Beispiele aufweisen.

Welt- und Ordensgeistl.

ob Eheleute in d. Kloster gehen könen

147. Von den Weltpriestern habe ich durch die ersten 12 Titeln dieses Bandes gehandelt. Der Ordensgeistlichen finde ich 5 Gattungen: die Mönche (c), die Korherren (d), die Ordensritter (e), die regulirten Priester (f), und die Mendikanten oder

5 Gattung. d. Ordensgeistlichen

Bet-

Bettelmönche (g). Alle Orden leben unter einer vom päbstlichen Stuhle gutgeheißenen Regel des H. Basilius, Augustins, Benedikts und Franzens. Die Jesuiten hatten nur ihre Konstituzionen. Nebst der Regel mußten vor Ablegung der 3 Gelübde alle ein Prüfjahr (Noviziat) aushalten (h), nach welchem die feyerliche Ablegung der Gelübde erfolgte.

4 Regeln

(c) Paul von Thebe hat sie eingesetzt, und der H. Anton vervollkommet. Diese waren Einsiedler; Pachomius hat der erste die Einsiedler zusammenleben gelehret. Der H. Benedikt hat im 6ten Jahrhunderte seinen berühmten Orden gestiftet, dessen Pflanze und Reformazion die Zisterzienser ꝛc. sind.

Mönche

(d) Die regulirten Korherren sind vom H. Augustin zu Hypon, vom Eusebius zu Vercell ꝛc. später vom Chrodegang herzuleiten. Die Prämonstratenser ꝛc. sind eine Reformazion dieses Ordens.

regul. Korherren

(e) Die berühmtesten Ordensritter die Tempelherren als die ersten in den Kreuzzügen sind im Konzilium zu Vienne 1312 aufgehoben worden. Ihre Güter haben in Deutschland meistens die deutschen Herren, nachdem sie Preußen verloren, erhalten. Die Spitäler des H. Johann werden Maltheser genannt, weil sie nach dem Verluste der Insel Rhodus vom Karl V. die Insel Maltha erhal-

Ordensritter

ten haben. Alle diese Ritter haben die 3 Gelübde und die Regel des H. Augustins.

reg. Priest. (f) Als: die Theatiner oder Kajetaner, Jesuiten und viele andere.

Bettelorden (g) Der Ursprung der Bettelmönche ist vom H. Dominikus, der den Predigerorden, und vom H. Franz, der die minderen Brüder einsetzte. In spateren Zeiten sind die Rekollekten oder Brüder der strengern Observanz, die Kapuziner, die mindesten Brüder ꝛc. noch vor ihnen und nach den mindern Brüdern die Karmeliten, Augustinereremiten ꝛc.

(h) Conc. Trid. sess. 25. cap. 15. de reg.

Professions Gültigkeit

148. Damit die Profession gültig sey, so muß jener, der sie ablegt, 1) dazu fähig, 2) frey seyn (i), 3) muß solche aus eigenem Willen (k), 4) in einer von Rom gutgeheißenen Religion, 5) im gehörigen Alter (§. 2.), 6) mit Ablegung der Ordensgelübde geschehen. Diese Gültigkeit kann nur in den ersten 5 Jahren (l) bestritten werden. Nebst den Ordensgelübden wird in den alten Orden des H. Basilius, Benedikts und der regul. Korherren auch die Beständigkeit des Ortes nach der Art der alten Kirche angelobet; jedoch ist erlaubt, mit angesuchter Erlaubniß des Obern von einem leichtern in einen strengern Orden zu übergehen (m), und so können die minderen Brüder nur in den Karthäu-

wie solche bestritt. werden kann

Uiberg. in einen and. Orden

ser-

ferorden übersiedeln (n). Die Flüchtlinge der Ordensleute werden zwar Apostaten (Abtrün- nige) genannt; jedoch unterliegen sie derselben Strafe ders. Strafen nicht, sondern müssen aufgehoben, gut verwahret, und nach den Ordenssatzungen gestraft werden. Die Obern sollen die Selbst- zurückkehrenden nicht mit Schärfe und Bit- terkeit, sondern liebreich wie ein guter Hirt behandeln (o). Sie sind auch nicht befugt, diejenigen zu strafen, welche wider ihr ge- hässiges Verfahren an die Bischöfe oder den Landesfürsten appelliren: indem sie aus dem Naturrechte schuldig sind, sich wider unge- rechte Gewalt zu schützen. Die Verstossung der unverbesserlichen Mönche und derselben Einkerkerung findet bei unsern Zeiten nicht statt (p).

Apostaten

Appellazion derselben

Kerker

(i) Cap. 15. de regul. c. 1. de his, quæ vi.
(k) C. 14. de regul. junct. can. 3. XX. q. 1.
(l) Trid. sess. 25. c. 19. de regul.
(m) C. 10. 18. de regul.
(n) Trid. cit.
(o) Org. can. 2. 1. q. 7.
(p) Riegger jurispr. eccles. III. 467.

149. Ein Gelübd, allgemein genommen, ist ein vorsetzliches, freywilliges, Gott gemachtes Versprechen von einem bessern Gut. Das feyerliche geschieht nach Vorschrift der Kirche

Gelübd

das feyerl.

und der vorgeschriebenen Förmlichkeiten (*solemne*), wie die 3 Ordensgelübde (q).

das einfache Ver-bindlichkeit

Das Einfache (*simplex*) ohne selben. Beide verbinden im Gewissen, und die Ordensgelübde, besonders der Armuth und des Gehorsams, werden nach Verschiedenheit der

blind. Geh.

Orden gehalten. Daß der blinde Gehorsam eine Bigotterie der alten Zeiten seye, kann in den alten (r) und in neueren Lehrern (s) eingesehen werden. Damit die Ordensgeistlichen weder durch Anmassung eines Eigen-

Armuth

thums wider die Armuth sündigen, noch durch die Armuth Andern mit Betteleyen überlästig seyen, so müssen sie von ihren Klöstern mit den Nothdürften versehen werden (§. 2.). Die

Aufhebung d. Verbindlichkeit der Gelübde

Verbindlichkeit der Gelübde hört auf: 1) durch die Entkräftung derselben. So kann der Ehemann die Gelübde seiner Gattinn, der Vater, Obere und Landesfürst seiner Kinder, Untergebenen und Unterthanen (t) aufheben, wenn solche dem Staats-gemeinen- oder Hauswesen schädlich sind; 2) wann der Gegenstand oder Stof des Gelübdes unmöglich wird (u); 3) da dessen Ursache aufhöret (w); 4) wenn solches von dem Obern in ein anders Werk umgestaltet, oder 5) gar aufgelöst und dispensirt wird. Daß der Pabst eigentlich (noch weniger also der Bischof) in

den Klostergelübden nicht dispensiren könne, habe ich im ersten Bande 3. Tit. §. 7. erwiesen. Die sonderliche Meinung des Dr. Neupauer, daß die Ordensgelübde ein rundes Viereck ꝛc. seyen, habe ich in einer kleinen Pieze widerlegt.

(q) Cap. un. h. t. in 6.
(r) Can. 57. II. q. VII.
(s) Van Espen cap. 4. tit. XXVI. cap. 1. S. Bern. tract. de præceptis & dispens. c. 10.
(t) Humer. c. XXX. 14. c. XXXII. q. 2. c. 4. 10. de renunt.
(u) L. 140. §. 2. Digest. de V. O.
(w) C. 60. de appellat.

§. 2.
K. K. Verordnungen.

§. 2. K. K. Verordnungen

150. Von den Klostersachen zeiget sich eine grosse Anzahl der k. k. alten und neuen Verordnungen, deren schon sehr viele (x) anderorts angeführt worden sind. So sehr M. Theresia besorgt wor, die Klöster aufrecht zu erhalten, eben so sehr war sie auch bedacht, solche nicht zu sehr anwachsen zu lassen. Daher befahl sie 1767 den 27. März (y), 1) daß bei den in Schulden oder andern Verfall gekommenen Klöstern keiner

v. d. Klöst.

derf. Aufnahm und Anzahl

ohne landesfürstlichen Konsens aufgenommen werden soll; 2) daß in andern stabilirten Klöstern nicht mehrere aufgenommen werden sollen, als so viele vom 9ten May 1766 gestorben, oder nach dem Attestate eines Medikus untauglich geworden sind; 3) daß bei den instabilen Klöstern nur auf den Abgang der ganzen Provinz vom obengesetzten Dato gesehen werden soll. Um dem Umsturze von Frauenklöstern wegen übler Wirthschaft vorzubeugen, befahl M. Theresia ferners 1773 den 31sten Okt. (z), daß solche weder ein Aktivkapital aufkünden, noch ein derlei Passiv ohne landesfürstliche Erlaubniß aufnehmen, noch eine Kandidatinn einkleiden können sollen.

(x) Als: von Feldkaplänen, Pfarren, Wahlen der Obern, Exemptzionen, Testament machen oder einen Zeugen abgeben, Legaten, Messen ꝛc.

(y) Prot. Wien I. 1.

(z) Ebendas. n. 69.

sollen mit aller Nothd. versehen seyn

151. Damit die Ordensgeistlichen ohne Sorge der zeitlichen Güter Gott gebührend dienen sollten, so haben unsere frommen Landesfürsten viele Sachen verboten, viele aber anbefohlen; und zwar, um allen Betteleyen und Beschwernissen der Bürger, Bauern ꝛc.

vor-

vorzubeugen, befahl unsere Höchstselige Monarchinn 1772 den 20sten März (a) allen Ordensobern: 1) daß sie ihren Geistlichen beiderley Geschlechts die Kost, Kleidung und Wäsche einschaffen; 2) daß solche den langen Aufenthalt außer dem Kloster nicht erlauben, und sie im Kloster gebührend unterhalten (b); 3) um das Amortisazionsgesetz nicht zu übertreten, befehlen Ihre Majestät, daß alle Kontrakte, welche die Geistlichen mit den Weltlichen wegen dieser Versorgung in Kleidung, Trank, Wohnung, in Realitäten und Kapitalien machen, null und nichtig seyn (c); 4) damit die Oberen sowohl als die Untergebenen mit der Unwissenheit der k. k. Verordnungen in publico-ecclesiasticis sich nicht entschuldigen mögen, so machte Joseph II. 1782 den 9ten Jul. (d) die Verordnung, daß diese Gesetze in Klöstern und Stiftern dem Konvente publizirt, in ein Protokoll eingetragen, und dem Kreishauptmanne bei erfolgender Visitazion vorgezeigt werden sollen; 5) daß die Ordensoberen nicht nur die anstössigen Stellen in ihren Konstituzionen verkleistern (e), sondern auch ihre Direktorien der Zensur überschicken (f); 6) daß solche als Feldkapläne dienen, und auch sonst dem Militär im Abgange der Pfarrer die geistlichen

sollen nicht lang außer dem Kloster bleiben

Kontr. mit den Layen wegen dem Unterhalt

polit. eccl. den Klöstern publiziren

anstössige Stell. verkl.

Dir. Zensur

Krankenspitäler

Dienste verrichten (g), und die Krankenspitäler besorgen sollen.

(a) Prot. Graz I. 45.
(b) Prot. Graz I. 16. 45.
(c) Prot. Graz I. 47.
(d) Ebend. I. 94.
(e) Ebend. 97.
(f) Prot. Graz I. 85.
(g) Prot. Graz I. 31.

Kerker der Geistl. abgeschaft wie auch die Leibsstrafen

152. Da sich in ältern Zeiten die monarchischen Ordensoberen des Kerkerrechtes, der Tortur, und wohl gar vielleicht der heimlichen Hinrichtung über ihre strafmässigen Geistlichen anmaßten, so hat M. Theresia aus billiger Menschenliebe 1771 den 7ten Sept. (h) verordnet: daß künftighin 1) kein Ordensoberer bei Vermeidung der schwersten Ungnade und Strafen, auch bei Vermeidung der Verbannung des ganzen Ordens aus den Erbländern, und Niederreißung des Hauses sich unterfangen soll, mit Gefängniß oder andern Leibsstrafen gegen seine Untergebene zu verfahren, noch auch einiger Zivil- oder Kriminalverfahrung sich anzumassen; 2) daß solche Strafkerker alsogleich aufgehoben, und hierüber die Untersuchung von den weltlichen Kommissären oder Bischöfen als kaiserlichen Delegaten vorgenommen

men werden sollen; 3) daß die übertretenden und strafmässigen Geistlichen in eine andere saubere Klosterzelle, welche mit eisernen Fenstergittern (i), guten Thüren, und festen Schlössern versehen werden kann, eingesperrt, die Bußfasten nur alternativis diebus auferlegt, und die Speisen so vorsichtig sollen gegeben werden, daß unter Dafürhaftung des Obern die Gesundheit nicht beschädiget werde; 4) Ordensleute, die ein crimen atrocius, so der ewigen Gefängniß oder des Todes würdig wäre, begangen haben, sollen alsogleich den Ordinarien übergeben werden. Damit aber die Obern ihren Verfolgungsgeist nicht mit dem Deckmantel des Wahnsinnes beschönen, und einen armen Geistlichen nicht als einen Wahnsinnigen einkerkern könnten, so befahl Joseph II. 1783 den 3ten May (k), daß alle wahnwitzigen und blödsinnigen Geistlichen in das nächste Kloster der barmherzigen Brüder gebracht werden sollen. Ein Gleiches befahl Joseph II. den 8ten April 1783 (l) von den wahren blödsinnigen Geistlichen; doch daß der Beitrag für solche von dem Kloster des Blödsinnigen, für die Mendikanten und k. k. Titulanten aber von dem Religionsfonde (m) per 150 fl. gereicht werden soll (n).

korrektes Zimmer

Bußfasten

wahnwitzig. Geistl. Versorgung

(h) Prot. Graz I. 8.
(i) Prot. Graz II. 68.
(k) Prot. Graz II. 39.
(l) Prot. Graz II. 52. 73.
(m) Prot. Graz II. 119.

Steckbr. der Geistlichen

(n) Da die Geistlichen keinen Zwang oder körperliche Bestrafung vornehmen können, so befahl M. Theresia 1772 den 5ten Dez. (Prot. Wien n. 63.), daß die Steckbriefe der Geistlichen vom Generale und den Klöstern von den Obern zwar angenommen, jedoch alsogleich der Landesstelle übergeben werden sollen, um das Gehörige vorzunehmen.

Visitaz. u. Korrekz. der Klöster

153. Von der Visitazion und Korrekzion der Klöster

Abseţung d. Obern

(welche nun in unsern Ländern bei aufgehobener Exempzion der Klöster den Bischöfen so wie die Klosterzucht ist eingeräumt (o) worden), und von der Abseţung der Ordensobern haben wir einige alte Verträge; als: des Kaisers Rudolph II. mit Passau 1592 den 6ten Nov. (p), in welchem beschlossen wird: 1) daß der Ordinarius die Prälaten und Konventen *in spiritualibus & iis, quæ ad monasticam regulam vel disciplinam, ac vitæ & morum honestatem pertinent*, so oft es nöthig ist, visitiren, reformiren und korrigiren könne; jedoch ohne Beschwerung der Klöster mit vielen

Un=

Unkosten; 2) wenn die Noth erheische, daß man *ad pœnas, sententias, censuras ecclesiasticas usque ad suspensionem & depositionem Prælati* kommen müsse, so soll der Herr Ordinarius solches ehe dem Landesfürsten vor der Exekuzion mit Erzählung der Ursachen und Verbrechen der Deposizion melden, damit der landesfürstliche Konsens und dessen Kommissärs dabei erscheinen, von dem Deponendo die Temporalien übernehmen, und solche modo administratorio einem Andern wie der Ordinarius die Spiritualia übergeben könne; 3) die Vorladung der Prälaten außer Land soll nur in causis gravibus & urgentibus, und mit Konsens des Landesfürsten geschehen, sonst sollen sie nur bei dem Offizial und Konsistorium erscheinen; 4) die Visitazion der Frauenklöster betreffend, soll der Herr Ordinarius in casu necessitatis den landesfürstlichen Kommissären zu jedem Akte die schriftliche Erlaubniß geben, *intra septa sine periculo censurarum* einzugehen; und soll der Landesfürst zu solchen Akten eine geistliche und weltliche qualifizirte Person ernennen, denen auch der Ordinarius seine Kommissärs zuordnen kann. Eine gleiche Visitazion ist dem *Commissario generali* des Zisterzienserordens 1595 den 5ten Dez. (q)

Vorlad. der Prälaten

Visitaz. der Frauenkl.

des Zisterzienserord.

er=

erlaubt worden, diese Ordensklöster *per vicarium generalem* den Prälaten zu Zwetl zu visitiren. Im Jahre 1654 den 17ten Jul. (r) verbot Ferdinand III. diese Visitazion, weil der P. generalis solche in Böheim und im Lande ob der Enns ohne Vorwissen und Bewilligung Sr. Maj. vorgenommen hatte.

(o) Prot. Graz I. 16. 55.
(p) Riegger jur. eccl. austr. II. 267. &c.
(q) Riegger cit. II. 559.
(r) Ibid. f. 560. &c.

Klosterstud. Verbesser. 154. Um die verdorbenen, nach dem scotistisch- und thomistzankenden Klostergeschmacke eingerichteten Studien in den Klöstern zu verbessern, und recht herzustellen, hat schon M. Theresia 1770 den 13ten Okt. (s) befohlen, daß solche nach der Grundlehre und den Lehrbüchern der Universität zu Wien sollen eingerichtet, und 1771 im November damit solle angefangen werden. 1775 den 29sten Jul. wurde verordnet, daß die Klöster nur in Hauptstädten ein Generalstudium halten, und ihre Geistliche dahin schicken sollen. Die Klosterstudien zu befördern, erlaubte 1778 den 28sten März (t) M. Theresia gnädigst: 1) daß zu den durch Konkurs zu verleihenden theo-

theologischen Lehrkanzeln Ordensgeistliche gelangen, und die Doktorswürde erhalten könnten; 2) daß solche, ob sie schon nicht Doktorn oder Magister wären, doch die philosophischen und theologischen Lehrkanzeln sollen überkommen können, wenn sie in der Prüfung bestünden; 3) daß die mit dem theologischen Doktorat bekleideten Ordensgeistlichen præstitis præstandis ad facultatem könnten angenommen werden; und damit keine Parteylichkeit in votis & suffragiis entstehe, so erlaubte M. Theresia, 4) daß solche Ordensgeistliche das jus voti & suffragii in der Universität *curiatim*, nicht *viritim* (u) haben sollen; 5) daß jene Ordensgeistliche, die schon ehe als Doctores Theologiæ in der Fakultät angestellt sind, ihr votum & suffragium *viritim* wie vorher beibehalten sollen. 1778 den 3ten Okt. (w) wurde den Ordensgeistlichen in allen Klöstern das *jus canonicum* des Dr. Rieggers vorgeschlagen, also zwar, daß auch in Klöstern, wo kein Studium vorhanden ist, 2 Exemplare eingeschafft werden sollen.

(s) Prot. Graz I. 2.
(t) Prot. Graz I. Nachtr. 19.
(u) Das ist: nach Anzahl der verschiedenen Klosterorden; hiemit, daß alle vota aus einem

Or-

Orden zusammen nur ein votum ausmachen sollten.

(w) Prot. Graz I. 43.

155. Nach dem im Jahre 1777 den 30sten August erlassenen Dekrete M. Theresiä sollten alle junge Ordensgeistliche in die Vorlesungen der orientalischen Sprachen geschicket werden. Da aber dieses nicht befolget wurde, so betrieb solches Joseph II. 1782 den 14ten Hornung (x) mehrmal, und 1783 den 24sten April (y) befahl er: 1) Daß alle Klosterschulen mit dem 1sten November gesperret, 2) die Ordensgeistlichen in Lycäen und Universitäten geschickt, von den Orden verköstet, 3) keiner in ein Kloster solle aufgenommen werden, der nicht ehe in einem Generalseminarium die theologischen Studien und das praktische Schuljahr vollendet habe; jedoch sollen die schon zurückgelegte theologische Studienjahre von dem Aufenthalte im Seminarium abgerechnet werden. Im Dezember 1783 erfolgte eine neue Verordnung (z), daß alle junge Religiosen, die ihre philosoph. und theologische Studien noch nicht absolviret haben, in die öffentlichen Schulen sollen geschicket werden; und, damit sie mit mehrerer Verwendung den Studien obliegen, so hat solche Joseph II. 1784 den 22ten May (a) von allen Handarbei-

Klosterschulen gesperrt

Novizi. welche aufzunehmen

Relig. sollen in öffentl. Schul. stud.

arbeiten und Kor außer den Sonn- und Feyertägen befreyet.

(x) Pr. Gr. II. pers. 3.
(y) Pr. Gr. II. 55.
(z) Pr. Gr. III. 11.
(a) Pr. Gr. III. 65.

156. Von dem Novizíat und Profession der Ordensgeistlichen sind viele wichtige Verordnungen vorhanden, besonders nachdem M. Theresia die Ordensprofession auf das komplete 24ste Jahr des Alters hinausgesetzet, und die dotem der Kandidaten per 1500 fl. bestimmt hatte. Diese Verordnungen sind: 1) Daß keiner vor vollendetem Gymnasialkurse der humaniorum, und ohne Attestat der Präfekten (b) solle können in einen geistlichen Orden aufgenommen werden. 2) Obschon M. Theresia wegen Eintritt in das Noviziat keine Zeit bestimmte, befahl sie doch (c) 1770 den 17ten Oktober, daß von keinem aus dem Noviziat Getretenen etwas für die Kost, Kleidung oder alio titulo soll abgefodert werden. 3) Soll kein Noviz bei schwerester Verantwortung der Obern ehe vom Kloster entlassen werden, als bis die Anzeige an dessen Aeltern, Verwandte, oder Vormünder geschehen, und von selben ein Rückschreiben erfolgt ist. Wenn aber

k. k. Verordnung. v. Noviziat

dieſe nicht antworteten, ſo ſoll der Rekurs an die Herrſchaft oder Magiſtratum loci, ſodann an die Landesſtelle (d) geſchehen. 4) Verbot M. Thereſia den Kandidaten und Novizen, daß ſolche über die 1500 fl. erlaubte dotem etwas zu frommen Legaten (e) vermachen, und alle Teſtamenten und Vermächtniſſe der Novizen ſollen die Oberen dem Gubernium zur Einſicht überſchicken. 5) Wurden alle dieſe Legaten und Vermächtniſſe als null und nichtig erkläret (f). 6) Verbot endlich Joſeph II. den 17ten July 1782 (g), daß die Novizen vor der Profeſſion keine vota temporanea conditionata ablegen, oder in andere Klöſter ſollen überſchicket werden.

(b) Prot. Gr. I. 50. J. 1780. den 28ten May.
(c) Prot. Gr. I. 3.
(d) Prot. Gr. I. 60.
(e) Prot. Gr. I. 48.
(f) Prot. Gr. I. 53.
(g) Prot. Gr. II. 101.

k. k. Verordn. v. d. Profeſſion

157. Da die Ordensgelübde ein unauflösliches Band ſind, deren Schwierigkeiten eine noch faſt unmündige Beurtheilungskraft nicht genug einſehen, nach erlangter Stärke der Vernunft aber derſelben Joch nicht mehr abwerfen kann, ſo hat M. Thereſia 1770 den 17ten Oktober (h) eine heilſame Verordnung

er=

ergehen lassen, vermög welcher vor erreichtem vollen 24ten Jahre des Alters kein österreichischer Unterthan beydes Geschlechtes die Ordensgelübde soll ablegen können. Im Uibertretungsfalle soll das erstemal ein güterfähiges Ordenshaus 3000 fl. erlegen, ein Mendikantenkloster die nächste Sammlung verlieren. Das zweytemal muß der übertretende Superior das Kloster räumen, das Ordenshaus aber nach Schwere des Verbrechens aufgehoben werden. Das vor 24 Jahren Profeß machende Subjekt soll als pur weltlich angesehen, und mit allem dem, was etwann dem Kloster ist gegeben worden, zurückgestellet werden.

(h) Prot. Graz I. 3.

Dos der Klöster per 1500 fl.

158. Indem aber ferners dem Staate schädlich ist, wenn unsterbliche Gesellschaften, Stifter, Klöster (i), unbewegliche Güter uneingeschränkt, oder viele bewegliche Güter erhalten, so hat nebst dem erneuerten Amortisazionsgesetz M. Theresia auch 1771. den 20sten Aug. und 18ten Septemb. (k) in vim pragmaticæ sanctionis nach der Verordnung Herzogs Alberts 1340 quoad acquisitionem bonorum mobilium bestimmet, daß die Kandidaten beydes Geschlechtes nicht mehr, dann 1500 fl. und nur in bonis

mobilibus in das Kloster bringen können, und daß unter dieses quantum auch alle Ausstaffirung und Kösten sollen gerechnet werden. Ein vitalitium höchstens von 200 fl. soll doch darneben dem Professen können gelassen, dessen Kapital aber in fundis publicis angeleget werden, und das vitalitium soll mit dem Tode aufhören. 1781 den 11ten Okt. (l) erklärte Joseph II. daß diese dos der 1500 fl. erbsteuerfrey seyn soll. Das übrige ist schon im 25. 26. 27. und 29sten Titel gemeldet worden.

(i) Sind denn nur Klöster und Stifter manus mortuæ? warum nicht auch grosse Familien, deren ansehnliche Güter stets um eine Axe durch Fideikommiße sich drehen?

(k) Prot. Gr. I. 5. 18.

(l) Prot. Gr. I. 65.

ob mit Aufhebung der Klöster auch die Gelübde gehob. seyn?

159. Ich habe schon oben (149) von Entkräftung der Gelübde etwas gemeldet. Hier kann die Frage gestellet werden, ob durch Aufhebung der Klöster auch die förmlichen Gelübde der dissolvirten Geistlichen getilget seyen? Da man die Macht, von feyerlichen Gelübden im engen Verstande zu dispensiren, sogar dem Pabste nicht zugesteht, so will ich die quæstionem juris: ob es der Kaiser thun könne? gar

nicht

nicht berühren, sondern nur bei der quæstione facti beharren: ob der Kaiser die Gelübde habe tilgen wollen? Daß der Kaiser Joseph dieses nicht gethan, noch habe thun wollen, erweiset dessen Verordnung (m) 1782 den 25ten Jan. da er jene Ordensgeistliche beydes Geschlechtes, welche solche Dispensazion verlangen, an ihre *ordinarios* und Bischöfe anweiset. Daß die Worte des Kaisers: um bei diesen die Dispensazion zu erwirken, nicht zu verstehen seyen, als ob der Bischof selbst dispensiren solle, bezeuget eine neuere Resoluzion Josephs II. von 1785 den 20ten May (n) in welcher der Kaiser sich also erkläret: Wenn ein ehemaliger Religios durch ein päbstliches Dekret ordentlich als ein Weltpriester ist säkularisiret worden, so kann derselbe sodenn gleich einem Weltpriester zwar kein Testament machen (eines Weltlichen) dennoch aber in schon schriftlich gemachten Testamenten ein gültiger Zeug seyn. Nicht also erkennt Joseph einen dissolvirten Religiosen für einen Weltpriester durch Aufhebung des Klosters, weder durch bischöfliche Dispensazion, sondern fodert zu seiner Säkularisazion ein päbstliches Dekret. So können also mit Josephs Willen weder die Exnonnen heurathen, noch die Exreligiosen

testiren, ohne dazu von dem Pabste ein Dekret zu erhalten. Darum erklärte Joseph II. auch 1784 den 4ten Nov. (o), daß von denen mit Kurazien versehenen Exreligiosen, die keine *facultatem testandi* erhalten, und als Weltpriester nicht erkläret sind, ein Drittel ihrer Verlassenschaft ihren Kirchen zufallen solle. Jedoch scheint Joseph II. ihnen das jus testandi aus andern Dekreten (95) pro foro civili zuzugestehen.

(m) Prot. Graz I. 78.
(n) Prot. Graz IV. 66.
(o) Prot. Graz III. 121.

Aufhebung der Klöster in Oesterr.

160. Die Aufhebung so vieler Klöster in den österreichischen Staaten ist eine der merkwürdigsten Epochen unserer Zeiten. Da es dem Staate schädlich ist, wenn so viele die Ordensgelübde ablegen, daß der Mönchenstand zu den übrigen Ständen sein Ebenma ß verliert: und wenn unsterbliche Gesellschaften unbewegliche Güter und viele Reichthümer besitzen, so mußten unsere Landesfürsten besorgt seyn, viele dem Staate nicht gedeihliche Klöster aufzuheben, und durch derselben Güter und Anzahl mehrere Pfarreyen und Seelsorger herzustellen. M. Theresia machte den Anfang nach einigen ältern Beispielen (p)

der

der österreichischen Regenten, und befahl 1776 den 15ten Jun. (q), daß Niemand mehr in den 3ten Orden aufgenommen werden, und solcher von beidem Geschlechte gänzlich aufgehoben seyn soll. Joseph II. befahl 1782 den 24sten Febr. (r), daß alle Eremiten, Waldbrüder und 3ten Ordensschwestern ihre Ordenskleider ablegen sollen. Von denen im seraphischen Orden lebenden, und den Religiosen quoad suffragia gleichgehaltenen Terziarien hat Joseph II. den 29sten Jän. 1783 (s) verordnet, daß solche in Klöstern absterben, sodann keiner mehr aufgenommen werden solle.

3ter Orden aufgehoben

wie auch Eremiten u. Waldbrüder

Terziarien

(p) Also wurden zu Millstadt, Oberburg, Geyrach und Pletriach die Klöster aufgehoben, und zu andern frommen Stiftungen vom K. Friedrich dem Friedsamen und andern Herzogen verwendet.

(q) Prot. Graz I. 35.

(r) Prot. Graz I. 81.

(s) Prot. Graz II. 26.

161. Daß unser Kaiser nicht aus eigenem Interesse, sondern nur, mehrere nöthige Pfarreyen zu errichten, alle Eremitenorden, die sich zur Seelsorge nicht gebrauchen ließen, und andere überzählige Klöster aufgehoben habe, erkläret er selbst 1782 den 28sten Hornu. (t),

Ursachen d. Aufhebung

und giebt allen Unterthanen die Versicherung, daß er nicht das mindeste von diesem geistlichen Vermögen zum weltlichen Gebrauche verwenden, und solches ganz zur Errichtung einer Religions = und Pfarrkasse widmen wolle, aus welcher derzeit den dissolvirten Individuen die ausgemessenen Pensionen bezahlt, und der Uiberfluß, und nach gänzlichem Absterben der Pensionisten die ganzen Einkünfte zur Beförderung der Religion und Seelsorge verwendet werden sollen. Den 23sten Dez. gedachten Jahrs erfolgte (u) ein Formular, nach welchem das Vermögen der aufgehobenen Stifter eingelegt werden soll. 1783 den 26sten April (w) wurden unter andern Grundsätzen der neuen Pfarreinrichtung folgende Punkte bestimmet: 1) daß, wenn mehrere Pfarren bestehen, und mit proporzionirter Anzahl der Geistlichen besetzt sind, man die übrigen Klöster und Nebenkirchen entbehren, und ihr Beibehalten nur auf außerordentliche Fälle beschränken (x), und nach solchen abmessen solle; 2) daß zu neuen Pfarren ohne Unterschied Mönchs = und andere Kirchen gewählet, und zu deren Aushilf noch ein oder anderes Kloster bleiben könne; 3) in Mönchsklöstern sind Weltpriester als Pfarrer anzustellen, welche die Wohnung im Kloster haben, in die

Religionsf. Pfarrkasse

Punkte für neue Pfarr.

klö=

klösterliche Verfassung aber sich nicht einmengen sollen: für Kapläne sollen die geprüften Ordensgeistlichen genommen werden; 4) wenn sich die als Kapläne ausgesetzten Mönche unruhig betrügen (y), so sollen sie zur Besserung in ihr Kloster zurückgeschickt werden; 5) in verbleibenden Klöstern und Stiftern soll der festgesetzte Numerus gehalten, und sobald einer abgeht, ein anderer aufgenommen werden; jedoch gehören zu dieser Zahl die Emeritirten und Unbrauchbaren nicht (z).

(t) Prot. Graz II. 4.
(u) Prot. Graz II. 13.
(w) Prot. Graz II. 56.
(x) Prot. Graz II. 115.
(y) Prot. Graz III. 99.
(z) Prot. Graz II. 115.

Pensionen d. dissolvirten Geistlichen!

162. Wegen der Pensionen der aufgehobenen Klöster befahl Joseph II. 1784 den 3ten April (a), daß im Zweifel, ob das Vermögen zureiche, einem jeden 300 fl. geben zu können, solche Geistliche nur blos die Exjesuitenpension per 16 fl. monatlich zu heben haben sollen: und daß die noch bestehenden Klöster, da alle geistlichen Güter zum Religionsfonde gehören, und nicht mehr *manus mortuæ* sind, eine Realität gegen Uiberkom-

geistl. Güt. hören auf man. mort. zu seyn

mung der andern ungehindert erhalten können sollen (b). Daß aber das sämtliche geistliche und Kirchenvermögen zu allen Zeiten nach dem wahren Geiste der Kirche ein zum Gottesdienste, zur Seelsorge und für Arme bestimmtes Patrimonium sey, und die geistlichen Individuen und Gemeinden nur den Nutzgenuß für derselben standesmässigen Unterhalt (84. 85) haben, dem Landesfürsten hingegen als supremo ecclesiæ tutori & canonum vindici die Obsorge darüber zustehe, hat Joseph II. 1782 den 5ten Okt. (c) aus uralten Beispielen seiner Vorfahrer (d) erwiesen. Man kann hievon die Verordnung Karls VI. bei Riegger (e) ersehen. Die Anzahl der zu verbleibenden Klöster, Stifter, und der neu errichteten Kurazien hat für Steyermark Joseph II. 2785 den 30sten Jun. (f) bestimmet. Das Uibrige ist im 29sten Titel gesagt worden.

(a) Prot. Graz III. 44.
(b) Prot. Graz III. 89. IV. 19.
(c) Prot. Graz I. 115.
(d) Als: Kaiser Ferdinand dd. 14. April 1545 und 31. Okt. 1552, Maximilian dd. 22. Dez. 1567, dd. 1. Jul. 1568. und 20. Jun. 1575. und Leopold unterm 2. Jän. 1681.

(e)

(e) Jur. eccl. austr. II. 563.
(f) Prot. Graz IV. 85.

163. Die k. k. Resoluzionen, welche hauptsächlich die Mendikanten betreffen, sind folgende: 1) hat M. Theresia auf Einbericht, daß die exempten geistlichen Orden durch ihre Affiliazionen (Filianzbriefe) an fremde auswärtige Ordenshäuser das Vermögen der einheimischen Ordensmänner transferiren, den 31sten Aug. 1771 (g) befohlen, daß außer den Affiliazionen quoad preces & suffragia alle anderen samt der Uibertragung des Vermögens außer Land eingestellt seyn sollen; 2) daß kein Geld in natura oder durch Wechsel von den Ordensgeistlichen in fremden Ländern angelegt, verschicket, oder an die außer Land wohnenden Generale (h) unter was immer für einem Vorwande bei dessen Konfiszirung und andern schweren Strafen übermacht werden soll: auch die Weltlichen, die solche Gelder übermachen, sollen mit empfindlichen Geld- und Leibsstrafen angesehen werden. Dieser Geldwechsel wird 1772 den 20sten März (i) neuerdings verboten. 1773 den 13ten Febr. (k) mußten alle mendikantischen Provinzen ihre Einkünfte qua talis ohne das Individualvermögen einlegen. 4)

k. k. Resol. v. Mendik.

v. Affiliaz.

Geld außer Land nicht zu bringen

Geldwechsel verboten

Wur-

Provinzkassen aufgeh.

Wurden 1775 den 1sten April (l) alle Provinzkassen aufgehoben, von einem Kloster in das andere, außer dem Falle des sonstigen Umsturzes des Klosters, und mit voriger Anzeige bei der Stiftungskommission oder politischen Landesstelle, verboten, den Provinzialen und Visitatoren nur ein geringer Reisebeitrag zugestanden, und endlich befohlen, daß die Aktiv- und Passivschulden zur Provinzkasse einverständlich mit den Obern abgeglichen werden sollen, sodann der Klosterobere für die Wirthschaft und vom Vermögen Rechenschaft zu legen habe. Den 2ten May 1775 verbot M. Theresia (m), daß ein Kloster oder Religios auf Zinsen und Nutzungen der einem Dritten gehörigen Gelder nicht quittiren, sondern die wahren Eigenthümer dieser Quittungen bei Strafe des Dupli der Quittungsbeiträge ad causam pauperum ausstellen sollen. Den 12ten Jul. erstgenannten Jahrs (n) wurde befohlen, daß die Provinzkassen berichtiget, und unter die Klöster vertheilt werden sollen, wie das Formular von 1775 den 25sten Nov. ausweiset (o).

unt. die Kl. getheilt

(g) Prot. Graz I. 5.
(h) Prot. Graz I. 10.
(i) Prot. Graz I. 16.

(k)

(k) Prot. Wien I. 65.
(l) Prot. Graz I. 27.
(m) Prot. Graz I. 28.
(n) Prot. Wien I. 83.
(n) Ibid. n. 86.

nexus pass. mit dem Generale und den ausl. Kl. aufgeh.

164. Im Jahre 1781 den 4ten März hob Joseph II. allen nexum passivum der österreichischen Klöster mit dem Generale und den ausländischen Klöstern auf (p), wie ich schon im ersten Bande gezeigt habe; nur quoad preces & suffragia ließ er solchen bestehen. Und so sind 1785 den 9ten Jän. die 9 in Steyermark (q), Kärnten und Krain bestehenden Franziskanerklöster von der niederösterreichischen Provinz getrennet, und in eine eigene zusammengeschmolzen worden. 1782 den 15ten Jun. (r) befahl Joseph II., daß die in den Generalkonstituzionen der Franziskaner und Kapuziner anstössigen Stellen wegen des Gehorsams des P. Generals verkleistert werden sollen. 1783 den 4ten April schrieb der Kaiser einige Regeln vor, nach welchen in Absönderung der Provinzen der Mendikanten vorgegangen werden soll. Es mußten auch alle Klosterobern im Namen der Ordenshäuser dem nexui passivo absagen (s). Den 3ten Jun. wurde befohlen (t), daß jede neue Mendikantenpro-

Franziskan. neue steyr. Provinz

Absönd. der Provinzen

vinz

jede soll in einer Prov. seyn

vinz sich in eine Diözes wegen aufgehobener Exempzion beschränken solle. Den 1sten Jul. ergieng ein neuer Befehl (u), daß die schon

Student ob in Seminar.

eingekleideten Kapuziner und andere Bettelmönche außer den Seminarien, um ihre Studien zu absolviren, zu unterbringen seyen; als: zu Graz im Kapuzinerkloster an der Stiege, und die da wohnenden emeritirten alten Kapuziner sollen in das Kloster im Graben übersiedeln, und ihre Buchdruckerey und Tuchfabrik in ein anderes Kloster oder Ort übertragen werden. 1783 den 9ten Okt. (w) erklärte sich Joseph II., daß, sobald die vollkommene Dotirung der Mendikanten

Zoll = und Postfreyheit Salz = und Holzallmos. aufgehoben

1 classis zu Stande kommen würde, derselben Zoll = und Postfreyheit, und das Holz = und Salzallmosen ganz aufzuhören habe. 1785 den 1sten Aug. hob Joseph (x) mehrmal

Mendikant. Wird. aufgehoben

alle Würden und Vorzüge der ehemaligen Magistrorum Theologiæ, Prädikatoren und Generaldefinitoren auf, und befahl, daß solche gleich andern gehalten, ihnen der Professionsrang angewiesen, und keine besondere Kost und Trank gereicht werden soll; es sey denn, daß die Krankheit und das Alter ein solches foderten. Den 15ten Dez. 1785 wurde die Errichtung neuer Statuten verboten, und die

al=

alten, die der Landesstelle nicht vorgelegt würden, annullirt (y).

(p) Prot. Graz I. 55.
(q) Prot. Graz IV. 18.
(r) Prot. Graz I. 97.
(s) Prot. Graz II. 50.
(t) Prot. Graz II. 65.
(u) Ibid. n. 69.
(w) Prot. Graz II. 112.
(x) Prot. Graz IV. 94.
(y) Prot. Graz V. 3.

k.k. Verordnungen von Samlungen

165. Von den Sammlungen der ausländischen Geistlichen ist schon im ersten Bande 22sten Titel, und im zweyten Bande 29sten Titel Meldung geschehen. Hier ist die Rede nur von der Sammlung der innländischen Mendikanten. Es hatten sich wegen solcher langwierige Streitigkeiten zwischen den Mendikanten selbst erhoben, und ein Orden dem andern dieselbe abzustehlen gesucht. 1750 den 10ten Jän. erließ M. Theresia hievon eine Verordnung (z), daß jene Geistliche, welche vermög ihrer Statuten zur Sammlung nicht verbunden, noch durch allerhöchste Erlaubniß dazu befugt sind, das Land nicht absammeln sollen; jedoch gestattete M. Theresia die Samlung den Trinitariern in Prag, daß solche 2mal in den Pragerstädten, zur Fasten- und

Ad-

Adventszeit, auf dem Lande aber nur einmal sammeln durften. Da hernach die Mendikanten, welche nach erhobener Einsicht ihrer Stiftungen und anderer Zuflüsse in der Sammlung beschränkt, oder ihnen solche gar verboten worden ist, sich mit andern Klöstern einverstanden, und jenen Bezirk, der von der Sammlung befreyt wurde, andern Klöstern überließen, so hat M. Theresia 1779 den 24sten Jul. (a) diesen Unfug aufs schärfste verboten, und den Landesstellen darüber zu invigiliren befohlen. 1782 den 3ten Okt. (b) hat Joseph II. sich erklärt, daß die Sammlungen der innländischen Klöster von einem Erblande in das andere nicht verboten, und solche bis auf eine fernere neue Verordnung zugelassen werden sollen. Um aber allen Irrungen vorzubeugen, verlangte der Kaiser in eben diesem Jahre den 27sten Dez. (c), daß die Mendikanten erweisen sollen: 1) daß sie schon vorher die landesfürstliche Erlaubniß zu sammeln gehabt, 2) daß das Kloster ohne die Sammlung nicht leben könnte. Endlich im 1783sten Jahre den 24sten Okt. (d) hob Joseph alle Sammlungen der Mendikanten bis auf jene der barmherzigen Brüder vom 1sten Nov. auf. Da aber der Kaiser in diesem Dekrete sagt: Daß für jedem vorher

von der Sammlung lebenden Bettelmönchen, nach Maaß ihrer eigenen Fassionen, der jährliche Unterhalt bei dem Religionsfonde angewiesen wird, solches aber in Steyermark noch nicht befolgt worden ist, so machen diese Bettelherren ihre Karavanen noch imer fort.

(z) Riegger corp. jur. eccl. austr. I. 268.
(a) Prot. Graz I. 46. 51.
(b) Prot. Graz I. 109.
(c) Prot. Graz II. 17.
(d) Prot. Graz II. 115.

166. Die noch übrige k. k. Resoluzionen betreffen den Geldwechsel, (welchen die Ordensleute, benanntlich die Jesuiten einstens sehr stark betrieben) und die Schulden der Stifter und Klöster. Vom Wechsel habe ich oben (163) und an anderen Orten gehandelt; eben so von den Schulden der Klöster. 1782 den 10ten Sept. befahl Joseph II. (e) daß kein, einem geistlichen Individuo oder Gemeinde gehöriges Kapital ohne Konsens der wienerischen geistlichen Kommission aufgekündet, oder erhoben, und die Säkular- und Regulargeistlichkeit auch kein Kapital (f) ohne landesfürstliche Erlaubniß sollen aufnehmen können. Von der Kridahandlung der Klöster hat Karl VI. 1724 den 14. Nov.

Schuld. der Klöster

Kridahandlung

(g) ein Formular vorgeleget. Denn, da bei dem Kloster Pernegg keine freye, sondern nur gestiftete Güter vorhanden waren, so konnten die Schulden nicht anders, als durch Restringirung der Ausgaben und gute Wirtschaft getilget werden. Der Kaiser verordnete also: 1) Daß alle Perneggerische Kreditoren vorgefodert, ihnen der schlechte Stand des Klosters, und daß die gestifteten Güter nicht könnten alieniret werden, vorgestellet werde; folglich die Kreditoren zur Nachsicht der Interessen de præterito, & in futurum zu disponiren wären. 2) Dieses betraf die mit landesfürstlichem Konsense versehene Kreditoren. Die nicht also versehen wären, sollen erweisen, daß ihre Darlehen zu unmittelbarem Nutzen des Stiftes seyen verwendet worden, sonst wären auch diese zu einem Nachlaß in Kapital und Interesse zu bereden. 3) Der Prälat zu Pernegg soll die Wirthschaft dem Abten zu Geräs samt einem von den Kreditoren vorzuschlagenden, und in landesfürstliche Pflicht zu stehen kommenden Rentschreiber übergeben, welche vierteljährige Nachricht von der Wirthschaft, und jährliche Rechnung legen sollen. 4) Von den 12 Konventualen sollen 6 in andere gut dotirte Klöster verleget, indessen aber keiner aufgenomen

werden. Der Prälat soll den oneribus mit Lesung der Stiftmessen und anderen geistlichen Verrichtungen beistehen. Den Geistlichen wurden die Speisen an der Zahl restringiret, die Extraspeisen und in Festis I. classis, Fasching, Aderlaßzeiten und die Hospitalität bis zur Vermehrung der Einkünfte aufgehoben, die gemeinschaftliche Tafel eingeführet, einem Konventualen für Kost und Kleidung 200 fl. dem Prälaten samt seinem Bedienten 400 fl. ausgeworfen, und der Prälat soll auf Hart oder Trabenreith sich begeben. 5) Die Klosterbediente, Musizi, und die Beschlüsserin sollen abgeschaft, die Prozesse erörtert, die Klassifikazion der Kreditoren nach und nach prævia remissione respective capitalis & usurarum publizirt, die Kreditoren nach und nach befriedigt, und jährlich der Bericht nach Hof gegeben werden; 6) verspricht der Kaiser, dem Kloster mit einem Benefizium zu helfen. (S. 174.) Um alle Schulden von Klöstern abzuwenden, befahl Karl VI. 1729 den 19ten Jul. (h), daß nach den alten Verordnungen 1714 den 26sten Jän. kein Geld ohne landesfürstlichen Konsens aufgenommen, und nach der Verordnung 1715 den 21sten März kein grosses Gebäude

Gebäude d. Klöst. verboten

ohne Untersuchung und Ratifikazion der Regierung geführt werden soll.

(e) Prot. Graz I. 105.
(f) Prot. Graz II. 33.
(g) Riegger jur. eccl. austr. II. 250.
(h) Ibid. 566.

36ster Titel v. geistlichen Häusern.

Sechs und dreyßigster Titel.

Daß die geistlichen Häuser dem Bischofe unterstehen sollen.

37ster Titel v. d. Kapell. der Mönche.

Sieben und dreyßigster Titel.

Von den Kapellen der Mönche und anderer Ordensgeistlichen.

---

§. 1. Inh. d. Tit.

§. 1.

Innhalt dieser Titeln.

Klöster Beschaffenheit

167. Daß die Klöster, Stifter und andere geistliche Orte (i) nach den gemeinen Rechten dem Bischofe des Kirchensprengels unterworfen seyn sollen, und daß Joseph II. alle Befreyung und Exempzion derselben aufgehoben habe, ist im 1sten Bande 33sten Tit. bereits erwiesen worden. Der 36ste Titel

die-

dieses Bandes handelt: 1) von den Klöstern, welche ohne Wissen des Bischofs nicht erbauet werden sollen (k). Obschon durch den westphälischen Frieden (l) die Errichtung der Klöster nicht verboten wurde, so haben wir doch bei diesen Zeiten wenige Beispiele von solcher, aber viele von Aufhebung derselben.

Spit. arme Häuser ꝛc.

2) Von Spitälern (Armen- Waisen- Findel- und Siechen- (55) Häusern), deren Obsorge die Bischöfe nach dem Beispiele der ersten Kirche getragen, und Kaiser Justinian (m) ihnen bestättiget hatte. Diese geistlichen Versorgungshäuser suchten sich bei den finstern Zeiten, wie die Klöster, von Bischöfen zu befreyen; und so erfolgten viele Mißbräuche. Da aber dieselbe die allgemeinen Konzilien nicht tilgen konnten, so mußten sich die Landesfürsten in das Mittel legen; indem sie ohnehin die Obergewalt über diese Orte hatten, und sie nur Anfangs den Bischöfen überließen. Heut stehen alle diese Orte unter der höchsten Aufsicht und Versorgung der Landesfürsten; theils, weil einige derselben ohne Anfrage und Mitwirkung der Bischöfe errichtet worden sind; theils, weil die geistlichen Administratoren solche ungetreu verwalteten, und sich durch solche bereicherten, so daß das Kon-

zilium zu Vienne (n) und zu Trient (o) verbot, sie den Weltpriestern zu überlassen.

(i) Das ist: welche durch hohe öffentliche Gewalt zur Beförderung der Ehre Gottes und Aushilfe der nothleidenden Armen errichtet worden sind.

(k) Conc. Chalced. can. 4. Trid. sess. 25. c. 3. de regular.

(l) Riegger jurisprud. eccles. part. III. f. 484. 486. Gmeiner instit. jur. eccles. tom. II. f. 423.

(m) Can. 10. XVIII. q. II. l. 28. 42. §. 9. l. 46. §. 3. & 6.

(n) Clem. II. de relig. dom.

(o) Sess. VII. cap. 5. de reform.

Kapellen Ursprung

168. Die Kapellen (Sazellen, Oratorien, Bethhäuser) haben mit der Kirche ihr Daseyn erhalten. Nach den Zeiten der Verfolgungen wurden sie also vermehret, daß Kaiser Justinian (p) in solchen die Messe zu lesen verbieten mußte, damit die Pfarrkirchen und das Wort Gottes keinen Abbruch litten. Der Verbot wurde wieder aufgehoben; jedoch den Magnaten untersagt, in ihre Oratorien dem gemeinen Volke den Eintrit zu gestatten, noch in solchen die Sakramente ausspenden zu lassen. Karl der Grosse (q) gab den Befehl, daß in diesen Oratorien ohne des

Bi-

Bischofs Erlaubniß keine Messe gehalten werden soll. Zu diesen Kapellen gehörten hauptsächlich die landesfürstlichen Hofkapellen (*oratoria palatina*), welche ihren Ursprung Konstantin dem Grossen (r) verdanken. Solche wurden unter Karl dem Grossen und dessen Nachfolgern vermehrt, und mit Erzkaplänen (*summis capellanis, archicapellanis*) und Hofgeistlichen (*clericis palatinis*) besetzt, die grosse Freyheiten erhielten, und sogar von der Residenz (s) dispensirt waren.

orat. palat. capell. reg.

archicap. sum. capell. cler. palat.

(p) Novel. LVIII. præfat. & can. 34. distinct. I. de consecr.

(q) Capitular. l. V. c. 38. & l. VI. c. 102. Baluz. tom. I.

(r) Euseb. vit. Constantini l. 4. c. 17. Sozom. hist. eccles. lib. 1. cap. 8.

(s) Conc. Francof. an. 794. can. 55. Harduin. tom. IV. c. 909.

169. Zu den Kapellen werden im 37sten Titel gerechnet: 1) die Altäre in der Kirche, 2) auch außer der Kirche, 3) die den Kirchen angebauet sind, 4) die Krüfte mit Altären, 5) die Pfarr- und Filial-Töchter- oder Besingkirchen, 6) die Mönchskapellen, das ist: nicht nur ihre Oratorien im Kloster, sondern auch ihre Priorate, Probsteyen, Kurat- und nicht Kuratpfründen, welche alle, weil sie

Kapell. verschiedene

von der Klosterkirche abhangen, Kapellen und Vikariate genannt werden, von welchen schon im 29sten und 35sten Titel gehandelt worden ist. Dieser Titel meldet auch von den Kirchen der Mönche *in grangiis*. *Grangia* bedeutet 1) einen kleinen Konvent, der vom Kloster abhängt, 2) einen Lustort der Geistlichen. In diesem war es erlaubt, mit Konsens des Bischofs (t) Messe zu halten, und man trägt auch zu unsern Zeiten kein Bedenken.

Grangia was?

(t) Cap. ultimo de censibus.

§. 2.
K. K. Verordnungen.

§. 2. K. K. Verordnungen

170. Da in den österreichischen Staaten viele Orden und Klöster aufgehoben worden sind, und da Kaiser Joseph mit den Spitälern, Waisenhäusern, und andern frommen Stiftungen viele Abänderungen gemacht hat, so finde ich hier Gelegenheit, von den Exreligiosen und Stipendien zu reden. Die Jesuiten waren die ersten, welche, nachdem sie dem Orden nach durch ein päbstliches Dekret in der Kirche ganz aufgehoben worden sind, auch von M. Theresia 1773 in den österreichischen Staaten unterdrückt wurden. Da sie

t. Exjesuit.

in

in Steyermark und Kärnten zween Ordinariatsdistrikte hatten, so wurde der Mürzthalische in Steyermark dem Bischofe zu Seccau, der Millstädtische in Kärnten aber dem Bischofe zu Gurk als vicariis generalibus von Salzburg 1775 den 25sten Jun. von M. Theresia übergeben (u): die Patronatspfarren der Jesuiten fielen dem höchsten Hofe zu, welcher solche wie andere landesfürstliche per concursum zu verleihen befahl (x). Nur hat Joseph II. 1783 den 22sten Jul. (y) angeordnet, daß von solchen kein Präsentazionsbrief ausgefertigt, sondern die Landesstellen nach erhaltener Benennung des præsentandi das weitere zu veranlassen hätten. In Ansehung der Jesuiten nach ihrer Dissoluzion verordnete noch M. Theresia 1773 den 11ten Dez. (z), daß die Exjesuiten, bis sie nicht versorget sind, den landesfürstlichen Beneſiziaten und willkührlich pensionirten Weltpriestern gleich zu halten seyen; und sofern zu eines Beerdigung nach dem Tode sein Vermögen nicht zureichen sollte, solcher mit der geringsten taxa stolæ, welche das ærarium zu bezahlen hätte, begraben werden soll.

ihre Ordinariaten

Patronatspfarren

Qualität d. Exjesuiten

derselb. Begräbniß

(u) Salzburger Nachrichten I. 183.
(x) Prot. Wien I. 71.

(y) Prot. Graz II. 82.
(z) Prot. Wien I. 74.

Jesuiten ob und wie sie testir. können

171. Im Jahre 1774 den 20sten Jun. (a) hat M. Theresia in Ansehung, daß der ganze Jesuitenorden durch ein päbstliches Breve aufgehoben worden ist, erkläret, daß die Jesuiten, welche bereits die zwote Profession abgelegt haben, jenes, was von ihnen von selber Zeit an bis zur päbstlichen Aufhebung der Gesellschaft zugefallen ist, nicht zurückfodern könnten: was aber nach der päbstlichen Auflösung des Ordens durch Erbschaften und andere Akquisizionen per donationes &c. ihnen zukommen möchte, sollen sie zu erhalten fähig seyn. Die freye Dispozizion *inter vivos* wurde ihnen verboten, und nur der Fruchtgenuß des Akquirirten eingestanden, und derowegen sollen sie derley Kapitalien in fundis publicis anlegen, und ein erhaltenes bonum immobile veräußern; nur die Fahrnisse von minderem Werthe konnten sie in vivis alieniren. Jedoch wurde ihnen erlaubt, mit allem Vermögen *mortis causa & per ultimam dispositionem* zu disponiren; nur solle dieses nicht außer die österreichischen Staaten geschehen.

(a) Prot. Wien I. 75.

172. Joseph II. hat 1782 den 30sten Aug. (b) eben diese Freyheit allen andern Exreligiosen der aufgehobenen Klöster bestätigt; denn so wollen Viele aus diesem Dekrete folgern. Ich muthmasse anderst, damit der Kaiser sich durch seine 1785 den 20sten May (c) erlassene Resoluzion nicht widerspreche. In dieser macht er einen Unterschied zwischen den dissolvirten Religiosen und Nonnen, und den durch ein päbstliches Dekret ordentlich als Weltpriestern säkularisirten Exreligiosen. Hieraus schließe ich, daß Joseph in dem obenangezogenen Dekrete 1782 die Erlaubniß zu testiren nur jenen Exreligiosen zuerkenne, welche, wie er selbst sagt: nach Aufhebung der Klöster in den Weltpriesterstand, folglich durch ein päbstliches Dekret, nicht aber durch die blosse Aufhebung des Klosters, übergetreten sind. Diese meine Muthmassung bekräftige ich durch eine andere josephinische Verordnung 1784 den 4ten Nov. (d). In dieser wird befohlen, daß von jenen mit einem Kuratbenefizium versehenen Regulärgeistlichen der aufgehobenen Klöster, so noch nicht als wirkliche Weltpriester *cum facultate testandi* erklärt sind, und

ob auch andere Exrel.

folg=

folglich kein Testament machen können, das Drittel ihrer Verlassenschaft ihrer Kirche zufallen solle. Die Ursache, warum die Exreligiosen der aufgehobenen Klöster, welche durch kein decretum papale säkularisirt worden sind, nicht so wie die Exjesuiten frey testiren können, ist: weil die Jesuiten samt ihrem Orden *per decretum papale* aufgehoben, ihr Orden nicht mehr besteht, und also offenbar säkularisirt sind, nicht aber die Exreligiosen, deren Klöster, nicht der Orden, und wenn auch der Orden, nur in den österreichischen Staaten per decretum Principis, nicht aber in der ganzen Kirche per decretum & breve Pontificium aufgehoben ist (95).

und warum nicht

(b) Prot. Graz I. 108.
(c) Prot. Graz IV. 66.
(d) Prot. Graz III. 121.

Exjesuit. u. Exrel. stehen unter den Bischöfen

173. Von den Exjesuiten, so, wie von andern Exreligiosen der aufgehobenen Klöster hat M. Theresia 1775 den 27sten Jän. und 27sten Horn. (e) befohlen: 1) daß sowohl die säkularisirten Jesuiten, als auch andere Geistliche der aufgehobenen Klöster den Ordinarien unterworfen, von solchen specifice konskribirt, und alle sich zu einer Diözes erklä-

klären, sodann ohne Dimissorien in keine andere sollen übergehen können; 2) daß solche sich bei Verlust ihrer Pension zur Seelsorge müssen gebrauchen lassen; 3) den Alten und Emeritis sollen die Bischöfe nur solche Verrichtungen auftragen, die ihrem Alter und ihren Kräften angemessen sind. Wegen der Layenbrüder der Exjesuiten hat Joseph II. 1783 den 6ten Nov. (f) verordnet, daß solche zur Ersparung der Pensionen bei den kleinen Maut- und Schulbedienstungen sollen untergeordnet werden; und, wenn sie untauglich sind, solches mit Attestaten erweisen sollen. Um die Pensionen zu ersparen, befahl der Kaiser ferners (g), daß jenen Exjesuiten, welche zur Seelsorge verwendet werden, ihre Pensionen à 1. Nov. nicht von dem Exjesuiten- sondern von dem Religionsfonde zu reichen, und die Anzeige darüber zu machen sey. Wenn sie aber eine Pfarre oder Kuratpfründe (h) erhalten sollen, so höret auch die Pension aus dem Religionsfonde wie bei andern Exregulären auf.

müssen in der Seelsorge dienen

Dienst der Layenbrüd.

Pension der Exiesuit. in d. Seelsorg.

(e) Prot. Wien I. 78. und Prot. Graz I. 25.

(f) Prot. Graz II. 121.

(g) Prot. Graz III. 9.

(h)

(h) Eine Kaplaney ist keine Kuratpfründe, weil sie nicht versorget, und kein jus perpetuum ad redditus ist.

k. k. Reso= luzion weg. der aufgeh. Klöster

174. Von den andern in den österreichischen Staaten aufgehobenen Orden und Klöstern erfolgte 1782 den 23sten Dez. (i) ein Formulár, wie das verläßliche Verzeichniß und der Ausweis aller Realitäten zu verfassen, wie die Geistlichen mit ihren Vor- und Zunamen sich nennen, was jedem in Pensions= Kost = Ausstaffirungs = und Reisegeldern, in Abfertigung, Vitalizien und Brautschatz angewiesen worden, und a quo die solche in diesen Genuß eingetreten seyen. Von derselben Stiftungen ist eine besondere k. k. Resoluzion vorhanden (k). Wofern aber eine Kridaabhandlung nöthig wäre, so sollen Werkverständige zur Schätzung gezogen (l), und von solchen, nicht aber von den Administratoren die Schätzung der geistlichen Güter vorgenommen werden. 1781 den 9ten Nov. (m) erklärte Joseph alle jene Ordensleute (172), welche nicht blos von ihm aufgehoben worden sind, sondern mit Dispensazion den Orden verlassen, und den Weltpriesterstand angetreten haben, aller Erbschaften und Akquisizionen, und auch der Testamente (172)

fä=

fähig; und 1785 den 28sten Jun. (n) befahl der Kaiser, daß die Exreligiosen cæteris paribus zu den Pfarren und Lokalkaplaneyen, und dem Lehramte der deutschen und lateinischen Schulen zur Ersparung der Pensionen gezogen werden sollen. Eben so erklärte sich Joseph 1785 den 30sten Jun. (o). Wegen der Pension der Exreligiosen aber verordnete er 1784 den 4ten April (p), daß im Zweifel, ob das Vermögen des aufgehobenen Klosters hinreiche, ihnen nur die Jesuitenpension per 16 fl. monatlich gegeben, und sie nach Möglichkeit zur Seelsorge untergebracht werden sollen; die Pension der Mendikanten aber soll stempelfrey, und ohne Abzug der Schuldensteuer abgereicht werden (q).

(i) Prot. Graz II. 13.
(k) Prot. Graz III. 1.
(l) Prot. Graz III. 53.
(m) Prot. Graz I. 70.
(n) Prot. Graz IV. 84.
(o) Prot. Graz IV. 85.
(p) Prot. Graz III. 44.
(q) Prot. Graz IV. 64.

175. Von der jährlichen Nonnenpension per 200 fl. hat Joseph II. 1782 den 16ten Sept. (r) folgende Punkte erlassen: 1) daß alle Exnonnen, die sich zu einem andern Institute

v. d. Nonnenpension

stitute erklärt, und solches angenommen, bis sie nicht die neuen Gelübde abgelegt, frey in die Welt austreten könnten; 2) ein gleiches verhalte sich mit jenen, die in einem Orte gemeinschaftlich zusammenleben wollen; 3) für die zu den Elisabethinerinen oder Ursulinerinen übergetretenen, oder in einem Orte versammelten Exnonnen soll die Pensionsquittung, nicht von jeder insbesondere, sondern eine summarische von der Oberinn eingereicht, von allen sub fide religiosa (s) unterschrieben, und von dem Klostervorsteher eine koramisirte Quittung am Ende des Monats eingelegt werden (t). 1783 den 3ten Jän. (u) versprach der Kaiser den Exnonnen, die in ein Versammlungshaus zusammengehen wollen, nebst ihren Pensionen ein gemässigtes Reisegeld, die erste Küchen- und andere Einrichtung, das nöthige famulitium, und die sarta tecta aus dem Religionsfonde (w). Die Abhandlung bei deren Sterbfällen soll der Zivilgerichtsbarkeit zustehen, und nur dahin gesehen werden, ob sie adelich oder unadelich wären (x).

(r) Prot. Wien I. 215.

(s) So bleiben sie also votive und religiose Personen, und können nicht heyrathen.

(r)

(t) Prot. Graz II. 49.
(u) Prot. Graz II. 24.
(w) Daß sie für die Wohnung in diesen Versammlungsörtern etwas zahlen sollen, meldet diese Resoluzion mit keinem Worte.
(x) Prot. Wien I. 230.

Josephs II. Verordnungen wegen d. Stipend. Waisen ꝛc.

176. Unter andern Einrichtungen, welche Joseph, wie er selbst sagt (y), aus landesväterlicher Fürsorge vorgenommen hatte, war auch diese, daß er alle jene Stiftungen (z), wo Jünglinge beisammen lebten, aufgehoben, und solche in Stipendien verkehrt, einige kleine Erziehungshäuser für Honoratiores und viele hofnungsvolle Jünglinge, und neue kleine Waisen- und Findelhäuser errichtet habe. Es wurden also diese in Stiftungen und Waisenhäusern versammelten Jungen zerstreuet, ihnen Stipendien jährlich ausgetheilet, und die kleinen Waisen auf das Land den Bürgern und Bauern (132) zur Erziehung mit jährlichem Beitrage, Kleidungen und vieler Vorsorge übergeben (a).

(y) Prot. Graz IV. 38.
(z) Als: die theresianische, savoyische ꝛc. Stiftungen zu Wien; das Konvikt, Ferdinandäum, Josephäum, Waisenhaus ꝛc. zu Graz.
(a) Prot. Graz III. 108. IV. 38.

Stiftungen der Jüngl. werden in Stipendien umgewand.

177. Joseph verfaßte aus der Ursache ein Normal wegen Abreichung der Stipendien, und erließ 1785 den 27sten Sept. (b) seine Verordnung, daß alle noch vorhandenen Stiftungen, wo Jünglinge beisammen wohnten, aufgehoben, und in Stipendien umgestaltet werden sollen. Noch im Jahre 1784 den 17ten Jul. (c) wurde das Kollinische Stipendium, im Falle binnen 6 Wochen kein studirender Anverwandter bei dem Gubernium sich melden sollte, für einen derselben, der es durch 3 Jahre schon genossen hatte, auf weitere 3 Jahre bestättigt; zugleich aber auch verordnet, daß künftighin das Stipendium nur auf ein Jahr zu verwilligen, und die Werber der Stipendien mit Ende des Jahrs sich mit Attestaten der 1sten Klasse in der Prüfung und den guten Sitten zu legitimiren hätten; die Minderfähigen wären auszuschließen, und nur Fähige alle Jahre zu wählen. Den 22sten Jul. gedachten Jahrs (d) wurde von den theresianisch-savoyischen und andern privaten Stiftplätzen zu Ertheilung der Stipendien der Vorschlag gemacht, diese nur jenen zu verleihen, welche von den Trivialschulen an sich mit besonderm Fortgange in der 1sten Klasse ausgezeichnet hatten.

diese sollen jährl. verliehen werden

denen, die 1 cl. sind

(b)

(b) Prot. Graz IV. 105.
(c) Prot. Graz III. 90.
(d) Prot. Graz III. 94.

178. Das Normal wegen Verleihung der Stipendien erfolgte 1784 den 30sten Okt. (e) und den 10ten Nov. (f) in folgenden Punkten: Joseph theilt die Stipendien 1) in die bereits gestifteten, 2) in die von einkommenden Unterrichtsgeldern erwachsenen (g) ein. Alle Stipendienwerber müssen die erste Klasse in Studien haben; nur die Stipendien *jure sanguinis vel loci* können der 2ten, nicht aber der 3ten überlassen werden. Das Studienzeugniß muß von jedem beigelegt seyn. Bei den 2ten Stipendien der Unterrichtsgelder muß, weil der Zufluß nicht alle Jahre gleich ist, 1) die Grösse der Summa aus den ersten 3 Schulmonaten ermessen und eingelegt werden; 2) muß dieses Geld in die öffentlichen Kassen abgeführt werden, und allda bis zur Vertheilung bleiben; 3) die Lyzäen und Gymnasien geben an die Landesstelle ein getreues Verzeichniß und einen Vorschlag, welche der Stipendien würdig sind; 4) wird nach der Anzahl der würdigen Werber die Grösse der Stipendien in Vorschlag gebracht. Wie die landesfürstlichen Stipen-

Normal der Stipendien

dienwerber nach Hof eingelegt werden müssen, hat auch der Kaiser bestimmet (h).

(e) Prot. Graz III. 120.
(f) Prot. Graz III. 129.
(g) 1784 den 3ten May setzte Joseph die Unterrichtstaxe (III. 56.) für die lateinischen Schulen auf. Diese Gelder gehörten nicht den ohnehin salarirten Professoren, sondern wurden zur Vergrösserung und Vermehrung der Stipendien angewendet.
(h) Prot. Graz III. 120.

Pfarren u. Vikariat d. Regulären

179. Von den Pfarren und Vikariaten der Regulären sowohl, als von den Kapellen der Mönche handelt der 37ste Titel. Ich habe von solchen schon im 29sten und 35sten Titel Meldung gemacht. Hier habe ich nur einige k. k. Resoluzionen noch anzubringen. Von den *Grangiis* der Mönche ist oben (169) gehandelt worden. Auf solche zielet eine Resoluzion von M. Theresia 1772 den 20sten März (i), welche verordnet, daß die Klöster, welche ein hergebrachtes Recht zur Ausschenkung ihrer eigenen Weine und ihres Biers haben, ihre Schankstuben nicht inner den Klostermauern halten, sondern außer solchen abgesönderte Zimmer dazu widmen, auch den Ausschank nicht durch geistliche Layenbrüder, sondern durch weltliche Kellner verrich-

Trinkstuben der Klöster

richten, und auch unter keinem Vorwande ihre Geistlichen dahin schicken sollen. Wegen der unter M. Theresia noch nicht angefoch- tenen Kapellen bestimmte Höchstdieselbe 1770 den 14ten Aug. (k), daß in allen Kapellen, Filialen und Benefiziatkirchen alle Sonn- und Feyertage, soweit es das Personale der Geistlichen zuläßt, Nachmittag die Kristen- lehre und Vesper gehalten, oder wenigstens der Rosenkranz gebethet werden soll. Nachdem Kaiser Joseph neue Pfarren und Lokalkapla- neyen errichtete, und unnöthige Kirchen zu sperren oder abzutragen befahl, so fanden sich auch unter den Geistlichen einige Kirchenstür- mer, welche alle Neben- und Filialkirchen ab- gebrochen wissen wollten. Wie wenig aber diese Herren die Absichten Josephs erreichten, erweisen dessen Resoluzionen. 1783 den 24sten Okt. (l) erklärte sich der Kaiser in der Pfarr- einrichtungsvorschrift also: daß zwar 10tens alle Nebenkirchen und andere Kapellen künf- tighin an denjenigen Orten, die bereits mit einer Pfarrey oder Filialkirche versehen sind, in Absicht auf den öffentlichen Gebrauch nicht mehr nöthig seyen. Doch ist Güter- besitzern und andern unbenommen, mit Er- laubniß des Ordinarius sich ihrer Hauska- pelle oder dergleichen Kirchen zum Meßlesen

Filial. und Kapellen Gottesd.

ob Joseph solche zerst. haben wolle

Hauskapell. Oratorien

zu bedienen. Im Jahre 1785 den 30sten Jun. (m) drückt sich Joseph noch klärer aus: §. Daß die Behandlung der Nebenkirchen und Kapellen auf dem Lande, die mit keiner Pfarre und keinem Kloster verbunden sind, in Absicht auf den öffentlichen Gebrauch dort, wo die Ortschaften schon ihre eigene Pfarre oder Filialkirche *in loco* haben, lediglich nach denjenigen Grundsätzen zu benehmen seye, welche in Ansehung der Hauptstädte bestehen, und dem Gubernium schon vor einiger Zeit bekannt gemacht worden sind. Es fließt hieraus von selbsten, daß an allen Orten auf dem Lande, wo nur eine Kirche, wenn sie auch Filial ist, bestehet, der Gebrauch derselben den Gemeinden nicht zu entziehen seye.

(i) Prot. Graz I. 16.
(k) Prot. Graz I. 1.
(l) Prot. Graz II. 115.
(m) Prot. Graz IV. 85.

Acht und dreyßigster Titel.

38ster Titel vom Patronatsrechte.

Von dem Patronatsrechte oder den geistlichen Lehenschaften.

§. 1.

Innhalt dieses Titels.

§. 1. Inh. d. Tit.

180. Unter den Schmälerungen des bischöflichen Rechtes, die Pfründen der Kirchensprengeln zu verleihen, ist das Patronatsrecht oder die geistlichen Lehenschaften, mittelst welchen jene Personen (n), die eine Kirche erbauet, gestiftet, oder den Grund zum Bau gegeben haben (o), das Recht erhalten, einen Pfründner dazu vorzuschlagen. Von diesem Patronats = oder Präsentazionsrechte muß das Ernennungsrecht (*jus nominandi*) wohl unterschieden werden, da zu einer leerstehenden Pfründe einen oder mehrere zu benennen der Lehensherr befugt ist. So hatten in Steyermark einst die Jesuiten das Recht, 3 Individuen nach dem k. k. Hofe als Patronatsherren der Stadtpfarre Graz zu ernennen, aus welchen der höchste Hof einen nach dem Ordinariat Salzburg präsentirte. Diese Nominazion muß an den Patron wenigstens

Patronatsrecht

Ernennungsrecht

ein Monat vor Verstreichung des Termins, welcher dem Lehensherrn oder Patron (p) gesetzt ist, mit Handschrift und Pettschaft eingereicht werden (q).

(n) Jedoch kann der Lehensherr, wenn er Priester ist, sich selbst nicht präsentiren, wie die österreichischen Rechte bestimmen. (Riegger corp. jur. eccl. austr. II. 290.)

(o) Patronum faciunt dos, ædificatio, fundus.

Termin zur Präsentaz.

(p) Bei den geistlichen Lehensherren sind 6, und bei den weltlichen 4 Monate zu einem Termine der Präsentazion angesetzt; (Bonifac. VIII. c. un. h. t. in 6to.) sonst setzt für dießmal der Ordinarius einen Pfründner ein. Oesterr. Rechte (Riegger cit. §. 3. f. 291.)

(q) Oesterr. Rechte Riegg. §. 10. f. 295.

Geschichte des Patronatsrechts

181. Das Patronatsrecht war dem Namen nach, und im dermaligen Verstande in der ersten Kirche unbekannt, nicht aber nach der Wesenheit; denn Stiftung und Stifter (*fundator*) sind uralte Sachen (r), und die Kirche gestand den Stiftern die nämlichen Rechte zu, die jetzt die Lehensherren (*patroni*) haben. In den ersten vierhundert Jahren wurden alle geistlichen Pfründner von den Bischöfen eingesetzt (s). Im 5ten Jahrhunderte erlaubte man den Bischöfen, welche in

ei-

einem fremden Kirchensprengel eine Kirche baueten, derselben Priester vorzuschlagen (t). Das 7te Jahrhundert war ihnen noch günstiger, weil ihnen der Unterhalt im Falle der Armuth aus ihren gestifteten Kirchen angewiesen wurde (u). Im Jahre 506 (w), folglich im 6ten Jahrhunderte, und 524 (x) wurde den Erbauern der Oratorien erlaubt, einen Priester zu solchen mit Konsens der Bischöfe zur Meßlesung zu halten. Im Jahre 655 (y) erhielt jeder Stifter einer Kirche das Vorschlagsrecht (*jus præsentandi*); und so gieng es immer weiter.

(r) Cap. 1. 2. h. t. Riegger jurispr. eccles. III. 512.
(s) Can. 6. X. q. 1.
(t) Conc. Arausic. I. an. 441. can. 10. Aurelian. II. 451. can. 36. apud Harduin. I. col. 1785. II. c. 776.
(u) Conc. Tolet. IV. can. 32.
(w) Conc. Agath. can. 14.
(x) Conc. Aurelian. IV. can. 6.
(y) Conc. Tolet. IX. can. 2. ap. Gratian. can. 32. XVI. q. 1.

182. Lange waren die verschiedenen Gattungen des Patronatsrechts unbekannt, und weder in den alten Kanonen, noch in den Novellen Justinians findet man die Abtheilung

Abtheil. d. Patronatsrechts

lung dessen in das geistliche und weltliche. Nach und nach entstand der Gebrauch, jenes, dessen Eigenthum mit der Erlangung einer Pfründe verknüpft ist, ein geistliches zu nennen, jenes aber ein weltliches, welches man durch eine bürgerliche Erwerbungsart an sich bringt. Wenn das Patronatsrecht einem liegenden Gute (*prædium*) so einverleibt ist, daß es mit dem Eigenthume dessen zugleich verknüpft ist, so wird solches Recht ein dingliches oder sachhaftendes (*reale*); wenn es aber blos auf die Erben ohne Rücksicht auf ein unbewegliches Gut fortgepflanzt wird, ein persönliches (*personale*) genannt. Wenn dieses letztere auf die nothwendigen rechtmässigen Erben kann übertragen werden, so ist es ein persönlich-erbmässiges (*hæreditarium*); wenn es aber auch auf auswärtige Erben übergehen kann, so ist es ein persönlich-unerbmässiges (*gentilitium*) Patronatsrecht. Das vermischte (*mixtum*) endlich ist, welches mehrere, theils geistliche, theils weltliche Lehensherren hat, und sie solches *per turnum* jedoch mit Meldung ihres Mitlehensherrns (z) verleihen. Wenn aber in der Verleihung *per turnum* des Mitlehensherrns keine Meldung geschieht, so ist solches, wenn es ein Laye verleihet, ein weltliches, und wenn der

geistliches
weltliches
dingliches
reale
persönliches
hæreditar.
gentilitium
mixtum

Geist-

Geistliche solches vergiebt, ein geistliches Recht (a).

(z) Clem. II h. t.
(a) Van Espen l. cit. cap. 2. §. 1. &c.

183. Daß das Patronatsrecht in seinem ganzen Umfange ein blos weltliches Recht sey, wird nun allgemein gelehret, indem weder die Art solches zu erhalten (b), noch die Rechte des Lehensherrns (c), noch dessen Verbindlichkeiten (d) etwas Geistliches in sich schließen. Zudem ist unläugbar, daß das Benennungsrecht der Landesfürsten ein blos weltliches (1ster Band 6ter Titel) sey; nun ist aber die Wesenheit des Patronats von der Nominazion nicht unterschieden, weil der präsentirte Pfründner, wie der nominirte, weder durch den Patron oder Lehensherrn, noch durch den Landesfürsten, sondern von der geistlichen Obrigkeit durch die Einsetzung (*institutio*) oder Einweihung (*ordinatio*) seine Gewalt und Gerichtsbarkeit erlanget. Patronatsrecht blos weltlich

(b) Zur Erbauung ꝛc. Stiftung einer Kirche (die ordentliche Art des Patronatsrechts zu erhalten) werden gute Mittel, und zur Schenkniß, Kauf, Tausch, Verjährung ꝛc. (die außerordentliche Art) wird auch nichts Geistliches gegeben.

(c)

(c) Der Unterhalt der Armen von den Einkünften der Kirche, dessen Vorrang in der Kirche in den Bitttägen,

(d) und die Verbindlichkeit über die Verwaltung der Einkünfte der Kirche zu sorgen, sind eben nichts Geistliches.

Patronatsstreitigkeit. gehör. zum Zivilgericht

184. Ist nun das Patronat ein blos weltliches Recht, so folgt, daß die Patronatsstreitigkeiten von dem weltlichen Gerichte abhangen. Die Dekretalen (e) unterwerfen solche zwar der geistlichen Gerichtsbarkeit, und Kaiser Leopold ließ im Rezeß mit Salzburg 1671 diese Sache im Mittelwege bei der eingeführten Gewohnheit und den Landesstatuten (f): da aber die Dekretalen ihre Gesetzkraft in weltlichen Sachen blos von der Annahme der Landesfürsten haben, Kaiser Leopold aber in seiner allgemeinen Verordnung von den geistlichen Lehenschaften (g) solche Streitigkeiten der niederösterreichischen Regierung und in Böheim dem grossen Landrechte unmittelbar unterworfen hat, so können diese Dekretalen in Oesterreich nicht verbinden. Da ferners in Deutschland die Protestanten und Reformirten, und nebst diesen in den österreichischen Staaten die disunirten Griechen im politischen Fache keine Ketzer (h) sind, so werden sie auch von dem Patronats-

rechte

rechte nicht ausgeschlossen (i), wohl aber alle jene, welche ein Verbrechen begehen, mit welchem die Einziehung aller Güter verknüpfet ist.

(e) Cap. 19. h. t.
(f) Riegger jur. eccl. austr. II. 430.
(g) Daß alle Streitigkeiten und Berechtigungen, die geistlichen Lehenschaften betrefend, von der niederösterreichischen Regierung unmittelbar vorgenommen werden sollen, sind die Worte §. 25. pag. 302. bei Riegger jurispr. eccl. III. p. 550. & jur. cccl. austr. cit. & 214. bis 222. & I. 275.
(h) Toleranzpatent Josephs II. Prot. Graz I. 67.
(i) 5ter Art. §. 31. des osnabrückischen Friedens.

Rechte der Patronen

185. Die Vorrechte der Lehensherren und Patronen (k) sind: 1) der Vorzug in der Kirche, in Umgängen und andern geistlichen Zusammenkünften; 2) die Hilfe in Armuth und Unglücksfällen; 3) die Einsicht in die Einkünfte und Rechnungen der Kirche, und nach jedes Orts Gewohnheit in die Verlassenschaft des Pfründners. Hievon haben wir eine Resoluzion Josephs II. 1786 den 13ten März (Prot. Graz V. 14.), daß zu solcher Inventur der Lehensherr und Patron nicht nöthig sey, jedoch solcher erscheinen könne,

aber

aber keine Taxe und Reisekosten zu heben habe. 4) Die Uibergabe der Temporalien bei der Installazion; ist aber neben den Lehensherren auch ein Vogtherr, so gehöret diesem die Installazion zu (l). Hingegen ist der Patron auch verbunden, seine Kirche zu schützen, und derselben Gebäude im Falle der Noth herzustellen. (§. 2.)

Kirchenvögte

(k) Von den Patronen sind die Kirchenvögte (Advocati, vicedomini, custodes, guardias habentes c. 23. h. t.) und Kostenvögte zu unterscheiden, welche die Kirche in bürgerlichen Streitigkeiten beschützten, dafür aber einige Rechte und Ergötzlichkeiten zu genießen hatten. S. das mehrere (§. 2.)

(l) Riegger constitut. Leopold. in corp. jur. austr. II. 296.

wie das Patronatsrecht erhalt. werde

186. Nebst der Stiftung, Erbauung oder Grundesverleihung (180) kann das Patronatsrecht auch auf außerordentliche Arten erhalten werden, als: 1) durch die in Rechten gegründete (m), das ist: undenkbare (n) (*cujus initium non exstat*) (o) Verjährung; 2) durch die Universal- und rechtmässige Intestaterbschaft; 3) durch Kauf, Verkauf, Geschenkniß, Pachtung, Freyheit ꝛc. jedoch nach den österreichischen Rechten ohne Taxirung oder Geldsanschlag (p); 4)

kann

kann eine geistliche Lehenschaft nach den österreichischen Rechten mit keiner weltlichen Sache, wohl aber mit einer andern geistlichen Lehenschaft (q) vertauscht werden. Dieses Patronatsrecht wird verloren: 1) Wer in den österreichischen Staaten eine geistliche Lehenschaft verkauft, verliert solche, und wird die Pfründe befreyet (r); der Käufer muß den Kaufschilling nicht dem Verkäufer, sondern der Pfründe als (s) verfallen geben (t). 2) Wenn der Lehensherr den Pfründner ermordet, oder freventlich am Leibe verletzet. 3) Wenn er die Stifts- und Pfründengüter an sich ziehet, oder sich solcher anmasset, so verliert er sein Recht, und muß allen Schaden ersetzen. 4) Die anderen Bedingungen der Stiftsbriefe, welche dieser Verordnung nicht entgegen sind, läßt Leopold bei seinem Verbleiben (u).

wie es verloren werde

(m) Riegger corp. jur. eccl. austr. II. 299.
(n) Trid. sess. 25. c. 9. de reform.
(o) Riegger cit. 448.
(p) Constit. Leopoldi §. 22. Riegg. cit. f. 301.
(q) In Böheim ist doch durch die Landesrechte die Taxirung und der Verkauf des Lehenrechtes erlaubt. Riegger instit. jurisprud. eccl. III. 538.
(r) Constit. Leop. cit. §. 22.
(s) Ibid.

(t) Trid. cit.

(u) Conſtit. Leop. cit. §. 26.

§. 2.
K. K. Verordnungen.

§. 2.

K. K. Verordnungen.

187. Von dem Patronats- und Vogteyrechte haben wir ſchon ältere Verordnungen vom Ferdinand II. 1624, 1634 und 1639 (w), vom Ferdinand III. 1658 (x), vom Leopold 1688 und 1702 (y), vom Karl VI. 1732 (z), von M. Thereſia, und ſehr viele vom Joſeph II. Von den Kirchenvogteyen meldet Kaiſer Leopold (a), daß ſolche 2fach, die Erb- und Bettvogteyen ſeyen. Die Erbvogteyen ſind von uralten Zeiten an mächtigere vorbehaltlich der Grundobrigkeit, um Schutz der Kirche und derſelben Unterthanen zu erhalten, für und für erblich gelaſſen worden; die Bettvogteyen aber nur auf eine gewiſſe Zeit und Wohlgefallen des Grundherrns. Wenn Jemand ein Gotteshaus ſtiftet, oder zu ſolchen Holden giebt, und ſich die Vogtey vorbehält, ſo iſt ſolche, wie Leopold (§. 2.), für eine Erbvogtey zu halten, welche ohne wichtige Urſache unaufkündlich ſind. So wird auch für einen Erbvogten gehalten, der eine Vogtey durch 32 Jahre ruhig beſitzet;

v. Kirchenvogteyen

Erb- und Bettvogt.

es

es sey denn, der Stifts- oder Grundherr erweise richtig, daß solche nur eine Bettvogtey sey. Nur wider die weltlichen, nicht aber wider die geistlichen Vogtherren lauft die Verjährung von 32 Jahren; und Leopold befiehlt, daß man die Verordnung von 1631 den 8ten März und 1634 den 9ten März beobachten solle.

(w) Riegger jur. eccl. austr. II. 177. 179. 181.
(x) Riegger cit. 214.
(y) Ib. 217. 219.
(z) Riegger cit. 563.
(a) Ib. 20.

188. Der Vogtherr hat von den Vogtholden nichts, als den schuldigen Vogtdienst (b) ohne Steigerung, und was er aus altem Possess einzunehmen hatte, zu fodern; er ist aber auch schuldig, die Vogtholden zu schützen, zu strafen, und ihnen Recht zu sprechen; er muß sorgen, daß die Kirchengüter getreu verwaltet, und wenigstens alle 2 Jahre die Rechnungen gehalten werden; er muß selbe ratifiziren, unterschreiben, fertigen, und Kirchenpröbste, die ehrlich und wohlhabend sind, bestellen; jedoch soll der Patron hievon nicht ausgeschlossen seyn (186). 1786 den 20sten Nov. befahl Joseph II. (Prot. Graz V. 54.), der Vogtherr Rechte Schuldigk.

daß, wenn die Patronen vor dem Konkurs die Pfründe versprochen hätten, diese, denen sie versprochen worden, von der terra der Herren Bischöfe an die Patronen sollen ausgeschlossen seyn. Das Vogteyrecht (c) wird so wie das Patronatsrecht (187) verloren.

Landesfürsten oberste Vogtherren

Da die Kirchenvögte ihre Rechte mißbrauchten, und die Kirchen, anstatt herzustellen oder zu repariren, beschädigten und aussaugten, so mußten sich die uralten Landesfürsten als oberste Vogt-Schutz- und Schirmherren der Kirchen und Klöster erklären, und Karl VI. hat 1732 den 29sten May (d) die von der einst lutherischen Herrschaft gekränkte Pfarr und Kirche zu Reinsperg per remedia extraordinaria geschützet. Die Vogteystreitigkeiten, wie jene des Patronats (184) stehen unter der politischen Stelle, vorher unter der inneröstereichischen Regierung, jetzt aber nach der neuen Gerichtsordnung Steyermarks (e) von 1784 den 1sten May unter den Landrechten Steyermarks.

(b) Als: die Steuer, Robot, und andere Giebigkeiten; wie er rektifizirt ist, die Verlassenschaft der Pfarrer unter der Vogtey abzuhandeln, die Sperr anzulegen, die Inventur vorzukehren ꝛc.

(c)

(c) Hier ist die Rede nur von Erbvogteyen; denn die Bettvogteyen sind nicht mehr in der Uibung.
(d) Riegger jur. eccl. austr. II. 563.
(e) Prot. Graz III. 75.

der Patron. Schuldigk. bei Kirchenrechnungen

189. Im Jahre 1774 hat M. Theresia befohlen (f), daß alle Rechnungen der Kirchen und Bruderschaften nach gegebenem Formulare von Kirchenpröbsten gemacht, dem Patron oder Lehensherrn übergeben, von diesem bemängelt, und unterschriebener an die Landesstelle eingereicht werden sollen. 1784 den 24sten May gab Joseph II. (g) den Kirchenpröbsten, Vogtobrigkeiten und Patronatsherren ein Formular, nach welchem 1) die Vogtobrigkeiten alle Jahre die Rechnungsextrakte (h) bei den Kreisämtern einlegen sollen; 2) dieses neue und von jenem 1774 viel abgeänderte Formular wird sowohl für die Rechnungen als Rechnungsextrakte beigelegt; 3) werden zur Genauigkeit dieser Rechnungen viele Noten beigesetzt. Im Jahre 1785 den 12ten März (i) mußte Joseph II. bestimmen, daß künftig bei den landesfürstlichen und geistlichen Patronats- und Vogteypfarren (k) die Kirchenrechnungen allzeit im Beiseyn eines kreisämtlichen Kommissärs abgehalten werden sollen.

der Vogtobrigkeiten

(f) Prot. Graz I. 24.
(g) Prot. Graz III. 77.
(h) Lärmet man nicht ohne Grund, und aus Passion, wenn man den vor 1784 abgegangenen Pfarrern zur Last legt, daß sie ihre Kirchenrechnungen nicht nach diesem Formulare gemacht haben!
(i) Prot. Graz IV. 29.
(k) Was mag doch die Ursache dieser Resoluzion gewesen seyn? Vielleicht die Nachlässigkeit der geistlichen Vogtobrigkeiten, welche durch viele Jahre keine Kirchenrechnung gehalten hatten, und also Ursache waren, daß die Rechnungen fehlerhaft waren; denn, wenn 1720 in der Rechnung ein Fehler haftet, so müssen nothwendig alle Rechnungen bis 1730 mangelhaft seyn. — Vielleicht sind die Kirchengelder nicht alsogleich ad fundum publicum angelegt worden. —

v. d. Bau u. Repar. der Kirchen Schuldigk. der Patron. und Vögte k. k. Resol. Karls VI.

190. Wegen der Schuldigkeit der Patronats- und Vogteyherrschaften zum Bau und Reparirung der Kirchen haben wir viele k. k. Verordnungen. Karl VI. hat 1733 den 10ten Aug. (l) beschlossen, daß zur Erbauung einer gewissen landesfürstlichen Pfarre (m), die baufällig war, vermög des Uiberschlags der Unkosten per 13,000 fl., von den Kirchengeldern 6000 fl. mit Vorbehalt eines Quanti zur Bestreitung der jährlichen Kirchenausgaben genommen werden sollen. Se. Maj. wür-

würden als Patronatsherr das nöthige Bauholz hergeben, und die letztlich vacante beneficio gefallenen Einkünfte dazu erlassen, und wegen solcher mit dem neuen Pfarrer einen billigen Vergleich eingehen. Die Pfarrmenge soll gratuitos labores prästiren; nebst der freywilligen Sammlung könne auch eine Antizipazion mit Stipulirung thunlicher Zahlungsfristen hergestellt werden. Letztlich befahl Karl, daß bei der Visitazion der Ruraldechante die erfundene Baufälligkeit einer Kirche alsogleich bei Gehörde gemeldet werden soll.

(l) Riegger corp. jur. eccl. austr. II. 309.
(m) Supplem. cod. austr. tom. II. p. 809.

191. Karls preiswürdigste Tochter und Erbinn M. Theresia hat die Verordnung Karls besser aus einander gesetzt, und wegen der Kirchenreparazionen (n) folgende Maaßregeln gegeben: 1) Wenn der Pfarrer oder seine Leute zur Baufälligkeit oder einem andern Unglücke Anlaß gegeben haben, so soll er solche ohne Konkurrenz der Kirche oder des Patrons herstellen; 2) alle übrigen Reparazionen, die wegen Länge der Zeit, stäten Gebrauchs, und unvorgesehenen Zufällen nothwendig geworden sind, sollen vorzüglich aus dem Kirchenärarium, so weit es zureichet, be-

M. Theres.

Repar. der Kirchengeb. v. Pfarrer allein

v. Kirchenärarium

bestritten, wenn aber solches nicht hinläng-
vom Patron v Pfarrer kumulativ
lich, sodann sowohl von dem Patron als Pfarrer, und vom Pfarrer 3) damals hergestellt werden, wenn der Pfarrer über die portionem canonicam, und Unterhaltung seiner Kapläne und Nothdürfte einen Uiberschuß hat; und zwar 4) nach Maaß des Uiberschusses, welcher nicht so genau gerechnet werden muß. 5) Zur Reparazion der pfarrlichen Wohngebäude sollen die Pfarrer im Abgange der Kirchen, außer den von den Pfarrkindern unentgeltlich zu richtenden Fuhren und Handarbeiten, wenn sie über die portionem canonicam, und Unterhaltung ihrer Kapläne an Einkünften 100 bis 200 fl. beziehen, den 10ten, wenn sie von 300 bis 400 fl. Uiberschuß hätten, den 5ten, wenn solcher 500 bis 600 fl. abwirft, den 4ten, von 700 bis 800 fl. den 3ten, und endlich von 900 bis 1000 fl. und darüber den halben Theil, und niemals mehreres beitragen. 6) Wo private Konvenzionen mit Genehmhaltung geistlicher und weltlicher Obrigkeit geschlossen sind, sollen solche gehalten; 7) zur Zeit der Kirchenrechnungen vom Patrone und Konsistorialvikar oder Dechante die Pfarrgebäude besichtiget, und sodann die nöthigen Gebäude veranstaltet werden; 8) bei Abster-

ben

ben eines Pfründners sollen die Gebäude untersucht, und wenn er solche vernachlässiget, aus dessen Vermögen hergestellt werden.

(n) Riegger corp. jur. austr. eccl. I. 269.

192. Obschon Joseph II. den Religionsfond aus so vielen aufgehobenen Klöstern und eingezogenen Stiftern errichtet hatte, so erklärte er sich doch 1783 den 29sten Jän. (o): 1) daß die Kirchengebäude künftighin in einem Theile von Grundvogtobrigkeiten ohne Zufluß des Religionsfonds geschehen, und 2) wo die Kirchen ein Vermögen hätten, von solchen der andere Theil auch zur Herstellung der neuen Gebäude und Reparazion der Filialen beigetragen werden; die Gemeinden aber zum Beitrage des dritten Theiles mit unentgeltlichen Hand- und Zugarbeiten angehalten werden. Da sich einige Grundobrigkeiten ihres Patronats- und Vogteyrechts, um der Kontribuzion dieser Kirchengebäude zu entgehen, entschlagen, und solches dem Religionsfonde überlassen wollten, so hat 1784 den 16ten Sept. (p) Kaiser Joseph entschieden, daß die Patrons- und Vogtobrigkeiten ihre alten Rechte nicht ablegen könnten; bei den neuen Pfründen aber könnten solche dieses Recht dem Religionsfonde überlassen. Wegen der neuen

k. k. Resol. Josephs II. weg. d. Kirchengebäude

ob das Vogtey- und Patronatsrecht abgel. werden

wie bei den neuen Pfr.

Pfarren und Lokalkaplaneyen hat schon 1782 den 24sten Dez. (q) Joseph II. sich geäußert, daß diese neuen Kirchen und Gebäude von den Patronen und Grundobrigkeiten auf ihre Kosten erbauet, vom Religionsfonde aber nur derselben Seelsorger würden versorget werden. 1785 den 24sten May (r) verordnete Joseph II. ferners, daß die Patronen mit den Grundobrigkeiten und Gemeinden zur Errichtung der neuen Schulen konkurriren, und jeder Theil ein Drittel beitragen solle (s).

wie bei den neuen Schulen

(o) Prot. Graz II. 25.
(p) Prot. Graz III. 110.
(q) Prot. Graz II. 14.
(r) Prot. Graz IV. 51.
(s) Daß der Patron und Vogtherr ohne der Gemeinden Beitrag ganze Schulhäuser herbauen sollten, hat Joseph nicht befohlen; noch weniger, daß solche die Zulagen der Besoldung der Lehrer tragen müßten. (Prot. Graz IV. 51. §. 11.)

Patronatspfarr. K. nk. die reg. Pf. aber nicht

193. Daß alle nicht nur landesfürstlichen, sondern auch Privat-Patronatspfarren (nur der Religiosen (t) ausgenommen) durch den Konkurs verliehen werden sollen, ist 1729 den 13ten April vom Kaiser Karl VI. mit Salzburg (u) verabredet, und schon oben (29. Tit.) angezeigt worden: nur hat Joseph

seph II. 1784 den 30sten May (w) wegen der Präsentazionsbriefe der landesfürstlichen Pfarren neu verordnet, daß solche nicht mehr unter der allerhöchsten Unterschrift, sondern in einem ganz kurz verfaßten gedruckten Formulare mit dem Namen des Orts, und des Præsentandi, und mit der Unterschrift des Landeschefs dem Ordinarium übergeben werden sollen. Was endlich Van Espen, Riegger (x) und Andere lehren, daß ein Patron für sich oder einem Andern (y) eine jährliche Pension auch außer dem Nothfalle (z) vorbehalten könne, hat Joseph II. aufs schärfste verboten, und alle Pensionen annullirt (1. Band 9. Titel).

k. k. Präsentazionsbriefe

(t) Prot. Graz III. 68.
(u) Riegg. jur. eccl. austr. II. 482.
(w) Prot. Graz III. 67.
(x) Jurispr. eccl. III. f. 540.
(y) Cap. 16. de censib.
(z) Cap. 23. h. t.

39ster Titel von Zinsen, Foderungen u. Prokuraz.

Neun und dreyßigster Titel.

Von den Zinsen, Foderungen und Prokurazionen.

(de censibus, exactionibus & procurationibus)

§. 1. Inh. d. Tit.

§. 1.

Innhalt dieses Titels.

Ursach. dies. Foderungen

194. Gleichwie von den politischen höchsten und hohen Obrigkeiten viele Steuern und Anlagen gemacht wurden, um ihre unterordneten nothwendigen Stellen und Beamten zu unterhalten; eben so mußten auch die höchsten und hohen geistlichen Obrigkeiten einen Fond haben, ihren geistlichen Stellen und Beamten die Nothdürfte zu verschaffen. Der Pabst war hierzu desto mehr befugt, da seine geistliche höchste Gerichtsbarkeit nicht über ein oder anderes Reich, wie einzelner Monarchen, sondern über alle Reiche der katholischen Kirche sich erstreckte. Obschon das Konzilium zu Basel wider die päbstlichen Annaten sehr lärmte, und den Pabst Eugen zwang, den Annaten zu entsagen, so mußte ihm solches doch den Unterhalt (*Provisio*)

von

von allen Nazionen und Provinzen werkthätig versprechen, und die Konkordaten Deutschlands gelobten den Päbsten den gemässigten Gebrauch der Annaten. Den römischen Kaisern Maximilian und seinen Vorfahrern gienge es nicht besser: indem in den Reichstägen der sogenannte gemeine Pfenning unendlichen Schwierigkeiten unterworfen war, da auf das Zahlen sich Niemand verstehen wollte (a).

(a) Wer schuldig ist, den Landesfürsten zu unterhalten, der muß auch seine nothwendigen Beamten verpflegen.

Fortsetzung

195. Dieser Titel handelt nur von geistlichen Foderungen, als: des Pabsts, Bischofs und Patrons, wider welche zu allen Zeiten die Fürsten sich setzten; weil sie von dem Pabste, so wie von dem Kaiser verlangten, daß solche aus ihren Einkünften ihre Stellen und Beamte besolden möchten. Die Ursachen dieser geistlichen Foderungen waren nebst obgedachtem Unterhalt ihrer Beamten auch: 1) ein besonderer päbstlicher oder bischöflicher Schutz gegen ein Kloster, Gemeinde ꝛc.; 2) die von den Päbsten und Bischöfen ertheilte Freyheit oder Exempzion; 3) das Zeichen einer freywilligen Unterwerfung und Affiliazion eines Reichs gegen den päbstlichen Stuhl (b);

Ursach. dies. Foderungen

4) eine gemachte Vereinigung, Konsekrazion oder andere geistliche Gnaden; 5) da der Lehensherr bei der Stiftung einer Kirche sich einen gemässigten Zins vorbehielt.

(b) So berichtet Polydor Vergilius l. 4. hist. Angl. p. 118., daß der Westsachsen König Ins dem päbstlichen Stuhle England durch Auflegung eines Silberpfennings (denarius S. Petri) auf jedes Haus zinsbar gemacht, und der König Atulf durch Belegung der ganzen Insel vermehrt habe. Diese erste Anlage geschah 740.

geistl. Zins

196. Der geistliche Zins ist eine jährliche Abgabe von geistlichen Einkünften zum Zeichen der Unterthänigkeit, oder anderer Rechte. Dieser kann alt oder neu seyn. Der

der alte

alte Zins wird vom Anfange und Ursprung der Pfründe auferlegt, entweder als eine dingliche Last (*onus reale*), oder nach den gemeinen Rechten;

der neue

der neue ist später aufgebürdet worden. Beide können ewig, oder nur auf eine Zeit bestimmt werden. Im Zweifel, ob solcher nicht zu hoch sey, wird für die geringere Anlage gesprochen (c). Nach

wer solchen auflег. kön

den gemeinen Rechten hat nicht nur der Pabst, sondern jeder Bischof, auch ein Lehensherr bei Errichtung einer Pfründe das Recht, auch in höchster oder dringender Noth sich etwas

aus

aus den Einkünften der Kirche, so wie andern Armen, zuzueignen. Da aber mittler Zeit der Eigennutz viele Mißbräuche einstreute, so haben die Bischöfe sich vieler Foderungen angemasset, deren nur einige nach den gemeinen Rechten bestimmt, die andern aber unbillig waren, und nach der Simonie rochen. Die von den gemeinen Rechten unterstützten Foderungen und Beihilfsgelder der Bischöfe sind: Das *Cathedraticum* (Domkanzelgelder), welches mit dem *Synodaticum* (Sendgeld) fast für eines gehalten wird; das *Subsidium charitativum* (Liebsbeisteuer), *portio canonica quarta episcopalis* (der 4te Theil der Zehende und der Verlassenschaft der Pfründner), *Procuratio* (Reisegelder). Die späteren und verworfenen bischöflichen Foderungen waren: *Exactio postelli* (Kostgelder), *Inthronisticum* (Konsekrazionsgebühren), *Redemptio altaris* (Altarslehen) und die Infelsteuer.

bischöfliche billige Foderungen

die unbillig.

(c) L. 9. & 34. D. de R. J. cap. 18. h. t. X.

197. Ich handle erstens von den unerlaubten Foderungen. *Exactio postelli* waren kleine Kostgelder, welche die Bischöfe foderten, da sie die H. Weihen oder Pfründen verliehen (d). Im Jahre 572 hat das

exact. post.

Kon=

Konzilium zu Braga diese Foderung als eine Simonie verworfen, und Gregor der Grosse in dem Konzilium zu Rom (e), endlich auch der Kirchenrath zu Trient (f) unter dem Namen einer Foderung für die Weihen aufs

Inthronist. schärfste verboten. *Inthronisticum* war das Geld, welches ein neukonsekrirter Bischof und Priester seinem Konsekrator bezahlen mußte, und vom obgedachten Konzilium zu Braga untersagt wurde. Zu den Zeiten Justinians (g) wurde es nach den alten römischen Kanz=

Red. altar. leyregeln abgenommen (h). *Redemptio altaris* waren Gelder, welche die Bischöfe für Kirchen und Altäre, welche sie andern als Lehen übergaben, für einen Zins einzogen. Das Konzilium zu Klermont, und die Päbste Viktor II., Gregor VII. und Urban II. haben diese Foderung als eine Simonie bei Strafe des Bannes verboten. Den Ursprung dieser Foderung (i) beschreibt *de Marca* (k). Da die Landesfürsten den Layen Klöster und Stifter als Kommenden verliehen, und die Bischöfe sich umsonst entgegen setzten, so wollten sie diesen Mißbrauch nicht ohne eigene Benutzung dulden. Sie erließen den Stiftern und Klöstern die Pfarren, Benefiziatkirchen, Einkünfte und Altarsopfer um eine bestimmte

Infelsteuer Summe und Taxe. Die Infelsteuer wird

den

den Unterthanen wegen der Unkosten der Infulazion bei den Bischöfen und Aebten angeschlagen. Aber wie können diese Unterthanen, die keinen infulirten Herrn verlangen, noch wegen selben einen Nutzen ziehen, dazu angehalten werden? Die Bischöfe sollen einander unentgeltlich konsekriren (*gratis accepistis*), und den Aebten ist die Infel so wenig nöthig, als allen Bischöfen das Pallium.

(d) Den Unterschied des Postelli von dem Cathedratico siehe bei Pabst Benedikt XIV. p. 1. syn. diœc. f. 225. ed. venet.

(e) Sess. 21. cap. 1. de reform.

(f) Harduin tom. III.

(g) Nov. 123. cap. 33.

(h) Wenn das Inthronisticum so, wie jetzt für gewisse Taxen der Reisen des bischöflichen Gefolges genommen worden ist, so ist solches so gar unbillig nicht.

(i) de Marca macht einen Unterschied von dem Altarszins, (censu annuo ex altaribus), und behauptet, daß dieser das Cathedraticum seye. Conc. Claramont. Nemaus. Gratian. I. q. 3. c. quæsitum. de Marca de conc. f. 395.

(k) In notis ad conc. claræmontan.

198. Die erlaubten bischöflichen Foderungen sind folgende: 1) Das *Synodaticum*, das Synodaticum
das ist: Gelder, welche den Bischöfen, da

sie

sie die Diözesen visitiren müssen (l), wegen der Reiseunkösten bezahlt werden sollen. Dieses scheint eine Gabe mit dem 2) *Cathedraticum* zu seyn, das den Bischöfen jährlich von allen seinen Kirchen als ein Zeichen der Unterthänigkeit gegeben wurde (m). Das 3te Konzilium zu Bragà (n), das 7te zu Toledo, Pabst Alexander III. (o), Honorius III. (p), und das Konzilium zu Ravenna machen davon Meldung (q), und *Van Espen* lehrt, daß solches jährlich 2 Dukaten nicht übersteigen solle. 3) *Exactio* wird in diesem Titel eine außerordentliche Foderung genannt. Zu dieser gehört (r): 1) das *Subsidium charitativum* (Liebsbeitrag), welches der Pabst, Bischof oder ein Prälat cum jurisdictione quasi episcopali aus offenbaren und billigen Ursachen ganz mässig von den Pfründnern begehren kann (s), als: die Beiträge zur Erbauung und Erhaltung der Priesterhäuser, Seminarien (t), der Domhauptkirchen ꝛc.

Cathedrat.

Exactio

Subsidium charitativ.

(l) Trid. sess. 24. cap. 2. 3. de reform.
(m) Cap. fin. de caus. possess. & propriet. cap. 9. 20. h. t. cap. 7. de donat. cap. 1. X. q. 3.
(n) Can. 2. Harduin. tom. III.
(o) Cap. 9. de censib.

(p) C. cit. congruente.
(q) An. 997. can. 2.
(r) Die vorigen Foderungen: Synodat. Cathedrat. sind bestimmte und jährliche.
(s) C. 16. de off. jud. ord. c. 6. h. t. cap. 1. de donat.
(t) Trid. sess. 24. c. 18. de reform. Van Espen p. 1. tit. 17. 18.

199. Daß die Bischöfe ihre Kirchensprengeln binnen 2 Jahren (u) wenigstens einmal visitiren sollen, ist eine unter den Kanonisten festgesetzte Lehre. Da aber die Reiseunkosten besonders von armen Bischöfen nicht bestritten werden können, so hat die Kirche denselben zugestanden, daß die Geistlichen und das Volk etwas dazu beitragen sollen; und diese Gabe wird *Procuratio* genannt. Die Eigenschaften der Prokurazion sind nach der Vorschrift des Kirchenraths zu Trient: 1) Daß für die Visitazion nichts, für die Reiseunkosten 2) sehr wenig angeschlagen werde; und wenn 3) der Bischof 2 Pfarren in einem Tage visitiret, er sich mit einer Prokurazion begnügen solle; 4) wenn er die Dom- oder die Kirchen seiner Stadt visitiret, so soll er nichts nehmen können, weil er zu Hause speisen kann; 5) stehr es den Pfarrern frey, den Bischof mit Kost und Fuhr zu versehen, oder Procuratio

das Geld dafür zu geben. Zu den außerordentlichen bischöflichen Foderungen (198) gehört auch die *portio canonica episcopalis*, welche von dem 4ten Theile der Pfarrzehende (*quarta decimarum*), oder von dem 4ten Theile nach der Verlassenschaft, Legaten, Funeral Oblazionen der geistlichen Pfründner (*quarta mortuariorum*) gegeben wird (w).

port. can. episcopal.

4ta decim.

4ta mort.

(u) Trid. sess. 24. c. 3. de reform.
(w) Cap. reliquisti de testament.

§. 2. K. K. Verordnungen.

§. 2. K. K. Verordnungen

200. Da Joseph II. ein Feind aller übertriebenen Foderungen sogar die landesfürstlichen Taxen theils gemindert, theils abgeschafft hatte, so wollte er auch, daß die Bischöfe und die Geistlichkeit sich hierinn ganz mässig bezeigen sollen. Die Rede ist hier nicht von den schon lang abgeschaften bischöflichen Foderungen (197), sondern von jenen, welche die gemeinen Rechte den Bischöfen erlaubten. Wegen der bischöflichen Visitazionen (200) hat Joseph II., um die Prokurazionen oder Reiseunkostengelder zu mässigen, 1784 den 18ten Nov. (x) verordnet: daß 1) die Visitazionen nur höchstens 3 Tage

v. Prokuraz.

vor

vor der Ankunft des Bischofs gemeldet werden sollen; 2) daß der Visitator ohne alle Unkosten der Pfarrer vorgehen, und die Pfarrer nur eine ihren Kräften angemessene Kost geben sollen; 3) daß dem Gefolge des Visitators gar nichts zu geben sey; 4) daß nur den Dechanten bei Installazion ihrer Pfarrer ein Dukaten gegeben werden könne. Um die anderen bischöflichen Taxen, welche nur die Hofkapläne einzogen, zu reguliren, hat der Kaiser (y) 1784 den 21sten April eine Taxordnung vorgeschrieben, welche vom 1sten Jul. desselben Jahrs anfangen soll. Diese hat 4 Rubriken. Die Bezahlung in der ersten Rubrik beträgt 6 kr., in der zweyten 30 kr., in der dritten 3 fl., in der 4ten 12 fl.; und diese hat einen einzigen bestimmten Fall. Ferners verordnet Joseph, daß die Geschäfte einzelner Pfarrer von dem Bischofe an die Dechante, von diesen weiter besorgt, und dafür 6 kr. bezahlt werden sollen. Wenn aber die Zustellung alle Pfarrer betrift, und auf das Allgemeine eine Beziehung hat, als: Anweisungen, Belehrungen ꝛc. so sollen solche der Landesstelle vorgelegt, sodann abgedruckt, und durch die Kreisämter expedirt werden. 1784 den 24sten April (z) wurde beigefügt, daß, obschon keine Taxe für eine Ehedispens

bischöf. Taxen Ordn.

gefodert werden könne, jedoch 6 kr. für die Schreibgebühr bezahlet werden sollen. 1786 den 28sten Jän. (zz) bestimmte Joseph II., daß für die Konfirmazion und Benedikzion der Prälaten ꝛc. nur 30 fl. sollen gegeben werden.

(x) Prot. Graz III. 133.
(y) Prot. Graz III. 43.
(z) Prot. Graz III. 86.
(zz) Prot. Graz V. 10.

201. Im Jahre 1784 den 8ten Jul. (a) erfolgte ein Dekret ex commissione aulica in geistlichen Sachen, daß, da schon den 22sten Jun. verboten war, eine Taxe oder Honorarium pro actu installationis zu geben, dieser Verbot des *Inthronistici* (198) sich nicht nur auf die Bischöfe, sondern auch auf die Erzpriester und andere geistliche Kommissärs erstrecke. Den Verbot der Inselsteuer von M. Theresia habe ich oben (30) angeführt. 1783 den 18ten Sept. (b) hat Joseph II. alle Cathedratica aufgehoben; und da alle außerordentlichen (198) Geldfoderungen den Geistlichen ohne Hoferlaubniß eingestellet sind, so fällt auch das *subsidium charitativum* weg. Eben also, da die *portio canonica* oder *quarta mor-*

von inthronistico

Inselsteuer

cathedrat.

subsid. charitativ.

portio can.

mortuariorum episcopalis (199) bei den Verlassenschaften der geistlichen Pfründner den oft mittellosen Erben sehr empfindlich gefallen, so hat solche Joseph II. 1783 den 28sten Sept. (c) aufgehoben, und nur jene Abhandlungs-jura erlaubt, die bei den übrigen Abhandlungen statt finden. 1785 den 29sten Sept. and. Sport. (d) verbot der auch auf Kleinigkeiten aufmerksame Kaiser, daß aus der Verlassenschaft eines geistlichen Pfründners der Hut, Stock und das Brevier dem Vicario foraneo nicht zufallen solle. Den jährlichen Priesterhaus Priesterh. Beitrag von allen Kirchen und Bruderschaften Beitrag per 1 fl., und das *Alumnaticum* oder den alumnatic. Generalseminarien-Beitrag von jedem Pfarrer 1 fl. 30 kr. und vom Lokalkaplan 1 fl., hat der Kaiser zugelassen; jedoch da er 1784 den 9ten Febr. (e) den Priesterhaus-Beitrag der Bruderschaften der seccauischen Diözes per 425 fl. 10 kr. dem Generalseminarium verschafft hatte, so wird es wohl auch mit den übrigen so geschehen.

(a) Prot. Graz III. 87.
(b) Prot. Graz II. 103.
(c) Prot. Wien I. 56. 1772. 18. Jul. und Prot. Graz II. 107.
(d) Prot. Graz IV. 106.
(e) Prot. Graz III. 29.

40ster Titel v. Konsekr. der Kirchen und Altäre.

Vierzigster Titel.

Von der Konsekrazion der Kirchen und Altäre.

41ster Titel von Abhalt. der Messen, d. Sakram. des Altars u. des Gottesdiensts.

Ein und vierzigster Titel.

Von Abhaltung der Messen, des Sakraments des Altars und des Gottesdiensts.

§. 1. Inh. d. Tit.

§. 1.

Innhalt dieser Titeln.

202. In diesen 2 Titeln kommen wichtige Sachen und Neuerungen unserer Zeiten vor. Von dem Ursprunge, dem Baue, der Reparazion und den Auszierungen der Kirchen wird das Gehörige im 48sten Titel angebracht werden. Von den Feyertagen ist im 2ten Bande im 9ten Titel, und von den Stiftungen und frommen Vermächtnissen im 26sten Titel dieses Bandes Meldung geschehen. Die Konsekrazion der Kirchen ist von den ersten Zeiten des Kristenthums an von dem Bischofe jedes Orts als ein Akt des bischöflichen Ordens hochfeyerlich an einem Sonn- oder gebotenen Feyer-

Konsekr. d. Kirch. Alter

Feyertage vorgenommen worden. Die Art dieser hochfeyerlichen Funkzion ist im römischen Pontifikale und bei Pouget (f) zu ersehen. Damit in einer neu erbauten Kirche der Gottesdienst nicht zu lang aufgehalten werde, so kann solche vorher durch einen gemeinen Priester oder Abten benedizirt werden. Von der Exekrazion und Rekonsekrazion der Kirchen handeln die Kanonisten vieles.

(f) Instit. catechet. tom. II. f. 763. &c.

Gottesd. liturgia was?

203. Der Gottesdienst (*officium divinum, liturgia*) enthält alle Gebete, Meß- und andere Opfer, Sakramente und Zeremonien, und ist eine bestimmte Art Gott zu verehren. Diesen sowohl innern, als äußern auszuüben, werden verschiedene Sachen erfodert. Jene Sachen, welche unmittelbar zur Verrichtung des Gottesdienstes gehören, werden heilige, die aber nur mittelbar eine Beziehung auf die Religion haben, kirchliche Sachen genannt. Da der äußere Gottesdienst ohne äußeres Gepräng nicht bestehen kann (g), so muß dessen Begehungsart (*jus liturgicum*) festgesetzet werden. Die Kirche hat von ihrem Stifter das Bestimmungsrecht in geistlichen Sachen erhalten: so ist sie dann auch berechtigt, die Art des Gottesdienstes

(h) vorzuschreiben. Von dem H. Altars- und andern Sakramenten werde ich im 44sten Titel handeln.

(g) S. Aug. lib. 9. contra Faustum.

(h) Als: die Art, die Sakramente zu empfangen, zu ertheilen, das Meßopfer, die Feyertage, die Verehrung der Heiligen recht zu verrichten ꝛc.

ob die Landesfürst. das jus liturg. haben

204. Ob auch die katholischen Landesfürsten das *jus liturgicum* (das Recht, den Gottesdienst anzuordnen) haben, will ich gar nicht bezweifeln; besonders, da die Bischöfe zu ohnmächtig, saumselig und nicht einstimmig sind. Es ist ein Grundsatz des geistlichen Rechtes, daß jeder Landesfürst als höchster Schutz- und Vogtherr der Kirche nicht nur die oberste Aufsicht über einzelne Glieder des Staats und der Kirche habe, sondern auch, daß er die Religion schützen und vertheidigen müsse. Obschon nun vorzüglich der Kirche zusteht, für den Gottesdienst zu sorgen, so haben doch auch die Landesfürsten die Pflicht, den Gottesdienst, der in den meisten Stücken das äußere und politische Fach betrift, zu besorgen, und zu reguliren. So üben heutiges Tags die Landesfürsten ohne allen Widerspruch der Kirche das Recht aus, Freystätte

stätte und Amortisazionsgesetze zu bestimmen. Sie heben die Klöster und Exempzionen auf, setzen eine bestimmte Zahl der Mönche fest, lassen die Ordensgelübde nicht vor dem 24sten Jahre des Alters ablegen, ohne ihr Placetum kein päbstliches oder bischöfliches Mandat verlautbaren; sie schränken die Feyertage, Prozessionen, Wallfahrten, Bruderschaften, geistliche Strafen ꝛc. ein; niemals aber mengen sie sich in solche Sachen, wie Joseph II. (i) sich erkläret, welche die Grundsätze des Glaubens, den Geist und die Seele allein betreffen.

(i) Prot. Graz I. 75.

205. Das unblutige Opfer der H. Messe, welches der Priester dem allmächtigen Gott durch Aufopferung, Konsekrazion und Kommunion des Fleisches und Blutes Jesu Kristi unter 2 Gestalten zum Heile der Seelen und zur Nachlassung der Sünden, und zum ewigen Andenken des Leidens Kristi verrichtet, wird in das öffentliche, und stille oder private abgetheilet. Dieses geschieht ohne Gesang und Feyerlichkeit vom Priester und Ministranten allein, jenes aber wird feyerlich mit Gesang, Assistenz und Zeremonien verrichtet. Jeder Priester ist schuldig, wenigstens an hohen Festtagen, und die Pfarrer an Sonn- und

Meßopfer

das öffentl.
private stille

Feyertagen die Messe zu lesen, wie jeder Katholik an diesen Tagen die Messe zu hören. Daß man fremde und herumstreichende Priester nicht zur Messe lassen, noch weniger ihnen, oder außer Land Messengelder geben solle, habe ich schon im ersten Bande 22sten Titel, und im zweiten Bande 29sten Titel erkläret. Man sehe das Mehrere in dem Kirchenrathe von Trient (k), in dem Van Espen (l) und bei Pabst Benedikt XIV. (m). Von der österlichen Beicht, Kommunion und den Prozessionen siehe den 44sten Titel.

(k) Sess. 22. c. 1. 2. &c. de sacrificio missæ & in decreto de observandis in celebr. missæ.

(l) Jur. eccl. univ. part. II. sect. I. tit. V. c. 3. 4. 9.

(m) De syn. diœcef. lib. V. c. 8. 9. 10.

§. 2.

K. K. Verordnung. v. Kirchweihen

§. 2.

K. K. Verordnungen von Kirchweihen.

jährl. Kirchweihfests Ursprung

206. Ob einstens das jährliche Kirchweihfest so wie jetzt gehalten worden sey, will Riegger (n) nicht als richtig bestimmen. Pouget, obschon er von der Kirchweihe sehr weitläufig handelt (o), meldet auch nicht, wann die Begehung der jährlichen Kirchweih-

feyer

feyer seinen Anfang genommen habe. Heutiges Tags wird solches Fest in allen Kirchen (p) gehalten: aber auch dabei viel Muthwillen und viele Exzessen begangen, welche den Konzilien und dem Landesfürsten Ursache gaben, zu befehlen, daß die Kirchweihfeste im ganzen Lande (Niederland ꝛc.) an einem Tage gehalten werden mußten (q). Obschon der Fürstbischof zu Seccau 1783 vorschlug (r), daß auch in Steyermark alle Kirchenweihen an einem Tage sollen gehalten werden, so hat doch Joseph II. indessen nur verordnet, daß die Pfarrer, welche keine Kapläne haben, diese Feste nicht besuchen (s), solche an Sonn- und gebotenen Feyertagen gehalten, und die Gastereyen nicht von den Kosten der Kirche bestritten werden sollen (t). Endlich hat Joseph II. den 12ten Okt. 1786 (Prot. Graz V. 48.) befohlen, daß alle Kirchweihfeste in den gesammten deutschen Erbländern auf den 3ten Sonntag im Oktober übertragen werden sollen. Die Taxe für die Urkunde über die Weihe einer Kirche, eines Altars, auch *Portatilis* ist von Joseph II. per 3 fl. angesetzt worden (u).

Exzessen an solchen

wie solche gehalt. werden sollen

Taxd. Kirch- und Altärw.

(n) Jurisprud. eccl. III. 570. in nota.

(o) Tom. II. f. 763-779.

(p) Can. 16. dist. I. de consecr.
(q) Van. Espen. cit. cap. 4.
(r) Prot. Graz II. 72.
(s) Prot. Graz II. 32.
(t) Ibid. n. 72.
(u) Prot. Graz III. 43.

§. 2.
K. K. Verordnung. v. Reform. d. Glaub. und der Sitten.

§. 3.

K. K. Verordnungen von der Reformazion des Glaubens und der Sitten.

207. Es haben unsere auch ältern Landesfürsten sehr viele Generalien und Dekrete wegen Reformazion des Glaubens und der Sitten ergehen lassen. Daß in den österreichischen Staaten nur allein der katholische Glaube beibehalten werden soll, haben wir vom Erzherzoge Karl, Ferdinand I., II. und III. (w), vom Leopold (x), Joseph I., Karl VI. und von M. Theresia Verordnungen, welche aber alle Joseph II. aufgehoben hatte (y), da er 1781 den 13ten Okt. die Toleranz der augspurgischen und helvetischen Konfession und der disunirten Griechen einführte. Aus diesen häufigen Verordnungen will ich nur allein bemerken, daß unsere alten Landesfürsten das jus liturgicum ausgeübt, die Prediger zum Fleiß in Predigten und Katechisiren ermahnet, ihnen die Art und Regeln

österr. Monarchen Gl. Reform.

zu

zu predigen (129) vorgeschrieben, und Gebethe angeordnet haben. Aber auch für Verbesserung der Sitten, Ausrottung der Laster und für genaue Abhaltung des Gottesdienstes eiferten sie. Dieses erweisen die Verordnungen Ferdinands I., Maximilians II., Rudolphs und Ferdinands II., welcher 1633 den 5ten Dez. (z) nach den alten Verordnungen die Sünden der Gotteslästerung, der freventlichen Schwüre durch die H. Sakramente, der Zauberey, der Wahrsagerey, des Ehebruchs, der Blutschande, andere Sünden des Fleisches, des Wuchers ꝛc. mit den schwersten auch Todesstrafen zu belegen, und solches von allen Kanzeln zu verkündigen befahl. Leopold gab 1663 den 3ten Jul. einen gleichen Befehl im Druck heraus, erneuerte solchen 1677 den 9ten Nov. (a), und befahl, daß die Prediger an Sonn- und Feyertagen das Volk zur Busse und Besserung des Lebens ermahnen, nach der Predigt das allgemeine Gebeth öffentlich herabsagen, die Wirths- Kaffee- und andere Kaufhäuser an diesen Tagen vor 9 Uhr Vormittag nicht geöffnet, und Abends im Sommer um 9 Uhr, und im Winter um 8 Uhr geschlossen werden sollen (257). 1683 den 21sten Jun. (b) wiederholt Leopold sein voriges Generalmandat; und da ohnehin die

Sitten Reformazion

Pest

Pest 1679 und 1680 in Wien und Oesterreich sehr gewütet, und die Türken und Tartarn vielen Schaden verursacht hatten, so verordnete er, daß alle und jede die Sünden und Laster meiden, ein frommes Leben führen, und Gott für die Siege wider die Türken danken sollen.

(w) Riegger jur. eccl. austr. II. 364-399.
(x) Ibid. 399-401.
(y) Prot. Graz I. 67.
(z) Riegger cit. II. 317-349. v. Ferd. III. ibid.
(a) Ibid. f. 355-359.
(b) Ibid. 359-364.

k. k. Verordn. wider das Schwäz. in d. Kirch.

208. Wider das schändliche Schwäzen in den Kirchen eiferte Leopold in eben diesem Dekrete, benanntlich: daß Einige in der Kirche ein ärgerliches Geschwäz hielten, Zirkel machten und herumspazierten. Alle diese, wenn sie höheren Standes wären, befiehlt der Kaiser der Regierung anzuzeigen, die geringeren Standespersonen aber in der That selbst von dem Rumormeister zu ergreifen, und in Arrest bringen zu lassen. Schon im Jahre 1668 den 11ten Dez. hat Kaiser Leopold (c) einen gleichen Befehl erlassen, und dem Rumormeister befohlen, solche Schwäzer Anfangs in Güte zu ermahnen, im Weigerungsfalle aber

in

in das Bißthum zu einer geistlichen und weltlichen Strafe abzuführen. 1699 den 20sten Jul. (d) wurden Priester als Aufseher angestellt, welche solche petulante Schwäzer der Regierung zur Strafe namhaft machen sollen. 1714 den 4ten May (e) erließ Karl VI. ein Generalmandat, kraft dessen, da die Geistlichen nichts erwirkten, und das brachium sæculare anrufen mußten, der Kaiser selbst Einige aus seinen Livreebedienten in der Kirche, außer derselben aber die Wache bestellte, um jene, welche sich durch die Geistlichen nicht würden vom Schwäzen abhalten lassen, durch seine Livreebediente von der Kirche wegzuführen, und der Wache zu übergeben, damit sie von der Regierung cum derogatione omnium instantiarum aufs schärfste bestraft werden sollen. Dieses Uibel muß doch unter Mariæ Theresia getilget worden seyn, indem hernach keine solche scharfe Verordnungen mehr erscheinen. Nur hat Joseph II., um das Volk in der Kirche und Andacht nicht zu stören, 1783 den 18ten Sept. (f) die Sammlungen in der Kirche, und 1785 den 28sten Jun. (g) die Klingenbeuteln und Sammlungstafeln unter der Predigt, dem Hochamte und den Messen verboten; jedoch solche beide vor der

Verordn. Josephs II.

Pre-

Predigt und dem Hochamte, wie das Opfergehen, erlaubt.

(c) Riegger jur. eccl. austr. II. 490.
(d) Ibid. 493.
(e) Ibid. 495.
(f) Prot. Graz II. Nachtr. 102.
(g) Prot. Graz IV. 83.

§. 4.

§. 4. K. K. Verordnung. v. der Gottesdienstsordn. ꝛc.

K. K. Verordnungen von der Gottesdienstsordnung, den Messen, den Predigten, der Musik, den Kuraten, Brevieren und den Meßbüchern.

209. Daß M. Theresia für die genaue Feyerung der Sonn- und gebotenen Feyertage äußerst besorgt gewesen ist, bezeigen ihre Verordnungen, welche im 2ten Bande im 9ten Titel von den Ferien angeführt worden sind.

Gottesdienstsordn. Josephs II.

Joseph II. gab eine neue Gottesdienst- und Andachtsordnung 1783 für die Stadt Graz und derselben Vorstädte heraus (h). Ehe aber solche erschien, befahl er 1783 den 26sten April (i), daß eine gleichförmige Ordnung in der Hauptstadt und in andern Städten eingeführt werden soll, für welche er auch einige Grundsätze besonders wegen der Pfarren (29. Titel) gab, nach welchen vorgegangen werden soll.

soll. Das Wesentliche dieser Gottesdienstsordnung besteht in folgenden Stücken: 1) daß die Städte und grösseren Orte in mehrere Pfarren eingetheilt, in selben der Gottesdienst abwechselnd, und zu verschiedenen Zeiten gehalten, und an Sonn- und Feyertagen eine kurze Frühpredigt für die Dienstboten, und die spätere für die andere Pfarrsgemeinde Vormittag gehalten werden soll; 2) daß in jeder Pfarre täglich eine Segenmesse, an Werktagen mit Aussetzung des Ziboriums, und an Sonn- und Feyertagen der Monstranze gehalten, und das Normallied mit der Orgel abgesungen werden soll; 3) daß Nachmittags an Sonntagen die Kristenlehre für die Erwachsenen, das Hochamt aber in jeder Pfarre mit der Instrumentalmusik und koraliter zu halten sey; 4) täglich (in grossen Städten) wird die Allerheiligenlitaney (Samstags und an Frauentagen die lauretanische mit dem Salve Regina) sammt den Gebethen mit jenem für den Landesfürsten, und das allgemeine Gebeth mit 5 Vater unser und Ave Maria vorgebethet; 5) in Kirchen, wo Kor gehalten wird, ist die Vesper täglich koraliter, an Sonn- und Feyertagen aber mit der Orgel allein zwischen der Kristenlehre und oben angesetzten Gebethen abzusingen; 6) in den Pfarr-

an Sonn- u. Feyertagen Vormittag

tägl. Vorm.

Nachm. an Sonn- und Feyertagen

tägl. Nachmittag

Kor

Fastenpred. kirchen werden in der Fasten, in der Stadt Mittwochs und Freytags Nachmittag, in den Vorstädten aber Dienstags, Donnerstags und Sonntags Nachmittag die Fastenpredigten gehalten werden; 7) die Messen sollen nur am Hochaltare von halb zu halber Stunde, und an Sonn- und Feyertagen unter dem stille Messen Hochamte nur eine stille Messe bei einem Seitenaltare gelesen werden. Von den Prozessionen siehe den 44sten Titel.

(h) Prot. Graz II. 126.
(i) Prot. Graz II. 56.

Korwoche 210. In der Korwoche soll das römische Rituale befolget werden. Am grünen Donnerstage Nachmittag die Kirchen besuchet, und das aufbewahrte Sanctissimum angebethet werden; hingegen das sonst gewöhnliche H. Grab und die Auferstehung ausbleiben (k).

40st. Gebeth Das 40stündige Gebeth und die Aussetzung

Fronleichnamsokt. des Hochwürdigsten in der Fronleichnamsoktav wird, wo solches vorher war, beibehalten; nur zu Ende jedes Tages wird statt der musikalischen Litaney mit den gewöhnlichen Gebethen der Schluß gemacht, und mit der

Nonnenkirchen Monstranze der Segen gegeben. In den Nonnenkirchen, wo Kor ist, kann täglich eine Koralmesse oder Konventualamt mit der

Or-

Orgel abgesungen, die Predigten aber an Sonn- und Feyertagen nur bei geschlossenen Thüren gehalten werden. An Sonn- und Feyertagen wird eine Segenmesse mit der Monstranze, und Nachmittag die vorgeschriebenen Gebethe mit dem Ziborisegen gehalten, an Werktagen aber ohne Segen. Alle öffentlichen Andachten und Novennen hören auf, und die stillen Messen sollen an Seitenaltären von fremden Geistlichen gelesen werden. Eben so soll es in den Mannsklöstern, wo keine Pfarre ist, geschehen, keine Predigt, keine Segenmesse, und Nachmittag die Litaney ohne Segen. In Spitälern, welche eigene Seelsorger haben, ist die Predigt bei geschlossenen Thüren zu halten. Mañsklöst. Spitäler

(k) Da von dem Korfreytage nichts bestimmet wird, so hat der Fürstbischof zu Seccau den 13ten Febr. 1785 die Verordnung ergehen lassen, daß nach den Zeremonien des Missals die H. Hostie prozessionaliter abgeholet werde; und hiemit endigt sich die am Tage zuvor angefangene Anbethung. Jedoch las man in öffentlichen Zeitungsblättern 1786, daß der Kaiser einige Vorsteher der Kirchen gestraft hatte, da am Korfreytage keine Geistlichen bei der Anbethung gefunden wurden.

Land-Gottesdienst

211. Diese Gottesdienstordnung nach Umständen auf dem Lande abzuändern, erlaubt der Kaiser (l) den Bischöfen, jedoch daß die Gleichförmigkeit möglichst beibehalten werden solle. Die tägliche Segenmessen, die Litaney und das 40stündige Gebeth sind auf dem Lande nicht anwendbar: überhaupt sey nur dahin zu sehen, daß die Predigten an Sonn- und Feyertagen samt dem katechetischen Unterrichte richtig gehalten, die frühen und späteren Messen aber mit den benachbarten Pfarren gut eingetheilet werden sollen. Den Gottesdienst für die studirende Jugend, da alle marianischen Sodalitäten und Bruderschaften aufgehoben waren, bestimmt der Kaiser 1783 den 9ten Okt. (m) also: 1) Die Schuljugend soll an Sonn- und gebotenen Feyertagen zusammengerufen, und von den Professoren oder dem Präfekte in die Pfarr- oder eine andere öffentliche Kirche zur Messe geführt werden; sodann von der Kirche zurück in 2 geräumige Säle oder Schulen getheilet werden; so daß in einer die 2 ersten Schulen, und in der andern die übrigen höheren Schulen sich versammeln. 2) Soll ihnen allda das betreffende Evangelium vorgelesen, der angemessene katechetische Unterricht ertheilet, und der Schluß mit den 3 göttlichen Tugenden gemacht wer-

Studenten-Gottesd.

den;

den; der Nachmittag ist ihnen und ihren Eltern überlassen (n). 3) Der katechetische Unterricht muß bei den 2 kleineren Klassen über die Gegenstände des 1sten und 2ten Hauptstücks des grösseren Katechismus vom Anfange bis Ende des Schuljahrs fortgeführet werden. Bei den 3 obern Klassen muß über die 3 letztern Hauptstücke, den Anhang und die Einleitung des Katechismus Unterricht gegeben werden. Kein Unterricht soll länger als 25 bis 30 Minuten dauern. 4) Zu Katecheten sollen 2 geschickte Professoren oder Fremde gewählet, und ihnen zum Douceur jährlich einem 6 Dukaten aus dem Studienfonde angewiesen werden. 5) An Schultagen hören die Studenten unter der Aufsicht der Professoren die H. Messe nach vollendeter Schule. 6) Alle übrigen gottesdienstlichen Uibungen hören auf, als: die Exercitia spiritualia in der Korwoche, in welcher an den ersten 3 Tagen Schule gehalten, Mittwochs Vormittag der Katechismus erkläret, und die Jugend zur Osterbeyer nachdrücklich ermahnet wird. 7) Das monatliche Beichten und Kommuniziren hat auch aufzuhören, und wird, dieses zu bestimmen, den Aeltern und Seelsorgern überlassen; doch solle die Jugend durch ihre Pre-

diger ermahnet werden, alle Quartal ihr Gewissen zu reinigen.

(l) Prot. Graz III. 14.
(m) Prot. Graz II. 110.
(n) Vielleicht wünsche ich nicht eitel, daß die studirende Jugend Nachmittag, wie vorher, zu einer gottesdienstlichen Uibung angehalten würde.

212. Die Hauptabsicht der neuen Gottesdienstsordnung zielet dahin, daß in Pfarren, wo 3 Geistliche sind, alle Sonn- und Feyertage eine Früh- und Hochpredigt, und Nachmittag der kristliche katechetische Unterricht gehalten werde. Die Regeln für die Prediger sind oben (130) angeführt worden. Nebst

Prediger Vorschrift.

diesen will Joseph II. noch andere Stücke von solchen befolgt haben, als: 1) daß das wegen der Schulden der Soldaten (o) 1753 den 2ten Jun. bestättigte Patent von der Kanzel alle Jahre einmal verkündigt werden soll; 2) daß das einzuführende Armeninstitut durch 2 oder 3 Predigten dem Volke bekannt und begreiflich gemacht werden soll (p); 3) daß die Prediger der Pfarrgemeinde die Pflichten gegen Gott und den Monarchen in den Predigten und Kristenlehren genau vortragen sollen (q); 4) daß die Prediger den Auftrag,

die

die Kinder fleißig in die Schule zu schicken, jährlich von der Kanzel ablesen (r), und 5) auch die landesfürstlichen Befehle verkündigen sollen (s); 6) endlich wird den Predigern auferlegt, sich aller Schmähungen und Kontroversen zu enthalten (t).

(o) Prot. Graz II. 6.
(p) Prot. Graz IV. 68.
(q) Prot. Graz IV. 76.
(r) Prot. Graz I. 116.
(s) Prot. Graz I. 89. 111.
(t) Prot. Graz I. Nachtr. 29.

213. Obschon in der neuen Gottesdienstordnung vorgeschrieben ist, daß der Normalgesang mit der Orgel bei den Segenmessen abgesungen werden soll; so ist doch in gedachter Ordnung auch vorgeschrieben, daß das Hochamt mit der Instrumentalmusik, oder, wo keine vorhanden ist, koraliter abgesungen werden soll. Also nur die Musik bei den Zunftfähnen in den Prozessionen (u) hat Joseph II. 1781 den 16ten May verboten. Zur Feyerlichkeit des Gottesdienstes gehören die Pontifikalämter der Bischöfe; wegen solcher befahl Joseph II. 1783 den 7ten Nov. (w), daß, da die Generalseminaristen wegen Versäumung der Studien nicht verwendet wer-

Normalgef. mit d. Org.

Instrumentalmusik

den könnten, zu derley Funkzionen die Priester in den Priesterhäusern oder Ordensgeistliche (x) gebraucht, und endlich bei jeder Domkurat. Dom- und Metropolitankirche jene Anzahl der Priester unterhalten werden soll, welche zur Verrichtung dieser Dienste unumgänglich nöthig ist.

(u) Prot. Graz I. 61.
(w) Prot. Graz II. 122.
(x) Ebend. 123.

v. Brevieren Missal. Rit. k. k. Verordnungen

214. Wegen der Breviere, Missale und Rituale haben wir auch einige neue Verordnungen. Da in den meisten Brevieren die schon 1774 verbotenen irrigen und anstössigen Lekzionen Gregors VII. (als könne ein Pabst die Monarchen abthronen) noch vorhanden waren, so wurde 1782 den 15ten Jun. mehrmal befohlen, solche anstössige Stellen (y) bei Strafe von 50 fl. zu verkleistern. Ein gleiches Verbot erfolgte 1782 den 27sten Sept. (z) wegen der Lekzionen S. *Bennonis* in proprio diœc. daß die Worte (von *exorto divo schismate* bis *subscripsit.*) mit Papier verkleistert werden sollen. 1781 den 24sten März wurde verlautbaret (a), daß, da die Breviere, Missalen, Antiphonalen und andere Korbücher im Lande gedruckt wer-

werden würden, keine anderen aus fremden Ländern eingeführt werden sollen. Daß aus allen Ritualen die casus Bullæ cœnæ (b) herausgerissen werden mußten, habe ich im 1sten Bande im 1sten Titel erwiesen. Daß sich die katholischen Priester bei den Taufen und Trauungen der Akatholiken des Diözesansrituals, jedoch nur in der Landessprache, gebrauchen sollen, hat Joseph II. 1782 den 16ten May (c) erkläret, und 1784 den 5ten März erlaubt (d), daß die im römischen Rituale befindlichen Segen, Weihungen und Absoluzionen gebraucht werden könnten.

(y) Prot. Graz I. 97.
(z) Prot. Graz I. 107.
(a) Prot. Graz I. 55.
(b) Prot. Graz I. 59.
(c) Prot. Graz I. Nachtr. 35.
(d) Prot. Graz III. 26.

§. 5.

K. K. Verordnungen von dem Katechisiren, den Kristenlehren und den Normalschulen.

§. 5. K. K. Verordnung. v. Katechis. ꝛc.

215. Die Nothwendigkeit und der Nutzen der kristlichen Lehre ist nicht nur aus den H. Vätern und Konzilien, sondern auch aus der natürlichen Vernunft und sicheren Erfah-

rung so wichtig, daß wir solche so sehr, und noch mehr als das tägliche Brod suchen, und in derselben uns fest machen müssen. Diese natürliche Pflicht verbindet nicht allein die Aeltern, Schulmeister und Lehrer, um einstens nicht die strengste Rechenschaft vor Gott, und Seele für Seele zu geben; sondern auch die Pfarrgeistlichen und Seelsorger, besonders aber die Landesfürsten, ihre Untergebenen dahin anzuhalten. Unsere kristlichsten österreichischen Landesfürsten haben auch von den ältesten Zeiten her für die Kristenlehren sich aufs möglichste verwendet. 1655 den 18ten Sept. (e) erließ Ferdinand III. ein Generalmandat wegen Abhaltung der Kristenlehren, daß solche an allen Sonn- und Feyertagen Nachmittag in allen Städten und Märkten gehalten, und auf dem Lande der Katechismus vor oder nach der Predigt ausgelegt werden soll; die Aeltern mußten ihre Kinder, und die Hausherren ihre Dienstboten dahin schicken, und selbst fleißig erscheinen. Unter dem Gottesdienste und der Kristenlehre war auch, wie jetzt, das Feilkochen, Weinschenken, Tanzen, Spielen, Köglschieben ꝛc. aufs schärfste verboten. Kaiser Leopold hat den 2ten April 1659 diese Verordnung bestättiget (f); und 1687 wurde von der Regierung wegen der

der alt. Landesfürsten

Ferdin. III.

Leopold

Nach=

Nachlässigkeit der Geistlichen im Katechisiren den Ruraldechanten auferlegt, von dieser Katechisazion genaue Berichte einzulegen (g). 1688 den 14ten Sept., 1695 den 19ten Nov. und 1701 den 30sten May wurde solche mehrmal betrieben (h). Die älteren Befehle des Erzherzogs Karls, Ferdinands I. und des II. mit Stillschweigen zu übergehen, hat Karl VI. den 2ten Jul. 1732 die Kristenlehren vorgeschrieben, und, daß in den Städten und Märkten auch die Mendikanten katechisiren sollen, befohlen (i). Karl VI.

(e) Riegger jur. eccl. austr. II. f. 380.
(f) Ibid. II. 117.
(g) Noch zu meinen Zeiten mußten alle Pfarrer quartalweis einlegen, wann? was? und warum in einigen Tagen nicht katechisirt wurde?
(h) Riegger cit. II. 115.
(i) Ibid. f. 121.

216. Man thut den alten Landesfürsten und Seelsorgern unrecht, wenn man sie hierinn einer Saumseligkeit beschuldigte, da auch zu ältern Zeiten (216), und in den 50 Jahren, die ich als Geistlicher lebe, die Katechesen Vormittag vor oder nach der Predigt, und Nachmittag wieder von der Kanzel vorgetragen worden sind; und Nachmittag die

diese Kristenl. werd. bis auf unsere Zeiten fortgesetzt

die Kooperatoren an Sonn = und Feyertagen zu den einzelnen Häusern exkurriren, und die Kristenlehren machen mußten. Da einst bei den ausgehenden Prozessionen, die vorher sehr häufig waren, zu Haus das Wort Gottes nicht gepredigt wurde, so erfolgte ein bischöfli cher Befehl, daß an solchen Tagen in der Pfarrkirche eine Auslegung des Evangeliums oder eine Kristenlehre gehalten werden mußte. Die dermalige Ordnung, da die Kristenlehre von der Predigt abgesöndert bei der Frühmesse vorgetragen wird, ist für das abwechselnde Pfarrvolk, und selbst auch für die Kuraten bequemlicher: da deren jeder nur einmal alle Sonntage zu dem Predigen kommt, vorher aber der Pfarrer, der die Predigt hielt, zugleich die Kristenlehre Vor = und auch Nachmittag machen mußte. Zudem haben wir jetzt Verordnungen, daß die Predigt und Kristenlehre nicht länger als 25 oder 30 Minuten dauern soll. Diese bischöfliche Verordnung hat auch der Kaiser (211) begnehmigt.

v. Kristenlehren Verordnungen M. Theres. Josephs II.

217. Die neuen Verordnungen von M. Theresia und Joseph II., die die Kristenlehren betreffen, sind folgende: 1) Im Jahre 1770 den 14ten Aug. (k) befahl M. Theresia,

daß

daß alle Sonn = und Feyertage Nachmittag, wo es thunlich ist, die Kristenlehre gehalten werden soll (l); 2) befahl höchstgedachte Monarchinn 1778 den 15ten Sept. (m), daß man auch erwachsene Personen durch Ausfragen zur Kristenlehre vorbereiten soll; 3) wollte Joseph II. 1783 den 26sten Nov., daß alle Geistlichen, um die rechte Katechisazion zu erlernen, sich das Büchel: Nachricht von dem Katechismus (n), per 6 kr. einschaffen sollen. Von dem nun vorgeschlagenen Normalkatechismus von Sagan, daß solcher in den göttlichen Tugenden so mangelhaft, als das alte Lehrbüchel war, habe ich im ersten Bande im ersten Titel von den symbolischen Büchern gezeigt.

(k) Prot. Graz I. 1. 12.
(l) Wo nur der Pfarrer allein ist, exkurrirt er Nachmittag, wie vorher, zu den Kristenlehren.
(m) Prot. Graz I. Nachtr. 20.
(n) Prot. Graz III. 7.

218. Im Jahre 1784 wurde vom Kaiser Joseph (o) für Graz und die umliegenden Vorstädte eine Kirchenkatechisazion vorgeschrieben, nicht nur für die in die Schule gehende Jugend, sondern auch ohne Rücksicht

Katechisaz. allgem. für Graz

für

für jene, welche die Schulen nicht besuchen, wie solche an Sonntagen bei dem christlichen Unterrichte erscheinen sollen. Diese besteht in folgenden Punkten: 1) Sämtliche Aeltern, Vormünder, Lehrmeister ꝛc. sollen ihre untergebene Jugend zu den Pfarrkatecheten (p) führen, sie einschreiben lassen, und den ferneren Bericht von ihm vernehmen (q); 2) wird nachdrücklichst den Handelsleuten, Künstlern und Handwerkern anbefohlen, daß sie nach Einschreibung ihrer Lehrjungen einige Männer bestimmen sollen, die bei der Kristenlehre unter den Lehrjungen Ordnung erhalten (r); 3) soll jeder nicht in die Schule gehende Katechumen mit dem Katechismus Nro. 4. versehen seyn; 4) sobald die Aeltern, Vormünder ꝛc. ihr Quartier verändern, und in eine andere Pfarre ziehen, so sollen sie ihre Jugend in der neuen Pfarre bei den Katecheten einschreiben lassen, und das Weitere vernehmen; 5) die Aeltern, Vormünder ꝛc., die ihre Pflicht vernachlässigen, sollen zur schwersten Verantwortung gezogen werden.

(o) Prot. Graz III. 22.

(p) Der Katechet ist nicht nothwendig der Pfarrer.

(q)

(q) Wie gut wäre es nicht, wenn die an Sonn- und Feyertagen Nachmittag ganz frey erklärten Studenten auch zu solchen angehalten würden?

(r) Wie bei den P. Parhamerischen Exerzierknaben die grossen Flügelmänner.

Regeln der Katecheten

219. Was der berühmte Herr Michael Ignatz Schmidt k. k. wirklicher Hofrath, Direktor des k. k. Hausarchivs, der Büchercensurkommission Beisitzer, Verfasser der Geschichte der Deutschen, vorher Bibliothekar der Universität zu Würzburg, in dem Werke: Katechist, durch 2 Theile weitläuftig beschrieben hat, das finden wir in der Resoluzion Josephs (s), in welcher er den Katecheten Regeln setzet; als: 1) daß sie in der Kirche keine andere Materie, als die in der vorhergehenden Woche in der Schule erlernet worden, abhandeln sollen; 2) der Anfang der Katechisazion soll alle Jahre am Sonntage nach Allerheiligen genommen werden. Am Oster- und weissen Sonntage ist keine Katechisazion. Im September, nachdem die Schulen aufhören, hört auch die Katechisazion auf; der Sonntag wird bestimmt werden. 3) Die sonntagige Katechisazion soll unter keinem Vorwande, und nur zur Zeit des 40stündigen Gebets und der Fronleichnams-

prozession unterlassen werden; die ausgebliebene Materie muß mit der folgenden verbunden, oder, wenn sie zu groß wäre, gar weggelassen werden. 4) Die Zeit der Katechisazion bleibt, wie vorher, wo schon katechisirt worden ist. In neuen Kirchen soll sie um 2 Uhr gehalten werden. Sie soll eine Stunde dauern, und in dieser auch die in die Schule Gehenden und nicht Gehenden, und auch die Erwachsenen ausgefragt werden. 5) Der Katechet soll ein eigenes Buch über die nicht in die Schule gehenden Katechumenen halten: in der Kirche sollen die Knaben von den Mädchen abgesöndert seyn. Der Anfang soll mit einem kurzen katechetischen Liede geschehen, dann von 2 Knaben das Vater unser, das Ave Maria, der Glauben, die 10 Gebote Gottes, die 5 Gebote der Kirche und die 3 göttlichen Tugenden samt der Reue und Leid langsam gebethet werden; jedoch, um die Zeit zu schonen, kann nur von jedem Knaben eines dieser Stücke gesagt werden. 6) Der Katechet begiebt sich auf die Kanzel (t), theilet die katechetische Materie in 2 Theile ein, und erkläret eine nach der andern aus dem gröfseren oder römischen Katechismus, auch aus einem andern guten dogmatischen Werke. Der Vortrag jedes Punktes soll eine halbe Viertelstunde

stunde dauern. Hernach folgt das Durchfragen, und der Katechet wiederholt die Antworten, damit sie alle verstehen können; er läßt auch die Fragen von Mehreren beantworten. — Er beschließt die Lehre mit einer kurzen rührenden Ermahnung nach dem Büchel: Katechetische Betrachtungen nach Ordnung der Materien ꝛc. 7) Ehe er von der Kanzel steigt, bestimmt er für die nicht in die Schule Gehenden, was für künftige Woche zu lernen sey. Nach dem Segen, wo einer zu geben ist, folgt das Ausfragen der nicht die Schule frequentirenden Katechumenen, entweder durch sich selbst, oder durch die Ausfrager und Ausfragerinnen, über welche er einen Katalog führen soll.

(s) Prot. Graz III. 23.
(t) Von der Kanzel muß der Unterricht gegeben werden, damit solcher von allen verstanden werde.

Normalsch. Geschichte

220. Die neue Errichtung, oder vielmehr die Verbesserung der deutschen Normalschulen ist ein herrliches Werk, welches sein Daseyn und seine Vollkommenheit Mariä Theresiä und Joseph II. zu verdanken hat. Friedrich II. stiftete 1237 eine Trivialschule zu Wien, welcher die Pfarrschulen zu St. Michael und

im Spitale untergeordnet waren (u). 1586 waren in Mähren und Böheim die Normalschulen so beschaffen, wie jetzt (w) in den österreichischen Staaten (x). M. Theresia legte 1772 den Grund zur Normalschule in Wien, und der Urheber war Herr Meßmer. 1775 wurde diese Schule durch den Probst Felbiger von Sagan reformirt. Kein Wunder! Herr Meßmer Schulschreibmeister zu St. Stephan war der Mann zu so grossen Aussichten nicht. Er schickte als einen Emissär Herrn Völckl nach Sagan, um die dortige Normalschulart zu erlernen, und einen Plan mitzubringen: allein, auch Herr Völckl hatte zu wenig Einsicht. Er kam mit einem taliter qualiter zusammengestoppelten Plane nach Wien zurück, welcher von der beständenden Kaiserinn anbefohlen wurde; und so blieb die Wienerschule bei der besten Absicht der Kaiserinn eine noch unvollkommene Schule (y). S. 5ten Bandes Anhang.

(u) Lambecc. Commentar. de Aug. Biblioth. Vienn. lib. II.

(w) Wenn die österreichischen Schulen jetzt so, wie 1586 die böhmischen und mährischen, beschaffen sind, so irret sich Herr Graf von V. in seinen Briefen sehr, da er f. 144. die Erfindung der Normalschulen den

den Wittenbergern 1757 - 1760 zuschreibt, und die Wienerschule eine schlechte Kopie eines mittelmässigen Originals nennet. Die Herren Protestanten wollen alle neue Gelehrsamkeit sich zueignen; allein Herr Schmidt hat in seiner neuern Geschichte der Deutschen 1ter Thl. Bl. 305 - 309 gezeigt, daß sie nicht um Wahrheit, sondern um Systeme besorgt seyen, und daß die Katholiken schon eher in Sprachen und Wissenschaften weiter gekommen, als Luther geboren ward. S. 5ten Bandes Anhang.

(x) Voigt acta literar. bohem. & morav. Vol. II. p. 18.

(y) Freymüthige Briefe des Grafen von B. f. 136.

221. Meine in der Staats - und Kirchengeschichte Steyermarks (z) gemachten Anmerkungen wegen der Normalschulen beleidigten einige Leser derselben; aber nur aus Mißverständniß meiner Anmerkungen, welche nicht wider die Haupt - sondern die Landschulen gerichtet waren. Es ist ein grosser Unterschied zwischen den Land - und Hauptschulen, besonders der grossen Städte. Der dürftige Bauer und Bürger läßt seine Kinder höchstens bis in das 12te Jahr des Alters in die Schule gehen; hernach braucht er sie zu Haus. Was sie nun außer der guten Les - Schreib - und

Unvollkommenheit der Landschulen

Rechnungsart und dem Katechismus lernen, wird bald vergessen, und die härteren Rechnungsarten plagen die ungeübten Seelenkräfte der Kleinen, wie das Exerziren die Leibeskräfte der parhamerischen Knaben. Beides wird flüchtig erlernet, und von den Puppen ganz leicht vergessen. Ferners sind in nur sehr vielen Landschulen rohe Lehrer angestellt, welche, da sie schlechte Belohnung genießen, mit Handwerken und andern Verdiensten sich behelfen müssen; von diesen können also die Schüler nur schlecht unterrichtet werden. Die Prüfungen betreffend, wäre es ja besser, wenn die Ausfrager in solchen, wie einst bei den Studenten, fremde wohlerfahrne Männer, und nicht die eigenen Lehrer wären. Schon lange vor mir hat der Graf von B. in seinen Briefen (a) beobachtet, daß zu den Prüfungen die Knaben und Mädchen jedesmal die Fragen und Exempel von einzelnen sonderheitlichen Gegenständen erlernet, und die gemeinnützigen vernachlässiget haben. Es wäre dienlicher, wenn der tabellarische Unterricht zuletzt angewendet würde. Tabellen sind gut, brauchbar und nothwendig, wenn schon in einer Wissenschaft viel gefaßt ist: hingegen durch Tabellen die erste Entree machen wollen, ist verkehrte Welt.

(z) Erster Band. Bl. 58.
(a) Bl. 149.

M. Theres. und Joseph II. verbessern solche

222. Da M. Theresia und Joseph II. für Verfeinerung ihrer Staaten unendlich besorgt waren, so haben sie auch für Verbesserung der Normalschulen viele Verordnungen ergehen lassen. Ich setze solche hier nach der Ordnung der Jahre an: 1781 den 18ten Okt. befahl Joseph II. (b): 1) Daß jährlich vor Anfang der Schulen von jedem Pfarrer die höchste Resoluzion abzulesen sey, kraft welcher vermöglichere Aeltern, die ihre Kinder nicht in die Schule schicken, zu 2fachem Schulgelde, die Armen aber zur öffentlichen Arbeit bei dem Schulhause verhalten werden sollen; 2) daß um eben diese Zeit eine Predigt, oder in solcher eine Ermahnung wegen dieser Pflicht der Aeltern gemacht werden soll. Maria Theresia war schon 1777 den 16ten Sept. besorgt (c), daß keiner ad ord. major. oder in ein Kloster ohne Attestat der neu erlernten Katechisazionsart solle aufgenommen werden können. 1780 den 14ten Horn. erfolgte eine andere Verordnung (d) von Maria Theresia, daß die Pfarrer wöchentlich wenigstens einmal in der Pfarrschule katechisiren sollen. 1781 den 25sten Jän. ergieng (e) ein Befehl

Josephs II., daß auch die akatholischen Schulmeister in der Normallehre geprüft werden sollen. 1782 den 29sten Sept. übergab Joseph (f) das Schulwesen dem Kreisamte, und so können die Schullehrer ohne Vorwissen der Schulvisitazion und des Kreisamtes weder aufgenommen (g), noch abgedankt werden. Wegen der akatholischen und Judenkinder (h) befahl Joseph II. 1783 den 3ten Nov., daß solche auch in die Normalschulen geschickt, jedoch vor Anfang der Schule vor der Thüre bis zu Ende des Gebets bleiben, nach der Schule aber vor dem Gebethe sollen entlassen werden.

(b) Prot. Graz I. 116.
(c) Prot. Graz I. Nachtr. 17.
(d) Prot. Graz I. Nachtr. 24.
(e) Prot. Graz I. Nachtr. 31.
(f) Prot. Graz II. 15.
(g) Prot. Graz IV. 51.
(h) Prot. Graz II. 12.

Normalsch. Generaldekret wegen Errichtung der Schulen

223. Das Normalschulendekret wurde 1785 den 24sten März von Joseph II. (i) in folgenden Punkten herausgegeben: 1) Soll aller Orten auch außer den Pfarren, wo 90 bis 100 schulfähige Kinder sind, eine Gemeinschule errichtet werden; 2) zur Errichtung dieser Schulen sollen die Grundobrigkeiten,

die Gemeinden und die Patronen, jede den Drittheil beitragen; jedoch, wenn Grundobrigkeiten zugleich Patronen sind, und ihre Mittel nach kreisämtlicher Untersuchung nicht hinreichen, so sollen sie aus dem Schulfonde unterstützt werden; 3) wo bisher aus Abgange der Schulen das Patronatsrecht nicht bestanden ist, soll es den Gemeinden und Grundobrigkeiten frey seyn, dasselbe anzunehmen; 4) wegen dem Schulgelde soll es bei Schulgeld der alten Ausmessung verbleiben; jedoch sollen 5) arme Kinder davon befreyet seyn; 6) unter die armen Kinder sind nicht nur Bettelkinder, sondern auch der mittellosen Innleute, Kleinhäusler, und aller derjenigen zu rechnen, welche sich und ihre Familie hart ernähren: diese Bestimmung hängt von dem Beamten, dem Pfarrer und dem Gemeindegerichte ab; 7) damit sich die Aeltern wegen der Schulschickung ihrer Kinder nicht entschuldigen können, so müssen an einem halben Tage die Buchstabenkenner und Buchstabirer, und am andern die Leser und Schreiber in die Schule geschickt werden; 8) auf 90 bis 100 Schüler ist ein Lehrer, und auf 50 darüber ein Mitgehilf anzustellen(k); 9) die Dorfschullehrer, welche die Wohnung unentgeltlich haben, und mit kleinen Wirthschaften versehen sind, ha-

Zahl der Lehrer

derf. Salar.

ben derzeit einen Gehalt per 130 fl. und die Gehilfen per 70 fl. zu beziehen. Soll der Schulfond grösser werden, so kömmt für den ersten der Gehalt auf 150 fl., und für den zweiten auf 80 fl.; jedoch erstreckt sich 10) dieser Gehalt nur auf jene Lehrer und Gehilfen, welche derzeit am Schulgelde und andern Zuflüssen nicht 130 und 70 fl. haben. 11) Dieser Beitrag kömmt aus dem Schulfonde, und bei dessen Unvermögenheit aus dem Religionsfonde. 12) Das Schulgeld ist im baaren Gelde, und zwar auch für die nicht frequentirenden Schüler zu bezahlen (l), und zwar im Beiseyn des Pfarrers von den Ortsgerichten zu sammeln. Ein Gleiches versteht sich von der gewöhnlichen Naturaliensammlung. 13) Den Visitatoren und Kreiskommissären ist für ihre Ausgaben jährlich eine Summe per 150 fl. aus dem Schulfonde bewilliget.

(i) Prot. Graz IV. 51.

(k) Dieser Punkt ist wohl zu merken, und so werden viele Gehilfen wegfallen. Wo aber solcher erfoderlich ist, soll gesorgt werden, daß der Schullehrer seine Pflicht selbst verrichte.

(l) Wenn dieses Geld nach allerhöchstem Befehl eingebracht wird, so werden viele Vogt-

obrigkeiten von den vorgeschützten Beiträgen der Gehilfen befreyet werden.

224. Die Bestimmung des Schulfonds macht Joseph II. aus dem Vermögen und den Kapitalien (m) der aufgehobenen Bruderschaften; und so mußten 1) solche wieder neu eingelegt, die solche Verschweigenden aufs schärfste bestraft, und die Anzeigenden mit Verschweigung ihrer Namen belohnet werden; 2) sollen in Kärnten und Krain, so wie in Steyermark die kleinen Vermächtnißbeiträge aus den Testamenten, wo die reine Verlassenschaft wenigstens 300 fl. erreicht, von den Bauern per 1 fl. und von den Bürgern 2 fl. auf dem Lande zu dem Normalschulfonde erlegt werden (n); 3) damit die Schulmeister und Kirchendiener desto leichter bestehen könnten, so wurden solchen die wegen des vorher gewöhnlichen Wetterläutens gegebenen Läutgarben, oder andere Zuflüsse und Sammlungen (o) neuerdings zugesprochen. Schulfond

(m) Prot. Graz II. 41.
(n) Prot. Graz III. 76.
(o) Prot. Graz IV. 12.

225. Im Betref der Katecheten wurde 1) der sogenannte katechisirte oder zerglie- d. Katechet. Prüfung. u. Eigenschaft.

derte Auszug des grossen Katechismus den 14ten und 26sten Horn. 1785 (p) ganz verworfen, und zu unterdrücken befohlen; 2) daß bei künftiger Bestellung der Pfarrer und Lokalkapläne nur solche in Vorschlag gebracht werden sollen (q), welche den Normalschulkurs, in soweit solcher das Katechisiren und die Sittenlehre betrift, als Präparanden vollendet, und das nöthige Attestat beigebracht haben; 3) von den Katecheten der Haupt- und grösseren Städte hat Joseph II. 1785 den 21sten Horn. (r) befohlen, daß, wenn solche nicht erst vor kurzem oder längstens binnen einem Jahre über den katechetischen Präparandenkurs wären geprüft worden, ungeachtet des vorigen Attestats neu sollen geprüft und fähig erklärt, und wenn einige die Kristenlehren in den Kirchen nicht recht vornähmen, alsogleich abgeschaft werden. Ferners haben Se. Maj. 4) den 10ten Sept. 1785 befohlen, daß (s) die Religiosen der aufgehobenen Klöster und Orden bei den neuen Stazionen in der Seelsorge oder im katechetischen Unterrichte anzustellen seyen: die sich davon entschlagen wollten, seyen mit Beihilfe der Ordinarien zu verhalten, und ihnen mit Sperrung der Pensionen zu drohen. 5) 1786 den 15ten April verordnete Joseph II., daß

den Juden in Gallizien (Pr. Gr. V. 16.), welche den Normalunterricht nicht haben, die Heirathsbewilligung nicht ertheilt werden soll, jedoch nur jenen, welche bereits (Pr. Gr. V. 39.) das 13te Jahr nicht überschritten haben.

(p) Prot. Graz IV. 28. 42.
(q) Prot. Graz III. 112.
(r) Prot. Graz IV. 26.
(s) Prot. Graz IV. 103.

§. 6.
Von den Brüderschaften und dem neuen Armeninstitute.

§. 6. Von Brüderschaft. u. Armeninst.

226. Der berühmte Muratorius schreibt (t), daß die Bruderschaften wie die Stifter der Korherren ganz löblich seyen errichtet worden, um das Lob Gottes, Mariä und der Heiligen zu singen und zu bethen. Daß viele Mißbräuche sich in die Bruderschaften eingeschlichen, und die Konzilien sich sehr bemühet haben, solche Mißbräuche zu tilgen, und den Bruderschaften ordentliche Regeln (u) vorzuschreiben, gesteht zwar auch Muratorius; ohne doch hieraus zu schließen, daß solche ganz zu verwerfen seyen. Da nun aber unerachtet dieser guten Verordnungen und Regeln sich jedoch bei den Bruderschaften Geldgierig-

der Bruderschaft. Ausartung

gierigkeit, zeitlicher Gewinn, und der von den Bischöfen zu Kambray 1565 verdammte Aberglauben des Pöbels (daß man ohne Busse und Sakramenten sterben werde, wenn man nicht in eine Bruderschaft eingeschrieben wäre) sehr weit erstreckt hatte, so wurde Joseph II. endlich bewogen, mit Genehmhaltung der Bischöfe alle diese so sehr vervielfältigten Bruderschaften in eine der thätigen Liebe des Nächsten umzuändern.

(t) 24stes Kap. von der wahren Andacht.
(u) Pouget instit. catech. tom. II. f. 795. &c.

K. K. Verordnungen M. Theres.

227. Die Verunstaltung der durch die Bettelmönche später errichteten Bruderschaften sah schon M. Theresia ein. Sie verordnete deswegen den 7ten Sept. 1771 (w), daß, um der unter den Bruderschaften liegenden Gewinnsucht gehörige Schranken zu setzen, künftig keine Bruderschaft ohne höchste Einwilligung errichtet, die bestehenden untersuchet, und die Mißbräuche derselben und unnöthigen Geldzuflüsse gehoben oder eingeschränkt, jene Bruderschaften aber, welche wider die Kirche oder den Staat anstössige Satzungen enthalten, aufgehoben werden sollen. Da es dem Kaiser Joseph von der Vorsicht vorbehalten zu seyn schien, in allen

Josephs II. Absichten

Din-

Dingen gute Ordnung herzustellen, so wollte er keine wegen ihrer Grundsätze ehrwürdige Gesellschaft aufheben, noch solche einer zerstörenden Absicht unterwerfen, sondern sie von ihren Ausartungen auf ihren wahren Endzweck zurückbringen. Der Hauptendzweck aller Bruderschaften war zu allen Zeiten die Ausübung der Nächstenliebe. Da aber von solcher die Bruderschaften abwichen, so führt Joseph die wesentlichen Gesetze der Bruderschaften ein, und will, daß alle Zuflüsse der Bruderschaften in die Hände der nothleidenden Armen verfallen sollen.

(w) Prot. Graz I. 4.

hebt d. Fingereid der Kristenlehrbruderschaften auf

228. Alles dieses that Joseph Schritt vor Schritt. Da in den Kristenlehrbruderschaften (die nun mit dem deutschen Schulinstitute verbunden sind) bei der Aufnahme und dem Titularfeste die Vorsteher, Lehrmeister und Ausfrager beider Geschlechter unter dem Hochamte in der Kirche einen fingerlichen Eid auf das Evangelibuch ablegten, so befahl Joseph II. 1782 den 24sten Aug. (x), daß solcher als eine blosse, und halbgewachsenen Mädchen und Knaben unangemessene Zeremonie, wie bei allen andern Bruderschaften, wegzubleiben habe. Da die Kristenlehren in

(x)

Schu-

Schulen und Kirchen gehalten werden, so hob Joseph II. 1786 den 26sten Jun. (Pr. Gr. V. 32) auch die Kristenlehrschaaren auf; jedoch wird in den weit entlegenen Orten die Katechisazion von den Geistlichen noch gehalten. 1783 den 3ten März verordnete der Kaiser:

Vermög. d. Bruderſch. zum Schulf.

daß 1) aller Bruderschaften Kapitalien und Vermögen von dem geistlichen Fonde (y) zu trennen, dem Schulfonde zuzueignen (z), und neue gewissenhafte Einlagen dieses Vermögens und aller Zuflüsse zu erlegen wären. 2) Befahl Joseph den 20sten März (a), daß bis auf weitere Verordnung ohne vorläufige Erlaubniß der Landesstelle von den Bruderschaften weder eine Realität, noch Präziosa veräußert, noch ein Kapital aufgenommen oder aufgekündet werden solle. 3) Könne eine solche Veräußerung, Aufnahme oder Aufkündung eines Kapitals nur damals erlaubt werden, wenn solche zur Bestreitung der Bruderschaftschulden, oder Bezahlung einer liquiden Schuld nöthig sey. 1783 den 18ten Sept. verbot Joseph, die alten Bruderschaftröcke bei den Prozessionen, Kirchensammlungen (b), oder in den Kirchen zu gebrauchen: und schon den 4ten Sept. gab er ein Formular heraus, wie die Einlagen der Bruderschaften zu machen seyen (c).

alleVeräuß. Aufn. und Aufkünd. d. Kapit. verb.

Bruderschaftröcke

(x) Prot. Graz I. 104.
(y) Prot. Graz II. 41.
(z) Den 18ten März 1783 (Wien Prot. II. n. 21. eignete zwar Joseph die Kapitalien, Geräthschaften und Kirchenbaarschaften dem Religionsfonde zu; denn er war noch nicht entschlossen (231), wie er dieses Vermögen bestimmen wolle: später aber erließ er den halben Theil dem Armeninstitute, und befahl (Prot. V. 9.), daß, gleichwie in Städten, also auch auf dem Lande solches halb dem Armeninstitute des Ortes zufalle, und von solchem auch einem ärmeren Orte nach Abgleichung der hohen Landesstellen könne überlassen werden.
(a) Prot. Graz II. 46. & 80.
(b) Ibid. 102.
(c) Ibid. n. 93.

Armeninst. Einrichtungen anders als des Gr. Buquoi

229. Da Joseph alle vorhandenen Bruderschaften in eine der thätigen Liebe des Nächsten in Beziehung auf hilflose Arme umstaltete, so ist er in solcher von der Graf Buquoischen Art in folgenden Punkten (d) abgewichen: 1) Soll von Rom keine Bestättigungsbulle angesucht, und die Ablässe von den Ordinarien verlanget werden; 2) Jesus Kristus als Schutzpatron, und kein anderer Schutzheiliger bestimmet; 3) die jährlichen Zusammenkünfte und das Dankfest am Jahrtage der Institutseinrichtung, wenn er an einen Sonntag

tag fällt, oder am nächsten Sonntage gehalten; 4) die Armen zu den Gr. Buquoischen Gebethen angehalten; 5) die öffentliche Speisung der Armen weder geboten, noch verboten; 6) die Seelsorger zur Lesung der Messen überhaupt für Lebende oder Abgestorbene angewiesen; 7) jedem Mitgliede auf Verlangen die Einsicht in die Rechnungen gestattet; 8) den Grundobrigkeiten die Aufsicht über dieses Institut aufgetragen, und von aller Haftung für etwaige Veruntreuung präsizindirt; 9) die Einführung überall, wo die Obrigkeiten es annehmen, zugleich geschehen; die Predigten des Dechants Zippe ausgetheilet, des Muratori Gedanken über die Abschaffung des Bettelns und Verpflegung der Armen an die Mitglieder gebracht, die Dominien zur unentgeltlichen Vertheilung aufgemuntert, und in der Stadt ein Verlag dieses Werkes auf Kosten des Fonds veranstaltet, und den Armen ausgetheilet werden; 10) die Hauptbezirke sollen bei den Herrschaften verbleiben, die Kreis- und andere Aemter Protektores vorstellen, die Anzeigen der Ausgaben, die Monat- und Wochenzetteln an die Grundobrigkeiten von den Seelsorgern und Armenvätern übergeben, die Matrikel hingegen bei jeder Pfarrey behalten; 11) was in

dem

dem Gr. Buquoischen Institute von den Herrschaften gesagt wird, ist hier von den Kreisämtern zu verstehen. 12) Zu Ende des Jahrs sollen Summarien an die Grundobrigkeiten, von diesen dem Kreisamte gegeben, von selben ein Totale dominienweis gezogen, und an die Stiftungsoberdirekzion eingesendet werden. Den 24sten Nov. obgedachten Jahrs hob Kaiser Joseph auch die Marianischen Bruderschaften, auf (e), und befahl, derselben Vermögen einzuziehen, bis deren Bestimmung erfolgen würde.

(d) Prot. Wien II. 44.
(e) Prot. Graz III. 5.

k. k. Verordn. v. d. Legaten der Bruderseh.

230. Von den Legaten, welche nach Umgießung der Bruderschaften gemacht wurden, verordnete Joseph II. den 13ten Febr. 1784 (f), daß solche zwar als pia legata nicht anzusehen wären; jedoch aber auch den Universalerben widen den Willen der Testatoren nicht zufallen könnten: sondern sie sollten zur Stiftungskasse gezogen werden, welche sodann nach der von Sr. Maj. dem Bruderschaftsvermögen überhaupt gegebenen Bestimmung genau zu verwenden wären. Im Jahre 1784 den 24sten Dez. (g) und 1785 den 10ten Jun. (h) erfolgten neue k. k. Verordnungen, daß

Bruderschaftsgeld. halb den Armen u. halb den Schulen

nämlich die Bruderschaftsgelder halb dem Armeninstitute, und halb dem Normalschulfonde zufallen sollen: nur sind durch eine k. k. Verordnung von 1785 den 20sten Jän. die von den Bruderschaften vorher auf Messen, Arme und Kranke geleisteten Beiträge (i) so wie vorher zu entrichten.

(f) Prot. Graz III. 33.
(g) Prot. Graz IV. 5.
(h) Prot. Graz IV. 77.
(i) Prot. Graz IV. 17.

Armeninst. Josephs II.

231. Aus dem sehr weitläufigen k. k. Dekrete von Einrichtung des Armeninstituts vom 1sten Sept. 1784 (k) will ich nur einige Punkte hier ansetzen: 1) Läßt Joseph

Ablässe der alten Bruderschaften

allen geistlichen Nutzen (der Ablässe und der kristlichen Werke), den die Mitglieder bisher gehabt haben; es soll auch diese neue Bruderschaft alle wesentliche geistliche und weltliche Vorrechte und Vorzüge haben, welche alle vorigen mit diesem neuen Institute vereinigten alten Bruderschaften gehabt haben (l). 2)

welche Arme versorgt w.

Von diesem Institute werden besorget: die würdigen Haus- und andere Arme, die wegen Alter, körperlicher Gebrechlichkeiten, oder anderer Umstände unfähig sind, sich und den Ihrigen die nöthige Nahrung und den Unter-

halt

halt nicht, oder nicht in hinreichendem Maasse zu verschaffen. 3) Das wirkliche Almosengeben von der Hand wird zwar nicht verboten; man hoft jedoch, daß wegen solchen dieses Institut keinen Nachtheil erfahren soll (m). Handalmos.

4) Die Absicht dieses Instituts ist, wahre Arme zu versorgen, und in der Folge die Betteley sobald als möglich abzustellen (n). Bettel. Einstellung

5) Die Sammlung geschieht durch eigene Leute, welche die Häuser mit geschlossenen Büchsen von 8 zu 8 Tagen besuchen, oder wie es die Umstände erfodern. Sammlung

6) Die durch Unterzeichnung zu geschehenden Beiträge werden nicht eher angenommen, als bis die Betteley durch die Polizeyanstalten ganz gehoben (o) seyn würde. Unterzeichn.

7) Die Versorgung der Armen wird ohne Unterschied des Standes nach gleichem Maaßstabe geschehen. Der Arme vom Adel ꝛc. wird in Absicht auf eine mehrere Verbesserung seiner Umstände wie bisher von der Unterstützung besonderer Freunde und Gutthäter abhangen. Eine ganze Porzion in der Stadt und den Vorstädten wird zu 8 kr., eine halbe zu 4 kr., und eine viertel zu 2 kr., und auf dem Lande, wo die Lebensmitteln wohlfeiler sind, die Hälfte der Stadtporzion zureichend seyn. Der ganz Mittellose und jeder Erwerbung Unfähige erProporz. d. Versorgung

hält eine ganze Porzion, und so nach Proporzion des Verdienstes die Uibrigen. 8) Die allgemeinen Versammlungen, die Armenväter und Rechnungsführer werden durch freye Wahl aufgestellt, und die Versammlungen monatlich oder vierteljährig abgehalten. 1786 den 26sten April hat Joseph II. (Pr. Gr. V. 21. 45.) 1) alle Austheilung des Almosens an die Handwerksbursche verboten; 2) daß die Legaten von 500 fl. nicht ausgetheilt, sondern angelegt werden sollen; 3) daß den Pfarrern die Untersuchung der Armen (Pr. Gr. V. 4.) zustehe.

(k) Prot. Graz III. 104.

(l) Da der Kaiser (229) von Rom kein Ablaßgesuch zugesteht, so ist hier anzumerken, daß schon unter M. Theresia die Ablaßertheilung für die Pfarr- und Filialkirchen der Pabst den Bischöfen zugestanden, und unter jenen Freyheiten, welche Pius VI. zu Wien den Bischöfen überlassen, auch diese der Ablässe zu nehmen seye.

(m) Auf dem Lande, da der arme Bauer von den herumstreifenden Bettlern noch immer stark geplagt wird, ist es hart, dieses Institut festzusetzen, da der Bauer zweierlei Arme nicht unterhalten kann, und die Landgerichte die Bettler nicht einziehen.

(n) Dieses ist nöthig, sonst muß das Institut leiden.
(o) Dieses wird spät geschehen.

232. Nebst diesen Verordnungen haben wir noch einige andere vom 27sten Horn. 1784 (p), als: 1) daß die dem Armenhaus gewidmeten öffentlichen Versteigerungsbeiträge 1 p. cento und andere Vermächtnisse durch vidimirte Testamentsextrakte dem Kreisamte angezeigt; 2) nach jeder Lizitazion binnen 4 Wochen von den Parteyen die Originalquittungen des Armenhausverwalters wegen abgereichter Gebühr abgeführt, und dem Kreisamte eingelegt werden sollen; 3) daß auch jede Lizitazion vorher dem Kreisamte gemeldet werden soll. 1784 den 30sten Okt. (q) befreyete Joseph II. alle Vermächtnisse zu dem Armeninstitute von der Erbsteuer, den Erbtaxen, den Abfahrtgeldern ꝛc., und dieselben sollen nur die kleine Stempelgebühr; um öffentliche Authorität zu erhalten, entrichten. 1785 den 31sten März verbot der Kaiser (r), den Armenfond mit Pensionen entlassener Beamten zu beschweren: nur jene Beamte, die in k. k. Diensten gestanden sind, sollen der normalmässigen Behandlung fähig seyn. Wenn das Armeninstitut zum Erben eingesetzt werden

k. k. Verordnung. v. Armenhaus

Befreyung der Legaten der Arm. v. allen Anlag. u. Beschwer. d. Pension.

Armeninst. Universalerb

solle, so verordnet Joseph II. den 10ten Jun. 1785 (s), daß solches von der betreffenden Abhandlungsinstanz allemal der Landesstelle mit dem Sterbfalle bekannt gemacht werden solle; zugleich verbot der Kaiser (t), daß auf die aus den Armenkassen und dem Stiftungsfonde abzuführenden Almosengelder keine Zession oder Verbot angenommen, oder wenn solche verschrieben, der rechtliche Beistand von keiner Stelle geleistet werden soll: damit aber wegen der Armengelder keine Irrung vorfalle, so befahl der Kaiser (u) den 3ten Jul. 1785 dem Gubernium, daß solches das Verzeichniß der Kapitalien zum Unterhalte der Armen, welche sich unter dem Vermögen der aufgehobenen Klöster befinden, verfassen, und derselben Exemplare gedruckter an die Behörden vertheilen solle.

Zession d. Almosengelder

(p) Prot. Graz III. 34.
(q) Prot. Graz III. 125.
(r) Prot. Graz IV. 54.
(s) Prot. Graz IV. 78.
(t) Prot. Graz IV. 79.
(u) Prot. Graz IV. 87.

Armeninst. auf d. Lande

233. Nachdem Joseph II. schon den 23sten May 1783 (w) alle Bruderschaften als aufgehoben erklärt, und derselben Vermögen

gen zur Armeninstituts- und den Trivialschulenkassen verschafft hatte, so wollte er auch, daß dieses Armeninstitut auf dem Lande verbreitet werden solle; und zwar nach Maaß des mehreren oder minderen Eifers der Seelsorger (x). Der Anfang soll durch 2 oder 3 Kanzelreden, um das Volk zu belehren, geschehen; sodann sollen folgende Punkte beobachtet werden: 1) Soll dem Landvolke der Irrwahn benommen werden, daß nur das Handalmosen ein thätiges Werk der Liebe sey (y); 2) daß das Volk belehret werden soll, wie es eine gleiche Gutthat einstens zu hoffen habe, wenn solches in den Armuthsstand verfalle; 3) wie leicht von den überflüssigen, und nur eingebildeten Bedürfnissen etwas entbehrlich sey; 4) daß die Bettler durch das Handalmosen nur schlimmer werden; 5) daß solches sehr ungleich ausgetheilet werde, und die Armen und Dürftigen verkürzet seyen (z).

(w) Prot. Wien II. n. 44.

(x) Der Seelsorger wird wenig bewirken, wenn die Betteley nicht vorher (m) gehindert wird.

(y) Es soll aber auch der Bauer von der Polizey geschützt (vigilate), so, wie von dem Seelsorger belehrt werden (orate), damit er das Handalmosen den Herumstreifern nicht geben solle.

(z) Prot. Graz IV. 68.

§. 7.
Von Segen, Ablässen, versch. And. und Gebr.

§. 7.

Von den Segen, Ablässen, verschiedenen Andachten und Gebräuchen.

234. Von diesen Stücken haben wir verschiedene k. k. Resoluzionen. Wie in allen guten Sachen, so haben sich auch in diesen viele Mißbräuche geäußert, welche Joseph II. in seinen Staaten getilgt wissen wollte. Die erste kristliche Kirche ließ von ihren Bischöfen und Priestern durch das H. Kreuzzeichen, allgemeine Gebethe und Anruffung Gottes viele Sachen zu übernatürlichen Kräften und Wirkungen erheben, als: das Salz, Wasser, Oel, Krysam ꝛc. So bestand die Kirche bis auf die Zeiten der Mendikanten, welche einander zum Trotze verschiedene geweihte neue Sachen (a), Segen und Weihen (b) eingeführt haben. Da schon die älteren Mönche (c) vieles in die Welt von der Hölle, den Teufeln und den Gespenstern sehr lächerlich geschrieben hatten, und die minderen Brüder, um ihre grosse Gewalt wider solche höllische Abentheuer zu behaupten (d), neue Segen und Weihen einführten, so muß man sich nicht wundern, daß der dumme Pöbel, um die vorgegebenen Butter- Schmalz - Speck - Bier - Wein - Essig - Garten- Kraut- und viele andere Teufeln zu vertreiben, sich

Mißbräuche in Segen u. Weihen

von

von den alten Weihen und Segen der Kirche zu diesen neuen gewendet habe.

(a) Als: die Kapuzinermassa, Lukaszetteln, Herenpantoferl (warum nicht Stifeln und Schuhe? diese wären noch stärker), Petermartirerkreuzl, Fieberbrodhostien, Benedikts-pfenning, Karavokkreuzl, Anastasikopfe, Aloysimehl ꝛc.

(b) Als: Vincenzi- und Felirsegen und Generalabsoluzionen, Getreid- Stall- Vieh- ꝛc. Weihen. Man siehe Cilia thesaurus benedictionum.

(c) Man siehe den Peter von Kluni, Dionys. den Karthäus. ꝛc.

(d) In den Büchern der Rekollekten liest man: daß die minderen Brüder ganz feurige Kerls mit glüenden Stifeln und Sporren, ganze schwarze Dorfgerichte, und feurige mit Staatsperüquen versehene Herren, welche in feurigen Wägen von 6 Teufeln geführet wurden, in ihren geweihten Säcken davon getragen haben ꝛc.

geweihte Feuer verb.

235. Verschiedene Mißbräuche und Gefahren abzustellen, hat schon M. Theresia 1779 den 20sten April (e) verboten, das am Korsamstage zu weihende Holzfeuer oder Kohlen brennend oder glüend nach Haus zu tragen. Die Ursache war, weil durch solches Feuer, welches gemeiniglich Kinder oder junge Leute nach Haus getragen hatten, vieles Un-

glück entstanden, benanntlich in der neggauerischen Herrschaft ein Stück Wald abgebrannt wurde: und so ergieng von M. Theresia der Befehl, das geweihte Feuer alsogleich auszulöschen. Ob gleiche Unglücksfälle Ursache gewesen seyen, daß Joseph II. 1785 den 27sten Nov. (f) verboten hatte, daß die bisher gewöhnliche Ausräucherung der Häuser an den Vorabenden der Weihnachten, des neuen Jahrs und der H. 3 Könige allgemein abgeschaft seyn solle? ist mir nicht bekannt. Im Jahre 1786 den 13ten Aug. befahl doch Joseph II. (Prot. Graz V. 41.), daß die den Kantoren und Schulmeistern gegebenen Gebühren wegen dieser Räucherung noch ferners verbleiben und gegeben werden sollen. Die vervielfältigten Segen und Weihen (234) zu mässigen, hat Joseph 1784 den 5ten März (g) angeordnet, daß nicht nur die an gewissen Tägen noch hie und da üblichen Segensprüche über Brod und Wein, über Brod und Wasser, und über Kerzen, Saamen und Früchte; dann der St. Vincenzisegen und die Generalabsoluzionen der ohnehin aufgehobenen Bruderschaften hinweggelassen, sondern auch die hiesige Säkular- und Regulargeistlichkeit durch die Herren Ordinarien angewiesen werden solle, sich keiner anderen

Ausräuch. der Häuser verboten

Se-

Segen, Weihen oder Generalabsoluzionen, als die im *Rituali romano* vorgeschrieben sind, zu gebrauchen (h). Segen und Weih. welche erlaubt

(e) Prot. Graz I. Nachtr. 22.
(f) Prot. Graz IV. 113.
(g) Prot. Graz III. 26.
(h) Warum die im Rituali romano befindliche Weihe des H. 3 Königwassers von den Ordinarien verboten worden sey? sehe ich nicht ein.

236. Da die Ablässe in den österreichischen Ländern nach apostolischer Erlaubniß von den Bischöfen ertheilet werden, so hat Joseph II. nebst dem, daß die Ablaßzetteln ohne das Imprimatur nicht gedruckt oder angeschlagen werden sollen (i), im Jahre 1782 den 20sten Horn. nur den Hirtenbrief des Bischofs von Verona (k) allen Ordinarien mitgetheilet, und nach dessen Vorschrift befohlen, daß der sogenannte Porziunkulaablaß mit dem toties quoties abgestellet, solcher gleich einem andern vollkommenen Ablaß angesehen, und die Tafel mit dem toties quoties nicht geduldet werden solle. Man muß sich hierüber gar nicht wundern, indem von diesem Totiesquotiesablaß theils der gleichzeitige H. Bonaventura und andere Geschichtschreiber (l) gar nichts melden, theils k.k. Verordnung v. den Ablässen

v. Porziunkulaablaß

in

in dem libro conformitatum S. Franciſci (m) ſchändliche Ungereimtheiten erzählet werden.

(i) Prot. Graz II. 42. und III. 135.
(k) Prot. Graz I. 80.
(l) Bolland. 4. Okt. 2. Band. S. 917. Antwerp. Ausgab. Biblioth. Ferrari art. Ablaß 5. Band. 117. Seite. Tartarotti de orig. eccl. Aquilej. 1759. S. 57.
(m) F. 138. lieſt man, daß der von einem Rekollekten beſchworne Teufel ausgeſagt haben ſolle, daß jene, welche auf den Porziunkulaablaß ſchmähen, in der hölliſchen Fleiſchbank, die gröſſer als jene zu Bologna iſt, aufgemetzget würden.

237. Wider verſchiedene übertriebene Andachten haben wir von unſerm beſten Kaiſer einige Dekrete: 1) Befahl er 1782 den 14ten May (n), daß alle Beleuchtungen, und die in Privathäuſern zur Dämmerungszeit abgehalten werdenden Andachten eingeſtellt ſeyn ſollen; 2) daß keine neuen Feſte und Andachten ſine placito regio, und Anfrage durch die Biſchöfe von Rom erhalten oder angefangen werden ſollen (o); 3) daß die Beleuchtung und Küſſengebung der Reliquien, das Anrühren der Bilder, Roſenkränze, Pfenninge, Kreuzeln ꝛc. die Verfertigung der Amuleten, Skapuliren, Gürteln ꝛc. verboten,

Beleucht. Nacht = und neue And.

Küſſengeb. d Reliquien Anrührung d. Amuleten Skapuliere

und

und Niemanden mit geweihten oder geweiht= vorgegebenen Rosenkränzen, Kerzen, Rauch= werken ꝛc. zu handeln erlaubt werden solle (p). Verk. d. geweiht. Sach. verboten

(n) Prot. Graz I. 88.
(o) Ebend. 114.
(p) Prot. Graz III. 69.

238. Auch verschiedene alte Gebräuche wurden gemustert. 1783 den 26sten Nov. (q) verbot der Kaiser das Wetterläuten, weil die Erfahrung lehrte, daß die durch das Geläut in Bewegung gesetzten Metalle die Gewitter nicht zerstreuten, vielmehr den Blitz anzogen, und die Gefahr vergrösserten; besonders in diesem Jahre in Thürmen und Kirchen die Läuter getödtet und beschädigt wurden: jedoch befahl der Kaiser, daß den Schulmeistern und Meßnern ihre alten Gebühren nicht entzogen (r), und die Klagen hierüber von der politischen Stelle (s) abgehandelt werden sollen. Um die Andacht in den Kirchen nicht zu stören, verbot Joseph II. 1783 den 18ten Sept. (t) alle Sammlungen in der Kirche, und nur einen Opferstock für die Nothdürfte der Kirchen (u) erlaubte er: allein er änderte seine Gesinnungen den 24sten Jun. 1785 (w), und befahl, daß nur ein Opfer= stock für die Armen in allen Kirchen bestehen solle. Wetterläut: verboten Samml. in der Kirche Opferstöcke

solle. Damit den abgebrannten Armen eine Hilfe geleistet werden könnte, so erlaubte der Kaiser 1784 den 6ten Sept. (x), ihnen Brandsammlungsbriefe zu ertheilen, welche aber nur auf 6 Monate gegeben werden sollen. 1786 den 21sten Aug. verordnete Joseph II., daß anstatt des schreienden (Prot. Graz V. 45.) ein mässiges Korgesang beibehalten werden solle. 1785 den 15ten Dez. verbot er, neue Statuten (Prot. Graz V. 3.) in Stiftern und Klöstern zu machen, und die alten der Landesstelle zur Genehmigung vorzulegen.

(q) Prot. Graz III. 8. V. 33.
(r) Prot. Graz IV. 12.
(s) Ebendas. 81.
(t) Prot. Graz II. 102.
(u) Prot. Graz III. 60.
(w) Prot. Graz IV. 83.
(x) Prot. Graz III. 108.

Zwey und vierzigster Titel.

42ster Titel v. d. Taufe und derselb. Wirkungen.

Von der Taufe u. den Wirkungen derselben.

Drey und vierzigster Titel.

43ster Titel v. nicht getauft. Priestern.

Von den nicht getauften Priestern.

§. 1.

§. 1. Inh. d. Tit.

Innhalt dieser Titeln.

239. Die Materie dieser 2 Titeln gehört mehr zur Sittenlehre als zu dem kanonischen Fache. Die Wassertaufe (a) oder Abwaschung der Sünden durch das Wasser im Namen der allerheiligsten Dreyfaltigkeit ist das erste und nothwendigste Sakrament des neuen Gesetzes (b). Den Bischöfen steht es eigentlich zu, sodann heut zu Tage, da alle Pfarrkirchen zugleich Taufkirchen sind, den Pfarrern, ihre Pfarrkinder in ihren Pfarren zu taufen. Im Falle der Noth können auch Ketzer, Juden und Heiden, Niemand aber sich selbst taufen. Dieses H. Sakrament wurde in der ersten Kirche nur um Ostern und Pfingsten verliehen, jetzt aber wird solches zu allen Zeiten, und den Kleinen gleich nach der Geburt ertheilet.

Lehre v. d. Taufe

theilet. Von den Taufpathen (*Patrini, Sponsores, Testes, Susceptores, Fidejussores*) S. im 4ten Bande 11ten Titel. Da die Taufe die Thüre und der Grund aller H. Sakramente ist, so handelt der 43ste Titel von den nicht getauften Priestern; und wird in solchem beschlossen, daß, wenn ein schon geweihter Priester erfahren sollte, daß er nicht getauft sey, er alsogleich getauft und neu geweiht werden müsse. Im Zweifelsfalle wird vernünftig vermuthet, daß ein Priester, der von kristlichen Aeltern geboren, und unter Kristen auferzogen worden ist, getauft sey; bis nicht handgreiflich erwiesen würde, daß er nicht getauft sey (c).

(a) Die Begierd- und Blutstaufe ist kein Sakrament.

(b) Trid. sess. 6. de Justif. & sess. 7. de Bapt. c. 2. de Cognat. Spirit. in 6.

(c) Cap. 1. 3. eod. tit. & can. 70. I. q. 1. & capitular. 94. lib. 66. apud Baluz. tit. I.

§. 2.

K. K. Verordnungen.

v. d. Taufe der Judenk.

240. Damit durch den unzeitigen Eifer der Kristen den Juden ihre unmündigen Kinder nicht heimlich oder gewaltthätig entführet

und

und getauft werden sollen, so hat M. Theresia schon 1765 den 15ten Horn. folgendes Generale und Maaßregeln ergehen lassen (d): 1) Soll nach den päbstlichen Konstituzionen allen Kristen, und besonders den Hebammen verboten seyn, ein unmündiges Judenkind wider den Willen der Aeltern, Vormünder oder Gerhaben zu entführen, zu taufen, oder von den Priestern taufen zu lassen; nur den Fall der äußersten Lebensgefahr eines solchen Kindes, oder da solches von den Judenältern verlassen oder verstossen würde, ausgenommen: wo sodann im ersten Falle die Hebamme, und im zweyten die Seelsorger solches taufen, und im Glauben unterrichten sollen. 2) Wenn jedoch ein solches Judenkind unerlaubter Weise sollte getauft werden, so müßte solches von den Judenältern entfernt auf die Unkosten desjenigen, der es taufen ließ, erzogen, oder in dessen Unvermögenheit in ein Waisenhaus oder Spital zur Unterrichtung gegeben, die jüdischen Aeltern oder Gerhaben aber angehalten werden, derlei Kindern ihren Kindestheil realiter oder mit Bürgen zu versichern. 3) Wenn ein Judenkind nach dem 7ten Jahre des Alters getauft zu werden verlangte, so könne solches nach erlangter genugsamen Instrukzion auch ohne Einwilligung seiner Aeltern getauft

werden (e). 4) Vor dem 7ten Jahre des Alters bei anscheinender Vernunft soll ein solches die Taufe verlangendes Judenkind von der geistlichen und weltlichen Obrigkeit geprüft werden, ob es genugsamen Verstand und Uiberlegung habe? sodann soll es in ein Hospital, Waisenhaus, oder zu frommen Leuten gebracht, und zur Taufe durch Unterricht vorbereitet, von den Judenältern und Vormündern aber nicht nur die Alimenten, sondern auch den Kindestheil gesichert erhalten. 5) Wenn eines der jüdischen Ehegatten katholisch würde, so sollen die mit zur Taufe kommenden unmündigen Kinder auch wider den Willen des andern im Judenthume bleibenden Theiles getauft werden; jenen Kindern aber, welche die annos discretionis schon haben, soll es frey stehen, auch bei dem jüdischen Vater oder Mutter zu bleiben. 6) Ein Gleiches wird in Ansehung der noch unmündigen Enkeln mit dem Großvater bestimmet, daß, wenn er katholisch würde, auch mit sich seine Enkeln, wenn gleich ihr Vater noch lebte, zur Taufe bringen könne (f).

(d) Riegger jur. eccl. austr. I. 114.

(e) Diese Prüfung wird (242) deutlicher beschrieben.

(f)

(f) Dieser Punkt scheint, das jus paternum zu kränken, und ist nur zur Verbreitung der kristlichen Religion angesetzt worden.

241. In eben diesem oder im folgenden Jahre erklärte M. Theresia ihre Pragmatik folgendermassen: 1) daß es, um das Faktum eines in der äußersten Lebensgefahr getauften Judenkindes zu erweisen, genug sey, wenn die Taufe durch den Taufenden selbst, oder durch einen gegenwärtigen und deponirenden Zeugen rechtsbehörig erwiesen würde. Hingegen soll 2) derjenige, welcher ein unmündiges Judenkind wider den Willen der Aeltern, Vormünder oder Gerhaben außer obgedachten (240) 2 Fällen taufen würde, und die äußerste Noth der Lebensgefahr durch einen Medikum, Kirurgen, Hebamme, oder die Verstossung und Verlassung eines solchen Judenkindes nicht standhaft erweisen könnte, nebst dem schuldigen Unterhalt des Kindes zu dem Fiskus, auch wenn er ein Geistlicher wäre, 1000 Dukaten erlegen; im Mangel des Geldes nach Beschaffenheit der Personen mit einem 2jährigen Arreste opere publico, dominicali belegt, das Geld aber mit Sperrung der Temporalien eingebracht werden (g). Erklär. der Pragmatik

(g) Riegger jur. eccl. austr. I. 120.

Josephs II. Befehl von Judenkind.

242. Joseph II. scheint in Ansehung der unmündigen Judenkinder nichts abgeändert zu haben: wegen derjenigen Judenkinder aber, welche schon den Gebrauch der Vernunft erreicht, und zu ihren jüdischen Aeltern nicht mehr zurückkehren wollten, setzet er eben das Normal, welches er von den akatholischen Kindern 1782 den 28sten März gegeben hatte (h), und er will, daß solches genau (i) befolget werde; nämlich, daß ein Judenkind seinen Aeltern nicht entnommen und getauft werden könne, bis man nicht sicher sey, daß solches eine hinlängliche Erkenntniß und einen übernatürlichen Trieb ohne Furcht, Zwang, Anlockung ꝛc. habe, welches demnach jedesmal gründlich in Gegenwart der Aeltern, Befreundten und Religionsgenossenen untersucht, von dem Kinde bestättigt, und nach 6 Monaten wieder erneuert werden müsse.

(h) Prot. Graz I. Nachtr. 37.
(i) Prot. Graz I. 83.

Vormerk. d. unehl. Vat. i. Taufbüch.

243. Obschon das alte Sprichwort: Mater dicit, bei den Geburten einstens richtig gehalten wurde, so hat doch M. Theresia 1770 den 20sten Jul. (k) hierüber Bedenken getragen, und daher befohlen, daß künftighin die Vormerkung des Vaters bei unehelichen

lichen Kindern in den Taufbüchern auf Angeben der Kindesmutter, des gemeinen Rufes, oder sonst scheinbaren Verdachts nicht geschehen soll; M. Theresia erlaubt nur allein, *ob bonum subversans prolis & favorem futuræ cohonestationis per subsequens matrimonium*, daß, wenn der Kindesvater sich selbst angebe, und die Anmerkung seines Namens verlangte, solches geschehen, und zugleich dieser Umstand in das Taufbuch eingetragen werden soll. Diese Erklärung von M. Theresia ist in Wahrheit bedenklich wegen bösartiger Bursche, welche sich selbst schwerlich als Kindesväter angeben werden, um die Erhaltung des Kindes von sich abzulehnen, und mehrere Weibsbilder zu verführen. Die Geistlichkeit hat demnach diesen Befehl zu befolgen, jedoch mit der Zivilherrschaft zu handeln, daß in solchen Fällen die Richtigkeit des Vaters bestimmet werde, damit in Folge der Zeit nicht etwa Bruder und Schwester, oder deren Kinder aus Unwissenheit zusammen heyrathen. Wegen Legitimazion des Kindes durch die erfolgende Ehelichung haben wir eine österreichische Verordnung (l), daß solche uneheliche Kinder durch die erfolgende Verehelichung alle Erbgerechtigkeit, wie hernach andere ehelich Geborne, ha- Legitimaz. durch folg. Heyrath

ben sollen. Wofern aber in Fideikommissen etwas Widriges vorgesehen wäre, so soll man sich an solche Verordnungen halten.

(k) Prot. Graz I. Nachtr. 3.
(l) Ex supplem. cod. austr. tom. I. f. 954. bei Riegger jur. eccl. austr. II. 254.

k. k. Resol. v. Taufbüch.

244. Von den Taufbüchern haben wir sehr viele k. k. Verordnungen, welche aber mit jenen von den Todtenbüchern im 28sten Titel dieses Bandes angemerkt worden sind.

v. Taufsch.

Wegen der Taufscheine wurde schon 1768 den 17ten Jun. (m) verboten, daß zur Verhinderung der Emigrazionen keinem außer Land befindlichen Unterthan ohne Vorwissen der näheren Obrigkeit und respektive des nächsten Oberamts ein Taufschein ausgefolgt werden soll. Den Schubpersonen sollen die Taufscheine nach der Verordnung des Jahrs 1770 den 20sten April (n) wie andern armen Personen von den Pfarrern unentgeltlich ertheilt, und, um solche Stempelfrey zu erklären, im Falle der notorischen Armuth das Wort *gratis* oder unentgeltlich (o) beigesetzt werden. Wofern aber die Armuth nicht notorisch wäre, so soll der Pfarrer nicht nur die Stempelgebühr, sondern auch die Strafe zu bezahlen haben. Obschon sowohl in der österreichischen

als

als steyermärkischen Stollordnung die Taxe für die Taufen und die Einschreibung angesetzt worden ist, so hat doch Joseph II. (p) 1783 den 24sten Okt. sowohl diese Taxe als das Einschreibgeld verboten, und die Pfarrer, die hiedurch an der Kongrua einen Abbruch litten, an den Religionsfond angewiesen. Diese Verordnung wurde 1785 den 30sten Jun. (q) bestättigt, und noch vorher den 24sten Jun. (r) alle Opfergänge bei den Taufen eingestellt. v. Tauftax.

v. Opfer bei den Taufen.

(m) Prot. Wien I. Nachtr. n. 5.
(n) Prot. Graz I. Nachtr. 2.
(o) Prot. Graz I. 10.
(p) Prot. Graz II. 115. n. 15.
(q) Prot. Graz IV. 85.
(r) Prot. Graz IV. 82.

44ster Titel v. Bewahr. des H. Abendm. Kryf. ꝛc.

Vier und vierzigster Titel.

Von Bewahrung des H. Abendmals, Kryfams, und anderer Sakramente.

45ster Titel v. Reliquien u. Verehr. der Heilig.

Fünf und vierzigster Titel.

Von den Reliquien, und Verehrung der Heiligen.

§. 1. Inh. d. Tit.

§. 1.

Innhalt dieser Titeln.

Beschr. und Glaubensl. d. Sakram. des Altars

245. Das H. Abendmal oder das Sakrament des Altars enthält nach der ächten Glaubenslehre das wahre Fleisch und Blut Jesu Kristi mit seiner Seele, und Gott- und Menschheit, nachdem durch die Worte des Priesters, die er im Namen Gottes spricht, das Brod und der Wein in das Fleisch und Blut Jesu Kristi verwandelt wird (s). Man sieht also, daß nach den Worten Kristi dessen Fleisch und Blut unter den Gestalten des Brods und Weins verbleibe, damit sowohl die Gläubigen im Leben, als die Sterbenden jederzeit mit solchen gespeist werden können. Die Ausspendung dieses H. Sakraments steht den Pfar-

rern

rern zu; und aus der Ursache war es vorher (t) verboten, dieses H. Sakrament in den Klosterkirchen zu ertheilen. Nachdem aber in den Klosterkirchen die öffentliche Messe und der Gottesdienst abgehalten wurde, so durfte auch in solchen, nur zur österlichen Zeit, und die Krankenspeisung ausgenommen (u), das H. Abendmal ausgespendet werden. Vom 12ten Jahrhunderte an wird dieses H. Sakrament in der lateinischen Kirche (w) nur den Erwachsenen und Verständigen mitgetheilt (x), und in dem Konzilium zu Lateran 1216 (y), hernach in dem Konzilium zu Trient (z) wurde die Beicht jährlich einmal, die heilige Kommunion aber um Ostern vorgeschrieben.

(s) Trid. sess. 13. cap. 8. can. 1. 2. 3.
(t) Clement. 1. de privileg.
(u) Van Espen jur. eccl. univ. p. II. sect. I. tit. IV. cap. 1. §. 21.
(w) Die Griechen reichen den Kindern gleich nach der H. Taufe auch das Abendmal.
(x) Trid. sess. 21. cap. 4. de commun.
(y) Cap. 12. de pœnit. & remiss.
(z) Sess. 13. can. 9. de Euchar. sess. 22. c. 6.

246. Da in den ersten 10 Jahrhunderten das H. Altarssakrament noch nicht hoch-

Fronleichnamsproz. Ursprung

feyerlich in einer Prozession herumgetragen wurde, so setzt man den Anfang dieser Feyerlichkeit auf das 14te Jahrhundert. Pabst Martin V. (a) wird als Urheber, oder wenigstens als Beförderer angegeben, und das Konzilium zu Trient (b) hat solches bestättigt. Eben so setzt man den Anfang der

Aussetz. des hochw. Guts

Aussetzung des höchstwürdigen Gutes durch die Monstranzen (Ostensorien) auf das 15te Jahrhundert, welche besonders in der Fronleichnamsoktav zu geschehen pflegt; jedoch steht es bei den Bischöfen, diese Prozessionen sowohl, als die Aussetzung, Segen ꝛc. zu mässigen, damit durch die Vervielfältigung derselben die schuldige Ehrerbietigkeit des H. Sakraments nicht gemindert werde (c).

(a) In Bull. ineffabile. V. Espen cit. cap. 5. §. 4.
(b) Seff. 13. c. 5. de Euchar.
(c) Trid. seff. cit. 13. cap. 4. 5. de Euchar.

Verehr. der Heiligen

247. Die Verehrung der Heiligen ist ein Theil unserer Glaubenslehre, die aber auch vielen Mißbräuchen unterworfen, und bei dem

der Relig.

Pöbel sehr übertrieben ist. Die Reliquien der Heiligen, weil sie die Wohnung des H. Geistes gewesen sind, und einst glorreich in den Himmel werden aufgenommen werden, verdienen

dienen eben auch unsere Verehrung, so wie die Statuen und Bilder derselben, welche der Stat. Bild. H. Gregor der Grosse die Bücher der Ungelehrten nennet. Obschon die Kirche in der Heiligsprechung nicht untrüglich ist, so ist doch die Verehrung der Heiligen Gott angenehm und verdienstlich, so wie desjenigen, der eine Hostie unwissend anbethet, die nicht konsekrirt ist. Wir haben zwar kein Gebot, die Reliquien und Bilder der Heiligen zu verehren: nur ist uns geboten, sie nicht zu verunehren oder zu verachten. Bei Verehrung der Heiligen, der Reliquien und der Bilder müssen folgende Regeln gehalten werden: 1) daß man keinen als einen Heiligen verehre, der von der allgemeinen Kirche nicht als heilig anerkannt wird; 2) daß wir die Gebeine der Heiligen, als eine irrdische Sache, und die Bilder, das Tuch, Leinzeug, Farben, Holz, Stein, Gold und Silber nicht verehren, und nicht glauben sollen, daß in solchen die Heiligen und ihr Geist wohne; 3) sollen wir durch solche zur Nachfolge der Tugenden angeeifert werden; 4) daß man die Reliquien aus ihren Kapsen nicht nehme und verkaufe; 5) keine neuen ohne päbstliche und bischöfliche Approbazion, und zwar ganze Leiber nur in Kirchen, und einen Theil derselben zu Haus um eigener

Regeln von solcher

An=

Andacht wegen an einem ehrbaren Orte ausse-
tzen könne; 6) daß man solchen keine Wunder
andichten solle.

§. 2.

K. K. Verordnungen.

K. K. Verordnungen

248. Da sich in diesen Stücken sehr viele Mißbräuche zum Nachtheile der Religion äußerten, so mußten selbe durch höchste geistliche und politische Verordnungen eingestellt werden. Die Rede ist nur von den Letzten. Schon vom Jahre 1532 (d) haben wir von der

v. d. österl. Beicht und Kommunion

österlichen Beicht und Kommunion landesfürstliche Verordnungen, daß 1) die Pfarrer und Beichtväter die Nachlässigkeit in der österlichen Beicht und Kommunion nach Hof berichten; 2) daß von den Eigenthümern und Hausbesitzern in und vor der Stadt Wien alle Innwohner genau beschrieben; 3) daß jeder Beichtfähige seinen Beichtzettel dem Hausherrn geben, dieser solche in die Pfarr bringen, und die Nachlässigen oder Widerspenstigen anzeigen solle (e). 1554 den 20sten Horn. wurde

Kommun. unter 2 Gestalten

verboten, die Kommunion unter 2 Gestalten zu ertheilen (f). Karl VI. bestättigte das obige Gebot von der österlichen Beicht und Kommunion 1724 den 9ten März, und be-

fahl

fahl der Regierung (g), für diejenige eine Strafe festzusetzen, welche ihre Schuldigkeit nicht erfüllten. Da die Kirche jedem, nur einmal jährlich zu beichten, und um Ostern zu kommuniziren, auferlegt, jedoch auch rathet, sich öfters zur Beicht und würdigen Kommunion zu bequemen, so ist doch besonders bei jungen und gemeinen Leuten zu sorgen, daß wegen öftern Empfangs dieser H. Sakramente die schuldige Ehrerbietigkeit nicht gemindert werde. Joseph II. hat aus der Ursache 1783 den 9ten Okt. (h) die monatliche Beicht und Kommunion der studirenden Jugend nicht als vorgeschrieben, sondern den Aeltern und respektive Seelsorgern frey gelassen, die Beicht- und Kommunionszeit zu bestimmen: jedoch erklärt sich der Kaiser, gerne zu sehen, daß die Studenten wenigstens alle Quartal die Beicht und Kommunion verrichteten. In der gedruckten Instrukzion für die Katecheten in und vor der Stadt, und in den Landschulen wird vorgeschrieben, daß die Schüler, welche bereits das 9te Jahr zurückgelegt hatten, alle Monate einmal, oder wenigstens in Quatemberzeiten, oder am Schulfeste, folglich des Jahrs 6mal (Ostern mitgerechnet) zur Beicht und Kommunion gehen sollen. Allein dieses Gesetz wird bei den Landschulen so wenig, als die

v. d. öftern Beicht

v. d. monatl. Studentenbeicht

täg-

tägliche Anhörung der heiligen Messe beobachtet.

(d) Cod. austr. tom. II. p. 115. apud Riegg. jur. eccl. austr. II. 99.
(e) De dato. 1660. 20. Mart. Riegg. cit.
(f) Riegg. cit. f. 123.
(g) Riegg. cit. II. 105.
(h) Prot. Graz II. 110.

K. K. Verordnung. v. Prozession.

249 Die überhäuften Prozessionen von Ostern bis gegen den Oktober stifteten mehr Schaden als Nutzen in der Kirche. In dem Orte, von welchem die Prozession ausgeführt wurde, ward keine Predigt (i) und kein Gottesdienst gehalten; zu dem Gottesdienste des Wallfahrtorts giengen sehr wenige, und meistens nur alte und verehelichte Leute. Zudem waren diese Prozessionen oft die erwünschte Gelegenheit, daß verliebte Leute zusammen kamen, und, anstatt Gott und die Heiligen zu verehren, nur schwer sündigten. Die

Geschprozessionen.

Geschprozessionen (k) erlaubte zwar Maria Theresia 1773 den 29sten May (l), jedoch nur also, daß Niemand bei Strafe des Verlusts des Pferdes solcher reitend beiwohnen, keinen Schuß thun, alle zu Fuß die Prozession begleiten, und solche in einer nicht allzuweiten Distanz ohne Versäumniß des gewöhn-

wöhnlichen Gottesdienstes, und ohne mindeste Unkosten der Kirche geschehen soll. Diese Erlaubniß wurde den 25sten Jun. (m) bestättigt, und noch vorher den 4ten März (n) alle Pilgerschaften nach Rom aufs schärfste verboten.

Pilgerschafe nach Rom

(i) Zu späteren Zeiten wurde eine Auslegung des Evangeliums oder Kristenlehre vorgeschrieben.
(k) In welcher das hochwürdigste Gut von den Pfarrgeistlichen in aller Frühe zu Pferd durch die ganze Pfarre getragen wurde, welchen eine Menge reitender Bauern unter häufigen Schüssen begleiteten.
(l) Prot. Wien I. Nachtr. 31.
(m) Ibid. 36.
(n) Ibid. 35.

250. Nachdem M. Theresia 1754 den 8ten Jän. den Gebrauch der Trompeten und Pauken in den Kirchen verboten hatte, so erlaubte doch Höchstdieselbe 1767 den 13ten Jun. (o), daß solche bei den Lob- und Danksagungen (Te Deum) und Prozessionen könnten gebraucht werden. Um aber alle irrdischen Feyerlichkeiten von den Umgängen zu beseitigen, so befahl Joseph II. 1781 den 16ten May (p), daß die bisher üblich gewesten grossen Fähne der Zünfte bei dem Fronleichnamsumgange sowohl, als allen Gattungen der öffentlichen

Tromp. und Pauken bei Prozess. erl

grosse Fähne bei d. Proz. verboten

Pro-

Prozessionen abgestellt, und dafür kleine Schwungfähne, oder die gewöhnlichen Kirchenfähne, die ein Mañ bei sich ereignendem starken Winde leicht tragen könnte, erwählet, dann

die Schürze, hohe Fed. ꝛc. die besonderen Kleidungen, Schürze, hohe Federn auf den Hüten, Kasketen, und die

die Musik vortretende Musik allgemein verboten seyn sollen. Muratorius (q) ist Zeuge, daß die an einigen Orten gewöhnlichen prächtigen Gerüste und verkleideten Personen mit allerley Statuen und Aufputz (r) keine Andacht, sondern nur Verwunderung und eitles Geschwäz bei den gemeinen Leuten veranlasset haben: daher verbot Joseph II. (s) 1783 den 28sten Aug., daß nach dem Gebrauche der ältern

die Statuen Zeiten bei den Prozessionen keine Statuen mitgetragen werden sollen (t).

(o) Prot. Wien I. 2.
(p) Prot. Graz I. 61.
(q) 23stes Kap. von der wahren Andacht. f. 386.
(r) Wie einstens zu Graz am Korfreytage.
(s) Prot. Graz II. 92.
(t) Murat. cit. f. 383.

Prozession. Einschränk. 251. Um die grosse Anzahl der Prozessionen zu vermindern, so hat schon 1772 den 11ten April (u) M. Theresia aus erheblichen Ursachen verordnet, daß nicht nur alle Prozessionen

zessionen außer den Erbländern, sondern auch jene im Lande eingestellt seyn sollen, bei welchen man über Nacht ausbleiben müßte; die einzige Prozession nach Mariazell ausgenommen, welche von der Hauptstadt jedes Landes zu geschehen hätte. Joseph II. hob aber auch solche 1783 den 30sten Aug. (w) auf, und befahl, daß die dahin gemachten Stiftungen zur Erziehung der Jugend angewendet werden sollen. Dieses Verbot Josephs war eine Folge der 1782 den 27sten Dez. gemachten Verordnung, kraft welcher auf erlassenen Hirtenbrief des Bischofs (x) zu Seccau nur allein die Prozessionen am Markustage und an den Bitttagen, die Fronleichnamsumgänge, und jene, welche der Herr Ordinarius in besondern Umständen einer Vorbitte um Regen, Aerndte, oder andern Anliegen erlauben würde, sollen zu verbleiben haben. Um diese landesfürstlichen und Ordinariatsabsichten nicht zu vereiteln, so erfolgte (y) 1784 den 7ten April eine neue Verordnung Josephs II., daß alle Wallfahrten auch ohne Begleitung des ordentlichen Seelsorgers, besonders mit Vortragung eines Kreuzes oder Fahnes, unter Anführung eines Vorbethers verboten, und von der Landesstelle bestraft werden sol-

nach Mariazell auch verboten

Verbot der Wallfahrt.

len. Ein Gleiches bestättigte Joseph II. 1785 den 6ten Jul. (z).

(u) Prot. Graz I. 17.
(w) Prot. Graz II. 93.
(x) Prot. Graz II. 16.
(y) Prot. Graz III. 45.
(z) Prot. Graz IV. 90.

k. k. Verordnungen v. Beleucht. der Kirchen

252. Bei Beleuchtung der Kirchen geschahen auch manche Mißbräuche, da öfters das H. Altarssakrament nur unter wenigen Kerzen ausgesetzt, und auf dem nämlichen Altare das Bildniß eines Heiligen oder dessen Reliquien mit einer weit grösseren Pracht von Lichtern umgeben wurde. Schon Pabst Klemens XI. hat 1705 den 20sten Jän. zu Rom eine Verordnung ergehen lassen, daß, wenn das hochwürdige Gut ausgesetzt würde, alle Bilder auf dem Altare verdeckt, und keine Reliquien, Statuen, und noch weniger die Bilder der armen Seelen (a) allda zu sehen seyn sollen. Genau nach diesem päbstlichen Dekrete verbot Joseph II. 1784 den 11ten Jun. (b), daß die Aussetzung der Reliquien über das hochwürdige Gut, oder in der Mitte des Altars (einem nur dem höchstwürdigen Gute gebührenden Orte) mit Leuchtern, Kerzen, oder anderem auffallenden Prunk, wie die

Ausseth. der Bilder und Reliq. der Heiligen

Küssen-

Küssengebung der Reliquien (c) beschränkt und eingestellt werden soll, damit das sinnliche Volk zur Verehrung der Heiligen nicht mehr, als zur Anbethung Gottes verleitet werde (d). Da sich nebst diesen Ursachen auch öfters Feuersgefahren bei solchen Kirchenbeleuchtungen äußerten, so befahl Joseph ferners 1781 den 14ten Sept. (e), daß, wo die Kirchen mit Tapeten geziert und beleuchtet werden, des Nachts eine Wache von Sakristeyleuten hingestellt, und eine mit Wasser gefüllte Bodung in Bereitschaft gehalten werden solle. 1782 den 14ten May (f) befahl erstgedachter Kaiser, daß all übermässiger Prunk und Beleuchtung der Kirchen, Kapellen und Bilder auch in Privathäusern abgeschaft seyn soll.

(a) Murator. von der wahren Andacht. 23stes Kap. f. 379.

(b) Prot. Graz III. 70.

(c) Prot. Graz III. 69.

(d) Das abergläubische Küssen der Reliquien trug zur Spaltung der Donatisten vieles bei. Luzilla eine reiche und vornehme Dame wurde von dem Bischofe Zözilian zu Karthago (S. August. epist. 43. alias 162. c. 6.) bestraft, daß sie sogar beim Genusse des H. Abendmals die Reliquien eines Martyrers auf eine abergläubische Art geküßt habe; die Dame schlug sich also zu den

Donatisten. Das Küssen der Reliquien ist also sehr alt, aber sie wurde auch gleich mißbraucht.

(e) Prot. Wien I. 127.

(f) Prot. Graz I. 88.

K. K. Verordnung. v. Statuen u. Bildern

253. Wegen der Statuen, Gnadenbilder, Silber- und Wachsopfer und Opfertafeln haben wir verschiedene österreichische Verordnungen. Obschon die Statuen und Bilder die Heiligen vorstellen, so sind solche doch öfters durch unmässige Schmeicheley der Künstler mehr zur weltlichen Eitelkeit als Andacht gestaltet und gekleidet worden. Diesen Unfug aus den Kirchen zu verbannen, hat Joseph II. 1784 den 9ten Horn. (g) und 1785 den 5ten Jul. (h) befohlen, daß alle mit Kleidern, Hemden, Schuhen und Strümpfen angelegten, und mit Perüquen ausgezierten Statuen in den Kirchen abgestellt werden sollen; es habe demnach jede Statue aus der Materie, aus welcher sie gestaltet ist,

v. Gnadenb.

zu bestehen: nur bei den sehr stark besuchtwerdenden Frauenbildern erlaubte der Kaiser, daß bei solchen (i) eine in keine seltsame Verzierung ausartende einfache Kleidung ohne Perüquen, Hemden und Angehänge geduldet werden könne; besonders, wenn solche Statuen entweder keine geschnitzte Kleidung an

sich

sich haben, oder durch das Alter der Zeit so verstellt sind, daß sie nicht renovirt werden können.

(g) Prot. Graz III. 20.
(h) Prot. Graz IV. 88.
(i) Prot. Graz III. 66.

254. Aus dieser k. k. Resoluzion ersieht man, daß Joseph II. die Gnadenbilder in ihrer Verehrung zu lassen gedenke. Eben so hat Joseph I. 1706 den 21sten Jun. (k) dem Erzbischofe von Prag, welcher die Verehrung und den Zulauf zu dem Frauenbilde am Karlshof in Prag mit Zensuren zu hintertreiben suchte, auferlegt, dieses Gnadenort unperturbirt zu lassen; besonders, da der Prälat dieses Ortes dem Konsistorium und dem päbstlichen Stuhle zu entscheiden übergeben hatte, ob dieses Bild ein Miraklbild sey oder nicht (l). Da bei den Gnadenorten die inneren Wände öfters mit Silber- und Wachsopfern, Opfertafeln, hölzernen Füssen, Krücken, Säbeln, Panzern, Ketten, und dergleichen unerweislichen Wunderwerkzeichen angefüllt sind, so hat Joseph II. (m) befohlen, die silbernen Opfer zum Gelde der Kirchen zu verwenden, die anderen Opfer und Tafeln aber nach und nach zu kassiren: anstatt der

von Silber- und Wachsopfern Opfertafeln

Opfertafeln sollen auf grossen Tafeln (n) bei den Kirchenthüren (o) die Namen und die Jahrzahl der ex voto sich angebenden Verehrer gegen eine angemessene Vergeltung für die Armen aufgezeichnet werden.

(k) Riegger jur. eccl. austr. I. 172.

(l) Vielleicht wollte der Erzbischof nach dem 41sten Kanon des maynzerischen Kirchenraths 1549 sich anschicken, welcher den Bischöfen erlaubt, daß, wenn bei Zulauf des Volkes solches vielleicht von dem Gnadenbilde eine Meinung hege, die Gott allein zukommt, er solches Bild nach dem Rathe der gelehrtesten und frömmsten Männer abnehmen, verändern, und ein anderes dafür aufstellen könne.

(m) Prot. Graz III. 20.

(n) Diese neuen Tafeln wären noch unerweislichere Wunderwerkzeichen, indem ein jeder nach Belieben ohne Unkosten des Malers seinen Namen aufschreiben könnte.

(o) Prot. Graz III. 55.

Sechs und vierzigster Titel. 46ster Titel v. Beobacht. der Fasten.
Von Beobachtung der Fasten.

Sieben und vierzigster Titel. 47ster Titel v. Vorsegn. d. Wöchner.
Von der Vorsegnung der Wöchnerinnen.

§. 1. §. 1. Inh. d. Tit.
Innhalt dieser Titeln.

255. Man muß die Fasten von der Abstinenz (Enthaltung) wohl unterscheiden. Die Fasten besteht in einer nur einmaligen Ersättigung des Tages, und die Abstinenz in blosser Enthaltung vom Fleische. Die ersten Kristen hatten dreierlei Fasten unter sich eingeführet: 1) die Vierzigtagige, 2) die Quatemberfasten im März, Juni, September und Dezember, 3) die Wochen- oder Stazionsfasten am Mitwoch und Freytage. Die erste Fasten der 40 Tage vor Ostern, wie solche heut gehalten wird, ist weder von Kristo, noch von den Aposteln (p) eingesetzt, sondern nach und nach in der Kirche eingeführt, durch die allgemeine Gewohnheit angenommen, und von der Kirche bestättiget worden. Einige (q)

Untersch. d. Fasten von Abstinenz

3fache Fast.

die 40tagige

muthmassen, daß die Aposteln solche nur auf 40 Stunden angeordnet haben sollen, und sey solche erst mit der Zeit auf 40 Tage verlängert worden. Der Ursprung der Quatemberfasten ist eben unbekannt; jedoch schon eher üblich gewesen, als man zu diesen Zeiten die H. Weihen zu ertheilen anfieng (r). Von der Wochen- oder Stazionsfasten ist nur bewust, daß solche mit blosser Enthaltung vom Fleische beobachtet, und nun im Okzident vom Mittwoch auf den Samstag verlegt worden sey. Nebst diesen waren auch einige gebotene Fasttage an den H. Abenden und Vigilen, welche auch Stazionsfasten genannt wurden. — Die in dem alten Gesetze vorgeschriebene Vorsegnung (s) einer Kindesmutter nach der Geburt war nur ein Zeremoniengesetz, welches die kristliche Kirche (t) beibehalten hat: und also kann eine Kindesmutter auch ohne die Vorsegnung, jedoch ohne diesen Kirchengebrauch zu verachten, in die Kirche gehen.

Quatemberfasten

Wochenfast.

Fast. an H. Abend. Vig.

Vorsegn. d. Kindsmütt.

(p) Riegger jur. eccl. tom. III. f. 619.
(q) Dallæus de jejun. quadragef. l. 3. c. 9. Bingham orig. eccl. volum. 9. p. 177-264.
(r) Serm. S. Leon. P. Gelaf. P. epist. 6. ad episcop. Lucan.
(s) Levit. 12.
(t) Dist. 5. can. 2. & cap. un. h. t.

§. 2.

§. 2.
K. K. Verordnungen.

§. 2.
K. K. Verordnung.

256. In der alten Kirche wurde die Fasten sehr strenge gehalten, und nur in spätern Zeiten erfand man Mittel, solche bequem genug zu machen. Herr Dr. Neupauer macht in seiner Pieze von der Fasten gar keinen Unterschied zwischen Fasten und Mässigkeit. Ich hatte Gründe, ihn zu widerlegen. Die 40tagige Fasten wurde in Betref der Enthaltung vom Fleische Anfangs auf die halbe Fasten, hernach auf die letzten 2, und endlich gar nur auf eine und die letzte Woche gesetzt. Es war bei Manchen die Fasten nicht einmal eine Vertauschung der Fleisch = mit Fisch = und Fastenspeisen; sondern man genoß zur Uippigkeit Fleisch und Fische zugleich, und die Kirche mußte sich ernstlich diesem Uibermuthe entgegen setzen. Eben dieselbe verbot die zuviel sättigenden Frühstücke mit 2 Schalen Milchkaffee. In der 40tagigen Fasten wird heut fast allgemein das Fleischessen bis auf die letzte Woche (Mittwochs, Freytags und Samstags ausgenommen) erlaubt; jedoch daß man 1) nur einmal des Tags genug essen, 2) der Fische mit dem Fleische sich nicht gebrauchen, 3) ein jeder 3 Pre-

Beobacht. d. Fasten

Mißbräuche

Dispensaz.

digten in der Fasten anhören solle. So wird das alte österreichische Gebot des Kaisers Leopold (257) wenigstens für die Fasten erneuert, da er befahl, daß alle österreichischen Unterthanen an gebotenen Feyertagen nicht nur die Messe, sondern auch die Predigt (u) anhören sollen. Dieses kann jetzt desto leichter geschehen, da fast in allen Kirchen nebst der Hochpredigt auch eine in der Frühe gehalten wird.

Predigt Anhörung

(u) Dieses Gebot ist nicht neu, sondern uralt; weil in der ersten Kirche die Predigt unter der Pfarrmesse geschah, welches Pronaum hieß (Pouget institut. catech. tom. II. f. 696. VIII. de Pronao); und so hatte die Kirche kein besonderes Gebot von der Predigt gesetzt, weil mit der Messe auch die Predigt gehört werden mußte.

österr. alte Verordn.

257. Die österreichischen Landesfürsten waren zu allen Zeiten für die Beobachtung der Fasten besorgt: Ferdinand III. römische Kaiser hatte 1652 den 4ten Jän. (w) und 1655 den 18ten Sept. nach einigen alten Generalien (x), und Leopold 1658 den 21sten Horn. sich sehr eifrig angelegen seyn v. d. Fasten lassen, die Fasten einzuschärfen. Er befahl also: 1) daß Niemand ohne Erlaubniß der Geistlichkeit in der 40tagigen und anderen

Fa=

Fasten, wie auch am Freytage und Samstage Fleisch essen solle; 2) sollen die weltlichen Obrigkeiten fleißig darauf halten, die Häuser visitiren, und an diesen Tagen kein Fleisch feil haben oder auskochen lassen; außer jenen, die eine schriftliche gratis zu ertheilende Erlaubniß der Geistlichkeit vorweisen; 3) die Uibertretter sollen am Gelde oder am Leibe empfindlich gestraft werden; 4) wurde den Fleischern verboten, am ersten Fastensonntage einen Nachfasching zu halten. In den österreichischen Staaten waren einst folgende gebotene Fasttage: Die 40tagige Fasten vom Aschermittwoche bis Ostern (die Sonntage ausgenommen wegen 2facher Ersättigung); die Vorabende der Geburt Kristi, des Pfingstfestes, der Himmelfahrt Mariä und derselben Empfängniß, des H. Johanns des Taufers, des H. Lorenz, aller Heiligen, und aller Aposteln (Philippi und Jakobi, wie auch des H. Johanns Evangelisten ausgenommen), und am Mittwoch, Freytage und Samstage der Quatemberzeiten. Alle Freytage und Samstage das ganze Jahr hindurch Abstinenz vom Fleische; außer, wenn der Kristag einfiele. Nachdem aber unter M. Theresia (y) 1771 den 6ten Okt. die Feyertage vom Pabste Klemens XIV. eingeschränkt wurden,

alte österr. Fasttage

so

so ist ein Gleiches mit den gebotenen Fasttagen vorgenommen worden. Es wurde die Fasten an den Abenden des h. Johanns des Taufers, des h. Lorenz und der h. Apostеln (Petri und Pauli ausgenommen) neue aufgehoben, und befohlen, daß anstatt solcher am Mittwoche und Freytage der Kristerwartungszeit (Advent) gefastet werden soll. Die übrigen Fasttage in Oesterreich verbleiben; obschon einige Neuerer die Fasten ganz bequem einrichten. Ich lobe den Eifer der öffentlichen Lehrer und Pfarrer für die k. k. Gesetze: daß aber die Kirchengesetze von solchen ausgemerzt und verachtet werden, verstehe ich nicht; besonders, da sie derzeit noch so gütig sind, die Kirche und den Staat als 2 höchste Mächte anzusehen.

(w) Riegger jur. eccl. austr. tom. II. 147. &c.
(x) Als: vom 27. Horn. 1532. 15. und 21. Horn. 1535. und 26. April 1629.
(y) Prot. Wien I. n. 42.

Tänze verb. 258. Obschon nun alle Mittwoche und Freytage im Advente ein gebotener Fasttag ist, so hat doch Joseph II. in einem Zirkulare von 1781 den 7ten Jän. die Tänze nur an diesen Tagen verboten. Alle Freytage des ganzen Jahrs mit der Fasten, am Ostertage,

tage, Pfingstsonntage, Weihnachten, Fronleichnam, Allerheiligen, Maria Verkündigung, Maria Geburt, am Theresiatage, am 17ten und 18ten Aug. wegen dem Tode des Kaisers Franz, am 28sten und 29sten Nov. wegen dem Tode M. Theresiä, und endlich am 22sten, 23sten und 24sten Dez. als den letzten Tagen des Advents. In einer Verordnung Josephs II. von den Kanzelreden (z) 1783 den 19ten Horn. ist ein Verbot zu sehen, daß die Prediger vor Ausgang des vom Advente anfangenden Predigerjahrs ohne Nothwendigkeit nicht sollen abgeändert werden. Da die geistlichen Strafen der unehelichen Kindesmütter ganz eingestellt worden sind, so hat Joseph II. 1784 den 21sten Okt. (a), da er vernommen hatte, daß in einigen Pfarren zu der Vorsegnung die ehelichen Mütter bei der grossen Kirchthüre, und die unehelichen bei der Sakristeythüre eingeführt würden, diese Behandlung als schimpflich verboten, und anbefohlen, daß alle Mütter eheliche und uneheliche gleich behandelt werden sollen.

Prediger Abwechsl.

weg. Vorsegnung der unehel. Kindesmütter

(z) Prot. Graz II. 34. n. 9.
(a) Prot. Graz III. 117.

48ster Titel v. Erbauung u. Herstell. der Kirchen.

Acht und vierzigster Titel.

Von Erbauung und Herstellung der Kirchen.

§. 1. Inh. d. Tit.

§. 1.

Innhalt dieses Titels.

259. Ich habe von der Konsekrazion der Kirchen, und von der Schuldigkeit der Patronats- und Vogtobrigkeiten in Ansehung der Erbauung und Herstellung derselben schon oben (tit. 38. n. 191-194. tit. 40. n. 203.) die k. k. Resoluzionen vorgelegt. Ich werde also diesen Titel ganz kurz abhandeln. Das Wort Kirchen Kirche wird hier nicht für die Gesellschaft der Gläubigen, sondern für einen zum öffentlichen Gottesdienste bestimmten Ort genommen. Diverschiedene se Orte oder Kirchen sind verschieden, als: die Dom- und Pfarrkirche, die Kapellen, und die Oratorien oder Bethhäuser. Aus den Pfarrkirchen entstanden die Mutter- und Tochterkirchen (*matrices*, *filiæ*, *filiales*); und zu späteren Zeiten die Kollegiat-Klöster- und Stiftskirchen, die Konventualkirchen der Mendikanten, und endlich die befreiten und nicht befreiten Kirchen. Der Gebrauch der

Got-

Gotteshäuser ist so alt als die Kirche selbst. Denn, obgleich die heutigen Pfarrkirchen ihren Ursprung erst im 4ten Jahrhunderte erhalten zu haben scheinen, so hatten doch die Kristen schon zu den Apostelzeiten eine gewisse Art von Gotteshäusern, wo sie sich zu versammeln pflegten (b). Die Menge der Kristen zu den Apostelzeiten (c) selbst macht wahrscheinlich, daß sie in kleinere Gemeinden und Gotteshäuser abgetheilt wären. Als hernach zu den Zeiten Konstantins des Grossen die Verfolgungen ein Ende nahmen, und den Kristen der öffentliche Gottesdienst erlaubt war, so fieng man an, für jede Pfarrgemeinde eine eigene Kirche zu bauen. Vers. Alter

(b) So lehret Paul 1. Korinth. 11.: Wenn ihr in der Kirche zusammenkommet, so höre ich, daß Spaltungen unter euch seyen — Habt ihr dann nicht Häuser zum Essen und zum Trinken, oder verachtet ihr die Kirche Gottes?

(c) Nach dem 2ten Kapitel der Apostelgeschichte wurden zu Jerusalem an einem Tage 3000 getauft, die alle in der Gemeinschaft des Brodbrechens und im Tempel verharrten. Diese Menge wird sich sehr schwer in einem Orte versammelt haben.

keine Kirche soll ohne Einwill. des Bischofs gebauet werd.

260. Da auch die löblichsten Sachen in Mißbräuche ausarten können, so geschah es auch mit dem Kirchenbauen; indem bis auf den Kaiser Justinian schon eine so grosse Menge derselben stand, daß er sich gezwungen sah, in der 76sten Novelle zu verordnen: Es solle künftig ohne die Einwilligung des Bischofs keine erbauet werden. Die Ursachen sind: 1) weil viele, um durch Opfer Gewinnst zu erhalten, Kirchen baueten (d); 2) weil solche Kirche nösters unerlaubte Schlupfwinkeln und Spelunken wurden (e); 3) damit der Bischof für die Dotirung der Kirchen sorge (f).

wie auch kein Orat.

Auch die Oratorien und Bethhäuser haben zu ihrer Erbauung die bischöfliche Erlaubniß (168. 179.) nöthig. Wie der Bischof in Erbauung neuer Pfarrkirchen mit dem Landesfürsten fürgehen solle, ist im 29sten und 40sten Titel gezeigt worden. Die Altäre sind steinerne Tische zur Verrichtung des Meßopfers bestimmt und geweiht. Einige derselben sind befestigt (*fixa*), und die anderen zum Wegtragen (*portatilia*). Beide müssen wie die Kirchen konsekrirt seyn.

(d) Gratian. c. 10. de Conf. D. 1.
(e) Novel. 67. cap. 1.
(f) Ibid.

§. 2.

§. 2.

K. K. Verordnungen.

§. 2. K. K. Verordnung.

261. Daß Joseph II. 1783 den 20sten Sept. Graz als ein Erzbißthum erkläret, und demselben Gurk, Judenburg (nun Leoben), Lavant, Laybach und Görz als Suffraganbißthümer untergeordnet, solche Verordnung (g) aber nicht zu Stande gekommen sey, habe ich schon angeführt. Das Recht, neue Bißthümer zu errichten, und mehrere in eines umzuschmelzen, ist ein neuerworbenes Recht des römischen Bischofs, welches in der ersten Kirche dem Erz- und Provinzialbischofe eigen war; jedoch immer mit vorausgesetzter Einwilligung des Landesfürsten. Eben so konnte auch Joseph mit Wissen des Pabsts gedachte Diözeseintheilung machen. Den Bischöfen steht es zu, zur Herstellung neuer Pfarren ihren Konsens zu ertheilen, welches dann auch bei Errichtung der neuen Pfarren und Lokalkaplaneyen Steyermarks geschehen ist, da die Untersuchung und Bestimmung derselben von den Kreisämtern im Namen des Landesfürsten, und von den Dechanten im Namen des Bischofs geschehen ist.

Graz Erzbißth. komt ins Stecken

Bißthümer zu errichten päbstliches Recht

Pfarrenerrichtung bischöfl. Recht

(g) Prot. Graz III. 4.

Reparaz. d. landsfürstl. Pfarren

262. Wegen Reparirung der landesfürstlichen Pfarren hat M. Theresia 1769 den 21sten Jän. (h) befohlen, daß bei Unerklecklichkeit der neuresolvirten von den landesfürstlichen Pfarrern zu erlegenden Taxen, und, wo die Kirchengelder ermangeln, ein ordentliches System von dem Gubernium aufgesetzt werden soll, wie künftig die Kirchen- und Pfarrhöfreparazionen in Stand gesetzt, und erhalten werden möchten. Ferners soll bei den kanonischen Visitazionen allzeit der Baustand von den Kommissären in besondern Augenmerk genommen, und die Unterlassung desselben alsogleich nach Hof angezeigt werden. Die übrigen k. k. Resoluzionen siehe im 38sten

Seitenalt. Titel. Da Joseph II. in seiner neuen Kirchenordnung (i) befohlen, daß die Messen nur am Hochaltare, und gar selten nämlich bei Anzahl mehrerer Priester an den Seitenaltären gelesen werden sollen, so hat er 1785 den 7ten Jän. (k) befohlen, daß bei neuen Pfarren und Lokalkaplaneyen die Vervielfältigung der Altäre solle vermieden werden.

(h) Prot. Wien I. 11.
(i) Prot. Graz II. 126.
(k) Prot. Graz IV. 13.

Direktivregeln d. Klosterkirchen

263. In Ansehung der Erhaltung und Aufhebung der Klosterkirchen gab unser beste Kaiser den 16ten Aug. 1783 (l) dem innerösterreichischen Gubernium folgende Direktivregeln. Da nur jene Stifter und Klöster zu verbleiben haben, welche der Seelsorge nothwendig und nützlich sind, so sollen 1) die zusammengedrängten und nahe gelegenen Klöster, die keine hinlängliche Beschäftigung in der Seelsorge finden, aufgehoben werden; 2) soll man Bedacht nehmen, daß in einem Bezirke von mehreren Stunden, auch in jeder Stadt ein oder anderes Stift oder Kloster verbleibe, welches in allem Falle zur Aushilfe in dasiger Gegend dienen könne; 3) die verbleibenden Stifter und Klöster, die derzeit 30 Personen zählen, sollen in numero fixo auf die Hälfte, und die unter 30 Individuen zählen, auf 2 Drittel gesetzt, wo aber weniger als 20 Geistliche sind, sollen in Pfarren oder Dekanaten verwandelt, oder mit andern Klöstern ihres Ordens vereinigt werden; 4) unter dem numero fixo der Religiosen sind nur jene zu rechnen, welche im Kloster verbleiben, nicht aber, welche auf alten oder neuen Pfarren ausgesetzt sind; 5) da die Stifter also einigen Raum erhalten, so sollen in grossen Stiftern emeritirte und gebrechliche

Geistliche untergebracht werden, welche aber nichts, als die Wohnung und die Spiritualia zu genießen haben; 6) die alten Pfarren sollen bei dem Genuße ihrer gestifteten Einkünfte verbleiben, und die neuen nicht auf Unkosten der alten dotirt werden.

(l) Prot. Graz II. 87.

49ster Titel v. d. Immunit. der H. Orte, Sach. u. Personen.

Neun und vierzigster Titel.

Von der Befreyung der Kirchen, der Begräbnißstätte, und anderer Kirchensachen. (de immunitate locali personali reali)

§. 1. Inh. d. Tit.

§. 1.

Innhalt dieses Titels.

Befreyung Immunität der Kirche

264. Da die Kirche eine ungleiche Gesellschaft ist, die im Staate besteht, und von solchem nicht abhängt, so muß selbe auch vom Staate also befreyet seyn, wie es Kristus derselben Stifter angeordnet hatte. Es wollte aber Kristus durch die Einsetzung der Kirche den Staat nicht verwirren, und, da alle Diener der Kirche zugleich Glieder und Bürger des Staates sind, solche in weltlichen Geschäften keineswegs befreyen. Nur in den trü-

trüberen Zeiten suchte die Geistlichkeit eine volle Unabhängigkeit ihrer Sachen, Geschäfte, Orte und Personen von dem Staate, und von dieser Zeit fieng man an eine dreyfache Befreyung der Geistlichkeit 1) in Ansehung des Orts (*immunitas localis*), 2) der Personen, ihrer Geschäfte und Handlungen (*immunitas personalis*), und 3) aller ihrer Sachen und Einkünfte (*immunitas realis*) zu behaupten, und zu lehren, daß die Geistlichen nicht nur in ihren Personen, sondern auch in Handlungen, Sachen und Orten von der Oberherrschaft der Landesfürsten und derselben Anlagen gänzlich befreyet wären. Da ich schon im 2ten Bande 1sten Titel §. 2. und im 2ten Titel etwas von der Personalimmunität der Geistlichen angemerkt habe, so werde ich hier von allen diesen 3 Gattungen der Immunität nur das Nöthige anführen.

immunitas localis
personalis
realis

§. 2.

Von der Asylfreyheit der h. Orte. (de immunitate locali)

§. 2. Vom Asyl oder iñun. local.

265. Die Befreyung der Gott geheiligten Orte wird Asyl genannt; als da an einem heiligen Orte diejenigen Zuflucht und Schutz

alte Lehre v. den Asylen

haben sollen, welche die strafende Gerechtigkeit beleidiget haben. Die alten Dekretalisten gaben die Vollmacht, Asylen zu bestimmen, dem römischen Bischofe, und lehrten, daß 1) aus einem Asylorte ohne Erlaubniß der Geistlichkeit kein Todesverbrecher weggeführt, 2) mit der von den Kriminalrechten gesetzten Strafe (m) belegt werden könne. Da das Leben und der Tod der Unterthanen, die Macht den Kriminalprozeß zu führen, Kriminalgesetze zu geben, und den Uibelthäter zu begnadigen, als ein Majestätsrecht dem Landesfürsten zusteht, so muß er durch eine natürliche Folge auch die Macht haben, ungehindert den Kriminalprozeß zu endigen, und das Leben, welches durch die Laster verwirkt wurde, zu nehmen oder zu lassen, ohne daß ein Asyl eine Hinderniß mache.

Urspr. des Asyls

Es flohen zwar schon im 4ten Jahrhunderte die Missethäter in die Kirchen und heiligen Orte: allein weder die Päbste, noch die Bischöfe träumten, daß sie diese Flüchtlinge anderst sollen schützen können, als durch ihre Fürbitte. Sie selbst waren dafür, daß weder die Kirche, noch die Geistlichkeit ein Recht haben sollen, diese Uibelthäter mit Gewalt (n) der strafenden Gerechtigkeit zu entreissen, oder solche nicht auszuliefern, wenn sie gefodert würden.

(m)

(m) Zech. Dissert. de jure asyli eccl. cap. 1.
(n) Conc. Sardic. can. 7. S. Aug. epist. 152. ad Macedon. Van Espen jur. eccl. univ. tom. IV. dissert. de asylo templor. cap. 1. §. 1. &c.

Asyl ist eine landsfürstl. Gnade

266. Man sieht also, daß der Ursprung der Asylen und kristlichen (o) Zufluchtsorte nur der Gnade der gütigen Kaiser zuzuschreiben sey, und daß nur die Landesfürsten den heiligen Orten die Freyheit zugestehen, erweitern und einschränken könnten, damit diese Ursf. ders. Uibelthäter von den Bischöfen und Geistlichen zur Busse angeleitet, nicht aber in ihre vorige Freyheit, um ihre Bosheiten fortzusetzen, gelassen werden sollen. Daß die Asylen zu alten Zeiten Geschichte von den Landesfürsten abhiengen, erweisen die Geschichten. Theodosius der ältere (p) setzte den Asylen Gränzen; Kaiser Arkadius hob solche auf (q). Die Bischöfe von Afrika baten die Kaiser mehrmalen um die Gnade der Asylen, und Theodos der jüngere (r) ertheilte solche mehrmal, aber nur den Kirchen, Altären, und dem Umfange der Kirchen. Kaiser Leo (s) entkräftete neuerdings das Asyl, und Justinian setzte solches wieder fest (t). Genug, das ganze Asyl hieng von Kaisern, und nicht von Päbsten ab, bis an das 10te Jahrhundert, da die Afterwaare

Isidors der Welt einen blauen Dunst machte (u), und die Päbste Innocenz III., Gregor IX. u. XIV., und Benedikt XIII. u. XIV. mit Gewalt den Landesfürsten dieses Majestätsrecht abtrotzen wollten.

(o) Von den heidnischen Asylen S. Gmeiner jur. eccl. instit. tom. II. f. 425.

(p) L. 1. cod. Theodos. de his, qui ad eccl. confug.

(q) L. 3. de his, qui &c. l. 16. de pœn. l. 32. de episc. l. 17. de appell.

(r) L. 4. cod. Theodos. de his &c. l. 3. cod. Justin. eod.

(s) L. 6. cod. Theod. de his.

(t) Nov. 17. c. 7.

(u) Caus. 17. q. 4. can. 6. 10. 11. 21. &c.

das Asyl ist nicht aus d. Naturrechte

267. So gewiß nun ein jeder Mensch nach dem Naturrechte sich ohne Verletzung der H. Orte in der Kirche wider einen ungerechten Angriff vertheidigen kann, eben so richtig kann man auch ohne Verletzung des Naturrechts und der H. Orte die Feinde der öffentlichen Ruhe und Glückseligkeit aus einer Kirche zur Strafe heraus nehmen. Das alte Gesetz selbst (w) erlaubte, nur so lange die Todtschläger in den Tempeln zu verwahren, bis die Uibelthat derselben richtig erwiesen würde: sobald dieses geschah, hörte alle Frey-

heit

heit auf (x). Da nun die Landesfürsten zu allen Zeiten das Asyl bestimmten, einzogen, erweiterten und einschränkten, da sie selbem Gesetze vorschrieben, da sie sich der aus den Afterdekretalen Isidors entnommenen päbstlichen Anmassung, das Asylrecht auszuüben, von jeher widersetzten, so folgt, daß dieses Asyl eine pure blosse Gnade der Landesfürsten sey.

(w) Exodi 21. Numeror. 35. Deuteron. 19.
(x) Riegger jurisprud. eccl. III. 635.

268. Allgemein und bis auf die Zeiten Mariä Theresiä (271) hatten folgende Orte das Asyl: 1) Die Kirche, das ist: der Kor, die Altäre, die Sakristey, und was mit der Kirchenmauer umfangen ist; 2) die Stifter und Klöster; 3) alle frommen Orte, Spitäler, Kranken- und Waisenhäuser; 4) der Kirchhof, wenn er auch von der Kirche abgesöndert war. Die Pfarr- und bischöflichen Höfe hatten kein Asyl. Wer in gedachte Orte sich flüchtete, konnte ohne Ansuchen von der Kriminalgerechtigkeit ausgehoben werden. Nachdem nun das weltliche Gericht solche abfodert, so können sie zum Schaden des allgemeinen Nutzens nicht verhehlet, sondern müssen auch ohne Anfrage des zu weit entfernten Orte des Asyls

Uiberg. der Delinq. aus dem Asyl

Bischofs herausgegeben werden; eigenmächtig dürfen doch weltliche Richter nicht eingreifen, außer, die Geistlichen wollten solche in Güte nicht ausliefern. Die weltliche Gerichtsbarkeit verspricht bei Uibergabe des Delinquenten, solchen, so viel als möglich ist, ohne die Todesstrafe und gelind zu behandeln: und, wo die Asylen von den Landesfürsten begnehmigt sind, kann die geistliche Obrigkeit wider die weltlichen Gerichte, da solche die Asylen verletzen, von den Landesfürsten eine billige Genugthuung fodern.

§. 3.

K. K. Verordnung. v. Asyl.

K. K. Verordnungen vom Asyl.

269. Die älteste österreichische Verordnung von dem geistlichen Asyl finde ich im

Ferdin. III.

Jahre 1644 den 7ten Okt. unter Ferdinand III. röm. Kaiser. Dieser hatte den Prior und das Konvent der unbeschuhten Augustiner zu Wien ermahnet (y), Sorge zu tragen, daß sich nicht boshafte Delinquenten in ihre Kirche retiriren, und allda keinen Unterschleif erhalten sollen. Eine gleiche Verordnung erfolgte 1680 den 9ten März (z) an den Herrn Bischof und alle Klöster in und außer der Stadt Wien. Da Johann Gruber

der

der Mörder des Grafen Johann Peter Jörger sich in das Barnabitenkloster zu St. Michael flüchtete, und gewaltthätig von solchen herausgezogen wurde, so hatte sich der Fürstbischof zu Wien mit Einverständniß des päbstlichen Nunzius darüber beschweret. Um alle Weitläuftigkeiten zu verhindern, wurde die Sache in Güte also beigelegt, daß hinfür im Falle eines in das Asyl sich flüchtenden Uibelthäters solcher, bis de capacitate immunitatis ecclesiasticæ würde erkannt werden, nicht hinausgegeben, sondern in einem Zimmer von des weltlichen Richters Leuten verwahrt werden solle, damit er nicht entfliehen könne.

(y) Riegg. jur. eccl. austr. II. 62.
(z) Id. ibid. f. 64.

Kommiss. in Asylssachen

270. Maria Theresia hat dem Asylstande eine fast neue Gestalt gegeben. Sie hatte 1773 eine eigene Kommission in Asylssachen niedergesetzt, welche aus 3 Gubernialräthen, derer einer präsidirt, dem Erzpriester, und einem Hofkaplan besteht (a). Diese muß erkennen, ob der Delinquent asylfähig sey. Wenn nun erkannt wird, daß er nicht asylfähig sey, so muß er von der Geistlichkeit ausgefolgt werden. In zweifelhaften Fällen wird der Delinquent ausgeliefert; jedoch mit

ei-

einem Revers der Kriminalgerechtigkeit, daß er im Falle der Verurtheilung zum Tode vor der Exekuzion ad locum asyli wiederum gestellt werden würde. 1752 den 10ten May erließ unsere Monarchinn eine Resoluzion von den Asylen. Da aber solche verschiedene Zweifeln erregte, so hat sie 1775 den 15ten Sept. ein Normal wegen des Asyls (b) ergehen lassen, und in solchem von dem Asyl ausgeschlossen: 1) die Beleidiger der göttlichen Majestät, 2) Lästerer der Heiligen Gottes, 3) Urheber des Todtschlags in Kirchen und Kirchhöfen, 4) gottesräuberischen Diebe, 6) Strassenräuber, 7) Diebe der Feldfrüchte zur nächtlichen Zeit, 8) Meuchelmörder, 9) Beleidiger der weltlichen Majestät, 10) die einer Verschwörung oder Empörung gegen den Staat schuldig sind, 11) die Schuldigen des Hochverraths, 12) Münzverfälscher, 13) Nachahmer des Pettschafts, Stempels, oder der öffentlichen Schuldscheine, 14) die, welche Menschen, Brünne, Wässer, und Hutweiden vergiften, 15) die Mordbrenner, 16) Diebe bei entstehender Feuers- und Wassersnoth, 17) die, welche öffentliche Kassen berauben, 18) die Kindesmörderinnen, und die, welche die Leibsfrucht abtreiben, 19) die Entführer einer Jungfrau, 20) die, welche wegen

M. Theres. Verordn.

aus-

ausgenommenen Lastern eingefangen, und den Kerker gewaltthätig erbrechen, 21) die Bankerotiers (c), 22) Betrüger der Mäute und Zollstätte, 23) Ausreisser von der Miliz, 24) jene, welche die Gerichtsdiener der Obrigkeit in ihren Amtsverrichtungen tödten oder verwunden.

(a) Hofkanzleydekret de dato 22. præs. 27. May.

(b) Prot. Graz I. 32.

(c) Schon in dem 1563 Art. 51. erneuerten k. k. böhm. nieder- und inneröster. Wechselpatente werden die obärirten Schuldner, Falliti, Dekoktoren, und andere Betrüger, die sich mit ihren Gläubigern nicht abgefunden, und heimlich entflohen, des Asyls unfähig erklärt. (Riegg. jur. eccl. austr. II. 69.)

271. Nach eben diesem theresianischen Asylnormale haben das Recht der Freystätte nur allein die Orte, worinn das hochwürdigste Gut verwahret wird. Klöster, Kollegia und Wohnhäuser der Geistlichen haben kein Asyl. Den Verbrecher hat der geistliche Obere auf Ansuchen der weltlichen Obrigkeit aus der Kirche zu liefern, widrigenfalls kann der weltliche Richter solchen selbst ausheben; nur ist zu beobachten, daß solches ohne besonderes Auf- Orte der Freystätte

sehen geschehe. Die Verhehler und Forthelfer sind zu gänzlichem Ersatze des Schadens anzuhalten, und über dieses mit einer angemessenen Geldstrafe zu belegen. Da der Asylant (d) in den Händen der weltlichen Obrigkeit ist, so hat diese ganz allein zu erkennen, ob das Verbrechen asylfähig sey, oder nicht. Ist solches asylfähig, so muß der Asylant in die nämliche Kirche zurückgestellt werden. Ist es nicht asylfähig, so geht der Lauf der Gerechtigkeit so fort, als ob er nie im Asyl gewesen wäre.

das Recht, zu erkeñen, wem es zustehe?

(d) Prot. Graz I. 32. Viertens.

§. 4.

Von der Befreyung geistlicher Personen. (de immunitate personali)

§. 4. Von d. Personalimmunität.

die alte Lehre v. solcher

272. Die Befreyung der geistlichen Personen und ihrer Sachen wird eine dingliche Befreyung (*realis immunitas*) genannt, durch welche die Geistlichen nicht nur in ihren Personen, sondern auch in ihren Handlungen, Habschaften und Besitzungen von allen erdenklichen weltlichen Anlagen befreyet seyn wollten. Man darf nur den alten P. Schmalzgruber (e) nachlesen, so wird man sehen, wie weit die Geistlichkeit zu Schaden des Aerariums,

des

des allgemeinen Staates und anderer Bürger sich befreyt machen wollte. Ich rede hier Anfangs von der Befreyung der Personen (*de immunitate personali*), welche die alten Kanonisten aus dem göttlichen Rechte herleiten wollen, aber ohne Grunde. Denn, obschon die Geistlichen in ihren Personen aller Verehrung und Hochschätzung, besonders, wenn die Sitten mit der Höhe ihres Standes harmoniren, würdig sind, so kann doch nicht erwiesen werden, daß sie in ihren Personen, Geschäften und Handlungen ganz von dem weltlichen Gerichte befreyet seyn sollen. Geistliche sind Glieder der Kirche und des Staates; und so sind auch ihre Handlungen 2fach: einige pur geistliche, welche zu dem Dienste des Wortes und der Sakramente gehören; andere aber blos bürgerliche, die nach zeitlichen Absichten gerichtet sind. Gleichwie uns nun die Vernunft lehret, daß die blos geistlichen Uibungen ganz von dem Staate und dessen Gewalt befreyet seyen; also erweiset eben die helle Vernunft, daß die bürgerlichen Händel und Geschäfte der Geistlichen den bürgerlichen Gesetzen unterstehen müssen; es sey denn, der Landesfürst wolle sie befreyen, weil die Kirche und der Pabst eine solche Befreyung so wenig ertheilen, als solche Gesetze machen können,

ob sie vom göttl. Rechte abstamme

wel-

welche dem Landesfürsten und dem Staate nachtheilig wären. Wie sich die Landesfürsten in der Personalimmunität bezeigten, und solche bald einzogen, bald erweiterten, hat Riegger (f) weitläuftig abgehandelt.

(e) Jur. eccles. univ. ad h. t. §. 1. n. 51.
(f) Jurisprud. eccles. tom. III. 402-414.

§. 5.
K. K. Verordnungen de immun. personali.

§. 5.

K. K. Verordnungen von der Befreyung geistlicher Personen. (de immunitate personali)

Ferdin. II. 273. Schon Ferdinand II. römische Kaiser hatte 1624 den 15ten Dez. (g) erkläret, daß nach der Resoluzion des Kaisers Rudolph, wenn Geistliche gegen einen Weltlichen, es sey in Kirchen, Filialen, geistlichen Lehenschaften, Vogteyen, Gründen, Zehenden ꝛc. so zu den Prälaturen gehören, in einen Streit verfallen, solche vor Se. Majestät gezogen, und allda ausgemacht werden sollen. 1634 den 25sten Horn. (h) übergab obgedachter Kaiser diese geistlichen Streitigkeiten der nieder- und innerösterreichischen Regierung, damit solche binnen 14 Tägen summarissime, mit Zulassung jeder Partey nur 2 Schriften, beschlossen werden sollen. Diese Verordnung bestättigte

Fer-

Ferdinand III. 1639 den 19ten Dez. (i), Ferdin. III.
und in dem mit Salzburg 1671 unter Kaiser Leopolds
Leopold, und 1729 unter dem Kaiser Karl Karls VI.
gemachten Rezesse wurde ein Gleiches festge-
sezt (k). Unter dem Kaiser Karl wurde
1735 den 28sten März von der niederöster-
reichischen Regierung ein Geistlicher in puncto
Sortilegii eingezogen. Der Kaiser befahl al-
sogleich, den Geistlichen ad carceres archi-
episcopales zu liefern; jedoch gestand er der
Regierung die primam capturam zu, da-
mit ein Geistlicher der Instanz nicht entgehen
könne (l).

(g) Riegger jur. eccl. austr. II. 177.
(h) Ibid. f. 179.
(i) Riegger cit. f. 181.
(k) Ibid. 408. 410. &c.
(l) Ibid. f. 402.

274. Da unter Kaiser Joseph I. die Josephs I.
Geistlichkeit sich auf die Bezahlung des 1
p. Cent. ihrer ausständigen Kapitalien nicht
verstehen wollte, solche Weigerung aber schäd-
liche Folgen nach sich ziehen möchte, so befahl
hochgedachter Kaiser (m) 1707 den 7ten Okt.
der Regierung, daß solche sowohl dem Groß-
meister des Kreuzordens mit dem rothen
Sterne, als auch dem Jesuiten Karl Pösten-

heim, welche diese Befreyung angesucht hatten, wie auch allen andern Klöstern melden soll, daß sie dieses pro Cent. zahlen, widrigenfalls aber Se. Majestät auf den Zuwachs der primævarum fundationum vorgehen würde. Eben also wurde für Böheim erklärt, daß dessen Geistlichkeit quoad actiones reales dem königlichen Landgerichte unterworfen seyn sollen (n). Als Joseph II. 1784 den 24sten April (o) eine neue Gerichtsordnung für Steyermark bestimmte, so hat er in solcher §. 24. die Geistlichkeit in ihren Streitsachen der weltlichen Jurisdikzion unterworfen, und also ausgesprochen: Unter die Gerichtsbarkeit des steyrischen Landrechtes gehören: a) Jeder, der zu dem Prälaten = Herren = oder Ritterstande des Landes Steyermark gehöret. — f) Die Stifter, Klöster, Kapiteln, und andere unter einem ordentlichen Obern stehende Gemeinden, wenn sie gesamt (*in corpore*) belanget werden.

Josephs II.

(m) Riegger jur. eccl. austr. I. 217.
(n) Ibid. 218.
(o) Prot. Graz III. 75.

§. 6.

Von der Befreyung geistlicher Güter. (de immunitate reali)

§. 6. v. d. Befr. geistl. Güt. de immun. reali

275. Auch die Befreyung geistlicher Güter von den gemeinen und andern Anlagen ist eine blosse Gnade der Landesfürsten, wie wir in der Geschichte lesen. Konstantin der Grosse war der erste, welcher, da er die kristliche Kirche unendlich beförderte, auch die Güter der Kirchen von allen Anlagen und Steuern (p), die Geistlichen und derselben Habschaften aber nur von allen neuen Anlagen (q), und, um ihren H. Dienst recht verrichten zu können, auch von allen öffentlichen Aemtern (r) frey gesprochen hatte. Konstantin dessen Sohn bestättigte dessen Verordnungen, und setzte diesen Freyheiten noch einige neue hinzu, als: 1) die Befreyung von allen bürgerlichen und Hofdiensten (s), 2) die Befreyung von der Kopfsteuer (t); doch mußten sie sich zu den Fiskalanlagen verstehen (u).

Gesch. dies. Immunität

(p) L. 1. cod. Theodos. de annon. & tribut. l. 4. cod. Justinian.
(q) L. 8. cod. Theod. de episcop. & cleric.
(r) L. 1. 2. 7. cod. Justin.
(s) L. 9. 10. 11. 14. cod. Theod. l. 16. ibid. de episcop. & cleric.

(t) L. 10. 14. cod. Theod.

(u) L. 15. cod. Theodos. l. 3. cod. Justin. eod.

Fortsetzung

276. Diese Freyheiten benahm der abtrünnige Kaiser Julian den Kirchen und Geistlichen; allein Valentinian I. und Valens (w), Kaiser Grazian (x), Valentinian II. und der grosse Theodosius ertheilten sie wieder, und verordneten, daß die Kirchen und Geistlichen nur die außerordentlichen Anlagen mitleidig tragen (y) sollen: Honorius und Arkadius hingegen befreyeten die Kirchen und Geistlichen von den außerordentlichen, nicht aber von den allgemeinen Anlagen (z). So gieng es immer fort bis an den Kaiser Justinian, welcher zwar die von den Arianern abgenommenen Güter den katholischen Kirchen zurückstellte, jedoch die allgemeinen Anlagen von den Kirchen und Geistlichen foderte (a).

immunitas real. ist aus k. Rechte eine bloße landesfürstl. Gnade

Man kann hieraus leicht schliessen, daß diese dingliche Befreyung (*immunitas realis*) weder von dem natürlichen oder göttlichen, noch von dem geistlichen Rechte, sondern nur von der Freygebigkeit der Landesfürsten ihren Ursprung erhalten habe: denn die H. Schrift, da sie befiehlt, den Zins und Tribut dem Kaiser zu geben, belehret uns zugleich, daß

es

es ein Majestätsrecht sey, Zinsen und Anlagen zu fodern, und durch solche den Staat zu erhalten: und gleichwie die Geistlichen Glieder und Bürger des Staates sind, und dessen Schutz und Vortheile ziehen, also sind sie auch schuldig, den Staat zu unterhalten, das ihrige beizutragen, und den Anlagen desselben sich nicht zu entziehen.

(w) L. 18. cod. Theod. de episcop. & cler.
(x) L. 24. cod. Theod. l. 6. cod. Justin. eod.
(y) L. 15. 18. cod. Theod. de extraordin. munerib.
(z) L. 33. cod. Theod. l. 11. Justin. de episc. & cleric.
(a) Novel. 37. & 131. cap. 5.

§. 7.

K. K. Verordnungen, besonders von der Amortisazion.

§. 7. k. k. Verordn. v. d. Amortisaz.

277. So sehr die geistlichen Güter zu den Zeiten Karl Martels verringert waren, eben so sehr wuchsen solche unter Karl dem Grossen und seinen Nachfolgern. Man darf nur die Urkunden der Abtey Fulda (b), des Klosters Lorsch (c) und Korbey (d) lesen, so wird man finden, daß die Güter der Kirchen und Geistlichen sich in das Unendliche vermehret hatten. Die Landesfürsten mußten

Anwachs d. geistl. Güt.

also dafür sorgen, daß ihr Aerarium nicht geschwächt würde, und der Adel, bei welchem das Majorat noch nicht bestand, nicht in die gröste Armuth verfiele. Unsere neuen österreichische Landesfürsten waren demnach besorgt, durch das Amortisazionsgesetz (e) diesen Uibeln vorzubeugen; allein sie waren eben nicht die ersten Urheber (f) dieses Gesetzes.

Amortisazionsgesetz

Albert Herzog von Oesterreich hat 1350, Maximilian I. 1518, Karl V. 1520, Ferdinand I. 1518 und 1524, Kaiser Leopold 1669 den 5ten und 20sten Okt. (g), Karl VI. 1716, 1720 und 1736 (h) dieses Gesetz in Oesterreich eingeführt (i), M. Theresia 1753 den 14ten Jul. (k) und den 11ten Okt. (l), wie auch 1771 bestättigt, und zugleich äußerst verboten, daß geistliche Gemeinden einige unbewegliche Güter quocunque titulo ohne allerhöchsten Konsens sollen erlangen können.

Alberts
Maxim. I.
Karls V.
Ferdin. I.
K. Leopolds
Karls VI.
M. Theres.

(b) Fuldens. tradit. apud Schanat.

(c) Cod. Laurisham.

(d) Anual. Corbis.

(e) Kraft dessen an unsterbliche Gemeinden, Stifter und Klöster unbewegliche Güter ohne landesfürstliche Erlaubniß nicht könnten veräußert werden.

(f) Schon die Kaiser Nicephorus und Phocas haben ein gleiches Gesetz gemacht (Tulden in cod. tit. de Ss. Eccles. n. 6.), und der H. Hieronymus (epist. 12. lib. 2.) beklagt sich nicht über das Gesetz, sondern nur über dessen Ursache.
(g) Riegger jur. eccl. austr. I. 17. II. 32.
(h) Ib. I. 18.
(i) Riegg. cit. II. 35. 40. 45.
(k) Ib. I. 20.
(l) Ib. I. 24.

Amortisaz. auf beweyl. Güt. gezog.

278. Da aber dem Staate auch schädlich ist, daß unsterbliche Gemeinden viele bewegliche Güter (grosse Reichthümer, Geld) besitzen (m), so hat Maria Theresia 1771 den 20sten Aug. (n) auch auf die beweglichen Güter nach den alten Verordnungen des Erzherzogs Albert 1340 und Ferdinands I. 1526 in Ansehung der Ordensgeistlichen das Amortisazionsgesetz ausgedehnet, und verordnet, daß keinem Kloster mehr dann 1500 fl. könnten zugebracht, und unter dieser Summe auch alle Ausstaffirung solle verstanden seyn; nur das Vitalizium höchstens zu 200 fl. gerechnet (150) ausgenommen. 1772 den 2ten May (o) erklärte sich Höchstdieselbe ferners, daß zu den 1500 fl. auch alles zu rechnen sey, was dem Eintretenden in Rücksicht des Eintritts geschenkt oder vermacht worden ist,

oder er selbst per actum inter vivos & mortis causa dem Kloster zugewendet hat; daß also kein Unterschied inter professos de præterito & futuro, nicht minder der unstandhafte Vorwand, als ob das Gesetz nur de prohibitione ulterioris acquisitionis sich verstände, Platz finden könne. Nur nimmt Maria Theresia aus (p), was für ein Almosen der Messen und Stiftung der Jahrtage gegeben wird, mit der Bedingniß, daß das Kapital ad fundum publicum angelegt, und für 1 Messe nicht mehr als 1 fl. gegeben werde.

(m) Eben dieses ist auch nach der Lehre des Sonnenfels von Privatweltlichen zu verstehen, daß sie nicht zu grosse Reichthümer besitzen sollen. Denn das Geld in den Kästen der Privaten schadet dem Umlaufe des Geldes, und die Waaren werden dadurch vertheuert, und der Gewinnst der Aemsigkeit vermindert. Ob aber auch das Geld in dem Aerarium zusammengestrotzt nicht schade, meldet Sonnenfels nicht. Wenn das Geblüt (Gelder, Einkünfte) beständig im Blutkasten bleibt, und nicht durch den ganzen Körper läuft, so schadet es demselben; und wenn die kluge Haushaltung des Landesfürsten in Geiz ausartet, so schadet solche ungeachtet des besten Herzens dem Staate eben so, als da dessen unbeschränkte Macht

nach Grausamkeit riecht. Joseph II. der genaue Hauswirth führte aus der Ursache die Robotabolizion ein, damit grosse und mächtige Herrschaften ihre Grundstücke zerstücken, und also Mehrere sollen leben, handeln und wandeln können. Er selbst führt grosse herrliche Gebäude auf, legt Manufakturen an, und reiset, damit er seine Schätze in die Hände der Armen und Arbeitsamen bringen könne.

(n) Prot. Graz I. 5.
(o) Ibid. n. 18.
(p) Ibid. n. 26.

279. Im Jahre 1781 fragte sich die Hofkammer im Münz- und Bergwesen bei Joseph II. an, ob den Geistlichen und Klöstern noch ferners erlaubt sey, Bergwerke zu bauen, und Bergantheile oder Kuxen cum appertinentiis zu kaufen; und er antwortete den 23sten May (q), daß solches erlaubt sey; nur sollen die Klöster nach dem Amortisazionsgesetze titulo hæreditatis vel donationis solche nicht überkommen können. Endlich erklärte Joseph II. 1782 den 5ten Okt. (r) alles geistliche Vermögen als ein zu den Kirchen, der Seelsorge und den Armen bestimmtes Patrimonium, und als supremus tutor ecclesiæ & vindex canonum hat er allen auch einzelnen Geistlichen verboten, daß sie

Bergwerke Kuxen wie den Geistl. erlaubt

geistl. Vermögen nicht mehr man. mortua

etwas ohne landesfürstliche Erlaubniß veräußern sollten. Da aber mit Errichtung des Religionsfonds die Klöster und geistlichen Gemeinden *manus mortuæ* (s) zu seyn aufhören (t), so befahl der Kaiser 1785 den 24sten Jän., daß zwar das Amortisazionsgesetz wie vorher bestehen, und nur in soweit, als diese geistlichen Gemeinden ehevor neue Realitäten ohne andere zu veräußern unbefugt waren, soll diese alte Verordnung aufgehoben, und den geistlichen Gemeinden und Klöstern erlaubt seyn, ihre Baarschaften (Geld) in Realitäten ohne gedachte Beschränkung verwandeln zu können. Den 27sten Jun. 1785 (u) erlaubte der Kaiser auch fremden Geistlichen den Ankauf innländischer Realitäten, damit mehr ausländisches Geld in das Land komme.

(q) Prot. Wien I. n. 121.
(r) Prot. Graz I. 115.
(s) Vielleicht fangen sie nur an, manus mortuæ zu seyn.
(t) Prot. Graz IV. 19.
(u) Prot. Graz IV. 102.

Fünf=

Fünfzigster Titel.

50ster Titel Geistl. und Mönche soll. keine weltl. Gesch. treib.

Daß die Geistlichen und Mönche sich in keine weltlichen Geschäfte einmengen sollen.

§. 1.

Innhalt dieses Titels.

§. 1. Inh. d. Tit.

280. Da die geistlichen Personen vorzüglich zum Dienste Gottes gewidmet sind (1), so müssen ihnen alle jene Handlungen unanständig seyn, welche sie in ihren geistlichen Verrichtungen zu sehr hindern. Da Paulus (w) lehret, daß keiner, der Gott dienet, sich mit weltlichen Geschäften abgeben solle; da Handel und Wandel, und weltliche häufige Geschäfte sie von ihrem göttlichen Amtsdienste abhalten, so haben die H. Väter und Kanonen (x) den Bischöfen und Geistlichen allen Handel und Wandel, und die Besorgung weltlicher Geschäfte untersagt, um sie zugleich von dem Argwohne des Geizes zu entfernen, und ihren Gemeinden ein glänzendes Beispiel geben zu können. Aus der Ursache schreibt Paulus an den Timotheus: daß ein Bischof nicht gewinnsüchtig seyn solle. Man muß

welch. weltl. Gesch. Handel u. Wandel d. Geistl. verb. seyen?

aber

aber hier den Handel im engen Verstande nehmen, da man nämlich fremde Waaren einkauft, um im Verkauf derselben Gewinn zu haben. Den Geistlichen, welche Güter, Herrschaften, Meyereyen, Grundstücke, Weingärten, Zehende ꝛc. besitzen, ist nicht verboten, ihre Produkte, erzeugtes Vieh, Wein, Korn ꝛc. zu verkaufen, weil ihnen solche Sachen zum standesmässigen Unterhalt erlaubt sind.

(w) 2. Tim. 2.
(x) Can. 4. dist. 91.

§. 2.
K. K. Verordnungen.

§. 2.

K. K. Verordnungen.

281. Mariä Theresiä unserer grossen Monarchinn lag nichts so sehr am Herzen, als die Aufrechterhaltung der Religion, und des zu diesem Endzwecke so unumgänglich nöthigen Ansehens der Ordensgeistlichen (y); sie hat aus der Ursache 1772 den 20sten März verordnet, daß jene Handlungen, welche dem Berufe und der Lebensart der Klostergeistlichen nicht gemäß sind, und zur Verkleinerung derselben und zu ungleichen Auslegungen gereichen könnten, auf eine gewisse Art sollen bestimmet werden, als: 1) die Führung aller Geldnegozien durch Wechsel soll ihnen unter der

Stra-

Strafe verboten seyn, daß bei keinem Gerichte auf Klagen oder Belangen die mindeste Rücksicht soll genommen werden; 2) daß die Klöster zwar nach hergebrachtem Rechte ihre eigenen Weine und Bier ausschenken könnten; jedoch sollen die Trinkstuben nicht innerhalb den Klostermauern seyn, und die Ausschenkung nur durch weltliche Kellner geschehen. Aus gleicher Ursache hatte Joseph II. nach einer Verordnung de dato 20sten Okt. 1753 (1ster Band 142. ꝛc.) den Konsistorien verboten, in causis dotis defforationis der Kindesbettunkosten, des Kindesunterhalts, und der Alimentazion in casu separationis matrimonii zu sprechen, und 1784 den 8ten Okt. ferners erklärt (z), daß die Gerichtsbarkeit der Konsistorien über die Geistlichen (in causis civilibus & mixtis) erloschen sey, und solche die Verlassenschaftsabhandlung nicht mehr zu besorgen hätten.

(y) Prot. Graz I. 16.
(z) Prot. Graz III. 114.

Ende des dritten Bandes.

Druck=

Druckfehler.

Seite	Zeile	anstatt	lies
29	9	dieser Titeln	dieses Titels.
72	25	S. einen Beitrag (129).	S. im Nachtrag.
146	6	Geschwistern	Nachkömmlingen.
188	17	7	2
274	3	terra	terna.
287	10	Poſtelli	Paſtelli.

Bei dem Verleger dieses Werkes sind auch nachfolgende neue Bücher zu haben:

Anleitung (gründliche und vollständige) zur Berichtigung der Stiftungen nach dem Inhalt allerhöchster Verordnungen, allen Dominien, Vogteien, Jurisdizenten, Dechanten und Pfarrern gewidmet. 8. 788. 10 kr.

Auszug aus Krünitz Enciklopädie über die Anwendung des gemeinen Hollunderbaumes in der Oekonomie, Haushaltung und Arzneykunde. 8. 789. 24 kr.

Cäsar (A. J.) Staats- und Kirchengeschichte des Herzogthums Steyermark. 7 Bände komplet. gr. 8. 788. 11 fl. 34 kr.

← — — Nazionalkirchenrecht Oesterreichs, oder Verbindung der k. k. Verordnungen in publico-Ecclesiasticis mit dem päbstl. Rechte; aus den Dekre-

Dekretalbüchern Gregors IX. 3 Bände. gr. 8. 789. 2 fl. 54 kr.

— — detto 4ter Band unter der Presse.

— — Abhandlung über die Verbindlichkeit zu fasten, samt einem Anhange vom Brevier. 8. 787. 10 kr.

Eckhartshausen (Karl v.) Liebrecht und Hörwald, oder: So geh'ts zuweilen auf dem Lande. Ein Schauspiel in drei Aufzügen, bearbeitet nach Shakespear. 8. 789. 15 kr.

Examen ordinandorum concinatum a presbytero quodam sæculari diœcesis Seccovienſis. 8. 788. 40 kr.

Feyerer (J.) fünf Anreden an das Landvolk zum Besten des Armeninstituts am Waizberge. 8. 788. 12 kr.

Gmeiner (F. X.) Litterargeschichte des Ursprungs und Fortganges der Philosophie, wie auch aller philosophischen Sekten und Systemen nach Christi Geburt. 2 Bände. gr. 8. 789. 3 fl. 50 kr.

— — Schema Encyclopediæ Theologicæ per terras Auſtriæ hæreditarias Theologis primi Anni primis hebdomadibus explanandæ. 8. 786. 20 kr.

— — Epitome hiſtoriæ Eccleſiaſticæ N. T. in uſum Prælectionum Academicarum 2 Tomi complectens omnes quatuor Epochas. m. 8. 788. 4 fl.

Handbuch für die Liebhaber der Natur und Oekonomie. 2 Bände. 8. 788. 2 fl. 30 kr.

— — detto zweiter Jahrgang erster Band. 8. 789. 1 fl. 20 kr.

— — — — detto zweiter Jahrgang zweiter Band unter der Presse.

Ist ein Mann seinem Eheweibe Liebe, Treue, Nachgiebigkeit schuldig? macht ihn die Erfüllung dieser Pflichten glücklich? eben mit einem zweimaligen

und

und gründlichen Ja, zum Troste christlicher Frauen, beantwortet von Hrn. P. P. W. 4. 788. 10 kr.

Ist eine christliche Frau ihrem Eheherrn Subordinazion und Gehorsam schuldig? macht die Erfüllung dieser Pflicht sie glücklich? eben mit einem zweimaligen Ja beantwortet. 4. 788. 10 kr.

Katechismus (katechisirter) oder zergliederter Auszug des grossen. 8. 788. 24 kr.

Kindermann (Jos. Karl) historischer und geographischer Abriß des Herzogthums Steyermark, dritte ganz umgearbeitete Auflage. Mit einer Karte, gr. 8. 787. 1 fl. 15 kr.

— — der Freund des steyermärkischen Volks. Beiträge zur Verbreitung gemeinnütziger Kenntnisse unter demselben. 4 Bände. 8. 787. 2 fl.

Luby (A.) Theologiæ Moralis in Sistema redactæ. 3 Tomi. Editio tertia emendata. 8. 787. 3 fl. 45 kr.

Magazin (gemeinnütziges) über verschiedene Gegenstände der Litteratur und Oekonomie. 2 Bände. 8. 787. 2 fl. 30 kr.

Rituale Seccovienſe ad usum romanum accomodatum authoritate & jussu Celsissimi ac Reverendissimi Domini Domini Josephi Adami Episcopi Seccovienſis & S. R. I. Principis e Comitibus de & in Arco editum. Græcii 789. sub prælo.

Schlegel (Fr. A.) gründliche Anleitung, die Flöte zu spielen, nach Quanzens Anweisung. gr. 8. 788. 1 fl. 20 kr.

Sigismund (P.) zwo wichtige Fragen über die Lehre des leidenden Jesu, welche währender heiligen Fastenzeit in 19 Predigten sind gehalten worden. 8. 788. 45 kr.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Caesar, Aquilin Julius,

A. Julius Cäsars regulirten Korherrns des Stifts Vorau, ... und resignirten Stadtpfarrers zu Friedberg Nazionalkirchenrecht Oesterreichs, oder Verbindung der k.k. Verordnungen in publico - Ecclesiasticis mit dem päbstlichen Rechte aus den Dekretalbüchern Gregors I
Bd.: 3

XGraz 1789

XJ.can.u. 19-3/4
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10547649-2
VD18 80106153-001